

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
und darf nicht ohne Genehmigung der Bibliothek aus dem Lesesaal entnommen werden.
Die Benutzung ist ausschließlich für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung
erlaubt.

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
und darf nicht ohne Genehmigung der Bibliothek aus dem Lesesaal entnommen werden.
Die Benutzung ist ausschließlich für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung
erlaubt.

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
und darf nicht ohne Genehmigung der Bibliothek aus dem Lesesaal entnommen werden.
Die Benutzung ist ausschließlich für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung
erlaubt.

B. Schulden

Düsseldorf, den 7. Oktober 1886.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Ermächtigung für den Provinzial-Verwaltungsrath, das nach §. 4 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1880 genehmigten Regulativs für die III. Ausgabe von Anleihefcheinen der Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage zustehende Recht auszuüben.

Der Rheinprovinz wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1880 das Privilegium ertheilt, behufs Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse Anleihefcheine der Rheinprovinz im Betrage von 3 Millionen Mark, verzinslich mit 4 % und amortisirbar mit 1 %, auszugeben; nach §. 4 des Regulativs hat der Provinzial-Landtag das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Gegenwärtig betragen die letzteren noch 2 875 500 M.

Da je nach den Geldverhältnissen es angezeigt erscheinen könnte, von dem Rechte des §. 4 Gebrauch zu machen, da es ferner nicht möglich, jedenfalls nicht thunlich erscheint, in dem gegebenen Falle eine Zusammenberufung des Provinzial-Landtags zu diesem Zweck zu beantragen, so beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, das nach §. 4 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1880 genehmigten Regulativs für die III. Emission zustehende Recht auszuüben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Pensionirung des Landes-Baurathes Sachse.

Der in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 12. April 1876 zum oberen Baubeamten erwählte Landes-Baurath Sachse hat unter dem 2. Juni cr. seine Versetzung in den Ruhestand unter der Voraussetzung nachgesucht, daß seine Pension auf die Summe von 4500 M. jährlich festgesetzt werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesem Gesuche entsprechend in seiner Sitzung vom 7. Juli cr. beschlossen, den Landes-Baurath Sachse vom 1. Oktober cr. ab in den Ruhestand zu versetzen und die Pension des Genannten unter theilweiser Anrechnung seiner im Staatsdienste verbrachten Dienstzeit auf 4500 M. jährlich festzusetzen und zugleich die Genehmigung des Provinzial-Landtags zu der Anrechnung dieser letzteren Dienstzeit resp. der hierdurch herbeigeführten Erhöhung der Pension des Herrn Sachse zu erbitten.

Entscheidend für diese Beschlußfassung waren folgende Umstände:

Zunächst kam in Betracht, daß in Folge der anderweiten Einrichtung der Straßen-Bauverwaltung die Stelle eines zweiten Landes-Baurathes in dieser Branche überflüssig geworden war, und in Folge dessen Herr Sachse nicht ausreichend beschäftigt werden konnte.

Sodann war zu erwägen, daß der Gesundheitszustand des Landes-Baurathes Sachse, welcher im 67. Lebensjahre steht und bereits 38 Dienstjahre zählt, in den letzten Jahren so gelitten hatte, daß derselbe einer irgendwie anstrengenden Thätigkeit nicht mehr gewachsen war, weshalb eine anderweite Verwendung des Genannten im Baufache des ständischen Dienstes ausgeschlossen erschien.

Für die Anrechnung der im Staatsdienste verbrachten Dienstzeit des p. Sachse aber, beziehentlich für die Erhöhung der Pension sprachen — abgesehen von der desfalligen Bedingung des Pensionsgesuches des Genannten — so überwiegende Billigkeitsgründe, daß der Provinzial-Verwaltungsrath einstimmig der Ansicht war, die beantragte Erhöhung der Pension im Vertrauen auf die nachträgliche Billigung dieses Beschlusses Seitens des Provinzial-Landtages gewähren zu dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Festsetzung der Pension des Landes-Baurathes Sachse auf die Summe von 4500 M. jährlich nachträglich genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1886.

Referat

über die

Anstellungsverhältnisse der Bauschreiber bei den ständischen Wege-Bauinspektionen.

Durch den Etat der Provinzial-Straßenverwaltung für die Jahre 1879 und 1880 war die Creirung von Bauschreiberstellen bei den ständischen Wege-Bauinspektionen in Antrag gebracht worden.

Bei der Berathung dieses Etats in der Plenarsitzung des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 25. April 1879 sind die qu. Stellen unter Annahme des Antrages des V. Ausschusses bewilligt worden, nach welchem die Bauschreiber für die Dauer der angegebenen Etatsperiode zunächst nur commissarisch angestellt werden und es dem Provinzial-Landtage überlassen bleiben sollte, nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths demnächst weiter darüber zu befinden, ob diese Beamten sich wirklich auf die Dauer als nothwendig erwiesen.

Bei der Diskussion über die Bewilligung der Stellen in der erwähnten Plenarsitzung ist es schon zum Ausdruck gekommen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath von der dauernden Nothwendigkeit der in Rede stehenden Einrichtung volle Ueberzeugung gewonnen habe. Die damals bewilligten Bauschreiberstellen sind alsbald zur Besetzung gekommen.

Die Erfahrungen, welche in den seither verflossenen 7 Jahren gemacht worden sind, haben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit qu. Stellen nur zu bestärken vermocht.

Der Umfang der schriftlichen Arbeiten bei den ständischen Wege-Bauinspektionen ist ein derartiger, daß die Bauschreiber zweifellos unentbehrlich sind, wie daraus erhellen dürfte, daß bei den Wege-Bauinspektionen durchschnittlich jährlich nahezu $4\frac{1}{2}$ Tausend Geschäftsnummern zu erledigen, ca. 900 vielfach recht umfangreiche Rechnungs-Aufstellungen zu fertigen, zu revidiren und kalkuliren, endlich etwa 80 Verträge über Lieferungen und Leistungen für die Straßenunterhaltung abzuschließen sind.

Es dürfte außer Frage gestellt sein, daß der Wege-Bauinspektor neben dem so wichtigen äußern Dienst außer Stande ist, dieses Arbeitspensum ohne Mitwirkung eines geschulten Bauschreibers zu bewältigen. Es ist denn auch Thatsache, daß die Bauschreiber bei den Wege-Bauinspektionen durch die Erledigung der ihnen obliegenden Bureauarbeiten (Journalführung, Registraturverwaltung, Führung der Rechnungsbücher, Kalkulatur der Rechnungen, kleinere Expeditionen zc.) vollauf in Anspruch genommen sind, vielfach sogar mit den vorgeschriebenen täglichen Dienststunden nicht ausreichen, und daß das Arbeitspensum eines Bauschreibers einen gut vorgebildeten und routinirten Bureaubeamten beansprucht.

Es entspricht daher dem eigenen Interesse der Verwaltung, daß sie die zur Zeit amirenden, brauchbaren Bauschreiber durch definitive Anstellung enger an sich fesselt und andererseits die Bauschreiberstellen durch die Möglichkeit der definitiven Verleihung bekehrungswerther macht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich daher den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die dauernde Beibehaltung der Bauschreiber beschließen und deren definitive Anstellung dem Provinzial-Verwaltungsrathe gestatten“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 4.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1886.

Referat,

betreffend

Besuch des Bauunternehmers Wilhelm Bertram zu Hannover auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung zur Schadloshaltung für die ihm bei Ausführung des Neubaus der Provinzialstraße von Mülch nach Schuld entstandenen Verluste.

Der Unternehmer Wilhelm Bertram hat den in der Anlage beigelegten Antrag mit dem Ersuchen hier vorgelegt, die Entscheidung des Provinzial-Landtags über denselben herbeiführen zu wollen.

Zur Sache ist Nachstehendes zu bemerken:

In einer im Mai des Jahres 1880 abgehaltenen öffentlichen Verdingung der Bauarbeiten für die Herstellung einer neuen Provinzialstraße von Mülch nach Schuld war die Forderung der Unternehmer W. Bertram und S. Becker zu Hannover die zweitniedrigste. Mindestfordernder für die ganze Bauunternehmung war dagegen ein Unternehmer Nehm aus Herdecke. Das Unternehmen war in 3 getrennten Loosen ausgeschrieben. In Rücksicht auf den Umfang der Bauausführung, welche eine Summe von rot. 300 000 M. erforderte, wurde Seitens der Bauverwaltung Bedenken getragen, einem einzigen Bauunternehmer die Ausführung des gesammten Bauobjektes zu übertragen, und daher mit den Zweitmindestfordernden, den Unternehmern Bertram und Becker wegen eines Theiles der Unternehmung in Verhandlung getreten.

Bei dieser Verhandlung erklärten sich die genannten Unternehmer, welche durch den p. Becker vertreten wurden, zu einer Reduktion ihrer Preisforderung bereit und wurde alsdann dem vorgenannten Unternehmer Nehm Loos I und den Unternehmern Bertram und Becker Loos II und III der Bauausführung übertragen und entsprechende Verträge abgeschlossen. Bereits im Oktober des Jahres 1880 schied der Unternehmer Becker aus dem Vertragsverhältnisse mit der provinzialständischen Verwaltung aus und W. Bertram übernahm die aus dem betreffenden Vertrage herrührenden Verpflichtungen mit Zustimmung der Bauverwaltung für seine Person allein, da sein Socius Becker sich als vollständig vermögenslos erwiesen hatte.

Der Bau der Straße Müsch-Schuld hat alsdann die Zeit von Mitte des Jahres 1880 bis gegen Ende des Jahres 1883 in Anspruch genommen und ergab sich, nachdem schon während der Bauausführung zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer mannigfache Meinungsverschiedenheiten entstanden waren, bei Aufstellung der Schlußrechnung im Anfang des Jahres 1884 bezüglich der seitens der Bauverwaltung ermittelten Abrechnungs-Schlußsumme und der Forderung des Unternehmers eine Differenz von ca. 22 000 M. Von dieser Differenz glaubte die Bauverwaltung aus Billigkeitsrücksichten und, weil der Vertrag über einige Punkte Zweifel zuließ, den Betrag von rot. 6000 M. dem p. Bertram zubilligen zu können, lehnte jedoch die weitergehende Forderung ab und schlug dem Unternehmer vor, sich bezüglich aller Nachforderungen dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes nach Maßgabe der Vertragsbedingungen zu unterwerfen. Der Unternehmer Bertram acceptirte diesen Vorschlag und von seinen Nachforderungen in Höhe von 22 000 M. wurden ihm durch das Schiedsgericht an Stelle der diesseits event. freiwillig bewilligten rot. 6000 M. 8800 M. zugesprochen, welche ausbezahlt worden sind.

Die gesammte Abrechnung mit dem Unternehmer Bertram ist also genau auf Grund der Vertragsbedingungen erfolgt und dürfte die nochmalige gründliche Prüfung der Abrechnung durch das vollständig unbefangene Schiedsgericht genügende Gewähr dafür bieten, daß dem Unternehmer sein ihm vertraglich zustehendes Guthaben auf Heller und Pfennig ausbezahlt worden ist.

In der an den hohen Provinzial-Landtag gerichteten Eingabe behauptet der Unternehmer Bertram durch die Ausführung des Baues der Straße Müsch-Schuld eine Vermögenseinbuße von 40 000 Mark erlitten zu haben und sucht diesen Verlust durch die folgenden Umstände als ohne seine Schuld entstanden zu motiviren.

In erster Linie schiebt er den Grund für seine Verluste einer weiteren Reduktion seiner ursprünglichen Offerte zu, die von seinem Geschäftsgenossen zugestanden worden sei, ohne daß Letzterer sich mit ihm darüber verständigt habe. p. Bertram behauptet, er sei auch bei Vollziehung des Vertrages noch in dem Glauben gewesen, derselbe enthalte nicht die reduzirten, sondern die vollen Einheitspreise seiner ersten Offerte. Diese Angabe ist an und für sich nur wenig glaubwürdig, da zwischen der Submission und der Verhandlung mit dem p. Becker als Bevollmächtigten der Firma Bertram und Becker die Zeit vom 10. Mai bis 26. Mai liegt, und der Vertrag selbst erst am 3. Juli zum Abschluß gelangte. Der Unternehmer hatte also Zeit genug, sich die Angelegenheit gründlich zu überlegen. Aber selbst wenn hier ein Versehen oder vielmehr Nachlässigkeit des p. Bertram vorliegen sollte, so ist dies jedenfalls kein Grund für die ständische Verwaltung, den Unternehmer für entstandene Verluste zu entschädigen, zumal es ohne die Reduktion der Offerte nicht wohl angängig gewesen wäre, ihm die Unternehmung mit Uebergehung des Mindestfordernden zu übertragen, er also ohne die Preisreduktion gar nicht weiter in Betracht gekommen, die Arbeit vielmehr einem anderen Unternehmer übergeben worden wäre. — Außerdem aber sind die Vertragspreise als angemessen zu bezeichnen, wie ein Vergleich mit dem Nächstfordernden ergibt. Zwar betrug das Abgebot der Unternehmer Bertram und Becker 24 % der Anschlagssumme. Aber auch bei den übrigen irgend in Frage kommenden Unternehmern schwankte das Abgebot zwischen 16 und 26 %.

Die ziemlich hohen Anschlagspreise erklären sich daraus, daß bei Aufstellung des Anschlages mit Sicherheit angenommen werden mußte, es würde der Bau der Mhrthal-Bahn gleichzeitig mit dem qu. Straßenbau in Angriff genommen werden und dadurch eine Steigerung der Arbeitslöhne unvermeidlich sein. Die Inangriffnahme des Bahnbaues verzögerte sich aber noch

Jahre lang und nähert sich erst jetzt seinem Abschluß. Eine Steigerung der Preise ist daher nicht eingetreten.

Es ist daher nicht zweifelhaft, daß die Vertragspreise den Verhältnissen angemessen waren und bei einer sorgfamen und sachgemäßen Disposition und Beaufsichtigung der Ausführung sich noch ein angemessener Unternehmer-Gewinn hätte erzielen lassen. In Bezug auf richtige Disposition und Beaufsichtigung hat es der Unternehmer Bertram nun aber sehr häufig am Nöthigsten fehlen lassen. Vielfacher Wechsel im Aufsichtspersonal, seine verhältnißmäßig immer nur kurze Anwesenheit auf der Baustelle und die gleich im Anfang entstehenden Differenzen mit seinem Socius Becker haben ihn von vorn herein in Rückstand gebracht und ein Sinken seines Credits bei den Handwerkern und Arbeitern sowie bei den kleineren Unternehmern, auf welche er angewiesen war, zur Folge gehabt.

Was nun die übrigen von dem Unternehmer Bertram aufgeführten Gründe für die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung anbelangt — als da sind: spätere Aenderung des Projectes, mehrfache Hochfluthen und Verzögerung der Auszahlung seiner Nachforderung — so erscheinen auch diese ebenso hinfällig als die vorstehend besprochene Begründung.

Die dem Unternehmer durch Hochwasser während der Ausführung der Bauarbeiten entstandenen Schädigungen sind nicht bedeutender gewesen, als solche bei derartigen mit Wasserbauten verbundenen Bauausführungen in der Regel vorkommen.

Die ihm aus Verlegung der Linie oder sonstigen Project-Aenderungen gegen das ursprüngliche Project entstandenen Nachtheile sind bei Feststellung der Nachforderung berücksichtigt und ihm angemessen vergütet worden.

Was endlich die verzögerte Auszahlung seiner Nachforderung anbelangt, die, wie bereits oben erwähnt, von 22 000 M. auf 8800 M. reducirt wurde, so trägt daran der Unternehmer durch seine längere Zeit in Anspruch nehmende Auswahl eines Schiedsmannes die Hauptschuld.

Unmittelbar nach erfolgtem Ausspruche des Schiedsgerichtes ist die Anweisung der Nachforderung ohne Aufenthalt erfolgt.

Sind dem Unternehmer Bertram Verluste entstanden, über deren Größe übrigens in dem Gesuche desselben erwiesene Angaben nicht einmal enthalten sind, so haben dieselben hauptsächlich in seiner mangelnden Geschäftsroutine ihren Grund.

Es beehrt sich daher der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund dieser Darlegungen den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle das Gesuch des Unternehmers Bertram ablehnen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Abſchrift.

Hannover, den 16. März 1886.

Betrifft:

Gefuch des Bauunternehmers Wilhelm Bertram um eine einmalige Unterſtützung für den Bau einer Landſtraße von Müſch nach Schuld.

Obgleich der Bau der nebenbezeichneten Landſtraße ſeit Jahr und Tag beendet iſt, wage ich, der gehorſamſt Unterzeichnete, einem hohen Landtage eine Bitte um Unterſtützung vorzutragen und zur Motivirung das Folgende ganz gehorſamſt zu berichten:

Laut Vertrag vom 3. März 1880 hat die Provinzial-Verwaltung in Düſſeldorf den Bauunternehmern Bertram und Becker in Hannover den Neubau eines Theiles der Müſch-Schuld'er Provinzialſtraße übertragen.

Wenngleich auch die Bauverwaltung nur die vorbezeichnete Firma anerkannte, war derſelben nicht unbekannt und müſſen die Thatſachen beweifen, daß ich kurz nach Beginn der Arbeiten die einzige ausführende Perſon war, indem mein Compagnon Becker wegen Inſolvenz plötzlich verſchwand und mir die ganze Laſt allein überließ. Ich brauche wohl nicht zu beweifen, daß der Genannte von vornherein darauf ausgegangen war, mich zu dupiren, was ihm leider nur zu gut gelungen iſt, wie ich zu meinem größten Erſtaunen bereits bei der erſten mir von der Bauverwaltung bewilligten Abſchlagszahlung erfahren mußte, indem ich dabei entdeckte, daß die Einheitspreise der Offerte mit denen des Vertrages nicht unwefentlich differirten. Der p. Becker war allein nach Düſſeldorf gereiſt um auf Grund der gemeinſchaftlichen Offerte den Vertrag abzuschließen. Von dort wurde mir dieſer Vertrag zur Unterſchrift nach hier geſandt und ich unterſchrieb denſelben in dem guten Glauben, mein Compagnon habe in unſerm beiderſeitigen Intereſſe gehandelt und ſeien die Preise mit der Offerte übereinstimmend. Die Preise waren an und für ſich auf das Aeufferſte bemessen, weshalb es mir bis heute ein Räthſel geblieben iſt, ob die Bauverwaltung auf Herabſetzung der Preise gedrungen hat, oder aber mein Compagnon, von dem Wunſche beſeelt, mich um mein mit großer Mühe erſpartes Vermögen zu bringen, eine Reduktion der Preise perſönlich und ohne mein Vorwiſſen angestrebt hat. Nach Abſchluß des Vertrages hatte die Bauverwaltung ſelbſtverſtändlich keine Urſache, das Geſchehene ungeſchehen zu machen und mußte ich von Tag zu Tag ſehen, daß immer mehr ausgegeben werden mußte, als für die Arbeiten gezahlt wurde. Ich darf wohl ohne mich zu rühmen hier einſchalten, daß ich es mit meinem Begriffe von Ehre nicht vereinbaren konnte, die Arbeiten einzustellen und doch hätte ich ſelbſt beim Verluſte der hinterlegten Kaution in Höhe von 17 500 M. pekuniär beſſer geſtanden, wenn dies geſchehen wäre. Nachdem nun meine eigenen Hülfsmittel erſchöpft waren, klopfte ich an die Thür meiner Geſchwister und anderer Verwandten, erhielt und nahm von dieſen die zur Vollendung des Baues nöthigen Summen und mußte dann mit einem Verluſte von ca. 40 000 M. meine Bücher abſchließen. Es iſt gewiß nicht erfreulich für einen Familienvater, zu ſehen, wie durch die Boſheit eines Mannes, dem man Vertrauen entgegengebracht hat, der eigene Verdienſt vieler Jahre verloren gegangen iſt und außerdem eine nicht unbedeutende Schuldenlaſt bei lieben Angehörigen zu decken bleibt. Jedenfalls müſſen noch diverse Jahre mit gutem Verdienſte für mich kommen, um die zuletzt erwähnten Schulden zu decken und wenn dies geſchehen, bin ich erſt recht nichts weiter als ein Bettler. Was nun die Bauarbeiten ſelbſt

anbelangt, so wird mir die Bauverwaltung das Zeugniß nicht vorenthalten, daß dieselben trotz aller ungünstigen Zwischenfälle gut und zur Zufriedenheit ausgeführt worden sind. Es wird wohl selten ein Bau hergestellt, bei dem so viele störende Zwischenfälle zu verzeichnen sind, als bei dem in Frage stehenden. Ich erwähne nur, daß bei den Wasser- bzw. Brückenbauten sieben Mal die Folgen des Hochwassers schädigend für mich wirkten, daß die Gerüste fortgeschwemmt und meilenweit wieder aufgesücht und zu den Baustellen zurücktransportirt werden mußten. Daß dabei eine Menge Gerüste und Werkzeuge ganz verloren ging, brauche ich wohl kaum besonders zu erwähnen. Ferner kann ich nicht unerwähnt lassen, daß die im Laufe der Bauperiode verwaltungsseitig angeordneten Projektveränderungen meistens für mich von Nachtheil waren. Verlegung der Linie, Verringerung bzw. Veränderung der Profile der Futtermauern, Ausfall des Trockenmauerwerks und Herstellung von Mörtelmauerwerk an des Ersteren Stelle, Verschiebung der Gewinnstellen für Boden von weichem in hartes Terrain, Umänderung der ursprünglichen Dispositionen; alles dies war nur zu sehr geeignet, einen erhofften Vortheil für mich zu Nichten zu machen. Der beste Beweis hierfür dürfte aus dem, die verschiedenen Differenzpunkte zwischen der Bauverwaltung und mir geregelten Gutachten des Schiedsgerichts d. d. Bonn, den 21. Mai 1885 bzw. Silter, den 7. Juni desselben Jahres erhellen.

Aus demselben dürfte hervorgehen, daß trotz meiner bedrängten Lage die Bauverwaltung nicht Anstand nahm, gerechte Forderungen in Höhe von 8772 M. 49 Pf. mir vorzuenthalten und diesen Betrag, welcher theils schon im ersten Baujahre fällig war, mir erst im Juli 1885, also circa 4½ Jahre später auszuzahlen, wodurch mir allein ein Zinsverlust im Betrage von etwa 2500 M. erwachsen ist.

Fasse ich nun alle die erwähnten Umstände zusammen, so dürfte die Behauptung nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen, daß meine Nachtheile bzw. Verluste nur vortheilhaft auf den Baufonds der Bauverwaltung gewirkt haben. Ich setze dabei voraus, daß diejenigen Herren, welchen die Bauleitung übertragen war, mir das Zeugniß ausstellen, daß ich in jeder Beziehung als praktischer Unternehmer vortheilhaft und dem Werke entsprechend richtig disponirt und die Arbeiten so betrieben habe, daß wenn die Einheitspreise der Offerte entsprechend im Vertrage aufgenommen wären, und die vielen unvorhergesehenen nachtheiligen Zwischenfälle vermieden werden konnten, mein Verlust nicht allein so bedeutend geworden wäre, im Gegentheil noch ein wenn auch nur geringer Verdienst erzielt worden wäre.

Meine zeitige pekuniäre gedrückte Lage veranlaßt mich daher dem hohen Provinzial-Landtage die dringende Bitte zu unterbreiten:

„auf Grund der Akten meine vorstehenden Auslassungen gewogentlichst zu prüfen und für den enormen Verlust, welchen ich in Folge Ausführung des Neubaus eines Theiles der Müsch-Schuld'er Provinzialstraße erlitten, eine dem Objekte entsprechende einmalige außerordentliche Unterstützung mir genehmigen zu wollen“.

Eines wohlwollenden Bescheides mit Hoffnung entgegengehend zeichnet mit Ehrerbietung ganz gehorsamt

gez.: Wilh. Bertram,

Bauunternehmer in Hannover, Fernroderstraße Nr. 16.

An

den hohen Landtag der Rheinprovinz
v. Couv. des Herrn Landes-Direktors der Rheinprovinz
Hochwohlgeboren

zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1886.

Referat,

betreffend

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Kreise Wezlar belegenen Provinzialstraßen an diesen Kreis.

Nach §. 18 alinea 3 des Dotations-Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1875 ist es den Provinzial-Verbänden überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschauffeen auf engere Communalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Auf Grund dessen hat der 26. Rheinische Provinzial-Landtag durch Beschluß vom 3. Mai 1879 (Seite 61 der gedruckten Geschäfts-Sitzungs-Protokolle) den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, in geeigneten Fällen eine derartige Uebertragung bezüglich der in Städten gelegenen Provinzialstraßen an die betreffenden Städte eintreten zu lassen.

Während diese Ermächtigung nur in Ansehung der Städte gilt, ist gegenwärtig eine Uebertragung besagter Art hinsichtlich der Provinzialstraßen eines ganzen Kreises und zwar des Kreises Wezlar in Anregung gekommen bezw. sind dieserhalb zwischen der Kreisvertretung von Wezlar und der diesseitigen Verwaltung vorläufige Verhandlungen gepflogen worden, welche die Bereitwilligkeit der Kreisstände im Prinzip zur Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der sämtlichen Provinzialstraßen-Strecken im Kreise Wezlar auf den Kreis ergeben haben.

Bei der isolirten Lage des Kreises Wezlar ist die Beaufsichtigung und Unterhaltung der dortigen Provinzialstraßen für die provinzialständische Straßenverwaltung besonders erschwert. Dieselben haben zwar nur eine Gesammt-Längenausdehnung von rot. 50 km, indeß ist der Verkehr im Allgemeinen und namentlich auf den Straßen in und bei der Stadt Wezlar ein sehr reger, weshalb eine häufigere Anwesenheit des ständischen Lokal-Baubeamten dortselbst geboten ist. Während die betreffenden Straßen früher von der ständischen Wege-Bauinspektion zu Neuwied ressortirten, sind dieselben bei der kürzlichen Neueintheilung der Provinz in Inspektionsbezirke der näher gelegenen Wege-Bauinspektion zu Coblenz zugewiesen worden. Aber auch von hier aus sind die qu. Straßen nur mit großem Zeitverlust zu bereisen, was für den übrigen Dienst des betreffenden Wege-Bauinspektors, der hierdurch öfter seinen sonstigen, mitunter ein sofortiges Eingreifen erfordernden Dienstgeschäften auf mehrere Tage entzogen ist, fühlbare Nachteile zur Folge hat.

Unter diesen Umständen kann eine Loslösung der betreffenden Straßen aus dem diesseitigen Straßenverbände nur erwünscht sein, wobei noch bemerkt wird, daß bei der Neubildung der Wege-Bauinspektion Coblenz auf diese Eventualität, wobei allerdings zunächst an eine politische Abtrennung des Kreises Wezlar von der Rheinprovinz gedacht wurde, bereits gerückichtigt ist und die genannte Wege-Bauinspektion erst nach Abgabe der qu. Straßen ihren normalen Geschäftsumfang gewinnt.

Dazu kommt, daß der Kreis Weklar die den Bezirksstraßen der übrigen Kreise der Provinz analogen Straßen als Kreisstraßen selbst unterhält und deshalb das zu einer geordneten Straßenunterhaltung erforderliche Beamtenpersonal besitzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen im Kreise Weklar an diesen Kreis zu übertragen und die Modalitäten dieser Uebertragung zu vereinbaren“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 6.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1886.

Referat

über die

weitere Entwicklung der Angelegenheit, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizeistrafgelder.

Bezüglich des Gesetzentwurfes über die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz hatte der letzte Provinzial-Landtag (Verhandlungen S. 253) beschlossen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wird beauftragt, bei der königlichen Staatsregierung und eventuell bei dem Landtage der Monarchie nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, wenn im Interesse der Rechtseinheit den rheinischen Gemeinden die gerichtlichen Strafgelder entzogen werden sollen, dies nur gegen Zubilligung einer jährlichen Rente von mindestens 120 000 M. geschehen könne, daß ferner diese Rente behufs rechnungsmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Polizei-Strafgelderfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte an den Provinzialverband ausgezahlt werde.“

In Verfolg und im Sinne dieses Beschlusses ist unter dem 29. Dezember 1885 eine Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichtet worden.

Nachdem die königliche Staatsregierung demungeachtet den früheren Gesetzentwurf in unveränderter Form dem Landtage der Monarchie vorgelegt hatte, wurden am 11. Februar 1886 an die der Rheinprovinz angehörigen Mitglieder des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses die sämtlichen auf die vorliegende Angelegenheit bezüglichen Drucksachen des Provinzial-Landtags übersandt. Desgleichen wurden am 28. Januar cr. die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche die Strafgelder direkt beziehen, ersucht, sich den diesseitigen Bestrebungen anzuschließen. Nachdem der Gesetzentwurf in der Commission wie im Hause der Abgeordneten in erster Lesung beraten und bei dieser Gelegenheit von den Vertretern der Staatsregierung einestheils der

Causalzusammenhang zwischen dem Bezuge der Polizeistrafgelder und der Pflicht zur Unterhaltung der Kantongefängnisse festgehalten, und andertheils vielfach auf den ungenügenden baulichen Zustand der Kantongefängnisse hingewiesen worden war, erachteten der Landtags-Marschall, der Vic-Landtags-Marschall und der Landes-Direktor es für angezeigt, den Versuch zu machen, den Fortbezug der qu. Strafgelder auf Grund einer neuen Basis der Provinz zu sichern. Zu diesem Endzwecke wurde von den Genannten unter dem 12. Juni cr. das nachstehende Schreiben an die Herren Ressortminister gerichtet:

„Die letzten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, sowohl in der Commission wie im Hause der Abgeordneten haben ergeben, daß die der Rheinprovinz angehörigen Abgeordneten sämmtlich ohne Rücksicht auf den Parteistandpunkt dem mit Stimmeneinheit gefaßten gutachtlichen Beschlusse des Rheinischen Provinzial-Landtags über diesen Gesetzentwurf beigetreten sind.

Die Rheinischen Abgeordneten erblicken, ebenso wie der Provinzial-Landtag auf Grund der genaueren Kenntniß der Verhältnisse hiesiger Provinz in dem §. 5 der Vorlage eine schwere Schädigung der arg belasteten Gemeinden der Provinz, eine Schädigung, welche auch in weiteren Kreisen um so härter empfunden wird, als die zur Begründung der Vorlage in dieser Hinsicht angeführten Motive, insbesondere ein Causalzusammenhang zwischen der Unterhaltungspflicht, der Kantongefängnisse und dem durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 auf's Neue bestätigten Bezug der gerichtlichen Strafgelder nach diesseitiger Auffassung nicht zutreffen. Bei dieser Sachlage möchten die ganz ergebenst Unterzeichneten sich gestatten, der Erwägung Eurer Excellenzen nochmals ebenmäßig anheimzugeben, ob die Lösung dieser so vitale Interessen der Provinz berührenden und die Gemeinden lebhaft erregenden Frage nicht anstatt im Wege der staatlichen Gesetzgebung im Wege einer Verständigung mit der berufenen Vertretung der Provinz, dem Provinzial-Landtag, in einer den Interessen des Staates wie der Provinz gleichmäßig dienenden Weise erfolgen könnte.

Im Falle die königliche Staatsregierung diesen Weg betreten wollte, wird eine Lösung keinen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen, sei es in dem Sinne, daß die Gemeinden gegen Belassung der gerichtlichen Strafgelder die Kantongefängnisse in Stand zu setzen und weiter zu erhalten haben, sei es, daß bei Uebergabe dieser Last und des Bezuges der Strafgelder auf den Staat die betroffenen Gemeinden mit einer angemessenen Rente entschädigt, oder endlich die nach Ansicht der Staatsregierung auf dem Bezuge der gerichtlichen Strafgelder ruhende Pflicht zur Unterhaltung der Kantongefängnisse gegen eine entsprechende Summe abgelöst würde. Im letzteren Falle würden die ganz ergebenst Unterzeichneten nicht davor zurückschrecken, dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, zur Abfindung der in Rede stehenden Unterhaltungspflicht der Staatsregierung 1 000 000 M. gegen Belassung der gerichtlichen Strafgelder zu zahlen. Diese Summe, welche mit den bei der diesseitigen Stelle verwalteten Kapitalbeständen der verschiedenen Polizei-Strafgelderfonds unter Hinzurechnung der alsdann zu leistenden ratielichen Beiträge der zum eigenen Bezuge der qu. Strafgelder berechtigten Städte beschafft werden könnte, würde zur Instandsetzung, sowie zur Erbauung der etwa weiter nöthigen Gefängnisse gewiß ausreichen und damit beiden Interessen am besten gedient sein. Die ganz ergebenst Unterzeichneten bezweifeln

nicht im Entferntesten, daß der Provinzial-Landtag, sowie die beteiligten Städte einer derartigen Lösung gerne zustimmen würden und glauben dieselben deshalb Euerer Excellenzen nochmals dringend bitten zu sollen, diesen Vorschlag in hochgeneigtester Erwägung ziehen zu wollen.“

Die Beantwortung dieses Schreibens wurde diesseits am 1. September cr. unter dem Hinweis auf die bevorstehende Eröffnung des Provinzial-Landtages in Erinnerung gebracht, und erfolgte sodann unter dem 17. September 1886 die nachstehende Antwort:

„Ew. Durchlaucht beehre ich mich auf das in Gemeinschaft mit dem Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz ergangene gefällige Schreiben vom 1. d. M., betreffend die Regelung der Verhältnisse der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, ganz ergebenst zu erwidern, daß der in dem dort angezogenen Schreiben vom 12. Juni d. J. gemachte Vorschlag, die Lösung dieser schwebenden Frage anstatt im Wege der staatlichen Gesetzgebung im Wege der Verständigung mit dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zu versuchen, zu meinem Bedauern als ausführbar sich nicht erweist, da eine jede Regelung dieser Angelegenheit, bei welcher der Staat in Abweichung von den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechte oder Pflichten übernimmt, der Sanktion durch die staatliche Gesetzgebung nicht würde entbehren können. Unter diesen Verhältnissen kann ich mir von weiteren Verhandlungen mit dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz, welcher zu der vorliegenden Frage wiederholt Stellung genommen hat, einen Erfolg nicht versprechen.

Der Minister des Innern: gez. von Puttkamer.“

Der Gesetzentwurf ist, nachdem in der Commission des Abgeordnetenhauses der §. 5 gestrichen worden ist, nicht mehr ins Plenum gelangt und wird voraussichtlich dem nächsten Landtag in unveränderter Fassung wieder vorgelegt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt von den bisherigen Verhandlungen dem hohen Landtage Mittheilung machen zu sollen mit dem Antrage:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, von den Verhandlungen und Druckfachen des Provinzial-Landtags bei einer eventuellen neuen Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Kantongefängnisse, in derselben Weise Gebrauch zu machen, wie im Vorjahre.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemader,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 8. November 1886.

Zusätzliches Referat

über die

weitere Entwicklung der Angelegenheit, betreffend die Kantongefängnisse und die Polizeistrafgelder.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 6./7. Oktober cr. den Landes-Direktor beauftragt:

„bei den betreffenden Bürgermeistern über die bauliche Beschaffenheit der Kantongefängnisse Erkundigungen einzuziehen und von dem Resultate derselben in geeigneter Weise Gebrauch zu machen, sowie bei erneuter Vorlage des Gesetzentwurfes an den Landtag der Monarchie die Drucksachen des Provinzial-Landtages in derselben Weise zu verwerthen wie im Vorjahre“.

In Ausführung dieses Beschlusses erging unterm 10. Oktober cr. an die Bürgermeister derjenigen Orte, in welchen sich Kantongefängnisse befinden, das folgende Schreiben:

„Dem nächsten Landtage der Monarchie wird dem Vernehmen nach der Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse, zum dritten Male vorgelegt werden. Die rheinischen Gemeinden sind wegen der im Entwurf ausgesprochenen Entziehung der gerichtlichen Strafgerichte an dem Zustandekommen dieses Gesetzes in hohem Maße interessiert. Zur Unterstützung der Bestrebungen des Provinzial-Verbandes auf Erhaltung dieser Strafgerichte für die rheinischen Gemeinden ist es von Bedeutung, festzustellen, ob die Kantongefängnisse in der That, wie behauptet wird, sich im schlechten baulichen Zustande befinden. Zu diesem Zwecke bitte ich gefälligst folgende Fragen beantworten und die Antworten baldigst direkt an mich gelangen lassen zu wollen:

1. In wessen Eigenthum steht das dortige Kantongefängniß (Staat, Gemeinde, Kreis)?
2. Ist der bauliche Zustand ein guter? (Alter des Gebäudes.)
3. Wie viele Gefangene können in demselben untergebracht werden?
4. Wie viele Gefangene sind durchschnittlich auf Kosten des Staates, wie viele auf Kosten der Gemeinden täglich in demselben untergebracht?
5. Reicht das Gebäude aus, um die auf Kosten der Gemeinden zu verpflegenden Gefangenen unterzubringen?“

Nachdem bereits der größte Theil der Bürgermeister geantwortet hatte, lief unterm 30. Oktober das nachstehende Schreiben des Herrn Oberpräsidenten beim Landes-Direktor ein:

„Coblenz, den 27. Oktober 1886.

Wie mir seitens einer der königlichen Regierungen berichtet ist, haben Ew. Hochmohlgeboren mittelst Schreibens vom 10. dts. Mts. von den Bürgermeistern der Provinz eine Auskunft in Betreff der Kantongefängnisse nach Maßgabe der in dem bezüglichen Schreiben näher bezeichneten fünf Fragen erbeten.

Soweit nach den Ausführungen dieses Schreibens zu übersehen ist, sind die erbetenen Unterlagen bestimmt, zur Begründung von Bestrebungen zu dienen, welche sich gegen die bisher von der königlichen Staatsregierung vertretene Auffassung richten.

Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, die königlichen Regierungen zu beauftragen, die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen, daß dieselben bis auf Weiteres

Die Enquete hat folgendes Resultat ergeben:

1 Zahl der Landraths-, Oberbürger- meister und Bürgermeister- Remter, an welche die diesseitige Requisition ergangen ist.	2 Zahl der Fälle, in welchen das betreffende Schreiben Seitens der resp. Behörden:			3 Zahl der ermittelten Kanton- gefängnisse, über deren Zustand berichtet worden ist.	4 Eigentumsverhältnisse derselben:				5 Pauilicher Zustand derselben:		
	a. beant- wortet.	b. nicht beant- wortet.	c. jede Kundhaft ver- weigert worden ist.		a. dem Staat gehörig.	b. dem Kreis, Kanton, oder Gemeinde gehörig.	c. gemein- schaftlich mit dem Staat gehörig.	d. Privat- eigenthum resp. Mieths- verhältnis.	a. gut.	b. mittel- mäß.	c. schlecht.
84	62	16	6	84	6	57	19	2	62	8	14
					84				84		

Zu Colonne 6 und 7 vorstehender Tabelle sei bemerkt, daß es unter Anderem darauf ankam, festzustellen, ob die gegenwärtigen Kantongefängnisse hauptsächlich vom Staat oder von den Gemeinden benutzt werden. Zu diesem Zweck wurde an die betreffenden Bürgermeister die Frage gestellt (Frage 4 des Schreibens vom 10. Oktober), wie viele Gefangene durchschnittlich täglich für Rechnung des Staates, wie viele für Rechnung der beteiligten Gemeinden untergebracht sind. Die Antworten hierauf sind von 23 Behörden in unzureichender Weise ertheilt worden, indem sie die Anzahl der im ganzen Jahr inhaftirt gewesenen Personen angegeben haben, ohne die Anzahl der verbüßten Hafttage in Betracht zu ziehen. In Folge dessen ist die durchschnittliche tägliche Belegstärke nicht zu ermitteln gewesen. 61 Antworten geben dagegen ein klares Bild von der Beteilung von Staat und Gemeinde an der Benutzung der Kantongefängnisse.

und ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht befugt seien, die betreffende Auskunft zu ertheilen.

Gleichzeitig bemerke ich ergebenst, daß ich Werth darauf lege, daß in ähnlichen Fällen, in welchen derartige allgemeine Enqueten unter Zuhilfenahme der Staats- oder Communalbehörden erfolgen sollen, von dort aus meine Vermittelung in Anspruch genommen wird."

6 Zahl der Fälle, in welchen die Anzahl der a. auf Kosten des Staates, b. auf Kosten der Gemeinden unter- gebrachten Ge- fangenen angegeben worden sind: pro Jahr pro Tag.		7 Nach der letzteren Angabe beträgt die Zahl der durch- schnittlich pro Tag verpflegten Gefangenen: a. auf Kosten des Staates. b. auf Kosten der Ge- meinden.		8 Zahl der Fälle, in welchen die Frage, ob das Gebäude zur Unter- bringung der auf Kosten der Gemeinden zu verpflegenden Gefangenen aus- reicht, beantwortet ist mit		9 Bemerkungen.
a.	b.	a.	b.	Ja.	Nein.	
23	61	291	132	77	7	Die Zahl der durchschnittlich pro Tag Ver- pflegten ist im: sub a. sub b. Regierungsbezirk Coblenz . . . 49,80 13,84 " Köln . . . 53,79 28,20 " Düsseldorf . . . 140,00 68,67 " Trier . . . 47,88 21,61 291,47 132,32 rund 291,00 132,00
				84		

Das gesammelte Material ergibt nach obenstehender Tabelle:

1. daß die Kantongefängnisse zum bei weitem größten Theil sich in gutem Zustande befinden;
2. daß mehr als $\frac{2}{3}$ aller in den Kantongefängnissen detinirten Gefangenen vom Staat verpflegt werden, bezüglich deren Unterbringung, Verpflegung und Beaufsichtigung den Gemeinden absolut keine Verpflichtung obliegt;
3. daß die jetzigen Kantongefängnisse mit geringen Ausnahmen für die auf Kosten der Gemeinden unterzubringenden Gefangenen vollkommen ausreichen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte mit Rücksicht darauf, daß in Folge des erwähnten Schreibens des Herrn Oberpräsidenten die Beschaffung des vollständigen Materials bis auf Weiteres unmöglich gemacht ist, daß indeß das vorliegende Material zur Beurtheilung der auf-



geworfenen Frage vollkommen ausreiche, von weiteren Schritten absehen und lediglich das vorhandene Material dem Provinzial-Landtage zur Kenntnissnahme mittheilen zu sollen mit dem Antrage:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, auch von dem vorstehenden Referate in derselben Weise Gebrauch zu machen, wie von den sonstigen Drucksachen des Provinzial-Landtags in der beregten Angelegenheit“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 3.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1886.

Referat,

betreffend

die Erbauung eines Gebäudes für die Taubstummenanstalt in der Stadt Elberfeld und Uebernahme der genannten Anstalt in die provinzialständische Verwaltung vom Jahre 1896 ab.

Nach dem zwischen der provinzialständischen Verwaltung und der Stadt Elberfeld gethätigten Vertrage d. d. 11./26. August 1879 wurde eine dreiklassige Taubstummenschule in gedachter Stadt unter gemeinsamer Verwaltung und Betheiligung an den Unterhaltungskosten errichtet. Das Verhältniß der vertragsschließenden Faktoren an der Aufbringung dieser letzteren war in der Weise geregelt, daß der Beitrag des Provinzial-Verbandes zu den Kosten der Schule in der Zahlung einer Summe von 150 M. für jedes aus der Stadtgemeinde oder deren nächster Umgebung die Schule besuchende Kind und einer Summe von 400 M., incl. Kosten der Vergütung des Unterhalts, für jedes von dem Landes-Direktor aus auswärtigen Bezirken überwiesene Kind bestand. Die Stadt Elberfeld zahlte die jährliche Summe von 3000 M. Falls diese Beiträge nicht ausreichen sollten und eine Einigung über die Erhöhung derselben nicht erzielt wurde, war der Provinzialverband zur Uebernahme der Schule verpflichtet; auch wurde vereinbart, daß nach Ablauf der zwölfjährigen Vertragsperiode, falls eine Erneuerung des Vertrags nicht stattfinden sollte, die angestellten Lehrer von dem Provinzialverbande zu übernehmen seien.

Im Laufe der Jahre ist die Anzahl der Klassen von 3 auf 5 gestiegen, der Beitrag des Provinzialverbandes von 150 auf 180 M. für jedes Kind, und derjenige der Stadt Elberfeld von 3000 M. auf 4000 M. Auch hat der Provinzial-Landtag die Ausdehnung des Pensions-Reglements der provinzialständischen Beamten auf die Lehrer der Anstalt in Elberfeld beschlossen.

Das Gebäude, in welchem die Schulklassen unterkommen gefunden, ist von der Stadt Elberfeld miethweise dem Kuratorium der Schule überlassen worden. Dasselbe entsprach schon anfänglich wenig den Zwecken einer Taubstummenschule, ist aber nunmehr durch bauliche Ver-

änderungen, welche in der letzten Zeit an der Schule bezw. deren Umgebung stattgefunden, für Schulzwecke geradezu untauglich geworden. Gelegen an einer frequenzreichen, verhältnißmäßig engen Straße wird die Ertheilung des Artikulationsunterrichts dem Lehrer sehr erschwert, indem das unausgefügte Straßengeräusch ein richtiges Verständniß der von den einzelnen Kindern ausgesprochenen Laute für den Lehrer fast unmöglich macht. Hierzu kommt, daß einzelne Schulzimmer des erforderlichen Lichtes vollständig entbehren, in den Früh- und Nachmittagsstunden durch Gaslicht erleuchtet werden müssen und hierdurch der für Taubstumme so wichtige Abgehunterricht kaum ertheilt werden kann.

Diese von Anfang an vorhandenen Mißstände sind in letzterer Zeit noch dadurch vermehrt worden, daß zwischen dem Gebäude der Taubstummenanstalt und dem daran anstoßenden für die Mädchen-Mittelschule neu eingerichteten Gebäude ein Zaun hergestellt worden ist, der den zu Spiel- und in Ermangelung einer Turnhalle auch zu Turnzwecken bis dahin benutzten, an die Schule angrenzenden freien Platz derart einengt, daß die 63 Kinder der Schule und die 4 Anstaltslehrer nur neben einander stillstehen können. Der Platz liegt an der Südseite des Anstaltsgebäudes, ist der brennenden Sonne direkt ausgesetzt und, da nach allen Seiten eingeschlossen, ohne jeden Luftzug auch nicht geeignet, den einzelnen Klassenzimmern die zur Ventilation erforderliche frische Luft zuzuführen.

Es kann daher keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Taubstummenanstalt in Elberfeld in dem bisherigen Gebäude auf die Dauer nicht wird untergebracht bleiben können. Die angestellten Ermittlungen zur Beschaffung eines anderen geeigneten Gebäudes sind erfolglos geblieben, indem sowohl Ankauf als Miethe eines passenden Schullokal, verbunden mit einer Dienstwohnung für den Dirigenten, in dem eng zusammengebauten und an der Wohnungsfrage gleichfalls kränkelnden Elberfeld des Kostenpunktes halber unausführbar schien.

Das Curatorium ist daher der Frage der Neuerrichtung eines Schulgebäudes mit Dienstwohnung für den Dirigenten näher getreten und hat den nachträglich von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Beschluß gefaßt, den Vertrag vom 11./26. August 1879 bis zum 1. April 1896 zu verlängern, wenn der Provinzialverband sich andererseits verpflichten würde, die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Taubstummenanstalt auf seine Kosten herbeizuführen, sowie ferner die Anstalt dauernd in der Stadt Elberfeld zu belassen.

Die Vortheile, welche in diesem Abkommen für die provinzialständische Verwaltung liegen, sind kurz folgende:

Der Vertrag vom 11./26. August 1879 ist auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen worden und ist seine Verlängerung nach Ablauf dieser Vertragsperiode nicht nur sehr zweifelhaft, sondern sogar als ausgeschlossen zu erachten, indem die Stadt Elberfeld sich nur mit einer Ausgabe belasten würde, der sich der Provinzialverband im Falle der Weigerung der Stadt Elberfeld auf die Dauer voraussichtlich doch nicht entziehen würde.

Die Anzahl der taubstummen evangelischen Kinder macht nämlich die Beibehaltung einer zweiten evangelischen Schule bezw. die Vergrößerung der vorhandenen Taubstummenanstalt in Neuwied, zur Nothwendigkeit. Letztere Alternative kann in Berücksichtigung der Lage der Stadt Neuwied, sowie in Erwägung des Umstandes, daß diejenigen Taubstummenschulen, welche auf eine geringe Anzahl von Klassen beschränkt sind, naturgemäß die besten Erfolge zu verzeichnen haben, nicht in Betracht kommen. Zur Begründung der Nothwendigkeit einer zweiten evangelischen Taubstummenanstalt mag auf folgende Zahlen hingewiesen werden. Die Gesamtzahl der zur Zeit in der Rheinprovinz eingeschulten taubstummen Kinder beträgt 424. Von diesen gehören

134 der evangelischen Confession an, eine Zahl, welche dem Verhältniß der Bevölkerungsziffer annähernd entspricht. Dasselbe Zahlenverhältniß geben die Listen der bereits angemeldeten aber noch nicht eingeschulten Kinder an die Hand. Wenn aber hieraus die Beibehaltung einer zweiten evangelischen Schule mit Nothwendigkeit folgt, so ist Elberfeld zweifellos aus naheliegenden Gründen hierzu der geeignetste Platz.

Die Stadt Elberfeld verpflichtet sich nun in eine Verlängerung des Vertrages bis zum Jahre 1896 einzutreten, mithin während 5 Jahren den jährlichen Beitrag von 4000 M. zu leisten, welcher, falls der Vertrag nicht verlängert werden sollte, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen von der diesseitigen Verwaltung aufgebracht werden müßte. Die Gegenleistung ist die in der Natur der Sache begründete dauernde Belassung der Schule in Elberfeld und die Errichtung eines Gebäudes daselbst. Die Kosten der Errichtung des Anstaltsgebäudes incl. Turnhalle, Aborte, Umwehrungen zc. würden nach einer überschläglic angestellten Berechnung sich beziffern auf rund 50 000 M. Hierzu kommen die Kosten des Grunderwerbs, welche unter Zugrundelegung der lokalen Verhältnisse in Elberfeld sich wohl auf 30 000 M. bemessen dürften. Was die Deckung dieser Kosten betrifft, so wird Folgendes bemerkt:

Vor Uebergang der Anstalten zu Brühl, Kempen und Neuwied in die diesseitige Verwaltung sind an den einzelnen Anstalten Kapitalien angesammelt worden, welche sich dadurch gebildet haben, daß die Einnahmen an Zuschüssen aus Staats- sowie Provinzialmitteln und aus Collekten die laufenden Ausgaben überstiegen.

Die Gesamtsumme dieser Capitalien beträgt 270 390 M. und vertheilt sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

Brühl	52 177 M. 20 Pf.
Kempen	116 218 „ 65 „
Neuwied	101 994 „ 15 „

wobei bemerkt wird, daß die bei der im Jahre 1879 aufgehobenen Anstalt zu Moers angesammelten Kapitalien dem Fonds der Anstalt zu Neuwied zugeführt worden sind.

Die Zinsen dieser Kapitalien fließen den einzelnen Anstalten jährlich zu. Aus dem Kapitalbestande der Anstalt Neuwied, dessen Zweck gemeinsam mit den Kapitalbeständen der übrigen Anstalten die Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse auf dem Gebiete des Taubstummwesens ist (cfr. Verhandl. des 27. Rheinischen Provinzial-Lantags vom Jahre 1881 S. 321), würde der Betrag der Baukosten und des Grunderwerbs deshalb zu entnehmen sein, weil die zu Elberfeld zu errichtende provinzialständische Anstalt an die Stelle der ehemaligen evangelischen Anstalt in Moers treten und vorzugsweise der unterrichtlichen Versorgung der evangelischen taubstummen Kinder der Rheinprovinz zu dienen bestimmt sein soll.

Der hierdurch der Anstalt in Neuwied entgehende Zinsbetrag wird aus den jährlichen Ersparnissen an dem Gesamt-Taubstummen-Etat gedeckt werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag folgenden Antrag zur Beschlußfassung zu unterbreiten:

- „a. Der hohe Landtag wolle seine Zustimmung zu der Errichtung eines Taubstummen-Anstaltsgebäudes, verbunden mit einer Dienstwohnung für den Leiter der Anstalt, in der Stadt Elberfeld auf Kosten des Provinzialverbandes erklären und gleichzeitig bestimmen, daß die gedachte Anstalt in Elberfeld verbleibe, so lange ein Bedürfniß zur Beibehaltung einer zweiten evangelischen Taubstummenschule in der Rheinprovinz vorhanden sein sollte;

- b. der hohe Landtag wolle ferner seine Zustimmung zu dem Anerbieten der Stadt Elberfeld, noch fünf Jahre nach dem Ablauf des bestehenden Vertrages 4000 M. jährlich zu den Unterhaltungskosten zu zahlen, mit der Maßgabe erklären, daß nach Fertigstellung des Schulgebäudes die Verwaltung der Schule auf den Provinzialverband der Rheinprovinz übergehe;
- c. der hohe Landtag wolle endlich genehmigen, daß die Kosten der Errichtung des Gebäudes und des Grunderwerbs aus den Kapitalbeständen der Anstalt Neuwied soweit erforderlich, entnommen werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemader,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 9.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1886.

Referat,

betreffend

die Uebernahme der Anfangsstrecke der Gräfenbach'er Prämienstraße in den Gemeinden Kreuznach und Hargesheim auf den Provinzialstraßenfonds.

Seitens der Gemeinden Kreuznach und Hargesheim ist der Antrag gestellt worden, die Anfangsstrecke der Gräfenbach'er Prämienstraße auf den Provinzialstraßenfonds zu übernehmen.

Hinsichtlich dieses Antrages ist zunächst zu bemerken, daß die Uebernahme der ganzen Gräfenbach'er Straße als Bezirksstraße nach bezirksstraßenmäßigem Ausbaue bereits Seitens des 22. Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 8. Juni 1874 beschloffen und durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli desselben Jahres genehmigt worden ist. Die faktische Uebernahme unterblieb jedoch, weil die Gemeinden sich nicht entschließen konnten, die Bedingung des bezirksstraßenmäßigen Ausbaues, namentlich hinsichtlich der Herstellung der regulativmäßigen Breiten zu erfüllen.

Das hier in Betracht kommende Stück erwähnter Straße beginnt bei Station 16,36 der Bingen-Kirn-Bärenbach'er Provinzialstraße außerhalb der Stadt Kreuznach, liegt in der Länge von 1 km im Banne der Stadt, mit 1,8 km im Banne der Gemeinde Hargesheim und mündet in die Kreuznach-Stromberg'er Provinzial- (vormalige Bezirks-) Straße bei deren Station 0,0. Die betreffende Straßenstrecke stellt die Verlängerung der Kreuznach-Stromberg'er Provinzialstraße, bezw. das zur Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Hunsrück und dem Nahe-Thale, resp. der Stadt Kreuznach unerläßliche Verbindungsglied zwischen der genannten und der Bingen-Kirn-

Bärenbach'er Provinzialstraße dar. Da besagte Strecke unbedingt gebaut werden müßte, wenn sie nicht bereits vorhanden wäre, und der Verkehr darauf überwiegend ein durchgehender ist, so dürfte es der Billigkeit entsprechen, die theilhaftigen Gemeinden von deren Unterhaltung zu befreien.

Die Strecke ist kunstmäßig ausgebaut, und, wie erwähnt, zum größern Theile (1,8 km) von der Gemeinde Hargesheim zu unterhalten, welche bei ihrer geringen Leistungsfähigkeit — die Bevölkerung derselben besteht zumeist aus Arbeitern — durch die Unterhaltung der Straße verhältnißmäßig erheblich belastet wird. Auch fehlen ihr geeignete und geschulte Kräfte, um die in Rede stehende Straßenstrecke in einem dem Verkehre angemessenen Zustande zu erhalten. Das einzige Bedenken, welches der Uebernahme entgegensteht, liegt in dem Umstande, daß die qu. Strecke nicht die vollen regulativmäßigen Breiten hat. Sie hat nämlich in dem Kreuznach'er Antheile nur eine Planumbreite von 6,7 m und eine Fahrbahnbreite von 4,7 m, im Hargesheim'er Theile stellenweise allerdings etwas größere Breiten. Das Fehlen der regulativmäßigen Breiten dürfte jedoch aus dem Grunde kein Hinderniß für die Uebernahme bilden, bezw. dürfte von dem Erfordernisse eines ersprechenden Umbaues der Strecke deshalb Abstand genommen werden können, weil die Kreuznach-Stromberg'er Provinzialstraße, deren Verlängerung das zu übernehmende Stück der Gräfenbach'er Straße bildet, selbst der regulativmäßigen Breiten zum Theil entbehrt, insbesondere stellenweise, sogar auf offener Strecke, nur Planumbreiten von 6,5 bis 6,75 m besitzt und die vorhandenen Breitenverhältnisse für den Verkehr genügen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich daher den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Uebernahme der 2,8 km langen Anfangsstrecke der Gräfenbacherstraße von der Bingen-Kirn-Bärenbach'er bis zur Einmündung in die Kreuznach-Stromberg'er Provinzialstraße unter Abstandnahme von der Herstellung einer regulativmäßigen Planums- und Steinbahnbreite, unter den üblichen Bedingungen genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 10.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1886.

Referat,

betreffend

den Antrag der Gemeinde Herchen um Entbindung von der Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch-Herchen'er Provinzialstraße befindlichen Siegbrücke.

Im Zuge der Weyerbusch-Herchen'er Provinzialstraße befindet sich nahe bei der Eisenbahnstation Herchen eine 116 m lange, 7 Oeffnungen enthaltende Brücke über die Sieg, welche in Unterbau massiv, dagegen mit hölzernem Oberbau hergestellt ist.

Bei der im Jahre 1880 erfolgten Uebernahme der genannten Straße auf den Provinzialstraßenfonds wurde auf Grund des bezüglichen Beschlusses des 26. Provinzial-Landtags vom

28. April 1879 von qu. Brücke nur der Unterbau mit übernommen. Der hölzerne Oberbau verblieb in der Unterhaltung der Gemeinde Herchen, welche sich verpflichtete, die Unterhaltung ordnungsmäßig nach den Anforderungen des Verkehrs zu bewirken. Andererseits war der Gemeinde die Zusage gemacht worden, daß, wenn sie einen Umbau der Brücke in Eisenconstruktion nach einem von der Straßenverwaltung festzustellenden und eventuell zu subventionirenden Projekte vornehme, alsdann der neue Oberbau gleichfalls in die Unterhaltung der ständischen Straßenverwaltung übergehen solle.

Bereits dem im Jahre 1881 versammelten 27. Provinzial-Landtage ging eine Petition der Gemeinde Herchen zu, worin dieselbe den Antrag stellte, von der qu. Unterhaltungspflicht entbunden zu werden. Zur Begründung war insbesondere darauf hingewiesen, daß die Gemeinde ursprünglich den Bau einer steinernen Brücke beabsichtigt hatte, daß aber von der damaligen Bezirks-Straßenverwaltung in Abänderung des bezüglichen Projektes mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der Gemeinde die Herstellung des Oberbaues mit Holzbelag verfügt worden sei, die Gemeinde also im guten Glauben gehandelt habe resp. berechtigt gewesen sei, anzunehmen, daß ihr aus der Befolgung der qu. Anordnung ein Nachtheil nicht entstehen werde. Die Gemeinde habe aber auch ohnehin für den Bau der Straße und Brücke (Kosten 158 150 M.) sehr erhebliche Opfer gebracht, sich dabei mit einer für ihre Verhältnisse enormen Schuld von 90 000 M. belastet und könne, da die Umlagen jetzt schon bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gesteigert seien, die jedenfalls beträchtlichen Kosten des Brückenbaues um so weniger auf sich nehmen, als die gedachte Bauschuld noch auf Jahre hinaus eine Verminderung der Communal-Umlage nicht zulassen werde.

Bei Berathung der qu. Petition in dem betreffenden Ausschusse konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß aus den angeführten Gründen die Uebernahme der ganzen Brücke im gewissen Grade gerechtfertigt sein würde. Da indeß über den Zustand des hölzernen Oberbaues die Erklärung abgegeben werden konnte, daß derselbe dormalen noch brauchbar sei und für die nächsten Jahre ein Umbau nicht notwendig sein werde, die Angelegenheit also materiell nicht dringlich erscheine, so beschloß die Majorität des Ausschusses, dem Landtage vorzuschlagen:

„den Antrag der Gemeinde Herchen auf Uebernahme der Brücke in Erwägung, daß dieselbe noch in gutem Zustande sei und für die nächste Statsperiode auch bleiben werde, vorläufig ablehnend bescheiden.“

Der Provinzial-Landtag beschloß demgemäß (cfr. Seite 370 ff. des stenographischen Berichts). Gegenwärtig ist die Brücke derart defekt geworden, daß dieselbe zur Vermeidung von Unglücksfällen polizeilicherseits hat gesperrt werden müssen. Die Gemeinde Herchen hat zwar insoweit eine Reparatur vornehmen lassen, daß die Sperrung hat aufgehoben werden können, indeß ist eine durchgreifende Instandsetzung jetzt nicht mehr zu verschieben und hat daher die Gemeinde nunmehr ihren früheren Antrag wiederholt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält es seinerseits für erwünscht, daß dem Antrage unter den jetzigen Umständen stattgegeben werde, da die Gemeinde Herchen, welche bereits mit einer Communal-Umlage von 252 % auf sämtliche direkte Staatssteuern und mit einem Schuldenbetrage von über 100 000 M. belastet ist, nicht im Stande sein dürfte, den Oberbau qu. Brücke ordnungsmäßig zu unterhalten oder wenigstens über Gebühr dadurch bedrückt werden würde, und beehrt sich daher unter Bezugnahme auf die vorerwähnten früheren Verhandlungen den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme des hölzernen Oberbaues der Siegbücke bei Gerchen auf die Provinzial-Straßenverwaltung nunmehr genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 11.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1886.

Referat,

betreffend

den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten.

Aus Anlaß des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths vom 23. November 1885, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts, hat der 31. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1885 (Seite 50 der gedruckten Verhandlungen) beschlossen, für den Fall einer nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths annehmbaren Betheiligung der interessirten Gemeinden an den Kosten dieses Straßenbaues zu genehmigen, daß:

- „a) die Straße von Wermelskirchen nach Habenichts nach den Seitens der provinzialständischen Verwaltung festzustellenden Projekten in einer Planumsbreite von 6 m und einer Steinbahnbreite von 4 m durch die Organe der Provinz ausgebaut,
- b. nach Fertigstellung der Straße dieselbe auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werde.“

Die daraufhin diesseits eingeleiteten Verhandlungen führten zu dem Resultate, daß die Stadtgemeinde Wermelskirchen als die direkt allein betheiligte Gemeinde sich erbot, von den auf 100 000 M. excl. Grunderwerb veranschlagten Baukosten $\frac{1}{3}$ sowie das Risiko für den Fehlbetrag bei einer etwaigen Ueberschreitung der Anschlagssumme zu übernehmen und außerdem das erforderliche Bauterrain auf eigene Kosten zu beschaffen resp. zur freien Verfügung zu stellen. Der Provinzial-Verwaltungsrath acceptirte dieses Angebot resp. erachtete dasselbe im Sinne obigen Landtags-Beschlusses für genügend, um nunmehr seinerseits den Landesdirektor zu beauftragen, in die Ausführung des fraglichen Straßenbaues einzutreten.

In dem vorbezeichneten Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, dessen Darlegungen bei der Berathung der Vorlage im V. Ausschusse volle Zustimmung fanden und auf welches hier verwiesen wird, war als Motiv für die Befürwortung des Straßenbaues Wermelskirchen-Habenichts insbesondere ausgeführt, daß das Interesse der Ackerbau treibenden Bezirke des Oberbergischen die Herstellung einer besseren Communication mit den niederbergischen Industriestädten Wermelskirchen, Remscheid u. in wirthschaftlicher Hinsicht auf das Dringendste erfordert, und war ferner bereits

angedeutet, daß mit dem Bau der Strecke Wermelskirchen-Habenichts diesem Bedürfnisse allein nicht genügt sein werde, vielmehr ein weiterer Ausbau der genannten Straße resp. eine Verlängerung derselben in das Dhünnthal und bis zum Sülzbachthale hinzutreten müsse. Thatsächlich ist der Nutzen der Straße Wermelskirchen-Habenichts, welche in das Gebiet der einen Gemeinde Wermelskirchen fällt, nur ein relativ beschränkter und kann die qu. Straße erst dann zur vollen Bedeutung gelangen, wenn dieselbe in der angegebenen Richtung weiter durchgeführt und damit für die zahlreichen hinterliegenden Gemeinden des Dhünnthales sowie des Sülzbachthales die fehlende Communication resp. Verbindung mit Wermelskirchen und Umgegend gleichfalls geschaffen wird. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die, jede eine Reihe Ortschaften enthaltenden Gemeinden Dhünn im Kreise Lennep, sowie Wipperfeld, Olpe und Cürten im Kreise Wipperfürth. Allein aus der Gemeinde Dhünn und dem angrenzenden Theile der Gemeinde Dabringhausen werden nach den angestellten Ermittlungen jährlich circa 96000 Centner an Kartoffeln, Hafer, Stroh und sonstigen landwirthschaftlichen Produkten nach Wermelskirchen und weiter transportirt, während der Bezug von dorthin an Waaren aller Art sich angeblich auf circa 160000 Centner beläuft. Ungleiches findet zwischen dem betreffenden Theile des Kreises Wipperfürth und dem bergischen Industriebezirke ein verhältnißmäßig bedeutender Waarenaustausch (circa 100000 Centner jährlich) statt. Alle diese Transporte sind zur Zeit auf unausgebaute, zeitweise nur sehr schwer passbare Gebirgswege resp. auf weite Umwege (bis zu 4 Stunden) angewiesen und wird in dieser Beziehung durch den Straßenbau Wermelskirchen-Habenichts nur zum Theil resp. nur für ein räumlich beschränktes Gebiet eine Besserung eintreten. Erst mit der Weiterführung dieser Straße durch die obengenannten, zur Zeit von dem Verkehr noch fast gänzlich abgeschlossenen Gemeinden hindurch wird in dieser Beziehung eine durchgreifende Abhülfe herbeigeführt und damit der dortigen Landwirthschaft die Möglichkeit geboten, nicht nur vor dem andernfalls vielleicht drohenden Ruin sich zu bewahren, sondern zu neuem Aufschwung und zu einem lohnenden Betriebe zu gelangen. Eine gleich vortheilhafte Einwirkung auf die neben der Landwirthschaft vorhandene Industrie, welche früher in zahlreichen kleineren Etablissements daselbst vertreten war, jetzt allerdings hauptsächlich nur als Hausindustrie betrieben wird, würde die weitere Folge sein. Es sind denn auch seit langen Jahren von den betreffenden Gemeinden Versuche gemacht worden, den Bau einer Bezirksstraße in der angegebenen Richtung zu Stande zu bringen, ohne indeß die entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden zu können. Neuerdings haben dieselben im Anschlusse an den Straßenbau Wermelskirchen-Habenichts das Projekt für eine Straße ausarbeiten lassen, welche in Verlängerung der ersteren Straße über Neuenhaus, Halzenberg, Altenhof, Neuenhammer und Schmitten nach Cürten führt und den Zweck hat, die vorstehend als fehlend bezeichnete Communication in geeigneter Weise zur Herstellung zu bringen. Dieses Projekt haben die qu. Gemeinden mit dem Antrage auf Ausführung durch die Provinz vorgelegt und sich für diesen Fall zugleich erbotten, $\frac{1}{3}$ der Kosten, sowie den Grund und Boden für den Bau der Straße herzugeben. Die Baukosten excl. Grunderwerb belaufen sich nach dem desfallsigen Anschlage auf 164000 M., wobei wie bei Wermelskirchen-Habenichts eine Planumsbreite von 6 m und eine Steinbahnbreite von 4 m zu Grunde gelegt ist. Die projektirte Straße bildet zugleich eine passende Querverbindung zwischen der Dünwald-Hüfkeswagen'er und der Mülheim-Wipperfürth'er Provinzialstraße.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath hat sich seinerseits über den gedachten Antrag dahin schlüssig gemacht, den Ausbau betreffender Straße, sowie deren demnächstige Uebernahme in die provinzielle Unterhaltung beim Provinzial-Landtage unter denselben Modalitäten zu befürworten,

welche für den Straßenbau Bermelskirchen-Habenichts mit Gutheißung des Provinzial-Landtags eingetreten sind. Die betreffenden Gemeinden Dhünn im Kreise Lenney, Wipperfeld, Olpe und Cürten im Kreise Wipperfürth können mehr wie den offerirten Beitrag ohne drückende Belastung nicht wohl leisten, wie sich aus den nachstehenden Angaben über die Prästationsverhältnisse ergeben dürfte:

Dhünn mit 2288 Seelen zahlt pro Kopf 3,19 M. Staatssteuern und erhebt eine Communalabgabe von 224 % auf sämtliche direkten Steuern. Wipperfeld (1156 Seelen) zahlt desgleichen 3,24 M. pro Kopf und erhebt eine Umlage von 267 %, Olpe (1523 Seelen) desgleichen 4,39 M. und 183 %, Cürten (2671 Seelen) desgleichen 3,21 M. und 230 %. Gemeindevermögen ist durchweg nicht vorhanden und der Grundbesitz der Eingewesenen mit Schulden schwer belastet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle den Bau einer Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten unter den nämlichen Bedingungen resp. Modalitäten beschließen, wie solche für den Straßenbau Bermelskirchen-Habenichts vorgeschrieben wurden, sowie auch die Uebernahme der fraglichen Straße auf den Provinzial-Straßenbaufonds genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 12.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1886.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen
Provinzial-Feuer-Societät.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat bei dem Provinzial-Verwaltungsrath die definitive Anstellung von vier bereits 10 Jahre und länger im Dienste der Societät stehenden Sekretariats-Assistenten mit Rücksicht auf deren langjährige Dienstzeit und durchaus zufriedenstellende Dienstführung auf Grund des §. 78 des Feuer-Societäts-Reglements in Antrag gebracht.

Nach dem Wortlaute des gedachten §. 78 können aber nur der Rendant, die Sekretäre und Techniker durch den Provinzial-Verwaltungsrath definitiv auf Zeit oder Lebenszeit angestellt werden, während die Anstellung der übrigen Beamten auf Kündigung zu erfolgen hat und dem Feuer-Societäts-Direktor innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken überlassen bleibt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hielt es vor einem Eingehen auf den Antrag des Societäts-Direktors für angezeigt, eine Entscheidung des Provinzial-Landtags darüber einzuholen, ob die Sekretariats-Assistenten unter die nach §. 78 des Societäts-Reglements zur definitiven Anstellung zulässigen Sekretäre zu subsummiren seien, und beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle bestimmen, daß die bei der Provinzial-Feuer-Societät beschäftigten Sekretariats-Assistenten, mit Rücksicht darauf, daß sie dieselben Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, wie die Sekretäre, den letzteren auch bezüglich der Anstellungs-Modalitäten gleichgestellt werden, und daß daher ihre definitive Anstellung ebenfalls nach Maßgabe des §. 78 auf Vorschlag des Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen kann.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 13.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1886.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 6. August cr. haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen Bedenken getragen, zu dem von dem 31. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Plenarsitzung vom 7. Dezember 1885 beschlossenen Nachtrage zu dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät die Allerhöchste Genehmigung zu erwirken, bevor derselbe in nachstehenden Punkten eine Modification erfahren haben wird:

1. Die Schlußbestimmung des §. 12 erscheine insofern nicht zulässig, als die bestehenden Versicherungsverträge von der Societätsverwaltung einseitig nicht geändert werden könnten. Derselben sei daher ein Zusatz dahin anzufügen, daß den Versicherten, welche sich den neuen Modalitäten nicht fügen wollten, freistehe, binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatte erfolgten Publikation des Nachtrages, ihren Austritt aus der Societät in der bisher vorgeschriebenen Form anzumelden.

2. Der zu §. 72 des Reglements beschlossene Zusatz, nach welchem die Steuerempfänger von Beiträgen, welche ohne Vermittelung der Steuerkassen direkt an die Societätskasse gezahlt

werden, keine Vergütung erhalten sollten, sei insofern bedenklich, als es darnach völlig dem Ermessen der Direktion überlassen sein würde, die Zahlung der höheren Beiträge unmittelbar an die Societätskasse in beliebiger Ausdehnung herbeizuführen und hierdurch die Tantieme der Rentmeister auf einen, ihren Mühehaltungen bei der Einziehung der zahlreichen kleinen Beiträge nicht mehr entsprechenden Gesamtbetrag herabzusetzen.

Es empfehle sich daher eine anderweite Regelung der Angelegenheit, etwa im Sinne einiger von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen seiner Zeit gemachten Vorschläge.

Diese gehen dahin, daß, wenn

1. Versicherte, deren Gebäude in größerer Zahl in verschiedenen Hebebezirken in der Provinz zerstreut liegen, die Versicherungsbeiträge in Einer Summe einzuzahlen wünschen;
2. die Versicherungen vorübergehender Art sind, resp. wandernde Objekte, z. B. Marktbuden, Cirkus u. dergleichen, wegen der hier nothwendigen Vorauszahlung des Versicherungsbeitrags;
3. die Direktion mit Corporationen, Verbänden u. s. w. besondere Versicherungsverträge abschließt, und in diesen Fällen eine direkte Einzahlung an die Direktion stattfindet, die Rentmeister die Hebegebühr nicht zu beanspruchen haben;

daß dagegen, wenn

4. Versicherte aus Ankenntniß oder sonstigen Gründen die Beiträge ohne jede Anregung der Direktion direkt an die Kasse der letzteren senden, oder
5. die Direktion wegen der außergewöhnlichen Höhe des Beitragspostens dessen direkte Einzahlung veranlaßt, was bei allen Beitragsposten von mehr als 500 M. eintreten solle,

die Rentmeister einen Anspruch auf die Hebegebühr auch ungeachtet einer direkten Einziehung der Beitragssummen Seitens der Direktion haben sollen, wobei etwa eine Maximalbegrenzung der Erhebungsgebühr auf den Betrag von 100 M. ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung zu Händen des Rentmeisters oder direkt an die Kasse der Societät erfolgt, festzusetzen wäre.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nach Anhörung des Vortrags des Feuer-Societäts-Direktors beschlossen, dem hohen Landtage die Annahme der vorgeschlagenen Modifikation zu §. 12, dagegen die Streichung des zu §. 72 beschlossenen Zusatzes zu empfehlen.

Was zunächst den Zusatz zu §. 12 betrifft, Inhalts dessen die in demselben getroffenen neuen Vorschriften über den Eintritt in die Societät und den Austritt aus derselben auf alle bestehenden Versicherungen Anwendung finden sollen, sofern nicht die Versicherten binnen einer Frist von vier Wochen nach der im Amtsblatte erfolgten Publikation den Austritt anmelden, so ist zwar bisher bei den vielfach vorgekommenen Abänderungen des Reglements stets daran festgehalten worden, daß der gewöhnliche Austrittstermin genüge, um denjenigen Societätsgenossen, welche sich den neuen Bestimmungen des Reglements zu unterwerfen nicht gewillt seien, die Möglichkeit zu gewähren, sich diesen Abänderungen durch die Meldung des Austritts zu entziehen. Indessen kann nicht verkannt werden, daß einerseits die Interessen der bei der Societät Versicherten in weitgehendster Weise gewahrt und andererseits die in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse zweifellos klargestellt werden, wenn ein außergewöhnlicher, an den Zeitpunkt der Publikation der abgeänderten Reglementsbestimmungen geknüpfter Austrittstermin eingeräumt wird. Es hat deshalb in keiner Weise ein Bedenken, dem von den Herren Ressortministern für nothwendig erachteten Zusatz, durch welchen alsdann vier Wochen nach der

Publikation des Nachtrags die Bestimmungen desselben für alle dann noch Versicherten unbedingt rechtsgültig und bindend sind, die Zustimmung zu ertheilen.

Dagegen können die bezüglich des Zusatzes zu §. 72 des Reglements erhobenen Bedenken und die an Stelle desselben gemachten Vorschläge als den Interessen der Societät entsprechend nicht anerkannt werden.

Durch die Bestimmung in alinea 7 des §. 12 des Reglements ist nur in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen Versicherungen auf mehrjährige Perioden mit Vorausbezahlung der Prämien abgeschlossen werden, der Societäts-Direktion die Anordnung vorbehalten worden, ob diese Prämien durch die Steuerkassen zu erheben oder direkt an die Societätskasse zu zahlen seien. Nur auf diese Ausnahmefälle hat der zu §. 72 beschlossene Zusatz, wonach von den ohne Vermittelung der Steuerkassen an die Societätskasse direkt gezahlten Prämien den Steuerempfängern keine Hebegebühren zustehen sollen, Bezug. Es kann nicht zugegeben werden, daß durch diese Bestimmungen die Tantième der Königlichen Rentmeister in irgend nennenswerther Weise gekürzt werden könnte. Eine solche Beeinträchtigung der Einnahme der Rentmeister ist auch in keiner Weise beabsichtigt. Der Zusatz zu §. 72 sollte die Societäts-Verwaltung, welche die direkte Einziehung der Prämien nur in den seltensten Fällen kostenlos wird bewirken können, nur davor schützen, doppelte Hebegebühren an denjenigen, der die Prämien wirklich erhoben und der Societätskasse eingezahlt hat und an den bei dieser Erhebung und Einzahlung völlig unbetheiligten Rentmeister zu zahlen; ein solcher Schutz ist aber bei den in Betracht kommenden mehrjährigen Versicherungen mit Vorausbezahlung um deswillen unentbehrlich, weil bei denselben Freijahre bewilligt sind und deshalb die Societäts-Verwaltung ein wesentliches Interesse daran hat, daß derartige Versicherungen nicht noch mit besonderen Kosten belastet werden.

Diesen Rücksichten würde durch Annahme der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zur Regelung des Tantiemenbezugs der Rentmeister gemachten Vorschläge in keiner Weise Rechnung getragen werden, und sind die letzteren deshalb nicht geeignet, den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu ersetzen. Es erübrigt deshalb nur, auf den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu verzichten und deshalb dessen Streichung zu beschließen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den am 7. Dezember 1885 beschlossenen XI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät dahin zu ändern, daß

1. der Schlußsatz des §. 12 lautet:

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämtlich auf alle bei Erlass derselben bestehenden Versicherungen, sofern die Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrags den Austritt aus der Societät anmelden, Anwendung.

Sodann

2. den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu streichen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

anderweitige Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät
und Nachtrag zum Reglement derselben.

Nach den Bestimmungen des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind die königlichen Steuerklassen zur Erhebung und Beitreibung der Feuer-Societäts-Beiträge und zur Leistung aller Zahlungen für Rechnung der Societätskasse verpflichtet; sie beziehen dafür eine Hebegebühr von 3 % und haften ihre Kaution auch für die Fonds der Societät. Sowohl die Ablieferung der Beiträge an die Societätskasse, wie auch die von den Steuerklassen zu leistenden Zahlungen erfolgen durch Vermittelung der königlichen Regierungshauptkassen, mit welcher letzteren die Societätskasse allmonatlich abrechnet. Den mit den Geschäften der Societät befaßten Beamten der Regierungshauptkassen wurde bis zum Jahre 1874 eine Remuneration, über deren Vertheilung der Herr Oberpräsident verfügte, aus Societätsfonds gezahlt, diese Zahlung aber von dem bezeichneten Jahre ab eingestellt, weil die königliche Staatsregierung den betreffenden Beamten die Annahme dieser Remuneration unterfragte, statt derselben aber von der Societät einen zur Staatskasse fließenden Verwaltungskosten-Beitrag verlangte. Nachdem der Provinzial-Landtag die Zahlung dieses Verwaltungskosten-Beitrags, zu welcher er die Societät nicht für verpflichtet erachtete, abgelehnt hatte, machte die königliche Staatsregierung ihre Ansprüche im Wege des Processes gegen die Societät geltend, und ist dieser Prozeß durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1885 rechtskräftig zu Gunsten der Societät entschieden worden. Sonach steht es fest, daß die Mitwirkung der Regierungshauptkassen bei Erledigung der Societäts-Kassengeschäfte kostenlos zu geschehen hat.

So mancherlei Vorzüge die jetzt bestehende Einrichtung hat, und so groß die Garantien sind, welche dieselbe für die Regelmäßigkeit und Sicherheit des gesammten Kassenbetriebes der Societät bietet, so hat sie doch den wesentlichen Mangel, daß sie der Societätsverwaltung nahezu allen und jeden direkten Einfluß auf die wichtigsten Theile ihrer Kassenverwaltung entzieht. Die Societätsdirektion hat weder eine Controlle des Erhebungsgeschäftes, noch der Erledigung der von ihr angeordneten Zahlungen, sie hat noch weniger einen Einfluß auf die Art und Weise, in welcher sich der Verkehr der Steuerklassen mit den Versicherten gestaltet und kann Unzuträglichkeiten, die in dieser Beziehung vorkommen, nur im Wege der Beschwerde bei den königlichen Regierungen entgegentreten.

Diese Mängel erweisen sich aber ebensowohl für die Verwaltung der Societät, wie für deren Versicherte um so nachtheiliger, je mehr die Zahl der Versicherten wächst, und je mehr die Societätsverwaltung bestrebt sein muß, durch Verbesserung ihrer Einrichtungen den berechtigten Ansprüchen der Versicherten zu genügen, sowie die Concurrenz der Privat-Feuerversicherungs-

Gesellschaften zu bestehen. Wiederholt ist es in den letzten Jahren zu Tage getreten, daß derartigen Verbesserungen die den Steuerkassen durch das Reglement eingeräumte Stellung im Wege stand, und bis jetzt hat die Genehmigung des im vorigen Jahre beschlossenen Nachtrags zum Reglement zum Theil um deswillen nicht erfolgen können, weil nach Ansicht der königlichen Staatsregierung die Interessen der königlichen Rentmeister dadurch beeinträchtigt erscheinen. Es muß auch nach der Natur der gesammten vorliegend in Betracht kommenden Verhältnisse die Möglichkeit als ausgeschlossen erachtet werden, die von der Societät beklagten Mißstände durch eine Aenderung der Stellung der königlichen Steuerkassen zur Societätsverwaltung beseitigen zu können, und es bleibt deshalb nur übrig, die anderweite Regulirung der Kassenverwaltung der Societät unter völliger Preisgebung der Mitwirkung der königlichen Steuerkassen und der Regierungs-Hauptkassen herbeizuführen, und die örtlichen Kassengeschäfte der Societät, soweit dieselben nicht von den Societäts- beziehentlich Provinzialbeamten selbst wahrgenommen werden, durch die Gemeinde-Empfänger besorgen zu lassen.

Die Ausführbarkeit einer solchen Einrichtung ist davon abhängig, daß der Societät durch entsprechende Abänderung der bestehenden Bestimmungen des Reglements das Recht eingeräumt wird, die Gemeindefassen für die Beforgung der Kassengeschäfte in Anspruch zu nehmen, oder daß auch andere Personen, wie die Gemeinde-Empfänger, mit der Beforgung der örtlichen Kassengeschäfte der Societät und zwar als Beamte der letzteren beziehentlich des Provinzialverbandes beauftragt werden können. Da eine analoge Bestimmung bezüglich der Bürgermeister (§. 66 des Reglements) besteht, so darf angenommen werden, daß dieselbe auch bezüglich der Gemeinde-Empfänger nicht beanstandet werden wird. Dann wäre die Societätsdirektion in der Lage, ungeeignete Personen von ihren Kassengeschäften ausschließen und bezüglich der Beforgung der örtlichen Kassenverwaltung denjenigen Einfluß und diejenige Controlle üben zu können, die erforderlich sind und die ihr zur Zeit vollständigst fehlen. Es wäre weiterhin durch entsprechende Aenderung der bestehenden Bestimmungen des Reglements die Kautionsbestellung und der Tantièmebezug der Gemeinde-Empfänger zu regeln. Bezüglich dieser beiden Punkte fällt es entscheidend ins Gewicht, daß die von den Gemeinde-Empfängern zu besorgenden Kassengeschäfte ausschließlich in der Hebung der Beiträge bestehen würden, daß dagegen die jetzt durch die Regierungs-Hauptkassen und die Steuerkassen besorgten Zahlungen der Brandschäden, Taxationskosten u. dergl. fortan ohne Vermittelung der Gemeindefassen direkt durch die Societätskasse zu geschehen hätten. Dadurch wird es gerechtfertigt erscheinen, bezüglich der Kautionsbesondere Anforderungen nicht zu stellen, und die zu bewilligende Tantième, welche jetzt 2 resp. 3 % beträgt, auf 1½ bis 2 % zu fixiren. Es würden durch die alsdann entstehende Minderausgabe an Erhebungstantième die Mittel gewonnen werden, um aus denselben die Befoldung für die bei der neuen Einrichtung unbedingt erforderliche weitere Anstellung von mindestens zwei Kassenbeamten zu entnehmen und den vermehrten Aufwand an Büreaubedürfnissen bei der Direktion zu bestreiten.

Die zur Ausführung dieser anderweiten Einrichtung des Kassenwesens der Societät erforderlichen Abänderungen des Reglements sind in dem folgenden Nachtrag zu demselben zusammengefaßt:

XII. Nachtrag.

1. Die Worte in fine des §. 27 „von den Steuererhebern“ und die Schlußworte des §. 56 „oder die Steuerkasse des Wohnorts desselben“ sind zu streichen.
2. Im §. 66 ist am Schlusse des ersten alinea statt „Elementar-Steuererhebern“ zu setzen: „Communalempfängern oder eigenen Kassenbeamten der Societät“.

3. Im §. 70 ist an Stelle des Wortes „Elementar-Steuererheber“ zu setzen „Communal-empfänger“.

4. §. 72 erhält nachstehende Fassung:

Die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6 % von den in der Bürgermeisterei zur Erhebung und Ablieferung gelangten ordentlichen Immobilien-Versicherungsbeiträgen. Die Communal empfänger beziehen von den von ihnen erhobenen und an die Societätskasse portofrei abgelieferten Immobilien-Versicherungsbeiträgen eine Tantième von 1 1/2 %. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen auch von dem Prämienempfang der Immobilien-Versicherung 2 % Tantième gewährt.

5. §. 75 wird abgeändert, wie folgt:

„Die Caution der Communal empfänger haftet auch für die Feuer-Societätsbeiträge.“

6. Im §. 84 ist das Wort „sowie“ zu streichen und hinter „Anmelderegister“ einzuschalten: „sowie für die Erhebung und Ablieferung der Beiträge und den Verkehr der lokalen Kassen mit der Societätskasse“.

7. §§. 85 bis 94 und §. 100 des Reglements werden gestrichen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1888 in Kraft.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen:

„der hohe Landtag wolle

1. dem vorstehenden Entwurf zu einem XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 die Zustimmung ertheilen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diejenigen Aenderungen dieses Nachtrags in formeller oder materieller Beziehung, welche behufs dessen Allerhöchster Genehmigung etwa erforderlich erscheinen sollten, Namens des Provinzial-Landtages zu treffen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 15.

Düsseldorf, den 3. November 1886.

Der Ausschuß der Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hat unter dem 3. April cr. eine Eingabe an den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz gerichtet, zu welcher ihm die von mir zum 50jährigen Bestehen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät geschriebene, an die Mitglieder des Provinzial-Landtags vertheilte Denkschrift Anlaß gegeben hat. Die Eingabe schließt mit dem Ersuchen, dieselbe „zur Kenntniß des Provinzial-Landtages zu bringen“. Ohne abzuwarten, ob und in wie weit diesem Ersuchen Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes entsprochen werden würde, hat der genannte Ausschuß einen Abdruck seiner Eingabe an die einzelnen Abgeordneten des Provinzial-Landtages gefandt, dieselbe auch, wie in dem bezüglichen Anschreiben des Verbandsausschusses mitgetheilt wird, dem Herrn Minister des Innern überreicht, außerdem auch zahlreichen anderen Behörden zugefandt.

Es ist nicht meine Absicht, die Art und Weise des Vorgehens des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften einer Kritik zu unterziehen: ich bin der Ueberzeugung, daß es einer solchen Kritik überhaupt nicht bedarf, da die Anmaßung und Ueberhebung, welche in diesem Vorgehen liegt, Niemand entgehen wird. Lediglich im Interesse der Sache selbst, und weil es sich um die Klarstellung einer der wesentlichsten Grundlagen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und einer der wesentlichsten Verschiedenheiten derselben von den Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften handelt, erachte ich es für geboten, die mehrerwähnte Eingabe nicht ohne Widerlegung zu lassen, und die Pflicht der Societät, jedes Gebäude in Versicherung zu nehmen, im Nachstehenden näher zu begründen.

Diese Pflicht ist zunächst durch die Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bestimmt und klar vorgeschrieben. Durch dieses Reglement (§. 1) wird nämlich „für die ganze Rheinprovinz nur Eine öffentliche Societät“ errichtet, die „zur Versicherung gegen Feuersgefahr Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung (§. 5), sofern dieselben innerhalb der Provinz belegen sind (§. 4) aufnimmt, und zwar in den fest bestimmten Klassen (§. 29) und zu fest bestimmten Beitragsätzen (§. 33)“. Diese Societät wird als eine öffentliche Provinzial-Anstalt von öffentlichen Beamten verwaltet, gegen deren Verfahren der geordnete Beschwerdeweg (§. 103 fl.) jedem Societätsgenossen offen steht.

Aus diesen, Zweck, Aufgabe und Organisation der Societät regelnden Bestimmungen folgt aber das unstreitbare Recht eines jeden Gebäudebesitzers, die Versicherung seiner innerhalb der Provinz belegenen Gebäude zu verlangen und demgemäß die Pflicht der Societät, diese Versicherung zu gewähren. Die Societätsverwaltung ist nicht befugt, die Versicherung abzulehnen, sie hat auch keine direkte Ablehnungsbefugniß durch Forderung erhöhter Prämien oder durch Stellung erschwerter Versicherungsbedingungen, vielmehr ist die Pflicht der Societät zur Annahme der bei ihr beantragten Versicherungen dahin präzisirt und festgelegt, daß sie die Versicherungen zu den im Reglement festgesetzten Bedingungen und Beitragsätzen annehmen muß.

Eine Ausnahme von dieser strikten Annahmepflicht besteht nur hinsichtlich der im §. 6 des Reglements bezeichneten, vorzugsweise industriellen Zwecken dienenden Gebäude insofern, als deren Aufnahme zwar nicht etwa ausgeschlossen, sondern nur von einer Vereinbarung über die zu zahlende Prämie abhängig erklärt ist. In dieser Ausnahmebestimmung liegt aber wiederum einerseits eine Bestätigung des Rechtes der Besitzer aller anderen, im §. 6 nicht namhaft gemachten Arten von Gebäuden, die Versicherung derselben bei der Societät zu verlangen, und andererseits eine Bestätigung der Pflicht der Societät, diese Versicherung zu gewähren.

Die Richtigkeit dieser Darlegung findet endlich noch eine besondere Befräftigung in der Vorschrift des §. 10 des Reglements, in welchem ausdrücklich eine „Zwangspflicht der Gebäudebesitzer, ihre Gebäude bei der Societät gegen Feuersgefahr zu versichern“, ausgeschlossen wird. Eine solche Bestimmung würde aber völlig sinn- und zwecklos sein, wenn nicht die Zwangspflicht der Societät zur Aufnahme aller Gebäude in die Versicherung durch das Reglement statuiert worden wäre.

Wenn dem gegenüber von dem Ausschusse des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften auf den §. 24 des Reglements hingewiesen wird, wonach „die Versicherung solcher Gebäude, an denen polizeiwidrige Mängel, z. B. schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen u. entdeckt werden, so lange zu suspendiren ist, bis die Mängel von den Eigenthümern beseitigt worden“, so ist einleuchtend, daß diese Bestimmung nicht nur mit der

Annahmepflicht der Societät sehr wohl vereinbar ist, sondern auch eine erneute Anerkennung und Bestätigung derselben enthält. Es handelt sich bei dieser Bestimmung des §. 24 des Reglements auch gar nicht um die Ablehnung eines Versicherungsantrags, sondern um eine Maßnahme rücksichtlich einer bestehenden Versicherung und zwar um eine Maßnahme, die einerseits an die ganz bestimmte Thatsache einer Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Vorschriften geknüpft, also jeder willkürlichen Handlung der Societätsverwaltung entzogen ist, und die andererseits zu vermeiden und zu beseitigen ganz und ausschließlich in der Hand des Versicherten liegt.

Es steht hiernach zweifellos fest, daß durch das Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:

1. diese zur Annahme aller Gebäudeversicherungen innerhalb der Provinz und zwar zu den im Reglement selbst festgesetzten Beitragsätzen verpflichtet ist, und
2. daß eine Ausnahme von dieser Annahmepflicht nur insoweit besteht, als die Annahme der im §. 6 des Reglements bezeichneten (industriellen) Risiken von der Vereinbarung des Versicherungsuchenden mit der Societätsdirektion über die Höhe des Beitrages abhängig erklärt ist.

Diesen Vorschriften des Reglements entspricht die Thatsache, daß die Rheinische Societät, so lange sie besteht, stets und ausnahmslos diese Annahmepflicht geübt hat. Sie hat sie geübt, trotzdem sie die unverhältnißmäßig großen von ihr dadurch übernommenen Gefahren niemals verkannt hat, weil sowohl ihre Direktion, wie deren Aufsichtsorgane, insbesondere der Rheinische Provinzial-Landtag niemals darüber im Zweifel waren, daß die Annahmepflicht ebensowohl in dem Societätsreglement vorgeschrieben, wie in dem Charakter der Societät als einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Provinzialanstalt begründet ist. Schon bei den Verhandlungen, welche die Verschmelzung der beiden früher in der Provinz bestehenden Societäten zum Gegenstande hatten und die zur Gründung der jetzigen Provinzial-Societät für die Rheinprovinz führten, ist von verschiedenen Landtagen wiederholt die Verpflichtung der Societät zur Annahme der Versicherung jedes, auch des schlechtesten Gebäudes im Gegensatz zu der in dieser Beziehung den Privatversicherungs-Gesellschaften zustehenden freien Ablehnungsbefugniß als eine unzweifelhafte, im Wesen und in der Aufgabe der Societät begründete anerkannt worden (cfr. meine Denkschrift S. 8 u. 9); die späteren Landtage haben, wie dies namentlich bei den vielfachen Verhandlungen über die Revision des Reglements immer wieder zu Tage getreten ist, an diesem Prinzip als einem unantastbaren festgehalten. Daselbe hat sodann bei Einführung der Mobilarversicherung dadurch, daß für diese die Annahmeverpflichtung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, eine unzweideutige erneute Bestätigung gefunden, es ist endlich die bestehende Annahmepflicht der Societät rücksichtlich der Immobilienversicherungen für den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß des 31. Provinzial-Landtags auf Erwirkung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilienversicherung — ein Beschluß, der nicht, wie der Ausschuß des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften unrichtig behauptet, auf meinen Antrag erfolgt und auch nicht durch meine mit demselben in gar keiner Verbindung stehenden Denkschrift veranlaßt worden ist — das wesentlichste, Ausschlag gebende Motiv gewesen.

Wenn trotz dieser Thatsachen der mehrgenannte Ausschuß die Behauptung, „daß der Societät eine Annahmepflicht obliege, als eine unrichtige“ bezeichnet, so wird es zur Würdigung dieser Behauptung und zum Beweise ihrer gänzlichen Grundlosigkeit genügen, darauf hinzuweisen, daß der Rheinische Provinzial-Landtag, als die mit der obersten Leitung der Societät betraute Stelle, in erster Linie berufen und befähigt ist, über die der letzteren obliegenden Pflichten in

maßgebender Weise zu befinden, und daß es ganz gewiß den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und ihrem Ausschusse am wenigsten zusteht, in dieser Beziehung die Verwaltungsorgane der Societät belehren und berichtigen zu wollen.

Müssen hiernach alle von mir in der zum 50jährigen Bestehen der Rheinischen Societät geschriebenen Denkschrift bezüglich der Annahmepflicht der Societät aufgestellten Behauptungen voll und ganz aufrecht erhalten werden, so gilt daselbe von den aus dieser Annahmepflicht gezogenen Consequenzen, insbesondere von dem dieser Annahmepflicht entsprechenden der Societät einzuräumenden ausschließlichen Rechte zur Immobilerverversicherung. Dieses Recht ist und bleibt das nothwendige Correlat der bestehenden Annahmepflicht und muß deshalb für alle diejenigen Risiken in Anspruch genommen werden, für welche die Annahmepflicht gilt. Daraus, daß die Rheinische Societät auch ohne im Besitze dieses Rechtes zu sein, sich günstig entwickelt hat, folgt nicht, daß das Verlangen nach Gewährung dieses Rechtes ein unbegründetes ist, und daß dem auf diese Gewährung gerichteten Antrage des Provinzial-Landtages „die Berechtigung mangelt“. Auch der übrigens von Niemanden bezweifelte Umstand, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften eine Anzahl von Gebäuden unter weicher Dachung versichert haben, beweist Nichts gegen das von der Rheinischen Societät beanspruchte Recht auf ausschließliche Immobilerverversicherung. Die Privat-Versicherungsgesellschaften können jede Versicherung, die ihnen aus irgend einem Grunde — der auch in der Person des Versicherungsuchenden liegen kann — bedenklich oder unerwünscht ist, ablehnen; sie machen von dieser Ablehnungsbefugniß thatsächlich, und von ihrem Standpunkte aus offenbar mit vollem Recht, den ausgiebigsten Gebrauch und verdanken die guten Geschäfte, die sie machen, ganz wesentlich der Sorgfalt und Aengstlichkeit, mit der sie bei der Auswahl der Risiken, die sie in Versicherung nehmen, verfahren. Insbesondere werden Gebäude, die feuergefährlich gebaut oder in feuergefährlicher Nachbarschaft oder in allzu großer Nähe bereits bestehender Risiken gelegen sind, oder deren Besitzer in keinem guten Rufe stehen oder schon Brandschaden erlitten haben, weiterhin Orte, die eng gebaut, deren Löscheinrichtungen mangelhafte sind, oder in denen unverhältnißmäßig viele Brandschäden vorkommen, von den Privat-Versicherungsgesellschaften gemieden und entweder gar nicht oder nur mit großer Auswahl in Versicherung genommen. Alle Gebäude aber, die sie ablehnen, müssen Deckung bei der Societät suchen und ihre Besitzer finden dieselbe, kraft der der Societät auferlegten Aufnahmepflicht. Daß dadurch die Grundlage des Wettbewerbs zwischen den Privat-Versicherungsgesellschaften und der Societät zum Nachtheile der letzteren gänzlich verschoben ist, ist unbestreitbar, und wenn die Societät Remedur in dieser Beziehung nachsucht, indem sie die Gewährung des ihrer Annahmepflicht entsprechenden Rechtes, wie solches andere Societäten besitzen, erbittet, und wenn der Rheinische Provinzial-Landtag innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit einen darauf gerichteten Beschluß faßt, so mag dies für die Interessen der Privat-Versicherungsgesellschaften unerwünscht sein, die Berechtigung zu dieser Bitte und zu diesem Beschlusse wird aber dem Provinzial-Landtage und der Societät nicht abgesprochen werden können, und es muß deshalb der von dem Ausschusse des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in der Eingabe an den Provinzial-Verwaltungsrath vom 3. April cr. hiergegen gerichtete Angriff, wie er in seiner Begründung völlig verfehlt ist, so auch als in jeder Hinsicht unberechtigt zurückgewiesen werden.

Seul,

Direktor der Provinzial-Feuer-Societät.

Referat

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Bei Gelegenheit der Berathung über den §. 25 des Gesetzes vom 4. März 1879 hat die X. Commission des Abgeordnetenhauses die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Rangordnungsverfahren des rheinischen Rechts nach seiner damaligen Gestaltung unverhältnißmäßig kostspielig und einer radikalen Umgestaltung in hohem Grade bedürftig sei; das Abgeordnetenhaus hat zugleich bei der II. und III. Lesung dieses Gesetzes vom 22. Januar und 24. Januar 1879 durch eine Resolution sich dieser gutachtlichen Aeußerung angeschlossen. Die mit dem 1. Oktober 1879 eingeführten Gesetze haben das Rangordnungsverfahren nicht gebessert, dasselbe vielmehr in formeller Hinsicht und auch hinsichtlich des Kostenpunktes unberührt gelassen, dagegen dadurch, daß vom 1. Oktober 1879 ab eine jede Opposition gegen den provisorischen Status Gegenstand einer besonderen Klage sein muß, also soviel selbstständige Klagen erhoben werden müssen, als Oppositionen angemeldet sind, einen noch unheimlicheren Zustand hervorgerufen. Wenn schon damals eine theilweise Abänderung des Rangordnungsverfahrens als unzureichend abgelehnt worden ist, so würde gegenwärtig ebenfalls eine nur theilweise Umgestaltung noch weniger am Plage erscheinen. Diejenigen Motive, welche den Wunsch einer radikalen Umänderung damals dilatorisch behandeln ließen, stehen gegenwärtig einer solchen nicht mehr entgegen. — Wenn auch der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz sogar einen noch weiter gehenden Wunsch zu wiederholten Malen auszudrücken Gelegenheit genommen und diesen Wunsch, betreffend die Einführung der Grundbuchordnung und einer neuen einheitlichen Subhastationsordnung, noch stets hegt und hoffentlich eine baldige Erfüllung erwarten darf, so kann der gegenwärtige Entwurf über das Rangordnungsverfahren als eine Abschlagszahlung zur Beseitigung der erheblichen Mißstände namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Grundbesitzes doch nur dankbar acceptirt werden.

Der Entwurf über das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, verwies das Vertheilungsverfahren an die Amtsgerichte. Die rheinischen Mitglieder der X. Commission erklärten sich dagegen, weil 1. das rheinische Rangordnungsverfahren in keiner nothwendigen Verbindung mit der Zwangsvollstreckung stehe und auch bei Privat- und freiwilligen Verkäufen Platz greife, 2. bei der großen Unsicherheit des rheinischen Hypothekenrechts das Verfahren nur unter Zuziehung von Anwälten betrieben werden könne, und daher die Landgerichte mit dem daselbst geltenden Anwaltszwange zuständig sein müßten; in der Commissionsberathung wurde noch 3. als Grund die Unzulänglichkeit des Parteibetriebes bei dem Mangel eines Vertheilungstermines hervorgehoben. Was den ersten mehr formellen Grund anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß das Collokationsverfahren auch bei freiwilligen Verkäufen zur Anwendung kommt, allein die Zahl der letztern Fälle ist eine verschwindend kleine; von den an einem Landgerichte

in den Jahren 1884 und 1885 eröffneten Collokationsverfahren in der Gesamtsumme von 186 waren 173 auf Grund von Subhastationsprotokollen und 13 auf Grund von freiwilligen Verkäufen eingeleitet; und ein ähnliches Verhältniß hat sich nach den eingezogenen Erkundigungen bei allen Landgerichten herausgestellt. Abgesehen von dieser geringfügigen Anzahl, ist es nicht ersichtlich, weshalb das Vertheilungsverfahren über den Immobilienkaufpreis aus einem Zwangsverkauf ein anderes sein muß, als das über den Kaufpreis aus einem freiwilligen Verkaufe. Ist in letzterm Falle das Reinigungsverfahren durchgeführt, so verwandelt sich das Recht des Hypothekargläubigers, welches ihm an der Liegenschaft zustand, in ein Recht an dem Preise gerade so, wie dies bei der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag geschieht. Wenn nun in beiden Fällen dasselbe materielle Recht der Hypothekargläubiger durch Gesetz geschaffen ist, so ist nicht ersichtlich, wie die Realisirung dieses Rechtes nicht in derselben Weise geschehen kann. Hinzu kommt, daß das Collokationsverfahren des rheinischen Prozeßgerichts in dem XIV. Titel des V. Buches: „Von der Vollziehung der Urtheile“ abgehandelt wird und zwar sowohl das auf einen freiwilligen als einen Zwangsverkauf folgende; es anerkennt somit das rheinische Recht, daß die gerichtlich vorgenommene Vertheilung selbst als ein Theil des gesammten Zwangsvollstreckungsverfahrens anzusehen, selbst eine zwangsweise ausgeübte Vollstreckung der aus der Verpfändung resultirenden Rechte ist und eine gleiche Beurtheilung bei Subhastationen und freiwilligen Verkäufen zu erfahren hat. Auf demselben Standpunkte steht die deutsche Civilprozeßordnung in dem Titel II und III, welche in dem VIII. Buch über die Zwangsvollstreckung ihren Platz gefunden; und auf demselben Standpunkte steht auch die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen, welche das Collokationsverfahren nicht allein bei Zwangsverkäufen, sondern auch bei freiwilligen Verkäufen unter Abänderung der gleichlautenden Bestimmungen des Code Napoléon im Jahre 1880 an die Amtsgerichte verwiesen hat. (cfr. Sitzungsbericht des Landesauschusses vom 8. April 1880 nebst Anlagen.) Hieraus folgt, daß die Verschiedenheit des vorhergehenden Verkaufes nicht im Wege steht, das Rangordnungsverfahren in gleicher Weise zu behandeln, und daß wenn es nicht bestritten werden könnte, daß die Zuständigkeit des Amtsgerichts für das nach einer Subhastation einzuleitende Verfahren der Zuständigkeit des Landgerichts vorzuziehen sei, dieser Vorzug auch für das Verfahren nach einem freiwilligen Verkauf Platz greifen muß.

Ebenwenig erscheint der 2. Grund gegenwärtig stichhaltig. Die große Unsicherheit des rheinischen Hypothekenrechts ist in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1885 verschwunden; nach dem 1. Juli 1886 müssen alle Hypotheken und Privilegien eingetragen sein, und alle neue Eintragungen müssen die Immobilien angeben, auf welche sie sich erstrecken. Daß mit dem Verschwinden der stillschweigenden Hypotheken und der Generalinscriptionen an Stelle der Unsicherheit eine Rechtssicherheit schon jetzt eingetreten ist, bedarf keiner weitern Erläuterung. Der in der Commission geltend gemachte dritte Grund, welcher auf dem vollständigen Parteienbetriebe beruht, wird durch den Entwurf selbst beseitigt, indem dieser den Betrieb in die Hände des Gerichts legt, dessen Wirksamkeit sich auf die Zustellungen der Beschlüsse, Ladungen der Betheiligten und Abhalten der Termine ausdehnt. — Hiernach würden an sich die Bedenken, welche dagegen sprechen könnten, das Collokationsverfahren der Zuständigkeit der Landgerichte zu entziehen, verschwinden. Eine Abänderung bestehender Gesetze könnte jedoch hierdurch noch nicht gerechtfertigt und die stets durch den Erlaß neuer Gesetze entstehende Beunruhigung im Rechtsleben verantwortet werden, wenn durch diese neuen Gesetze nicht ein erheblicher Vortheil eintritt. Ob ein solcher durch den vorliegenden Entwurf erzielt wird, ist nachstehend geprüft.

I.

In den Vordergrund tritt die von dem Hause der Abgeordneten an erster Stelle angeregte Kostenfrage, da die Rechtsprechung und Rechtspendung in der billigsten Weise erfolgen soll, und dieses um so mehr zutrifft, wenn es sich um Liegenschaften handelt, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch Abgaben schon sehr schwer belastet erscheinen.

A. Was die Gerichtskosten anlangt, so bezieht die Staatskasse gegenwärtig folgende Gebühren:

1. Die Ausfertigung der Commissarernennung kostet durchschnittlich:

3 Rollen à 0,80 M. =	2,40 M.
Stempel	1,50 "
Papier	0,05 "
	<u>3,95 M.</u>

2. Die Ausfertigung der Eröffnungsordonnanz:

3 Rollen à 0,80 M. =	2,40 M.
Redaktionsgebühr	2,40 "
Stempel	1,50 "
Papier	0,05 "
	<u>6,35 M.</u>

3. Bei Ueberreichung eines jeden Lozirungsantrages, mag der beantragende Gläubiger nachträglich nützlich oder auch gar nicht lozirt werden, wird erhoben 1,20 M.
 ferner die früher dem Landgerichtsfretär zukommende sogenannte Inspektionsgebühr 0,60 "
 1,80 M

4. Von einer jeden einzelnen angewiesenen Summe (sogar von den angewiesenen Kosten des betreibenden Anwaltes einschließlich der Ausfertigungskosten zc.) wird ferner ein Viertel Prozent unter Abrundung eines jeden noch so geringfügigen Betrages nach oben erhoben.

5. Von der ganzen zur Vertheilung kommenden Aktivmasse inclusive Zinsen noch einmal bis zur Höhe von 3000 M. Ein Prozent, von dem Betrage über 3000—60 000 M. ein halbes Prozent, und von dem weiteren Betrage $\frac{1}{6}$ Prozent.

6. Jede Ausfertigung einer Zahlungsanweisung, sowie der Lösungsordonnanz wird per Rolle mit 0,80 M. berechnet und der Stempel von 1,50 M. für jede Ausfertigung, welche ein Objekt von 150 M. betrifft, in Anrechnung gebracht; sodann für jeden Bogen Papier 3, und für 2 Bogen 5 Pf.

7. Nebenher wird die Calculationsgebühr für Aufstellung und Ausrechnung des Planes berechnet.

In Wirklichkeit stellen sich nun die an den Staat zu zahlenden Kosten nach diesseits gemachten Auszügen:

	Kaufpreis.		Anzahl der nützlich oder theilweise nützlich lozirtten Gläubiger.	Produktionsgebühr der Anwälte.	Rechnung des betreibenden Anwalts.		Gerichtskosten.
	Hauptsumme.	Zinsen.			Auslagen.	Gebühren.	
	M 1	M 2			M 3	M 4	
I.	1 120	77,16	3	94,50	49,51	39,70	Die in Col. 5 enthaltene Ausfertigung der Commiffarernennung und Eröffnung wie oben sub 1 und 2 berechnet 10,30 M. 3 Produktionsgebühren . . . 3,60 " 3 Inspektionsgebühren . . . 1,80 " 1/4 Prozent 5,00 " 4 Mandate (16 N.) 12,80 " Stempel hierzu 4,50 " Lösungsordonnanz 4,00 " Stempel hierzu 1,50 " Papier 0,28 " Berechnung 8,00 " Werthstempel 12,00 " <u>63,78 M.</u>
	1 197,16				89,21		
II.	1 070	87,22	3	94,50	68,31	37,20	Dieselben Positionen wie vor mit 68,59 M.
	1 157,22				105,51		
III.	4 200	204,17	2	63,00	32,64	30,50	Ausfertigung in Col. 5 enthalten 10,30 M. 2 Produktionsgebühren . . . 2,40 " 2 Inspektionsgebühren . . . 1,20 " 3 Mandate 11,20 " Stempel hierzu 3,00 " Lösungsordonnanz 4,00 " Stempel hierzu 1,50 " 1/4 Prozent 11,75 " Berechnung 6,00 " Papier 0,29 " Werthstempel 37,50 " <u>89,14 M.</u>
	4 404,17				63,14		
IV.	5 410	293,36	2	63,00	96,07	40,80	Ausfertigung in Col. 5 enthalten 10,30 M. 5 Produktionsgebühren . . . 6,00 " 5 Inspektionsgebühren . . . 3,00 " 1/4 Prozent 15,00 " Berechnung 15,00 " 3 Mandate 17,60 " 3 Stempel dazu 4,50 " Lösungsordonnanz 6,40 " Stempel dazu 1,50 " Papier 0,41 " Stempel 43,50 " <u>123,21 M.</u>
	5 703,36				136,87		

	Kaufpreis.		Anzahl der nützlich oder theilweise nützlich lozirten Gläubiger.	Pro- duktions- gebühr der Anwälte.	Rechnung des betreibenden Anwalts.		Gerichtskosten. 7
	Haupt- summe.	Zinsen.			Auslagen.	Gebühren.	
	M 1	M 2			M 4	M 5	
V.	6 000	1 405,00	3	94,50	173,27	40,50	Ausfertigung in Col. 5 enthalten 10,30 M. 7 Produktionsgebühren 8,40 " 7 Inspektionsgebühren 4,20 " ¼ Prozent 19,00 " Berechnung 10,00 " 3 Mandate 12,80 " 3 Stempel dazu 4,50 " Lösungsordonnanz 4,80 " Stempel dazu 1,50 " Papier 0,32 " Stempel 52,50 " <hr/> 128,32 M.
	7 405,00				213,77		
VI.	6 000	991,66	2	63,00	58,84	37,80	Ausfertigung 10,30 M. 2 Produktionsgebühren 2,40 " 2 Inspektionsgebühren 1,20 " 3 Mandate 9,60 " 3 Stempel dazu 4,50 " Lösungsmandat 4,80 " Stempel 1,50 " ¼ Prozent 18,25 " Berechnung 6,00 " Papier 0,23 " Stempel 50,00 " <hr/> 108,78 M.
	6 991,66				96,64		
VII.	14 329	80,00	3	94,50	163,95	38,70	Ausfertigung 10,30 M. 5 Produktionsgebühren 6,00 " 5 Inspektionsgebühren 3,00 " ¼ Prozent 36,50 " Berechnung 22,00 " 4 Mandate 22,40 " 4 Stempel dazu 6,00 " Lösungsordonnanz 9,60 " Stempel dazu 1,50 " Papier 0,51 " Stempel 87,00 " <hr/> 204,81 M.
	14 409,00				202,65		
VIII.	47 100	7 522,93	3	94,50	29,54	33,55	Ausfertigung 10,30 M. 3 Produktionsgebühren 3,60 " 3 Inspektionsgebühren 1,80 " ¼ Prozent 137,50 " Berechnung 8,00 " 2 Mandate 8,00 " Stempel 3,00 " Lösungsordonnanz 4,00 " Stempel 1,50 " Papier 0,21 " Stempel 289,50 " <hr/> 467,41 M.
	54 622,93				63,09		

Hierzu kommen die Löschungskosten einer jeden angewiesenen Hypothekarforderung mit ca. 11,50 M. Wenn dagegen die Annahme gerechtfertigt ist, daß in Zukunft das Gericht für das ganze Verfahren nur die Hälfte der Gebühr des §. 8 des Gerichtskostengesetzes rechnen wird, so würden, selbst wenn man die aufgelaufenen Zinsen zum Kapital schlagen wollte (was wohl nicht gerechtfertigt wäre) die Gerichtskosten sich unter Hinzufügung der Calculationsgebühr und Schreibgebühren folgendermaßen stellen:

I. statt 63,78 M. auf	}	16,— M. Gebühren,
		4,20 " Schreibgebühren (sehr hoch gegriffen),
		8,— " Berechnung.
		<u>28,20 M.</u>
II. " 68,59 " "	}	16,— M. Gebühren,
		4,20 " Schreibgebühren,
		8,— " Berechnung.
		<u>28,20 M.</u>
III. " 89,14 " "	}	34,— M. Gebühren,
		3,80 " Schreibgebühren,
		6,— " Berechnung.
		<u>43,80 M.</u>
IV. " 123,21 " "	}	37,— M. Gebühren,
		5,80 " Schreibgebühren,
		15,— " Berechnung.
		<u>57,80 M.</u>
V. " 128,32 " "	}	40,50 M. Gebühren,
		4,40 " Schreibgebühren,
		10,— " Berechnung.
		<u>54,90 M.</u>
VI. " 108,78 " "	}	40,50 M. Gebühren,
		3,60 " Schreibgebühren,
		6,— " Berechnung.
		<u>50,10 M.</u>
VII. " 204,81 " "	}	60,— M. Gebühren,
		8,— " Schreibgebühren,
		22,— " Berechnung.
		<u>90,— M.</u>
VIII. " 467,41 " "	}	160,— M. Gebühren,
		3,— " Schreibgebühren,
		8,— " Berechnung.
		<u>171,— M.</u>

Aus diesen Aufstellungen ergibt sich, auf welcher enormen Höhe die Gerichtskosten in dem Collokationsverfahren nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen sich beziffern, und daß es ein offenes Unrecht ist, wenn in einer solchen das Grundeigentum drückenden Belastung nicht Wandel geschafft würde. Legt man die obigen Zahlen zu Grunde und berechnet man die Differenz,

so erhält man einen Betrag von mindestens 50 000 M., welcher in jedem Jahre unter Zugrundelegung der neuen Berechnung an Gerichtskosten in dem Collokationsverfahren hätte erspart werden können und in Zukunft erspart wird; seit dem 1. Januar 1880 würde dies bis jetzt schon 300 000 M. ausmachen, und die Differenz zu $3\frac{1}{2}\%$ berechnet die Zinsen eines Kapitals von 1 428 500 M. repräsentiren. Die in jedem Jahre eröffneten Collokationen belaufen sich rund auf 800 (in Wirklichkeit ist ihre Zahl zwischen 800 und 900) und von diesen betreffen

37%	einen Kaufpreis bis zur Höhe von 3 000 M.
32%	" " " " zwischen 3 000—10 000 "
28%	" " " " 10 000—60 000 "
3%	" " " " über 60 000 "

Dieselbe Summe von 50 000 M. wird man nun finden, wenn man den ganzen in einem jeden Jahre zur Vertheilung kommenden Betrag aller Collokationen sowie die Gesamtkosten derselben der Berechnung zu Grunde legt und letztere um den nach der obigen Aufstellung leicht zu berechnenden Prozentsatz reduziert.

Mit um so größerem Rechte wird auf eine solche Reduzirung der Kosten gedrungen, als 1. die Berechnung der Rolle zu 80 Pf., die Berechnung des Papiers, und 2. die doppelte und dreifache Heranziehung derselben Summe in verschiedenster Form zur Stempelsteuer und zu Gerichtsgebühren weder den gegenwärtigen Grundsätzen der Rechtspflege noch denjenigen Gesetzen entspricht, welche schon seit Jahren in den anderen Provinzen des preussischen Staates gelten.

Nach den Bestimmungen des Kostentarifs zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869 wurde für das ganze Kaufgelder-Belegungsverfahren einschließlich der auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen bei dem Hypothekenbuche von dem Betrage bis zu 600 M. $3\frac{1}{2}\%$, von dem ferneren Betrage von 600 M. bis zu 3000 M. 1%, von 3000—6000 M. $\frac{1}{2}\%$ und darüber $\frac{1}{6}\%$ berechnet, während der Werthstempel allein für die rheinischen Collokationen bis 3000 M. 1% und bis zu 60 000 M. (nicht 6000 M.) $\frac{1}{2}\%$ beträgt. Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1883, welches für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung gilt, werden für das ganze Vertheilungsverfahren nur $\frac{5}{10}$ der im §. 8 G.-R.-G. bestimmten Gebühr erhoben. — Stellt man die Berechnungen gegenüber, so erhält man:

Nr.	Hauptsumme und Zinsen.	Nach dem jetzt im Bereiche des rheinischen Rechts geltenden Kostentarif:			Gerichtskosten und Löschungskosten der eingetragenen Forderungen im Bereiche der Grundbuchordnung:	
		Gerichtskosten.	Löschungskosten der angewiesenen Forderungen.	Summe.	Nach der Subhastationsordnung vom 15. März 1869.	Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1883 ($\frac{5}{10}$ Gebühr §. 8).
	M	M	M	M	M	M
1	1 197	63,78	34,50	108,28	26,00	16,00
2	1 157	68,59	34,50	103,09	26,00	16,00
3	4 404	89,14	23,00	112,14	51,50	34,00
4	5 703	123,21	23,00	146,21	59,00	37,00
5	7 405	128,32	34,50	152,82	61,50	40,50
6	6 991	108,78	34,50	143,28	61,00	40,50
7	14 409	204,81	34,50	239,31	73,50	60,00
8	54 622	467,41	34,50	501,91	140,50	160,00

Zu den Colonnen 3 und 4 kommen noch die bedeutenden Kosten, welche an die Hypothekenämter für die Löschung der nicht angewiesenen Eintragungen zu zahlen sind; dieselben betragen außer dem Stempel von 1 M. 50 Pf. für jede Löschung 80 Pf. (z. B. für 5 Gläubiger 5 M. 50 Pfg.).

Es ist nun kein Grund vorhanden, weshalb die Rechtspflege in der Rheinprovinz theurer sein, und die Bewohner dieser Provinz mehr zahlen sollten, als die anderer Provinzen. — Mit Rücksicht auf diese Kostenersparniß würde der Provinzial-Verwaltungsrath selbst dann dringend beantragen, die Vortheile dieses Gesetzes der Rheinprovinz nicht vorzuenthalten, wenn auch andere von ihm vorgetragene Wünsche sich der Billigung der königlichen Staatsregierung nicht erfreuen sollten.

B. Nicht allein in den eigentlichen Gerichtskosten wird eine erhebliche Kostenersparniß eintreten, sondern auch in den sonstigen Kosten und Gebühren. Die Auslagen des die Vertheilung beantragenden Theiles werden, wenn vielleicht auch in geringerem Betrage, aber doch immerhin in den Hauptpositionen wiedererscheinen, so daß auf eine erhebliche Reduktion dieser Kosten nicht zu rechnen ist. Dagegen werden die Verrichtungen und mithin die Gebühren des betreibenden Anwaltes zum größten Theil wegfallen und nur für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und Beschaffung der notwendigen Aktenstücke eine Gebühr vielleicht von $\frac{2}{10}$ der Gebühr des §. 9 der Rechtsanwalts-Gebührenordnung gerechtfertigt sein. Ob diese $\frac{2}{10}$ unter Zugrundelegung der etwaigen Forderung des durch den Rechtsanwalt vertretenen Hypothekengläubigers, oder von dem ganzen Kaufpreis berechnet werden müssen, mit Rücksicht darauf, daß der Erwerber, der Veräußerer, der Schuldner ebenso zur Einleitung des Verfahrens legitimirt sind wie der Hypothekengläubiger, würde noch eine offene Frage bleiben; wählt man die letztere Alternative, so betragen die Gebühren des betreibenden Theiles:

			jetzt:	$\frac{2}{10}$ der Gebühr des §. 9 des Gerichtskostengesetzes:
ad	I von	1 120 M.	39,70 M.	8,40 M.
	II "	1 070 "	37,20 "	8,40 "
	III "	4 200 "	30,50 "	14,40 "
	IV "	5 410 "	40,80 "	16,80 "
	V "	6 000 "	40,50 "	16,80 "
	VI "	6 000 "	37,80 "	16,80 "
	VII "	14 329 "	38,70 "	22,80 "
	VIII "	47 100 "	33,55 "	42,00 "

Die gegenwärtig dem betreibenden Anwalte zustehenden Gebühren für diejenigen Verrichtungen, welche ihm als Vertreter des Antragstellers auch nach dem neuen Entwurf verbleiben, betragen nach Art. 130 des Tarifs vom 16. Februar 1807 Nr. 2 und 3 = 8 M. 10 Pf., d. i. für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens 2 M. 70 Pf. und Erwirkung des Hypothekenauszeuges 5 M. 40 Pf. Es tritt somit eine erhebliche Kostenersparniß grade für das Vertheilungsverfahren geringerer Kaufpreisbeträge (unter 40 000 M.) ein, während andernseits die Gebühren der Anwälte mit Rücksicht auf ihre Thätigkeit als betreibender Theil, soweit dieselbe bestehen bleibt, eine Reduktion nicht allein nicht erleiden, sondern eine Verbesserung erfahren.

Es fällt aus:

1. die Bittschrift auf Ernennung des Richtercommissars 5,40 M.
2. die Anzeige über die Anfertigung des provisorischen Status 2,70 "

3. für die Einsichtnahme einer jeden Produktion eine halbe Gebühr mit
 4,50 M. z. B. für 2 9,00 M.
 4. Vakation, die Löschung der nicht lozirten Gläubiger zu bewirken 5,40 „
 5. Vakation zur Abnahme des Mandaments 4,50 „

Auch die Produktionsgebühren für die kleinen Forderungen, deren Anweisung beantragt wird, werden sich erheblich reduzieren, wenn man die Gebührensätze dahin festsetzt, daß für den Antrag, Wahrnehmung der Termine und Anmeldung eines Widerspruchs dem Anwalte und zwar für eine jede Thätigkeit $\frac{3}{10}$ der Gebühr des §. 9 der Rechtsanwalts-Gebührenordnung zusteht, für die ganze Vertretung jedoch nie mehr wie das Doppelte, also $\frac{6}{10}$. Im letztern Falle verringert sich bei jeder Produktion einer Forderung unter 5400 M. die Gebühr gegenüber dem jetzigen Kostentarif, erhöht sich aber bei den Forderungen über 5400 M. Diese Reduzirung der Kosten bei den geringfügigen Objekten ist nach den Grundsätzen des neuen Prozeßrechtes aus leicht erkennbaren Motiven angestrebt worden und paßt daher auch die vorgeschlagene Reduzirung in den Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze. Es bleibt dabei zu beachten, daß diejenigen Forderungen, deren Höhe 5400 M. nicht erreichen, die bei Weitem größere Anzahl aller produzierten Forderungen bilden.

Berechnet man die sämtlichen Vertretungskosten mit $\frac{6}{10}$ der Gebühr des §. 9 der Rechtsanwalts-Gebührenordnung, so wird das Ergebnis folgendes sein:

	Anzahl der angewiesenen Gläubiger.	Betrag der Anweisung. M	Anwaltsgebühren nach dem Tarif vom 16. Febr. 1807. M	$\frac{6}{10}$ der Gebühr des §. 9 der Rechtsanwalts- Gebührenordnung. M	Unterschied. M
I.	3	1) 93	94,50	1) 2,40	76,50
		2) 600		2) 11,40	
		3) 200		3) 4,20	
				18,00	
II.	3	1) 450	94,50	1) 8,40	45,90
		2) 550		2) 11,40	
		3) 3 600		3) 28,80	
				48,60	
III.	2	1) 3 000	63,00	1) 26,40	15,00
		2) 1 800		2) 21,60	
				48,00	
IV.	2	1) 3 900	63,00	1) 28,80	17,40
		2) 1 182		2) 16,80	
				45,60	
V.	3	1) 357	94,50	1) 8,40	35,70
		2) 3 000		2) 26,40	
		3) 2 500		3) 24,00	
				58,80	

	Anzahl der angewiesenen Gläubiger.	Betrag der Anweisung. M	Anwaltsgebühren nach dem Tarif vom 16. Febr. 1807. M	$\frac{1}{10}$ der Gebühr des §. 9 der Rechtsanwalts- Gebührenordnung. M	Unterschied. M		
VI.	2	1) 4 500 2) 1 000	} 63,00	1) 31,20 2) 16,80 <hr/> 48,00	15,00		
VII.	3	1) 11 100 2) 824 3) 669		} 94,50		1) 40,80 2) 14,40 3) 14,40 <hr/> 69,60	24,90
VIII.	3	1) 19 500 2) 18 000 3) 50 000	} 94,50		1) 50,40 2) 48,00 3) 86,40 <hr/> 184,80	mehr 90,30	

C. Von fernerer Wichtigkeit für Bemessung der Kosten ist die Frage, ob in dem Rangordnungsverfahren der Anwaltszwang beizubehalten sei; in dem Gesetzentwurf wird diese Frage dahin beantwortet, daß: 1) der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes (§. 4), 2) die Erhebung von Widersprüchen gegen den Plan in derselben Weise (§. 11), 3) die Anmeldung der Forderungen dagegen sowohl zu Protokoll des Gerichtsschreibers als in jeder andern passenden Form geschehen könne.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß Fälle existiren, in welchen der Betheiligte des Rathes eines Rechtsverständigen und der Vertretung durch diesen dringend bedürftig ist; in diesen Fällen ihm die Vertretung nur auf seine Kosten zu gestatten, würde nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung entsprechen, welche vielmehr stets die Kosten einer nothwendigen Vertretung dem Gegner, der Masse u. zur Last legt. Ob eine solche Nothwendigkeit der Vertretung vorhanden ist, kann aber nicht immer von Anfang an beurtheilt werden, und es mögen sich oft im Laufe des Verfahrens Schwierigkeiten und Verluste ergeben, welche bei einer geeigneten Vertretung vermieden worden wären. Es kann daher nur mit dem Entwurf angenommen werden, daß eine Vertretung durch Rechtskundige statthaft erscheint, und daß, wenn sie gewählt worden ist, die desfalligen Kosten entweder als Massenkosten, wenn sie im Interesse der Masse, oder mit dem Rang der Hypothekarforderung, wenn sie im Interesse des Hypothekargläubigers aufgewendet worden, anzuzweisen sind; allein es scheint nicht angezeigt, denjenigen, welcher den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellt, zu zwingen, entweder persönlich auf der Gerichtsschreiberei zu erscheinen, oder sich der Unterschrift eines Anwalts zu bedienen. Die Möglichkeit, auf der Gerichtsschreiberei einen Antrag zu Protokoll zu geben, würde immerhin einen indirekten Anwaltszwang in sich schließen; denn in der Wirklichkeit wird nicht zu erwarten sein, daß von dieser persönlichen Anmeldung ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird. Der Eröffnungsantrag ist höchst einfach und die mit demselben beizubringenden Schriftstücke sind ohne Schwierigkeiten zu beschaffen. Vierundneunzig

Prozent aller Collokationen werden auf Grund von Subhastationen eingeleitet, und diese haben bei demselben Amtsgerichte geschwebt, welches das Collokationsverfahren nach dem Entwurf zu betreiben berufen ist; die Akten beruhen zum Theil sogar bei diesem Amtsgericht, sind demselben bekannt, und sollte irgend ein Schriftstück einer Ergänzung bedürfen, so ist mit den Motiven des Entwurfes von dem Amtsgericht zu erwarten, daß dasselbe dem Antragsteller bereitwilligst zur Hand geht. Um nach einer Subhastation die Eröffnung des Rangordnungsverfahrens schriftlich zu erwirken, ist nur die Einreichung des zugestellten Subhastationsprotokolles und eine Ergänzung des Hypothekenauszeuges erforderlich; in den weitaus meisten Fällen ist gar kein Grund denkbar, daß die richtigen Aktenstücke mit einem schriftlichen Antrag von dem Hypothekargläubiger zc. nicht eingereicht werden könnten. Ebenwenig erscheint stets die Unterschrift eines Anwaltes bei Einreichung eines Eröffnungsantrages nach einer freiwilligen Versteigerung erforderlich. Die Akten des durchgeführten Reinigungsverfahrens sind mit der Erwerbssurkunde und dem Hypothekenauszuge einzureichen. Zu dieser Beschaffung und Einreichung bedarf es keiner juristischen Vorbildung. Glaubt der Antragsteller einen solchen Antrag nicht entwerfen zu können, und will oder kann er ihn nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers stellen, so hat er das Recht, einen Rechtsanwalt zu nehmen, dessen Gebühren ihm, wie oben angegeben, ersetzt werden. Die Praxis wird sich dahin gestalten, daß bei verwickelteren Sachen, und namentlich nach durchgeführtem Reinigungsverfahren, die Thätigkeit des Anwaltes wohl stets in Anspruch genommen wird; aber es kann einem Hypothekargläubiger, welcher vielleicht mit seiner Forderung nicht ganz unterkommt, bei der einfachsten Sache nicht zugemuthet werden, noch die Anwaltsgebühren von der unzureichenden Masse sich abziehen und eine Bevormundung sich gefallen zu lassen, deren sich entschlagen zu können er mit Recht glaubt. Hinzu kommt, daß der Anwaltszwang gegen die ganze Auffassung der amtsgerichtlichen Thätigkeit spricht und sich mit den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Amtsgerichte in allen Rechtsmaterien Platz greifen, nicht verträgt. Es scheint auch nicht konsequent zu sein, wenn man den Gläubigern zutraut, ihre Forderungen mit Zinsen und Kosten richtig und ohne sich zu schädigen, schriftlich anmelden zu können, dagegen sie nicht für fähig hält, den Eröffnungsantrag schriftlich zu stellen. — Aus denselben Gründen wird auch gegen die Bestimmung des §. 11 Bedenken erhoben; hinzu tritt hier noch, daß nach dem Entwurf der Gläubiger nicht einmal einen nicht motivirten Widerspruch, dessen Aburtheilung zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, schriftlich anmelden, dagegen wohl dieselbe Klage bei dem Amtsgericht schriftlich begründen, erheben und verhandeln kann; es scheint dies nicht folgerichtig zu sein. Auch hier wird sich die Praxis dahin gestalten, daß die Rechtsanwälte, welche späterhin die Klagen annehmen und vertreten, auch die Widersprüche anmelden; allein ein Zwang kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Grundsätze des Vertheilungsverfahrens (§§. 758—768) der Reichs-Civilprozeßordnung dürften umsomehr zur Anwendung kommen, als der §. 25 des Gesetzes vom 4. März 1879 und §. 757 der Civilprozeßordnung die entsprechende Anwendung der §§. 764—768 auf das Collokationsverfahren nicht allein in Aussicht genommen, sondern sogar gesetzlich bestimmt haben, und diese Anwendung nach Ueberweisung des Verfahrens an die Amtsgerichte im vorausgeführten Sinne sich daher von selbst ergibt.

Die Befürchtung, daß durch den Wegfall der fraglichen Bestimmungen im §. 4 und 11 des Gesetzentwurfes der Vertretung durch Rechtskonsulenten Vorschub geleistet würde, kann mit Rücksicht darauf nicht getheilt werden, daß die Vertretung durch einen Rechtskonsulenten stets nur auf eigene Kosten des Vertretenen erfolgen wird, während die Gebühren des Anwaltes für seine Thätigkeit als Masserkosten beziehungsweise in dem Rang der von ihm angemeldeten Forderung

nach den obigen Ausführungen ersetzt werden. Durch die Beseitigung des direkten oder indirekten Anwaltszwanges wird wiederum eine erhebliche Kostenersparniß allmählig eintreten.

D. Endlich wird auch dadurch eine Verringerung von Kosten erzielt, daß künftighin die Klagen, welche der Summe nach zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, auch von diesen abzuurtheilen sind, während gegenwärtig alle Widersprüche, selbst diejenigen, welche die kleinste Summe betreffen, nur an dem Landgericht durch Anwaltsprozeß zur Entscheidung gebracht werden können. (Arch. 73 II. 42.)

Wenn die Motive des Gesetzesentwurfes eine erhebliche Kostenersparniß dem jetzt geltenden Verfahren gegenüber in Aussicht stellen, so kann nach dem Ausgeführten dieser Behauptung in vollstem Maße beigepflichtet werden, und nur deshalb ist so eingehend diese Frage untersucht worden, weil das Gegentheil von mancher Seite behauptet worden, ohne daß dies durch Zahlen motivirt ist. Auf die übrigen Ausstellungen, welche dagegen vorgebracht sind, daß das Rangordnungsverfahren der Zuständigkeit der Landgerichte entzogen wird, einzugehen, dürfte kein Grund vorliegen, die Vorzüge, welche des Nähern in der Begründung des Entwurfs ausgeführt worden, sind theilweise oben angedeutet und zu offenbar, als daß eine Wiederholung wünschenswerth erscheinen könnte; nur 3 Gesichtspunkte sollen noch näher in Folgendem berührt werden.

II.

Nicht mit Unrecht hat man hervorgehoben, daß das Rangordnungsverfahren von der größten Bedeutung sei, und hat daraus die Folgerung gezogen, daß es gewagt erscheine, ein so wichtiges Verfahren einem Einzelrichter, welcher sich wegen der Entfernung seines Wohnsitzes mit Collegen nicht einmal berathen könne, anzuvertrauen. Die Motive heben mit Recht hervor, daß an den weniger bedeutenden Amtsgerichten auch nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen abzuwickeln sein wird; eine Aufstellung hat ergeben, daß von den 811 Collokationen, die im Jahre 1884 eröffnet worden sind, 4 nach Adenau, 2 nach Boppard, 4 nach Castellau, 2 nach St. Goar, 2 nach Meisenheim, 4 nach Münstermaifeld, 1 nach Simmern, 4 nach Sobernheim, 4 nach Stromberg, 2 nach Trarbach, 2 nach Bergheim, 2 nach Wiehl, 2 nach Ratingen, 3 nach Odenkirchen, 2 nach Uerdingen, 2 nach Mettmann, 2 nach Remscheid, 3 nach Wermelskirchen, 1 nach Daun, 1 nach Hillesheim, 1 nach Neumagen, 1 nach Badern, 3 nach Bayweiler, 3 nach Rhauen, nach Perl keines, nach Prüm keines, nach Lindlar keines u. gefallen sein würden. Außerdem sind die Fragen, die vielleicht früher streitig gewesen und von irgend einer Bedeutung waren, durch Praxis und Judikatur so fixirt, daß dem Amtsrichters Rechtsquellen grade so wie dem aus dem Collegium des Landgerichts zur Abwicklung des Verfahrens beauftragten Richter in hinreichendem Maße zu Gebote stehen; endlich mag darauf verwiesen werden, daß auch gegenwärtig der Plan nicht von dem Landgericht verfertigt oder geprüft wird, sondern von einem einzelnen Richter, und daß die materiellen Streitpunkte nach wie vor Gegenstand besonderer, bei den Prozeßgerichten zu erhebenden Klagen sind.

Von erheblichem Bedenken ist die Frage, ob es richtig ist, den Notar und den Rechtsanwalt gleich zu stellen, und beiden als Bevollmächtigten die Befugniß zur Stellung des Eröffnungsantrages und Erhebung der Widersprüche gegen den Plan durch von ihnen unterzeichnete Schriftstücke zu geben. — Diese Frage würde insbesondere von Wichtigkeit sein, wenn entgegen dem oben Ausgeführten der §. 4 und §. 11 des Entwurfs beibehalten würde. Die Gleichstellung des Rechtsanwaltes und Notars in diesen Funktionen ist nicht richtig; der amtliche Wirkungskreis eines Anwaltes und Notars ist ein ganz verschiedener; der Notar soll nie in prozessualischen

Angelegenheiten gewerbsmäßig die Vertretung von Parteien übernehmen, wie andernseits der Rechtsanwalt nicht der behufs Aufnahme von Urkunden gesetzlich anerkannte Beamte ist. Das Wesen des rheinischen Notariats verträgt sich nicht mit der Parteivertretung, und insbesondere nicht mit Erhebung und Formulirung von Widersprüchen und Rechtsstreitigkeiten; mit Recht wird der Rechtsanwalt eine solche Handlungsweise des Notars als einen Eingriff in den ihm zugehörigen Wirkungskreis betrachten, und es ist auch kaum anzunehmen, daß dem Notariate eine solche Ermächtigung willkommen sein würde. Beabsichtigt die königliche Staatsregierung gleiche oder theilweise gleiche Wirkungskreise der Rechtsanwaltschaft und dem Notariat zu überweisen, so würde nach der diesseitigen Auffassung eine vollständige Verschmelzung, wie in dem Geltungsbereich des preussischen Landrechts, vorzuziehen sein. Die in den Motiven ausgesprochene Ansicht, daß hierdurch eine Erleichterung und Kostenersparniß herbeigeführt werde, erscheint, namentlich was das Letztere angeht, sehr bedenklich. Der Rechtsanwalt kann durch das ganze Verfahren hindurch, bis zum Schluß desselben einschließlich der Prozesse die Partei vertreten; der Notar könnte nur die einzelnen, ihm besonders erlaubten Verrichtungen vornehmen. Bei vielen Amtsgerichten hat sich ein Anwalt niedergelassen und diese Zahl wird sich mehren, wenn die Thätigkeit desselben mehr und mehr in Anspruch genommen wird. Wird nach der Intention der Reichs-Civilprozeßordnung die Niederlassung von Anwälten an den kleinen Gerichten als das Wünschenswerthe angesehen, so möge der Gesetzgeber den Wirkungskreis seiner Thätigkeit nicht beschneiden und ihm eine Concurrenz schaffen, welche einerseits die Erreichung des Angestrebten vereitelt und andererseits ein unliebsames Verhältniß zwischen Beamten herbeiführen muß. Hinzu kommt, daß die Vertretung in den analogen Fällen des §. 758 u. ff. der Reichs-Civilprozeßordnung durch auswärts wohnende Anwälte Mißstände nicht hervorgerufen hat.

Eine dritte Frage betrifft den schon seit Jahren wiederholt gestellten Antrag der rheinischen Notare, ihnen und nicht dem Amtsgericht die Abwicklung des Rangordnungsverfahrens zu überweisen, ein Antrag, von welchem die X. Commission des Hauses der Abgeordneten sagt: „daß er durch erhebliche Gründe unterstützt werde“. Diese erheblichen Gründe verkennt der Provinzial-Verwaltungs-rath keineswegs; er hebt insbesondere hervor, daß der Notar, der fortwährend mit den Parteien in Berührung kommt, die berufene Persönlichkeit sei, in jedem Stadium des Verfahrens eine Einigung der Betheiligten herbeizuführen, die Zahlung zu veranlassen und die Löschungsbewilligungen aufzunehmen, ferner, daß in ähnlicher Weise, wie der Entwurf über das gerichtliche Theilungsverfahren der Thätigkeit des Notars die Abwicklung und Vertheilung ganzer Massen überweist, auch die Vertheilung eines Immobilien-Kaufpreises nach denselben Grundsätzen in seine Hände gelegt werden könne. Allein es scheinen ebenso wichtige Gründe gegen die Beauftragung des Notars zu sprechen.

1. Es läßt sich nicht vermeiden, daß das Landgericht oder Amtsgericht, wenn vielleicht der Eröffnungsbeschluß auch zu umgehen ist, den abgeschlossenen Plan, bevor derselbe vollstreckt, und insbesondere Löschungen der Hypothekareinschreibungen von Amtswegen in unwiderruflicher Weise vom Notar beschließen und verordnet werden, einer nochmaligen Prüfung unterwirft. Hierdurch würden Verzögerungen eintreten und nicht unbedeutende Kosten entstehen. 2. Ebenwenig läßt sich verkennen, daß der Notar bei Anfertigung des vorläufigen Planes in gewissem Sinne eine Entscheidung trifft. Während seine Thätigkeit bei Anfertigung eines Theilungsrecesses mehr eine beurkundende ist und die Widersprüche, welche von den Partheien ihm angegeben werden, zur Entscheidung dem Prozeßgericht überweist, ohne daß er den Rezeß nach den seiner Ansicht gemäß als begründet anzuerkennenden Anträgen entwirft, muß derjenige, welcher das Rang-

ordnungsverfahren leitet, über die gestellten Anträge und deren Reihenfolge schlüssig werden, den Plan festsetzen, und hierdurch abgesehen von diesem Ausdruck seiner Ueberzeugung jedenfalls die Partheirollen des Klägers und Beklagten vertheilen und schließlich sogar die Präklusion aussprechen. Es ist ferner zweifelhaft, ob nicht derjenige, der den vorläufigen Plan anfertigt, die Titel und hypothekarischen Eintragungen prüfen, und wenn er findet, daß die Schuld thatsächlich erloschen ist, oder die Eintragungen oder Hypothekenbelastungen absolut nichtig und hypothekarische Rechte zu geben nicht im Stande sind, dies entscheiden und die Aufnahme in den Plan ablehnen muß. Es ist gewiß nicht im Einklang mit den geltenden Prozeßgrundsätzen, alle Einreden von Amtswegen geltend zu machen, allein es können Fälle eintreten, in welchen der Notar zu einer Entscheidung gedrängt wird, und dies trifft umsomehr zu, wenn ein von ihm selbst aufgenommenener Akt oder eine von ihm beantragte Eintragung einem Gesuche zu Grunde liegt. Hierin liegt immerhin in gewissem Sinne ein Eingreifen in die richterliche Thätigkeit, deren Folgen allerdings durch Anheben von Klagen und Ergreifen von Rechtsmitteln beseitigt werden können; allein diese Bedenken erscheinen dem Provinzial-Verwaltungsrath so schwerwiegend, daß derselbe für eine Ueberweisung des Rangordnungsverfahrens an die Notare unbedingt einzutreten, sich nicht in der Lage sieht; jedenfalls hält er den etwaigen Vortheil der notariellen Abwicklung nicht für so durchschlagend, daß er auf die Wohlthat des ganzen Gesetzes deshalb verzichten möchte.

III.

1. Die in dem §. 13 getroffene Anordnung, daß jeder Betheiligte sich sofort in dem Termine auf die erhobenen Widersprüche erklären muß, dürfte, namentlich bei verwickelterem Sach- und Rechtsverhältniß, oder wenn der Widerspruch kurz vorher in dem Termine angemeldet ist, nicht richtig erscheinen; es würde der Nichtaufgeklärte gezwungen werden, die Widersprüche zu bestreiten, um sich Nichts in seinen Rechten zu vergeben; eine Rücksprache oder Rückfrage wird oft bewirken, daß dem berechtigten Widerspruch in Folge gewordener Aufklärung nachgegeben wird. Eine kurze Vertagung behufs Abgabe der Erklärung dürfte um so statthafter erscheinen, als nach dem gegenwärtigen Verfahren die Parteien die Oppositionen, welche schriftlich zu den Akten vor Ablauf des Termines angemeldet sein müssen, einsehen können; es ist ihnen keine Frist gestellt, sich auf diese Oppositionen zu erklären; ein Nachtheil hat sich in dieser Beziehung nicht herausgestellt.

2. In dem Entwurf fehlt eine Bestimmung hinsichtlich derjenigen Gläubiger, welche bei einem von einem andern Gläubiger erhobenen Widerspruch betheiligt und in dem Erklärungs-terminen nicht erschienen sind. Es ist nothwendig, daß der §. 763 al. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung auch für das Rangordnungsverfahren Gesetzeskraft erhält.

IV.

Der Entwurf bestimmt in §. 17 und 24 im Gegensatz zu dem bis jetzt bestehenden Gesetze und im Gegensatz zu den Vorschriften des Vertheilungsverfahrens, (§. 762 der Civilprozeßordnung), daß der abgeschlossene Plan noch durch das Rechtsmittel der Beschwerde angreifbar sei; dieses Rechtsmittel der Beschwerde ist ganz generell zugebilligt. Es erscheint bedenklich den abgeschlossenen Plan überhaupt noch als einen angreifbaren zu bezeichnen, und so die Möglichkeit zu gewähren, die Ausführung desselben lange Zeit zu verschleppen; es würde dies eine willkommene Handhabe dem Erwerber oder Schuldner geben, hintertreiben zu können, was der Entwurf anstrebt, eine raschere Erledigung der Sache. Höchstens könnte, wenn in dem Plane ein Rechenfehler oder

eine Auslassung untergelaufen ist, eine Berichtigung oder Ergänzung eintreten; allein weshalb nicht der den Plan Abschließende für solche Fehler, wie dies bei andern Beamten der Fall ist, eventuell aufkommen soll, ist nicht abzusehen; will man das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den abgeschlossenen Plan zulassen, so müßten die Fälle, in denen dies statthaft ist, einzeln aufgeführt werden und die §§. 290 und 292 der Reichs-Civilprozeßordnung analog zur Anwendung kommen.

Unter Bezugnahme auf das oben Ausgeführte würden im Einzelnen folgende Abänderungen zu beantragen sein:

ad §. 1.

Die Ausführung zweier Fälle, in welchen das Rangordnungsverfahren eingeleitet werden kann, erscheint mit Rücksicht auf die alsdann folgende generelle Ausführung der Erfordernisse, welche für die Einleitung nothwendig erscheinen, überflüssig, denn diese beiden Fälle stellen keine Ausnahme von der Regel dar. Es würde der §. 1 lauten:

„Das Rangordnungsverfahren findet auf Antrag statt in allen Fällen, in welchen kraft gesetzlicher Bestimmung zc.“

ad §. 4.

1. Die Worte „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ und der Satz: „Öeffentliche Behörden — stellen“ wären zu streichen und die erstern Worte durch: „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“ zu ersetzen.

2. Als zur Stellung des Antrages berechtigt ist sub Nr. 3 der Schuldner und der Drittbefitzer angeführt, d. h. diejenige Person, welche persönlich oder auch nur dinglich die hypothekarisch auf dem verkauften Grundstücke lastenden Beträge schuldet, zu deren Tilgung der Kaufpreis bestimmt ist. Nur in dem Falle eines Zwangsverkaufes und eines freiwilligen Verkaufes nach durchgeführtem Reinigungsverfahren würden die Voraussetzungen des §. 1 zutreffen und eine endgültige Festsetzung des Kaufpreises vorhanden sein. Es würde daher nothwendig ebenso wie sub Nr. 5 auch sub Nr. 3 zu sagen:

„3. Der Schuldner und der Drittbefitzer im Falle einer Zwangsversteigerung oder nach durchgeführtem Hypothekensreinigungsverfahren.“

Diese dem Veräußerer wie dem Schuldner zuerkannte Befugniß trägt einem sich lange geltend gemachten Bedürfniß Rechnung, da der Schuldner und Veräußerer das größte Interesse an der Bezahlung der Hypothekenschulden haben kann, sei es, um die Befreiung anderer Grundstücke, sei es, um die Aufhebung einer Mobilarexecution herbeizuführen, während es im Interesse eines Gläubigers oder eines Erwerbers liegen kann, die Erledigung und Auszahlung zu verschleppen.

ad §. 6.

Das Amtsgericht soll die Zurückweisung unbegründeter und die Ergänzung mangelhafter Anträge verfügen. — Vor dem Worte „unbegründeter“ wäre zweckmäßig zu setzen:

„unzulässiger“ und unbegründeter zc.

da die Begriffe unzulässig und unbegründet in der Gerichtssprache sich nicht decken.

ad §. 11.

Die Worte „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ wären zu streichen und durch die Worte „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“ zu ersetzen.

ad §. 13.

Als 2. alinea wäre hinzuzufügen:

„Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft.“

Sodann wäre der §. 763 al. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung aufzunehmen.

ad §. 17 und 24.

Der §. 17 und der letzte Satz des §. 24 sind zu streichen.

Demgemäß beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath ergebenst:

„Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzentwurf über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisungen in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werden, und bei dieser Bemessung womöglich der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des notariellen Lösungsaktes noch besonders von den Betheiligten bzw. aus der Masse berichtigt werden müssen.
 2. die Bitte aussprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen;
 3. der Ansicht wiederholt Ausdruck geben, daß eine baldige jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immermehr als nothwendig herausstellt;
 4. dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bedenken zur Erwägung unterbreiten:
 - a) daß im §. 1 die Worte: „im Falle — sonstigen“ gestrichen und statt dessen gesagt werde: „in allen“;
 - b) daß in §. 4 die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ und „Öeffentliche Behörde — stellen“ durch die Worte: „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“ ersetzt würden; daß ad Nr. 3 hinzugefügt werde: „im Falle einer Zwangsversteigerung oder nach durchgeführtem Reinigungsverfahren“;
 - c) daß im §. 6 das Wort: „unzulässiger“ vor „unbegründeter“ eingeschaltet würde;
 - d) daß im §. 11 die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ gestrichen und durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“ ersetzt würden;
 - e) daß in §. 13 als 2. alinea eingeschoben würde: „Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft“;
- ferner der Zusatz:
- „Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche theilhaft, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“;
- f) daß der §. 17 und der letzte Satz des §. 24 zu streichen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vize-Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes

über das

Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

§. 1.

Das Rangordnungsverfahren findet auf Antrag statt im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 d. B. G.-B.) und in sonstigen Fällen, in welchen ein endgültig festgestellter Preis kraft gesetzlicher Bestimmung von den Inhabern von Hypotheken statt der Sache oder des Rechts, auf denen ihre Hypotheken ruhen, in Anspruch genommen werden kann. Unter Hypotheken sind auch Privilegien einbegriffen.

§. 2.

Für das Rangordnungsverfahren sind die Amtsgerichte zuständig.

Wird das Verfahren nach vorhergegangener Zwangsversteigerung oder nach Versteigerung auf Grund eines Uebergebots im Hypotheken-Reinigungsverfahren eingeleitet, so ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, vor welchem die Versteigerung stattgefunden hat. In den übrigen Fällen finden die Vorschriften des §. 755 C.-P.-D. entsprechende Anwendung.

Ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts erforderlich, so erfolgt dieselbe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 756, 36, 37 C.-P.-D.

§. 3.

Vor dem Versteigerungsbeamten und vor dem Vertheilungsbeamten kann zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Vertheilung des Preises geschlossen werden.

§. 4.

Der Antrag auf Eröffnung des Rangordnungsverfahrens ist zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes zu stellen. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars stellen.

Zur Stellung des Antrags sind berechtigt:

1. jeder eingetragene Gläubiger;
2. der Erwerber;
3. der Schuldner und der Drittbefitzer;
4. derjenige, welcher die Zwangsvollstreckung betrieben hat;
5. der Veräußerer im Falle eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens.

§. 5.

Mit dem Antrage ist vorzulegen:

1. der Nachweis der Erfordernisse, von deren Vorhandensein die Eröffnung des Rangordnungsverfahrens abhängig ist (§. 1);

2. ein Auszug aus dem Hypothekenregister über die auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken.

Ist das Grundstück vor dem Amtsgericht versteigert worden, so hat der Antragsteller den vorstehenden Bestimmungen nur insoweit nachzukommen, als es zur Ergänzung der Gerichtsakten erforderlich ist.

§. 6.

Das Amtsgericht hat die Zurückweisung unbegründeter und Ergänzung mangelhafter Anträge zu verfügen.

Erachtet das Amtsgericht den Antrag für begründet, so fordert es die eingeschriebenen Gläubiger auf, ihre Forderungen an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen unter Vorlegung der Titel innerhalb einer Frist von vier Wochen anzumelden.

§. 7.

Die Zustellung der Aufforderung erfolgt an die eingeschriebenen Gläubiger in dem in der Einschreibung erwähnten Wohnsitze, Denselben ist die Aufforderung gleichzeitig durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 C.-P.-O.) nach ihren bekannnten Wohnorten zuzustellen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 8.

Nach Ablauf der Anmeldefrist hat das Amtsgericht einen Vertheilungsplan aufzustellen. Der Plan enthält:

1. die Angabe der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geldbeträge an Kapital und Zinsen nebst der Bezeichnung der Zahlungspflichtigen;
2. die vorläufige vorzugsweise Anweisung der Massekosten, vorbehaltlich ihrer späteren Berechnung;
3. die berechtigten Forderungen an Kapital, Zinsen und Nebenforderungen in der Reihenfolge ihres Ranges nebst Bezeichnung der Gläubiger und mit der Erwähnung, daß der Lauf der Zinsen mit Aushändigung der Zahlungsanweisungen aufhört.

Bei der Aufstellung des Planes sind auch diejenigen Forderungen zu berücksichtigen, welche erst nach Ablauf der Frist angemeldet worden sind. Nach Aufstellung des Plans kann die nachträgliche Anmeldung einer Forderung nur in der Form der Erhebung eines Widerspruchs erfolgen.

Der Plan hat ferner zu enthalten die Zurückweisung der ungerechtfertigten Forderungen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung und die Ausschließung der nicht angemeldeten Forderungen, welche sämmtlich einzeln zu bezeichnen sind.

Sind mehrere Liegenschaften für einen Gesamtpreis veräußert worden, so ist in dem Plan erforderlichenfalls für die einzelnen Liegenschaften der Theil des Gesamtpreises zu bezeichnen, welcher auf sie nach Verhältniß ihres Werths entfällt. Es kann die vorherige Begutachtung durch einen oder drei Sachverständige angeordnet werden.

Sind Liegenschaften von verschiedenen Personen erworben, so ist in dem Plan bei den einzelnen Gläubigern anzugeben, auf welchen der Erwerber sie für ihre Forderungen Anweisungen erhalten sollen.

§. 9.

Nach Aufstellung des Planes hat das Gericht denselben nebst den erfolgten Anmeldungen und vorgelegten Titeln sofort zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und einen Termin zur Erklärung über den Plan zu bestimmen.

Zu diesem Termine ladet das Gericht die eingeschriebenen Gläubiger, den Erwerber, den Schuldner und den Drittbesitzer mit der Aufforderung vor, von dem Rangordnungsplan Einsicht zu nehmen und etwaige Widersprüche gegen den Plan bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem Termine zu erheben.

Die nicht angewiesenen Gläubiger sind von dem Grunde ihres Ausschlusses durch Mittheilung einer extraktweisen Abschrift des Plans zu benachrichtigen.

Die Zustellung der Ladungen an die eingeschriebenen Gläubiger geschieht in der Form des §. 7.

Den übrigen Betheiligten ist, wenn sie außerhalb des Gebiets des deutschen Reichs wohnen, die Ladung nur durch eingeschriebene Briefe, welche an sie nach ihren bekannten Wohnorten zu richten sind, mitzutheilen. Haben dieselben keinen bekannten Wohnort, so genügt die einmalige Einrückung der Ladung in die für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Zeitung.

§. 10.

Der Gerichtsschreiber hat den im §. 9 Absatz 2 bezeichneten Betheiligten auf ihr Verlangen Abschrift des Planes auf ihre Kosten zu ertheilen.

§. 11.

Widersprüche gegen den Plan können vor dem Termine nur durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes erhoben werden. Deffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Notars Widerspruch erheben.

Der Gerichtsschreiber hat über die Erhebung des Widerspruchs dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 12.

In dem Termine wird über den Rangordnungsplan verhandelt.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.

§. 13.

Erfolgt ein Widerspruch gegen den Plan, so hat sich jeder bei demselben Betheiligte sofort zu erklären.

Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Sind Widersprüche gegen den Plan nicht erhoben, oder sind die erhobenen Widersprüche erledigt, so ist der Plan abzuschließen und auszuführen. Der Abschluß geschieht in der Weise, daß das Gericht den Plan nach den bisherigen Ergebnissen als endgültig feststellt und die Masse, die Massekosten und den Betrag der Forderungen an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Neben-

forderungen jedes angewiesenen Gläubigers — nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen — berechnet. Zur Ausführung des Planes hat das Gericht zu Gunsten der angewiesenen Gläubiger die Verabfolgung der Zahlungsanweisungen auf den Erwerber, oder, sofern die Hinterlegung stattgefunden hat (§. 22) auf die Hinterlegungskasse anzuordnen und die Löschung der Eintragungen der zum Verfahren zugezogenen nicht angewiesenen Gläubiger, soweit sie die mit Hypothek belasteten Grundstücke betreffen, zu verfügen.

§. 14.

Massenkosten sind die im Interesse der Masse und deren Vertheilung aufgewendeten Kosten, insbesondere die Kosten des Rangordnungsverfahrens, die Kosten, welche der Antragsteller, welcher nicht theilhabender Gläubiger ist, für die Anfertigung des Eröffnungsantrages durch einen Rechtsanwalt oder Notar, sowie für Beschaffung der zur Begründung des Antrages erforderlichen Urkunden aufgewendet hat, und die Kosten der Löschung der nicht angewiesenen Forderungen.

Im Falle das Rangordnungsverfahren in Folge eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185, 2186 des bürgerlichen Gesetzbuchs) betrieben wird, sind die Kosten des letzteren als Massenkosten anzuweisen, wenn der Erwerber sie vor dem Abschlusse des Planes angemeldet und nachgewiesen hat.

Die Massenkosten gehen allen anderen Forderungen vor.

§. 15.

Jedem Gläubiger sind die Zinsen seiner Forderung bis zu dem Tage anzuweisen, an welchem nach dem Ermessen des Gerichts die Zahlungsanweisung ausgehändigt werden kann.

Im Range der angewiesenen Forderungen werden den Gläubigern angewiesen:

1. die von denselben aufgewendeten Kosten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung nothwendig waren, jedoch mit Ausschluß von Reisekosten etwaiger Vertreter;
2. die Kosten der Löschung der angewiesenen Forderungen.

§. 16.

Wenn nur gegen einen Theil des Planes Widerspruch erhoben und der Widerspruch nicht erledigt ist, so hat das Gericht den Plan insoweit abzuschließen und auszuführen, als er durch den Widerspruch nicht berührt wird.

Die Ausführung des Planes kann auch in Ansehung der den bestrittenen Forderungen nachstehenden Forderungen erfolgen, insoweit eine ausreichende Summe zur Berichtigung der bestrittenen Forderungen nebst Zinsen und Nebenkosten vorbehalten bleibt.

§. 17.

Der Abschluß des Planes soll im Termine oder in einem sofort, nicht über eine Woche hinaus anzuberaumenden weiteren Termine erfolgen. Der Abschluß ist durch Beschluß zu verkünden. Die Theilhabenden sind zur Einsicht des Plans auf der Gerichtsschreiberei berechtigt.

§. 18.

Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Plan abgeschlossen ist, hat der Gerichtsschreiber einen die Lösungsverfügungen enthaltenden Auszug des Planes dem Hypothekensbewahrer zu übersenden, und der letztere hat die Löschung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger zu bewirken.

Der Gerichtsschreiber hat ferner, falls der Preis nicht hinterlegt worden ist, ohne Verzug jedem angewiesenen Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung der ihn betreffenden Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Aus den Zahlungsanweisungen findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 795 C.=P.=D. statt.

§. 19.

Der Widerspruch des Schuldners oder des letzten Eigenthümers des Grundstücks gegen eine vollstreckbare Forderung wird nach Vorschrift der §§. 686, 688, 689 C.=P.=D. erledigt.

Hat ein anderweiter Widerspruch gegen den Plan im Termine seine Erledigung nicht gefunden, so muß derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, binnen einer Frist von einem Monate, welcher mit dem Terminstage beginnt, dem Amtsgerichte nachweisen, daß er gegen die Beteiligten Klage erhoben hat; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch abgeschlossen.

Der Abschluß ist dem Beteiligten mitzutheilen. Die Mittheilungen sind durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 C.=P.=D.) zuzustellen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 20.

Die Vorschriften der §§. 765—768 C.=P.=D. finden auch in denjenigen Fällen entsprechende Anwendung, in welchen das Vertheilungsverfahren nicht in Folge einer Zwangsvollstreckung stattfindet.

§. 21.

Der Gläubiger, zu dessen Befriedigung die Gelder nicht hinreichen, sowie der Schuldner oder Drittbesitzer haben gegen diejenigen, welche in dem Rechtsstreite über den Widerspruch unterlegen sind, ihren Rückgriff wegen der Zinsen, welche während des Streites erwachsen sind.

Die Zinsen des zu einer Zahlungsanweisung berechtigten Gläubigers laufen bis zu dem Tage, an welchem nach Feststellung des Anspruchs und der vorgehenden Ansprüche die endgültige Zahlungsanweisung beantragt werden kann.

§. 22.

Nach Eröffnung des Rangordnungsverfahrens kann der Erwerber, sofern die Verkaufsbedingungen nicht entgegenstehen, den Kaufpreis nebst Zinsen und den ihm zur Last fallenden Kosten ohne vorheriges Realanerbieten hinterlegen.

Er ist zur Hinterlegung verpflichtet und kann dazu durch Klage jedes Beteiligten angehalten werden, falls Widerspruch gegen den Plan erhoben ist.

Durch die Hinterlegung wird der Erwerber von seiner Zahlungsverpflichtung befreit und berechtigt, die Löschung der eingetragenen Hypotheken zu verlangen. Auf Antrag verordnet das Amtsgericht die Löschung der Hypotheken.

Die Kosten der Hinterlegung trägt der Erwerber. Die Kosten der Anordnung des Amtsgerichts und die Kosten der Löschung werden als Masserkosten behandelt.

§. 23.

Nach Abschluß des Rangordnungsplans muß, im Falle die Hinterlegung des Preises stattgefunden hat, der Gerichtsschreiber gleichzeitig mit Ausfertigung der Zahlungsanweisung an die Gläubiger der Hinterlegungskasse von diesen Anweisungen Mittheilung machen.

§. 24.

Die dem Amtsgerichte zugewiesenen Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. In den Fällen des §. 17 beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels mit dem Tage der Verkündung des Abschlusses des Plans.

§. 25.

Alle in diesem Gesetze vorgeschriebenen von den Betheiligten zu beobachtenden Fristen sind Nothfristen.

Im Falle der Vertagung eines Termins gilt die geschehene Verkündung des neuen Termins als Ladung für alle Betheiligten.

§. 26.

Die Artikel 749 bis 779 der Rheinischen Bürgerlichen Prozeßordnung, der zweite Absatz des §. 18 und der §. 25 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (Ges.-Samml. S. 102) und die Nummer 5 des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 271) werden aufgehoben.

Insoweit bestehende Gesetze auf die aufgehobenen Vorschriften verweisen, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle derselben.

§. 27.

Die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Dasselbe findet auf alle Rangordnungsverfahren Anwendung, in welchen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine Zustellungen in Gemäßheit des Art. 753 der rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung stattgefunden haben.

Anhängige Verfahren, welche demgemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, sind von Amtswegen an das zuständige Amtsgericht zur Weiterführung abzugeben.

Urkundlich 2c.

Gegeben, den 188 . .

Begründung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 21. März 1885 beschlossen, die königliche Staatsregierung um baldige Vorlage eines Gesetzes über die Reform des rheinischen Ordreverfahrens zu ersuchen. In Folge dessen sind zahlreiche Gutachten von Behörden und einzelnen Juristen im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts eingeholt. Dieselben stimmen sämmtlich darin überein, daß das gegenwärtige Ordreverfahren einer Reform bedürftig sei. Anstände gegen die Vorlegung eines Gesetzes zur Regelung dieses Verfahrens bestehen daher nicht.

Die wesentlichsten Mängel des bisherigen Verfahrens haben sich darin gezeigt, daß in verhältnißmäßig wenigen Fällen eine gütliche Einigung der Betheiligten zu Stande kommt, daß nicht selten eine nachtheilige Verzögerung des Verfahrens eintritt und daß die Kosten fast durchweg eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen.

Alle diese Mängel haben zu einem großen Theile ihren Grund darin, daß das Ordreverfahren den Landgerichten zugewiesen ist und daß die Betheiligten in dem Verfahren durch Anwälte vertreten sein müssen. Der mit der Leitung des Verfahrens beauftragte Commissar des Landgerichts steht außerhalb jeder Berührung mit den Betheiligten, er kann daher seinerseits auf eine gütliche Einigung überhaupt kaum hinwirken und er ist auch in der Mitwirkung zur Hebung hervortretender Anstände sehr beschränkt, da er hierüber nur mit den Anwälten verhandelt, die ihrerseits vielfach der Bewilligung längerer Fristen bedürfen, um sich mit ihren Auftraggebern besprechen zu können. Diesen mit der Zuständigkeit der Landgerichte nothwendig verbundenen Schwierigkeiten stand früher der sehr erhebliche Vortheil gegenüber, daß der Richtercommissar die gegen den Vertheilungsplan erhobenen Widersprüche in eine Sitzung des Landgerichts verwies, in welcher er selbst darüber Bericht erstattete, worauf dann die Widersprüche durch eine Entscheidung ihre Erledigung fanden. Durch die Civil-Prozessordnung (§. 757, Abs. 3, §§. 765—768) ist dieses Verfahren aufgehoben und es muß jeder Widerspruch durch Erhebung einer Klage bei dem zuständigen Prozeßgericht zum Austrage gebracht werden.

Hiernach ist die Regierung in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der erstatteten Gutachten und namentlich in Uebereinstimmung mit den Gutachten des Ober-Landesgerichts und des Ober-Staatsanwalts in Köln der Ansicht, daß die Aufhebung der Zuständigkeit der Landgerichte als Ausgangspunkt der erstrebten Reform in Vorschlag zu bringen ist. Die für die Beibehaltung dieser Zuständigkeit in einzelnen Gutachten vorgebrachten Gründe stützen sich hauptsächlich auf die durch die Eigenthümlichkeiten des rheinischen Hypothekenrechts bedingten Schwierigkeiten des Rangordnungsverfahrens. Diese Schwierigkeiten haben sich, wie von verschiedenen Seiten bezeugt wird, in Folge der Geltung des Gesetzes vom 20. Mai 1885 (G.-S. S. 139) bereits erheblich vermindert. Es wird sodann angedeutet, daß möglicher Weise bei einzelnen Amtsgerichten der Mangel an Uebung in der Bearbeitung von schwierigen Rangordnungsverfahren

zu Unträglichkeiten führen könne. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß für die Stellung des Amtsrichters die gleiche Qualifikation, wie für diejenige des Landrichters erfordert wird. Außerdem kann nach den angestellten Ermittlungen bei der großen Mehrzahl der kleineren Amtsgerichte nur eine verschwindend kleine Anzahl von Rangordnungsverfahren anhängig werden, so daß sich mit Sicherheit erwarten läßt, daß da, wo es möglicher Weise an Uebung fehlen sollte, der Richter jedenfalls in der Lage ist, sich für die Bearbeitung der Sachen ausreichend zu informiren. Ferner wird aufgestellt, daß die Vertretung der Betheiligten durch Anwälte zur Wahrung ihrer Interessen nothwendig sei und daß demgemäß die Aufhebung der Zuständigkeit der Landgerichte in Endergebniß zu einer Vertheuerung des Verfahrens führen werde. Dem muß mit Entschiedenheit widersprochen werden. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ist eine Vertretung der Betheiligten durch Rechtsverständige überhaupt nicht erforderlich, weil es für Jedermann ersichtlich ist, inwieweit die Gläubiger Befriedigung erlangen können, und weil die Durchführung des Verfahrens nur zu dem Zweck erfolgt, um die Streichung der unzweifelhaft ausfallenden Hypotheken zu erwirken. Es läßt sich ferner erwarten, daß in der Mehrzahl der Fälle die Betheiligten bei persönlicher Verhandlung vor dem das Verfahren leitenden Richter sehr wohl in der Lage sein werden, ohne rechtskundigen Beistand ihre Rechte ausreichend zu wahren. Endlich besteht kein Bedenken, die Notare in gleicher Weise, wie die Anwälte als Vertreter von Betheiligten zuzulassen. Es kann daher, da ein Notar im rheinischen Rechtsgebiet überall leicht zu erreichen ist, den Betheiligten an geeigneten Vertretern und Beiständen nicht fehlen und es müssen auch die ausgesprochenen Befürchtungen wegen Vertheuerung des Verfahrens in Folge der Zuziehung von Vertretern und Beiständen als hinfällig erachtet werden.

An Stelle der Landgerichte erscheinen die Amtsgerichte für Leitung und Durchführung des gerichtlichen Rangordnungsverfahrens als vorzugsweise geeignet. Von dem Vorstande des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen ist im Laufe der Berathungen über das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (S.-S. S. 102) angeregt worden, die Leitung des Verfahrens den Notaren zu übertragen, und diese Anregung hat bei der X. Kommission des Hauses der Abgeordneten eine sympathische Aufnahme gefunden (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1878—79, Nr. 116). In Folge dessen sind versuchsweise Bestimmungen zur Ueberweisung des ganzen Verfahrens an die Notare formulirt worden. Auf Grund der hierüber eingegangenen, beifälligen wie abfälligen Begutachtungen ist indeß die Ueberzeugung gewonnen worden, daß die Ueberweisung des Verfahrens an die Notare unthunlich ist, weil dasselbe in vielen Theilen unzweifelhaft zur richterlichen Kompetenz gehört.

Durch die vorgeschlagene Ueberweisung des Verfahrens an die Amtsgerichte wird den Hauptmängeln, welche sich bei dem bisherigen Ordreverfahren gezeigt haben, mit Erfolg abgeholfen werden. Es läßt sich erwarten, daß es den Amtsgerichten in allen geeigneten Fällen gelingen wird, eine gütliche Einigung der Betheiligten zu Stande zu bringen und so das ganze Verfahren unter bedeutender Zeit- und Kostenersparniß zu beendigen. Namentlich ist hierauf in allen denjenigen Fällen zu rechnen, in welchen eigentliche Streitpunkte unter den Betheiligten nicht bestehen, so daß es nur der Leitung durch einen mit dem nöthigen Ansehen und der nöthigen Geschäftsgewandtheit ausgestatteten Beamten bedarf, um den Betheiligten die Vortheile einer gütlichen Einigung klar zu machen. Zur größeren Erleichterung einer solchen ist im Falle einer Versteigerung der Abschluß auch vor den Versteigerungsbeamten ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die größere Beschleunigung des Verfahrens erscheint zunächst dadurch gesichert, daß das Amtsgericht alsbald nach Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen bestimmten Frist zur Aufstellung des Vertheilungsplans zu schreiten hat und daß nach der Aufstellung desselben nachträglich angemeldete Forderungen nur noch in der Form eines Widerspruchs gegen den Plan vorgebracht und berücksichtigt werden können. Sodann kann bei der Verhandlung über den aufgestellten Plan zufolge des persönlichen Verkehrs des Amtsrichters mit den Betheiligten ein berechtigter Anlaß zu Vertagungen nur selten vorkommen.

Bezüglich der Verminderung der Kosten des Verfahrens wird der Fortfall der Nothwendigkeit einer Vertretung durch Anwälte sehr erheblich ins Gewicht fallen, und es kann auch angenommen werden, daß bei einer Neuregelung der zu erhebenden Gerichtskosten nach Maßgabe der neuen Kostengesetze nicht unwesentliche Herabsetzungen der nach den bisherigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren ausführbar sein werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu bemerken:

§. 1.

In Ansehung der Fälle, in welchen das Rangordnungsverfahren stattfindet, soll an dem bestehenden Recht nichts geändert werden. Daher erscheint es zweckmäßig, von der Aufzählung dieser Fälle im Einzelnen abzusehen, weil andernfalls die Entstehung von Zweifeln nicht ausgeschlossen sein würde.

§. 2.

Bei den Vorschlägen von Vorschriften über das für den einzelnen Fall zuständige Amtsgericht ist das Bestreben entsprechenden Anschlusses an die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend gewesen.

§. 3.

In der allgemeinen Begründung ist bezüglich dieser Bestimmung das Erforderliche bemerkt.

§. 4.

Jeder, der ein Interesse an der Eröffnung des Rangordnungsverfahrens haben kann, soll zur Stellung eines darauf gerichteten Antrags berechtigt sein.

Dadurch, daß die Stellung des Antrags zum Protokoll des Gerichtsschreibers als zulässig erklärt wird, bietet sich den Betheiligten die Möglichkeit einer erheblichen Kostenersparniß.

§§. 5 und 6.

Aus den hier vorgeschlagenen Bestimmungen wird sich unschwer entnehmen lassen, daß im Interesse der Betheiligten seitens der Amtsgerichte eine geeignete Mitwirkung bei Vervollständigung etwaiger mangelhafter Anträge vorausgesetzt wird.

§. 7.

Die Vorschläge über die Art der Zustellung der Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen werden geeignet sein, alle berechtigten Interessen zu wahren.

§§. 8. 9. 10.

Die Bestimmungen über Anfertigung des Plans und über Anberaumung eines Termins zur Erklärung über denselben sind im Anschluß an das geltende Recht entworfen.

§§. 11. 12.

Falls der Widerspruch gegen den Plan nicht in dem zur Verhandlung über denselben anberaumten Termine erhoben wird, so muß die Erhebung vorher zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes erfolgen. Diese Vorschrift erscheint nothwendig, weil zur Hebung eines vollständigen und begründeten Widerspruchs ein gewisses Maas von Rechtskenntnissen gehört, so daß, falls die Erhebung von Widersprüchen den Betheiligten selbst überlassen würde, aus der Mangelhaftigkeit der Widersprüche vielfach Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen müßten.

§§. 13. 14. 15.

Die Aufnahme der mehr instruktionellen Vorschriften über die Anfertigung des Plans konnte nicht wohl unterbleiben.

Die Kosten, welche im Interesse sämmtlicher Betheiligten aufgewendet werden, sind als „Massekosten“ bezeichnet. Damit soll ausgedrückt werden, daß die Erstattung dieser Kosten vorzugsweise vor allen Forderungen beansprucht werden kann; wer für die Kosten zahlungspflichtig ist, wird in den Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Kosten zum Ausdruck zu bringen sein.

Als „Massekosten“ in dem oben angedeuteten Sinne sind auch die für Stellung und Begründung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens aufgewendeten Kosten zu erachten. Trotzdem erscheint es angemessen, diese Kosten, sofern ein Gläubiger den Antrag gestellt hat, gemäß §. 15 Nr. 1 nur im Range der Forderung anzuweisen. Für die zur Hebung gelangenden Gläubiger wird dadurch im Ergebnis nichts geändert und es würde geradezu zweckwidrig sein, Gläubigern, welche das Verfahren provociren, ohne Aussicht auf Befriedigung zu haben, die ihnen durch ihr Vorgehen erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§§. 16—20.

Die Bestimmungen über die weitere Durchführung des Verfahrens und namentlich über die Erledigung erhobener Widersprüche sind im Anschluß an die Vorschriften der Civil-Prozessordnung über das Vertheilungsverfahren entworfen.

Die Gewährung eines Rechtsmittels gegen den abgeschlossenen Plan erscheint erforderlich. Es ist deshalb die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen denselben als statthaft erklärt, wie sich aus den §§. 17, 19, 24 ergibt.

Die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus den Zahlungsanweisungen (§. 18 Abs. 2) ist von verschiedenen Seiten dringend befürwortet und erscheint nicht bedenklich.

§§. 22. 23.

Der Erwerber hat in vielen Fällen begründeten Anlaß, durch Hinterlegung des Preises die Löschung der eingeschriebenen Hypotheken zu erwirken und so das Verfahren in Beziehung auf seine Person zum Abschluß zu bringen. Andererseits liegt für die übrigen Betheiligten in der Erwirkung der Hinterlegung ein geeignetes Mittel, Verschleppungen des Verfahrens durch den Erwerber vorzubeugen. Mit Rücksicht hierauf sind die vorgeschlagenen Bestimmungen aufgenommen.

§§. 24. 26.

Diese Bestimmungen beruhen auf Vorschlägen in erstatteten Gutachten und erscheinen nicht bedenklich.

§. 27.

Die vorgeschlagene Aenderung des Verfahrens wird eine durchgreifende grundsätzliche Aenderung der Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten nothwendig machen.

Es empfiehlt sich daher, in dieser Beziehung zunächst Erfahrungen zu sammeln und deshalb die erforderlichen abändernden Bestimmungen vorerst durch Königliche Verordnung festzusetzen und die endgültige Regelung durch Gesetz vorzubehalten.

§. 28.

Die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen auf bereits anhängig gewordene Ordreverfahren kann keine Schwierigkeiten bieten, sofern Zustellungen in Gemäßheit des Art. 753 der rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung noch nicht stattgefunden haben.

Nr. 17.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1886.

Referat

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

Der Gesetzentwurf enthält wesentliche Vorzüge gegenüber den gegenwärtig geltenden Bestimmungen, welche letztere nicht mehr in den Rahmen des jetzigen Rechtssystems hineinpassen und deren Abänderung ein dringendes Bedürfnis geworden ist.

1. Das Uebergebotsverfahren in der bisherigen Form wurde deshalb so wenig eingeleitet, weil die Erfüllung der gesetzlichen Formvorschriften, insbesondere hinsichtlich der von dem Ueberbietenden zu stellenden Bürgschaft und des Nachweises der Zahlungsfähigkeit des Bürgen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben waren und die größte Vorsicht erheischten, sobald weil der Ueberbietende eine Klage gegen die in dem Art. 2185 Bürg. Gesetzbuchs, bezw. Art. 70 des Gesetzes vom 18. April 1855 bezeichneten Personen erheben mußte, um die Bürgschaft für genügend erklären und die Versteigerung verordnen zu hören. In beiden Beziehungen hat der Gesetzentwurf eine Abänderung getroffen, welche dem Bedürfnis entspricht und hinfällige Prozeduren und Einreden beseitigt. — An Stelle des zahlungsfähigen Bürgen kann die Hinterlegung des Baarbetrages treten; die erwähnte Klage auf Verordnung der Versteigerung zc. ist weggefallen; Einwendungen gegen das Uebergebot und die Sicherheit muß der Behauptende bei dem Amtsgericht in 14 Tagen geltend machen. Hierdurch tritt eine Zeit- und Kostenersparniß und eine Vereinfachung des Verfahrens ein, die bisher vermißt wurden.

2. Daß die gerichtliche Mitwirkung vollständig dem Amtsgericht übertragen ist, wird schon deshalb zu billigen sein, weil der eigentliche Verkauf nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1855 auch schon vor dem Amtsgericht betrieben werden mußte, das

ganze Verfahren durch den Entwurf einen einheitlichen Charakter erhält, und eine Zerspaltung vermieden wird. Die dem Landgericht bezw. dem Präsidenten desselben zustehende Mitwirkung beschränkt sich bislang auf die Committirung des zustellenden Gerichtsvollziehers, (Art. 832 Rhein. Civil-Prozessordnung), die Entscheidung über die oben erwähnte Klage des Art. 2185 Bürg. Gesetzbuchs und Art. 70 des Gesetzes vom 15. April 1855 und die Entscheidung der in dem Gesetzbuch und Art. 70 des Gesetzes vom 15. April 1855 und die Entscheidung der in dem Art. 77 l. c. angeführten Einreden. Hinsichtlich der letzteren ist schon durch §. 9 des Gesetzes vom 4. März 1879 über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Zuständigkeit auf das Amtsgericht übergegangen (Arch. 73, 2, 124); die Committirung eines Beamten zur Zustellung erscheint überflüssig; die Klage des Art. 2185 ist in Wegfall gekommen, und es ist unbedenklich auch die Einwendungen gegen das bisherige Verfahren und die Bürgschaft in analoger Ausdehnung des §. 9 des Gesetzes vom 4. März 1879 an das Amtsgericht zu verweisen.

3. Wenn der §. 6 des Entwurfes bestimmt, daß auf den Wiederverkauf die Vorschriften, betreffend die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, zur Anwendung kommen sollen, so dürfte eine so generelle Bestimmung zu Bedenken Veranlassung geben können. Der Art. 2187 Bürg. Gesetzbuchs zc. ist durch Art. 86 des Gesetzes vom 18. April 1855 aufgehoben; letzteres Gesetz hatte nur bestimmte Artikel der Subhastationsordnung für anwendbar erklärt, da das ganze Subhastationsverfahren bei dem Uebergebot nicht beobachtet werden konnte. Gegenwärtig ist dies Verfahren wiederum theilweise durch das Gesetz vom 4. März 1879 verändert. Es erscheint daher der Wunsch, die für das Uebergebotsverfahren geltenden Bestimmungen einzeln aufzunehmen, gerechtfertigt.

4. Der §. 11 des Entwurfes muß nach der diesseitigen Auffassung zweifellos gestrichen werden. Der Art. 834 der Rheinischen Civil-Prozessordnung ist durch das Gesetz vom 20. Mai 1885 nicht aufgehoben, und der Hypothekargläubiger kann gegen seinen Schuldner noch in der Frist von 14 Tagen nach der Transkription des von diesem gethätigten Verkaufsaktes die einmal gültig erworbene Hypothek eintragen lassen. Wird das Reinigungsverfahren ohne Transkription eingeleitet, so kann auch nach der Einleitung noch eine Insription gegen den frühern Eigentümer genommen werden, und die Liegenschaft wird nicht von den Hypotheken, die darauf lasten, gereinigt; die Wiederholung des Verfahrens und eine Reihe von Prozessen wäre die nothwendige Folge.

Es beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf aussprechen, zugleich aber der königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimgen, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren zur Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen, endlich den §. 11 des Entwurfes zu streichen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

§. 1.

Die dem Gerichte zugewiesene Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Uebergebots und des Wiederverkaufs, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Vorschriften der §§. 755, 756, 36, 37 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 2.

Die von dem Ueberbietenden zu leistende Sicherheit kann durch Bürgschaft oder durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren bestellt werden.

§. 3.

Mit der im Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zustellung ist Abschrift der die Uebernahme der Bürgschaft enthaltenden öffentlichen Urkunde sowie die Erklärung zuzustellen, daß die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hinterlegt sind. Erfolgt die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung, so ist die Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung zuzustellen.

Einwendungen gegen das Uebergebot sowie gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung (Absatz 1) schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

§. 4.

Der überbietende Gläubiger hat innerhalb der im Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zustellung des Uebergebots bestimmten Frist den Wiederverkauf bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Wird der Antrag innerhalb der bezeichneten Frist nicht gestellt, so kann jeder andere Hypothekengläubiger oder der Erwerber innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat den Wiederverkauf beantragen.

Ist innerhalb der vorbezeichneten Fristen ein Antrag auf Wiederverkauf nicht gestellt, so treten die Rechtsfolgen des Artikel 2186 des bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

§. 5.

Ist ein Antrag auf Wiederverkauf rechtzeitig gestellt, so ordnet das Amtsgericht denselben durch Beschluß an, wenn Einwendungen gemäß §. 3 Abs. 2 nicht erhoben oder die erhobenen rechtskräftig zurückgewiesen sind.

§. 6.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots finden die Vorschriften, betreffend die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, mit nachstehenden Maßgaben entsprechende Anwendung. Mit dem Antrage auf Wiederverkauf sind die Nachweise über die gesetzlichen Voraussetzungen des Antrages zu überreichen.

Als Angebot gilt der Erwerbspreis, mit Hinzurechnung des Uebergebots.

Die Versteigerungsanzeige ist auch dem Veräußerer der Liegenschaft und dem Erwerber, falls dieser nicht selbst den Antrag auf Wiederverkauf gestellt hat, zuzustellen.

§. 7.

An den Erwerber, welcher die Zustellung gemäß Art. 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt hat, an den überbietenden Gläubiger und an denjenigen, welcher den Wiederverkauf beantragt, erfolgen, falls sie nicht innerhalb des Bezirks des zuständigen Amtsgerichts ihren Wohnsitz haben, Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 der Civilprozeßordnung), so lange nicht die Bestellung eines in jenem Bezirk wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu den Akten angezeigt ist. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 8.

Die Versteigerung hat nicht statt, wenn der Erwerber vor dem Zuschlag die sämmtlichen gegen den Veräußerer und dessen Vorbesitzer rechtsgültig bestehenden Hypothekenforderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, nebst den vom Amtsgericht festgesetzten Kosten des Verfahrens, bezahlt, oder die zur vollständigen Zahlung erforderlichen Beträge hinterlegt.

§. 9.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts erfolgen durch Beschluß und können ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

§. 10.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen sind Nothfristen.

§. 11.

Das Hypotheken-Reinigungsverfahren kann ohne Transcription des Erwerbstitels in Gemäßheit des Art. 2181 des bürgerlichen Gesetzbuchs eingeleitet werden.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten werden durch königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

§. 13.

Der erste Absatz des Art. 832 der bürgerlichen Prozeßordnung und der zweite Abschnitt des dritten Titels (Art. 69—88) des Gesetzes vom 18. April 1855 (G.-S. S. 521) werden aufgehoben.

Insoweit bestehende Gesetze auf die aufgehobenen Vorschriften verweisen, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle derselben.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Ein Reinigungsverfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Zustellung gemäß Art. 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden hat.

Urkundlich zc.

Gegeben, den 188 .

Begründung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die dem Gerichte zugewiesene Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren durch die Landgerichte auszuüben, vor welchen die Parteien nur durch Anwälte vertreten, verhandeln können. Zuzufolge der durch die neue Gerichtsorganisation ins Leben getretenen Aenderungen liegt kein Grund mehr vor, diesen Zustand aufrecht zu erhalten, es erscheint vielmehr zur Vermeidung überflüssiger Kosten und Weiterungen für die Parteien zweckmäßig, die Mitwirkung des Gerichts in diesem Verfahren den Amtsgerichten zu übertragen.

Die von dem überbietenden Gläubiger zu leistende Sicherheit soll fortan sowohl durch Bürgschaft, wie auch durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren bestellt werden können (vergl. §. 101 der Civil-Prozessordnung).

Der Antrag auf Anordnung des Wiederverkaufs steht zunächst dem überbietenden Gläubiger innerhalb der bestimmten Frist zu. Nach fruchtlosem Ablauf derselben soll jeder andere Hypothekengläubiger oder der Erwerber innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat den Wiederverkauf beantragen können. Ist innerhalb dieser Fristen ein Antrag auf Wiederverkauf nicht gestellt, so sollen die Rechtsfolgen des Art. 2186 des bürgerlichen Gesetzbuchs eintreten.

Bei dieser Anlage des Verfahrens genügt es, auf die Wiederversteigerung zufolge Uebergebots die Vorschriften, betreffend die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften mit wenigen Maßgaben als anwendbar zu erklären und es kann der ganze zweite Abschnitt des dritten Titels (Art. 60—88) des Gesetzes vom 18. April 1855 (G.-S. S. 521) aufgehoben werden.

Alle auf das Hypotheken-Reinigungsverfahren einschließlich des Wiederverkaufs bezüglichen Anträge, Einwendungen und Erinnerungen sind zweckmäßig durch Beschluß des Amtsgerichts, gegen welchen die sofortige Beschwerde stattfindet, zu erledigen.

Ein vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen durch Zustellungen in Gemäßheit der Art. 2183 und 2184 des bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig gewordenes Reinigungsverfahren kann ohne jede Schwierigkeit in das neue Verfahren übergeleitet werden, so lange noch kein Uebergebot erfolgt ist. Es wird daher in Aussicht genommen, das neue Gesetz auf alle Reinigungsverfahren als anwendbar zu erklären, in welchen eine Zustellung gemäß Art. 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht stattgefunden hat.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1886.

Referat

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Bestimmungen über das gerichtliche Theilungsverfahren in dem Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes einer gesetzlichen Abänderung dringend bedürftig sind; die bisher geltenden Bestimmungen sind nicht allein in mancher Hinsicht veraltet, sondern sie treten auch vielfach in Widerspruch mit den seit dem 1. Oktober 1879 geltenden Reichsgesetzen; mancher Zweifel und manche Unklarheit sowohl in einzelnen Rechtshandlungen als in dem ganzen System ist die nothwendige Folge. Es genügt in dieser Beziehung auf die Abhandlungen im rheinischen Archiv Band 75. IV. 3; 74. IV. 3; 74. IV. 17; 72. IV. 33; 71. IV. 2, und die dort abgedruckten Urtheile Band 76. II. 59; 76. III. 99; 75. III. 86; 75. III. 90; 74. III. 51; 74. III. 49; 74. II. 53; 74. II. 41 zc. zu verweisen. Daß zur Vermeidung der entstandenen Rechtsunsicherheit das gerichtliche Theilungsverfahren im Wege der Gesetzgebung geregelt wird, kann daher nur um so freudiger begrüßt werden, als kaum eine Rechtsmaterie von größerer Bedeutung ist, und bei einer jeden Klasse der Bevölkerung mehr zur Anwendung gebracht wird, als das Theilungsverfahren.

Daß an sich das gerichtliche Theilungsverfahren als solches nicht vollständig aus der Civil-Prozessordnung und dem Civilrecht verschwinden und in einzelne nach den Bestimmungen der Civil-Prozessordnung zu entscheidende Streitigkeiten sich auflösen kann, bedarf kaum der Erwähnung. Darin, daß ein solches Verfahren namentlich durch Vermeidung überflüssiger Prozedurakte so schleunigst wie möglich abzuwickeln und durch größere Vereinfachung mit möglichst geringen Kosten zu beendigen sein wird, ohne daß dadurch die Rechtsicherheit gefährdet und die Rechte der Betheiligten und Dritter gekränkt werden, besteht der Hauptvorteil des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die schleunige Abwicklung erheischt eine möglichst scharfe Sonderung derjenigen Maßnahmen, welche sich auf die freiwillige und derjenigen, welche sich auf die streitige Gerichtsbarkeit beziehen. Die letztere war bei den bislang geltenden Gesetzen hauptsächlich und auf Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem gerichtlichen Theilungsverfahren befaßt; der erste Schritt, mit welchem das Verfahren eröffnet wurde, war die Einreichung und Zustellung einer Klage, selbst dann, wenn ein eigentlich bestrittenes Recht noch nicht existirte. Es kann daher nur als ein großer Vorzug bezeichnet werden, wenn im Interesse einer friedlichen und schleunigen Abwicklung die Thätigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch den Betheiligten erkenntlich in den Vordergrund tritt, und wenn hiermit in Einklang das Bestreben durch den Gesetzentwurf hindurch geht, das Hauptgewicht bei der Abwicklung auf die Thätigkeit des Notars zu legen. Schon nach dem Theilungsgesetz vom 18. April 1855 war die Bildung der Masse, Entwurf der Kaufbedingungen, Versteigerung, Loosziehung, Aufstellung des eigentlichen Theilungsrezeßes in die

Hände des Notars gelegt, wie dies auch der ganzen Institution des Notariats und den Rechtsgrundsätzen, die sich eingebürgert und bewährt haben, entspricht. Der Entwurf geht einen bedeutenden Schritt weiter, indem er bestimmt, daß der eigentliche, vollständige und im Einzelnen ausgearbeitete Theilungsantrag bei dem Notar gestellt, daß dieser mit der Anberaumung des Verhandlungstermines, der Vorladung der Partheien und Abhaltung dieses Termines beauftragt wird. Um diesem Auftrag auch einen Erfolg zu sichern, ist, in konsequenter Durchführung bereits geltender Bestimmungen, verordnet, daß, wenn nicht in 14 Tagen ein zweiter Termin beantragt und ein Widerspruch zu Protokoll des Notars angemeldet ist, der Theilungsantrag als von Allen anerkannt vermuthet wird. Hierdurch wird einestheils die zeitraubende und kostspielige Erwirkung des lediglich die Quoten festsetzenden sogenannten einverständenen Urtheils vermieden, und andernteils dürfte der Gesichtspunkt nicht zu unterschätzen sein, daß der Notar, welcher die ganze Angelegenheit zu leiten, die Partheien stets zu hören, mit ihnen zu verhandeln, den Verkauf vorzunehmen und schließlich den Rezeß zu entwerfen hat, vom Beginn des Verfahrens an mit der Sache befaßt wird und von Anfang an dahin sein Streben zu richten hat und richten kann, einen friedlichen Ausgleich drohender Streitigkeiten herbeizuführen. Die Erfahrung hat in unzähligen Fällen bewiesen, daß viele Streitigkeiten, die sich von Anfang als solche herausstellten, bei einer ziffermäßigen Berechnung der einzelnen Massen gar keine, oft geringe Bedeutung hatten; hiervon den Partheien vor der formellen Geltendmachung der Streitpunkte die Ueberzeugung zu verschaffen, ist der Notar in der Lage.

Wenn auch das eigentliche Theilungsverfahren mit dem bei dem Notar zu stellenden Antrag beginnt, so hat doch der Entwurf das Theilungsgericht mit einer Vorprüfung der Zulässigkeit des Theilungsantrags und Benennung des Notars beauftragt. Daß der Notar von dem Theilungsgericht zu ernennen ist, erscheint schon deshalb richtig, weil im entgegengesetzten Falle leicht von verschiedenen Betheiligten verschiedene Notare gleichzeitig mit der Sache befaßt werden können, und weil durch diese Ernennung Einwendungen gegen die Person eines Notars vermieden werden, jedenfalls einem Mißtrauen vorgebeugt wird. Um jedoch in keinem Falle berechtigten Widersprüchen zu präjudizieren, hat der Entwurf die Zustellung des Beschlusses und das Rechtsmittel der Beschwerde vorgesehen. Das Vertheilungsgericht hat zugleich die Zulässigkeit des Verfahrens zu prüfen, d. h. zu prüfen, wie die Motive sagen, ob einer der Fälle des Artikels 815 B. G.-B. vorliegt. Eine solche Prüfung ist im Interesse der Partheien, um unnütze Kosten und Zeitverschümnisse zu vermeiden, allein der desfallige Beschluß müßte nicht als ein endgültiger angesehen werden. Dadurch, daß das Theilungsgericht auf die Eröffnung des Verfahrens erkennt und die Verweisung vor Notar ausspricht, wird, wenn der Beschluß auch durch die Beschwerde nicht angegriffen sein sollte, der Theilungsantrag darum doch noch nicht in der Weise als ein zulässiger und vollständiger gelten können, daß einer spätern Behauptung der Unzulässigkeit und Unvollständigkeit die Einrede der entschiedenen Sache entgegengesetzt werden kann; es würde vielmehr den Betheiligten nicht benommen sein, in dem Verhandlungstermin vor Notar die Einrede der Unzulässigkeit vorzubringen oder die Bervollständigung zu verlangen; denn es ist leicht möglich, daß der Theilungsantrag unzulässig ist, ohne daß das Theilungsgericht, dem die Einsicht in die Urkunden mangelt, dies zu erfahren oder zu prüfen in der Lage ist, ebenwenig die Betheiligten, welchen die nothwendige Aufklärung oft erst in dem Verhandlungstermin vor Notar gegeben wird; hinzu kommt, daß die Zulässigkeit eines Theilungsantrages nicht allein dadurch bedingt ist, daß er unter den Artikel 815 Bürg. Gesetzbuchs fällt. Ist diese Ansicht richtig, so dürften, wie unten ausgeführt werden wird, die Ausdrücke zu vermeiden sein, welche

hierüber einen Zweifel erregen könnten. Um das Gericht in die Lage zu versetzen, die Zulässigkeit beurtheilen zu können, erscheint es nothwendig, daß in dem Antrag außer den Betheiligten und der Masse auch das Sach- und Rechtsverhältniß, auf welches die Gemeinschaft und die Betheiligung sich stützt, kurz angeführt wird. —

Die ganze Abwicklung der Theilung, so wie sie in den darauf folgenden Bestimmungen des Entwurfes näher ausgeführt ist, entspricht dem angeedeuteten Grundsätze der strengen Sonderung der gerichtlichen und notariellen Thätigkeit, welche letztere sofort aufhört, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit eintritt. Zwar hat der Entwurf die Fälle, in welchen Widersprüche erhoben werden können, gesondert, und die gerichtliche Thätigkeit getrennt, indem er die Beschlußfassung über die Person des Notars, Ernennung und Vereidung von Sachverständigen, Entscheidung über Widersprüche gegen Gutachten und Kaufbedingungen und Bestätigung des schließlichen Theilungsrecesses dem Amtsgericht als Theilungsgericht überweist, während die eigentlichen Streitigkeiten, welche die Masse betreffen, weil sie zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, in Folge der Bestimmungen der Reichsgesetzgebung der Entscheidung der Prozeßgerichte unterliegen und unterliegen müssen. Daß die erstere Thätigkeit, deren Bestimmung, weil sie nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehört, der Feststellung durch die Landesgesetzgebung unterliegt, an die Amtsgerichte verwiesen wird, ist nicht allein statthaft, sondern auch zweckmäßig und im Interesse einer billigen und schleunigen Rechtspflege; es kann und soll ja auch die Thätigkeit des Theilungsgerichts nie eine Entscheidung über materielle Ansprüche enthalten, sondern sich nur auf die behufs Erzielung eines schleunigen Fortganges der Abwicklung und Liquidirung nothwendigen Rechtshandlungen, die fast ausschließlich auf das Verfahren Bezug haben, erstrecken. Die Betheiligung des Reccesses ist außerdem fast ausschließlich in demjenigen Falle von besonderem Gewicht, in welchem eine gerichtliche Bestätigung durch besondere Gesetze (bei Betheiligung von Minderjährigen, Benefiziar Massen zc.) schon jetzt vorgeschrieben ist und durch das Amtsgericht auch jetzt erfolgt, während bei der Betheiligung von Großjährigen eine solche Bestätigung meist als überflüssig sich herausstellen wird.

Hinsichtlich folgender Bestimmungen des Entwurfes wird eine Abänderung und Ergänzung gewünscht:

I. Eine in das ganze Rechtsleben tief einschneidende Abänderung wird durch den §. 8 des Entwurfes herbeigeführt. Nach dem Artikel 826 Bürg. Gesetzbuchs kann jeder Miterbe und Miteigentümer seinen Antheil an Mobilien und Immobilien in Natur verlangen; nur wenn Pfändende oder opponirende Gläubiger vorhanden sind, oder wenn die Mehrheit der Erben zur Zahlung von Nachlassschulden den Verkauf für nöthig erachtet, soll der Verkauf der Mobilien nach Artikel 945 u. ff. rhein. Civil-Prozeßordnung verordnet werden können. Dieser Grundsatz wurde sogar in früherer Zeit soweit ausgedehnt, daß der Vorbehaltserbe für berechtigt erklärt wurde, seinen Pflichttheil trotz entgegenstehender testamentarischer Verfügungen in Natur zu fordern, eine Ausdehnung, welche die Jurisprudenz gegenwärtig als zu weitgehend hat fallen gelassen. Allein bei jeder Theilung wird bislang die Naturaltheilung als das zunächst Anzustrebende angesehen; nur dann, wenn die Immobilien *ne peuvent pas se partager commodément*, wird eine Naturaltheilung nicht gestattet, (Art. 826) und bei einer Loosebildung soll vermieden werden *autant que possible de morceler les héritages et de diviser les exploitations* (Art. 832). Durch den gegenwärtigen Entwurf wird grade das Gegentheil als das Richtige hingestellt, es soll nach §. 8 eine Theilung in Natur nur erfolgen, wenn alle Betheiligte ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilen. In den Motiven ist gesagt, daß die bisherigen Bestimmungen zum Schutze derjenigen, welche der

Naturaltheilung widersprechen, sich nicht als ausreichend erwiesen hätten; daß aber auch die Betheiligten an einer Vereinbarung in Natur zu theilen, in keiner Weise gehindert würden; als juristischen Grund geben die Motive das gleiche Recht jedes Miteigentümers an jedem Gegenstande an. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Ausführung des Artikels 826 zuweilen Unzuträglichkeiten zur Folge haben kann, allein es ist nicht außer Acht zu lassen, daß 1. der Erblasser selbst das Recht hat, die Naturaltheilbarkeit durch die Ueberweisung des ganzen Grundbesitzes zc. an einen Erben und hierdurch die zu große Zerstückelung zu verhindern, 2. daß eine Naturaltheilung nur dann eintreten darf, wenn sie commodément für alle Erben geschehen kann und eine Zerstückelung der Grundstücke nicht herbeiführt. Würde der Verkauf nur in Folge der ausdrücklichen Zustimmung aller Betheiligten vermieden werden können, so würde grade dasjenige für die die Naturaltheilung Wünschenden eintreten, was die Motive für die den Verkauf Wollenden zu vermeiden begehren; erstere haben nicht den geringsten Schutz gegen einen chikanösen Mitbetheiligten, der vielleicht nur einen geringen Theil aus der Nachlassmasse zu fordern hat; er kann seine Miterben zwingen, die ohne die geringste Schädigung in Natur zu theilenden Güter, Werthpapiere zc. unter den Hammer zu bringen, und sogar Mobilien, deren Veräußerung gegen jede Pietät ist, versteigern zu lassen. Daß eine solche Bestimmung das Aufgehen enormer Kosten, Haß und Zwietracht zur Folge haben, und die erheblichste Schädigung Vieler herbeiführen kann, ist unzweifelhaft, während die Theilung in Natur einen solchen Schaden nach dem bestehenden Gesetze nicht zufügen kann; ist ein Schaden zu befürchten, so wird eben die Naturaltheilung nicht gestattet; ist sie statthaft, so kann derjenige, dem sie nicht genehm ist, seinen in bestimmten Gegenständen bestehenden Antheil auf seine Kosten verkaufen. Hinzu kommt, daß der juristische Grund der Mitbetheiligung an jedem Gegenstand angesichts der Fiktion des Art. 833 Bürg. Gesetzbuchs, welche die Rechtsanschauung des Gesamteigenthums des rheinischen Rechts näher charakterisirt, nicht richtig sein dürfte, umso mehr als nicht ersichtlich ist, warum man nicht mit demselben Rechte sagen könnte, daß der durch einen Mitbetheiligten erzwungene Verkauf den Rechten der übrigen Betheiligten an den Nachlassgegenständen widerspricht. Nach dem rheinischen Rechte ist die Theilung das Mittel unter Auflösung des Gesamteigenthums das in demselben enthaltene Alleineigenthum der Einzelnen an bestimmten Gegenständen erkenntlich zu machen. Das Preussische Landrecht enthält im §. 87 I. 17 wörtlich folgende Bestimmung: „Was seiner Natur nach theilbar ist und durch die Theilung seinen Werth nicht verliert, muß, wenn nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehen oder die Interessenten sich auf andere Art deshalb vereinigen, in Natur getheilt werden.“ Koch's Commentar, Anmerkung 68 sagt: „Von Natur theilbar ist Alles, dessen Theile dem Ganzen völlig gleichartig bleiben, wie z. B., die Theilung eines Ackerstückes. Nicht theilbar aber in diesem Sinne ist ein ganzes Landgut wegen der darauf befindlichen Gebäude, Berechtigungen und Verpflichtungen.“ In der Wirklichkeit mag in dem Geltungsbereich des preussischen Landrechts die Subhastation der Grundstücke eintreten, wenn ein Betheiligter es verlangt (cfr. Dernburg §. 246), nach dem Wortlaut des Gesetzes ist aber die Naturaltheilung von Gegenständen, selbst von Grundstücken des Nachlasses nicht ausgeschlossen, und sie für den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes auszuschließen, liegt keine Veranlassung vor. Es ist selbstredend, daß wie oben ausgeführt, die Theilung in Natur nicht eintreten darf, wenn die Interessen der Erben geschädigt, namentlich wenn der Werth der einzelnen Theile des Immobilienbesitzes im Verhältniß zum Ganzen sich verringert, und die Vertheilung gegen das wirthschaftliche Interesse ist, oder wenn Nachlassschulden vorhanden sind, die nur durch den Verkauf gedeckt werden können. Es dürfte daher die Bestimmung, daß eine Naturaltheilung nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten zu erfolgen habe, zu vermeiden sein.

Sollte jedoch diese Ansicht nicht die Billigung des Gesetzgebers finden, so erscheint jedenfalls die Bestimmung nothwendig, 1. daß nur dann unter allen Umständen zum Verkaufe geschritten werden muß, wenn die Betheiligten, welche die Mehrzahl der Quoten präsentiren, dies beantragen, und 2. daß fungibele Sachen (zu welchen nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs auch Aktien, Kuxen, Prioritäts-Obligationen u. derselben Gesellschaft gehören), falls die vorhandenen Stücke durch die Zahl der Betheiligten bezw. der Quoten sich theilen lassen, auch in Natur überwiesen werden.

II. Das letzte alinea desselben §. 8 des Entwurfes enthält ebenfalls eine in das Civilrecht eingreifende Bestimmung, indem durch dieselbe die Artikel 859 (865) und 930 Bürg. Gesetzbuchs aufgehoben und künftighin das Rückbringen auch hinsichtlich der Immobilien nur dem Werthe nach erfolgen soll. Zu einer solchen Aufhebung liegt nach der diesseitigen Auffassung weder eine formelle noch materielle Veranlassung vor. Zunächst dürften die gesetzlichen Vorschriften, was dem Rückbringen unterliegt, und wie und in welcher Ausdehnung dasselbe zu verlangen ist, lediglich als in das Civilrecht gehörig zu betrachten sein und gar nicht oder nur lose mit den prozessualischen Vorschriften über das Theilungsverfahren zusammenhängen. Sodann aber erscheint das bisherige Gesetz nicht der Abänderung bedürftig, jedenfalls nicht in dem Maße, daß vor der Emanation des deutschen Civilgesetzbuches stückweise die Grundsätze desselben schon jetzt beseitigt werden. Ein Rückbringen in Natur kann gegenwärtig nur dann verlangt werden, (abgesehen von sonstigen hier nicht weiter interessirenden Bedingungen) wenn die Schenkung nicht im Voraus oder mit Befreiung von der Collation gegeben, der Geschenknehmer die Liegenschaft noch nicht veräußert hat und ähnliche Liegenschaften für die sonstigen Miterben in der Masse sich nicht vorfinden. Nur dann kann ferner von dem dritten Erwerber stets die Herausgabe begehrt werden, wenn der Pflichttheil der Miterben verletzt und der Geschenknehmer ohne Erfolg behufs Ergänzung des Pflichttheils ausgeklagt ist. Diese Vorschriften und namentlich die letztere hängt so innig mit dem Begriff des Gesamteigentums der Erben und insbesondere ihres Vorbehaltes nach dem rheinischen Rechte zusammen, daß sie nicht aus letzterem auszuscheiden sein dürfte; der Pflichttheil darf nicht durch Liberalität gekürzt werden; es könnten aber die Vorbehaltserben den empfindlichsten Schaden erleiden und sogar ihren ganzen Vorbehalt durch einen Liberalitätsakt des Erblassers zu Gunsten einer dritten Person oder eines Miterben einbüßen, wenn sie das Rückbringen in Natur nicht verlangen könnten. Im Interesse des dritten Erwerbers oder des Hypothekargläubigers des Collationspflichtigen die erwähnte Bestimmung zu erlassen und hierdurch die Miterben möglicherweise zu schädigen, dürfte keine Veranlassung vorliegen; denn der dritte Erwerber und der Hypothekargläubiger können sich bei dem Erwerb ihrer Rechte durch die Einsicht in den die Schenkung enthaltenden Notarialakt vergewissern, ob die Schenkung nicht im Voraus gegeben und ob nicht Vorbehaltserben vorhanden sind, ob sie daher die Gefahr einer Reduktions- oder Windikationsklage und Vernichtung der Hypothek laufen.

Es wird daher die Streichung des letzten alinea's des §. 8 beantragt.

III. Als Vorzüge des Entwurfs, auf welche in der Begründung besonders Gewicht gelegt ist, sind hervorgehoben, einestheils die Beseitigung des Anwaltszwanges in allen Verhandlungen vor dem Theilungsgericht und Notar, so daß ein solcher nur in Gemäßheit der Civilprozeßordnung vor dem Prozeßgericht eintreten muß, und andernteils die Ernennung des Amtsgerichts zum Theilungsgericht. Es würde lediglich als eine weitere Folge dieser Bestimmungen zu bezeichnen sein, ohne daß dadurch in das Civilrecht eingegriffen wird, wenn künftighin die Erklärungen über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 Bürg. Gesetzbuchs), und über die

Annahme derselben unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 Bürg. Gesetzbuchs) vor dem Amtsgericht, bei welchem der Gerichtsstand der Erbschaft begründet ist, abgegeben würden, und ebenso die Erklärungen über den Verzicht der Ehefrau auf die zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestandene Gütergemeinschaft in den Fällen des Art. 1457 Bürg. Gesetzbuchs und Art. 874 Rhein. Civil-Prozessordnung, endlich über die Annahme der Gütergemeinschaft im Falle des Art. 1463 Bürg. Gesetzbuchs; in den letztern 3 Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach §. 568 der Reichs-Civil-Prozessordnung; die Erklärungen würden zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben sein. Eine solche Bestimmung entspricht auch dem §. 26 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 und würde nicht allein eine Verringerung der Auslagen, Wegfall von Reisekosten zc., sondern auch eine Vereinfachung zur Folge haben; insbesondere dürfte demjenigen, der auf eine Erbschaft verzichten muß, also selbst einen Vermögensvorteil nicht erwarten kann, und nur aus eigenem Vermögen zur Abwendung eines Nachtheils Kosten aufwendet, mit Recht nicht aufzubürden sein, eine Reise zu machen, einen Anwalt zu bestellen zc. Die desfalls gewünschte Bestimmung könnte in den §. 1 des Entwurfes aufgenommen werden; derselbe enthält bereits allgemeine Bestimmungen, die sich nicht unmittelbar auf das gerichtliche Theilungsverfahren beziehen z. B., die bisher so sehr entbehrte Ausdehnung des §. 43 der Vormundschafts-Ordnung auf alle Fälle der Gemeinschaft. Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

ad §. 1.

Da das Verfahren, auf welches sich die Bestimmungen des §. 2 u. ff. beziehen, als das „gerichtliche“ bezeichnet, und theils vor Gericht, theils vor Notar abgewickelt wird, so würde statt „vor Gericht“ in Uebereinstimmung mit §. 2 zu setzen sein „gerichtlich“.

Am Schlusse des Paragraphen wäre aufzunehmen: „Die Erklärung

1. über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 Bürg. Ges.-Buchs);
2. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 Bürg. Ges.-Buchs);
3. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 Bürg. Ges.-Buchs);
4. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Civil-Prozessordnung);
5. über die Annahme der Gütergemeinschaft Seitens der geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten Ehefrau (Art. 1463 Bürg. Ges.-Buchs)“

sind bei dem Amtsgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich in den Fällen ad 1—3 nach §. 28, ad 3—4 nach §. 568 Reichs-Civil-Prozessordnung.“

ad §. 2.

Das letzte alinea dürfte dahin zu verstehen sein, daß wenn einmal bei einem von mehreren zuständigen Gerichten der Antrag gestellt ist, den übrigen Betheiligten gegenüber dieses als das allein zuständige anzusehen ist.

ad §. 3.

Das zweite alinea: „In dem Antrag sind die Betheiligten und die Theilungsmasse erkennbar zu bezeichnen“ erscheint einestheils nicht bestimmt genug und andernteils würde selbst bei einer Erkennbarkeit der Betheiligten und der Theilungsmasse das Theilungsgericht nicht in der

Lage sein, die Zulässigkeit eines Theilungsantrages zu prüfen. Um diese Prüfung zu ermöglichen, ist, wie oben angegeben, eine kurze Angabe des Sach- und Rechtsverhältnisses, welches die Unterlage der Gemeinschaft und der Betheiligung bildet, unbedingt erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen als zweites alinea zu setzen:

„Der Antrag muß enthalten die Angabe

1. der Betheiligten,
2. der Theilungsmasse,
3. des Sach- und Rechtsverhältnisses, welches der Gemeinschaft zu Grunde liegt.“

ad §. 4.

Die Bestimmung, daß nur in dem Falle einer Unzulässigkeit und Unvollständigkeit das Gericht auf die geeignete Aufklärung hinzuwirken habe, dürfte zu eng gefaßt sein. Auch in denjenigen Fällen, in welchen ein Theilungsantrag sich sofort als unbegründet, oder offenbar als frivol oder auch als zur Zeit oder in der angestellten Weise für alle Betheiligte als schädigend herausstellt, würde es Sache des Amtsgerichts sein, den Antragsteller aufzuklären, wenn es auch nicht in der Lage ist deshalb den Antrag auf Verweisung vor Notar abzuweisen.

Die allgemeinere Fassung

„Das angegangene Gericht hat durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an denselben eintretenden Falles auf geeignete Aufklärung hinzuwirken“

dürfte umsomehr zu empfehlen sein, als die Verweisung der Betheiligten vor einen Notar, wie oben ausgeführt, eine Anerkennung der Zulässigkeit nicht enthält und einer spätern vor Notar geltend zu machenden Unzulässigkeitseinrede nicht präjudiziert.

ad §. 5.

Aus dem angeführten Grunde ist in dem alinea 1 zu setzen statt: „Ist der Antrag zulässig und vollständig, so zc.“

„Erachtet das Gericht den Antrag für zulässig und vollständig, so verweist dasselbe zc.“

ad §. 6.

Die Bezeichnung: „dem Notar ist ein vollständiger Antrag auf Theilung einzureichen“, wäre mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 4:

„Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig“,
und des §. 5:

„Ist der Antrag zulässig und vollständig“

dann zu vermeiden, wenn die obigen Abänderungsvorschläge zum §. 4 und 5 nicht angenommen werden sollten; denn der dem Notar einzureichende Antrag soll im Einzelnen namentlich in den Theilungsmassen ausführlicher sein und zugleich durch Vorlage der Urkunden begründet werden. Da nach den Motiven die spezielle Angabe der Erfordernisse als nothwendig nicht erachtet wird, so würde anstatt „vollständig“ das Wort „ausführlich“ oder „formulirt“ zu setzen sein.

ad §. 7.

Im Eingange wäre statt: „Sobald ein vollständiger Antrag“ zu sagen:

„Sobald der Antrag (§. 6) vorliegt“

oder noch besser wäre der Voratz ganz zu streichen.

Sodann gibt dieser Paragraph zu drei Bedenken Veranlassung. — Der Wortlaut des auf das Nichterscheinen gesetzten Präjudizes geht dahin, daß angenommen werde, die Nichterschienenen seien mit der Vornahme der Theilung einverstanden.“ Die Worte: „mit Vornahme der Theilung“ erscheinen nur dann nicht zu eng gefaßt, wenn unter denselben nicht nur die Theilung an sich, sondern auch diejenigen Maßregeln und Rechtshandlungen verstanden werden, welche, wenn auch nicht in dem bei Notar gestellten und allen bekannten Antrage besonders aufgeführt, jedoch zur Liquidirung der Masse nothwendig erscheinen.

Ein zweites Bedenken geht dahin, daß im Gegensatz zu den in ähnlichen Fällen geltenden Vorschriften des Prozeßrechtes eine abermalige Vorladung des Ausgebliebenen oder eine sonstige Zustellung nicht erfolgt, und der Ausgebliebene sein etwaiges Widerspruchsrecht verliert, wenn derselbe in 14 Tagen nach dem ersten Termine nicht die Anberaumung eines zweiten Termines beantragt. Diese auf den ersten Blick allerdings zu streng erscheinende Bestimmung rechtfertigt sich jedoch, wenn man bedenkt,

1. daß das Theilungsgericht den Verweisungsbeschluß zustellt;
2. daß ebenso die Zustellung zu dem Verhandlungstermin von dem Notar besorgt, und diese Zustellung die Androhung des fraglichen Präjudizes enthält.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß es nach dem Wortlaut des §. 7 zweifelhaft sein könnte, ob auch der in dem Verhandlungstermine erschienene Betheiligte in den 14 Tagen nach diesem Termine einen zweiten beantragen könnte; dieser Zweifel würde durch den Zusatz:

„zu dessen Stellung jeder Betheiligte in dem Termine, und die Nichterschienenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Termine“ 2c. zu heben sein.

ad §. 8.

Ueber die prinzipielle Frage, ob das bisherige Recht des Miteigenthümers auf Herausgabe des Antheils gemäß Art. 826 Bürg. Gesetzbuchs aufzuheben und der gegentheiligen Bestimmung der Vorzug zu geben sei, ist das Nothwendige oben gesagt. — Das alinea I würde zu streichen und statt dessen zu setzen sein:

„Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im erstern Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidung durch den Notar; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen, und sind von letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einem anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind. Die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.“

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt,
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden.“

Sollte diese Ausführung nicht annehmbar erscheinen, so würde jedenfalls die oben ausgeführte Bestimmung über die Naturaltheilbarkeit der vertretbaren Sachen und der Gültigkeit des Majoritätsbeschlusses der Erben über die Theil- oder Untheilbarkeit Aufnahme finden können.

Eventuell würde hinsichtlich des §. 8 noch Folgendes bemerkt:

In dem 2. alinea ist die Statthaftigkeit der vorherigen Abschätzung an zwei Bedingungen geknüpft: Antrag sämmtlicher Betheiligten und Einigung über die Person der oder des Sachverständigen. Weder die erste noch die zweite Bedingung erscheint annehmbar. Ist eine Naturaltheilung auch von allen als das Richtige erkannt, so wird sich doch fast in allen Fällen eine Abschätzung nicht vermeiden lassen; es erscheint auch nicht richtig, dieselbe nur von den Betheiligten im Falle eines Widerspruchs zu erzwingen. Nichtbetheiligte und Unpartheische sind die geeigneten Persönlichkeiten, umso mehr als nicht ausgeschlossen ist, daß die nicht sachverständigen Betheiligten von den sachverständigen übervorthelt werden können. Dasselbe gilt in sehr vielen Fällen von der Loosbildung. Ebenso dürfte die Hinzufügung der letzteren Bedingung in sehr vielen Fällen die Vornahme der von allen Parteien gewünschten Abschätzung unmöglich machen, da es zu leicht denkbar ist, daß bei mehreren Betheiligten der eine diesen, der andere jenen Sachverständigen verlangt, und an der Personenfrage die sonst wünschenswerthe Naturaltheilung scheitert. Es ist auch kein Grund denkbar, weshalb in einem solchen Falle von der mit Recht verlangten Naturaltheilung abgesehen und die mit bedeutenden Kosten herbeizuführende Versteigerung eintreten soll. Daß das Theilungsgericht in einem solchen Falle den oder die Sachverständigen ernannt und vereidigt, entspricht den sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes (cfr. §. 23 und 25).

Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

„Eine vorherige Abschätzung der in Natur zu theilenden Gegenstände, sowie die Bildung von Loosen durch Sachverständige ist statthaft, falls von einem der Betheiligten dies beantragt wird; haben die Betheiligten sich über die Person des oder der Sachverständigen geeinigt, so erfolgt die Beeidigung derselben, falls sie nicht ein für alle Mal beeidigt sind, durch den Notar, im Falle der Nichteinigung erfolgt die Ernennung und Vereidigung durch das Gericht. Das Protokoll über die Abschätzung und Loosbildung wird bei dem Notar hinterlegt, und sind von letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme zc. (es folgen alsdann dieselben Bestimmungen über die Loosziehung wie eben ausgeführt).“

Das alinea 3 ist nach dem oben ausgeführten zu streichen.

ad §. 15.

Die in dem Art. 2109 Bürg. Gesetzbuchs bestimmte Frist soll nach dem Entwurf mit dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses beginnen. — Es wirft sich die Frage auf, falls nach dem Ankauf der Liegenschaften oder einer derselben durch einen der Betheiligten

1. die Betheiligten aus dem gerichtlichen in das außergerichtliche Vertheilungsverfahren übergehen,
2. oder auf die Uebersendung der Theilungsurkunde an das Gericht behufs Erwirkung des Bestätigungsbefchlusses verzichtet wird,

wann die Frist des Art. 2109 zu laufen beginnt oder ob dies überhaupt nicht der Fall ist. Nach der feststehenden Jurisprudenz (Arch. 65. 1. 94., 64. 1. 101, 57. 1. 163.) beginnt diese Frist vom Tage des Kaufaktes und nicht der schließlichen Auseinandersetzung; nur in dem Theilungsgesetz vom 18. April 1855 Art. 21 ist bei den dort erwähnten Theilungsurkunden eine andere Frist gesetzt. Der Entwurf hat nun die Abänderung getroffen, daß generell der Anfang der 60 tägigen Frist mit dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses beginnt; wenn nun ein Bestätigungsbeschluß überhaupt nicht erwirkt und auf die Erwirkung verzichtet wird, so würde möglicherweise der Tag des Verkaufes als der maßgebende angesehen werden können und sind seitdem 60 Tage verstrichen, so wäre eine Eintragung nicht mehr möglich. Würde auf den Bestätigungsbeschluß nicht verzichtet, sondern die Erwirkung desselben offen gehalten, so würde der Lauf der Frist überhaupt nicht begonnen haben und die Eintragung stets möglich sein. Letzteres würde zu Unzuträglichkeiten führen und mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 in Widerspruch stehen. Der Fall, wenn ein Dritter Ansteigerer wird, entscheidet sich nach Art. 2108 Bürg. Gesetzbuch und §. 6 Gesetz vom 20. Mai 1885. Um die obigen Bedenken zu beseitigen, müßte entweder 1. die Erwirkung des Bestätigungsbeschlusses für obligatorisch erklärt, oder 2. bestimmt werden, daß bei denjenigen gerichtlichen Theilungsverfahren, deren gerichtliche Bestätigung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Frist des Art. 2109 mit dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses beginnt, während hinsichtlich der übrigen es bei dem im Art. 2109 angegebenen Zeitpunkt sein Bewenden behält. Die letztere Alternative dürfte allein die richtige sein.

ad §. 19.

Die Kosten, welche durch Entscheidung der Widersprüche, der Beschwerden u. entstehen, sind nicht hierunter begriffen, und dürfte dies vielleicht in den Motiven seinen Ausdruck finden.

ad §. 44.

Die gänzliche Aufhebung des Art. 882 bezw. 865 Bürg. Gesetzbuch unterliegt erheblichen Bedenken und zwar weniger aus juristischen als aus praktischen Gründen.

Allerdings kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die nachträgliche Anfechtung einer Theilung durch einen Gläubiger nach dem Anfechtungsgesetz auch dann statthaft erscheinen müßte, wenn er nicht gegen die Vornahme der Theilung ohne sein Zuziehen protestirt hat, und insofern würde allerdings der Schlusssatz des Art. 882 aufgehoben werden müssen. Nach den bestehenden Gesetzen könnte aber der Gläubiger, wenn der Art. 882 gänzlich aufgehoben wäre, überhaupt nicht verlangen, in dem gerichtlichen oder außergerichtlichen Theilungsverfahren gehört zu werden oder überhaupt in den Verhandlungen und Terminen auch nur anwesend zu sein; der Fall einer Neben- oder Hauptintervention ist nicht gegeben; ein Eintreten in die Verhandlungen auf Grund des Art. 1166 und insbesondere in den über Contestationen sich ergebenden Prozessen ist juristisch kaum zu construiren, wenn nicht der Gläubiger selbst auf Grund des Art. 1166 die Theilungsklage erhoben hat, und so würde er nur darauf beschränkt werden, das Anfechtungsrecht nachträglich geltend zu machen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, wie wichtig oft nicht allein für den Gläubiger, sondern auch für alle Betheiligten die Anwesenheit des erstern sein kann, damit die Mitbetheiligten die Rechte des Schuldners nicht kürzen, und andernteils der Gläubiger durch rechtzeitige Erklärungen einer späteren Vernichtung der Theilungen vorbeugen kann. Wenn auch die Betheiligten durch die Gefahr, in welcher sie längere Zeit nach dem Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 schweben, grade darauf hingewiesen werden, bona fide zu verfahren, und der §. 729 u. ff. und §. 796 u. ff.

Reichs-Civilprozeßordnung dem Gläubiger zur Wahrung seiner Rechte Handhaben geben, so dürfte doch aus den obigen Gründen eine Aufhebung des Art. 882 al. 1, und 865 Bürg. Gesetzbuchs nicht zu wünschen sein.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine volle Zustimmung aussprechen und abgesehen von einzelnen eine andere Redaktion betreffenden Wünschen nur folgende Abänderungen beantragen:

1. daß das alinea 2 §. 3 dahin gefaßt wird: „Der Antrag muß enthalten: die Angabe 1. . . 2. . . 3. des Sach- und Rechtsverhältnisses, welches der Gemeinschaft zu Grunde liegt.“
2. ad §. 7 alinea 2, daß vor „innerhalb einer Frist von 14 Tagen“ eingeschoben wird: „und die Richterschiene“.
3. ad §. 8, daß derselbe gestrichen und folgender Paragraph aufgenommen wird: „Jeder Betheiligte ist berechtigt seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im ersteren Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.“

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt,
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schulverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden.“

Daß jedenfalls eine Bestimmung Aufnahme finde, nach welcher die vertretbaren Sachen wenn deren Theilung möglich ist, in Natur stets zu theilen sind, dagegen die nicht vertretbaren stets verkauft werden müssen, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, dies beantragen.

4. ad §. 15, daß die Frist des Art. 2109 nur in dem Falle erst mit der Rechtskraft des Beschlusses beginnt, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist.
5. ad §. 47 daß Art. 865 nicht und der Art. 882 nur in dem letzten Satze aufgehoben wird.

6. Endlich, daß folgende zusätzliche Bestimmung aufgenommen werde:

„Die Erklärung

1. über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 Bürg. Gesetzbuchs),
 2. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 Bürg. Gesetzbuchs),
 3. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 Bürg. Gesetzbuchs),
 4. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Civil-Prozessordnung),
 5. über die Annahme der Gütergemeinschaft Seitens der geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten Ehefrau (Art. 1463 Bürg. Gesetzbuchs),
- sind bei dem Amtsgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich in den Fällen ad 1—3 nach §. 28, ad 3—4 nach §. 568 Reichs-Civil-Prozessordnung.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,
Vice-Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien
im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Erster Abschnitt.

Theilungsverfahren.

§. 1.

Alle Theilungen auf Grund der Art. 815 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs können vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift erfolgen.

In Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, kann der Theilungsvertrag auch gerichtlich geschlossen werden.

Die gerichtliche Theilung erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Insofern bei der Theilung eine gerichtliche Genehmigung oder Bestätigung erforderlich ist, erfolgt dieselbe in dem gerichtlichen Theilungsverfahren durch das Theilungsgericht (§. 2).

§. 2.

Das gerichtliche Theilungsverfahren gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Beteiligte berechtigt.

Der Antrag ist bei dem Amtsgericht (Theilungsgericht) schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen.

In Ansehung der örtlichen Zuständigkeit finden die Bestimmungen der Civil-Prozessordnung und, soweit es sich um die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts handelt, die Vorschriften des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze entsprechende Anwendung.

Unter mehreren zuständigen Amtsgerichten hat der Antragsteller die Wahl.

Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend.

§. 3.

Der Antrag (§. 2 Absf. 2) ist auf Verweisung der Beteiligten vor einen Notar zu richten. In dem Antrag sind die Beteiligten und die Theilungsmasse erkennbar zu bezeichnen.

§. 4.

Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat das angegangene Gericht durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an denselben auf geeignete Aufklärung hinzuwirken.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, dem Antragsteller beizutreten oder, geeigneten Falls, für denselben einzutreten.

Wird der Antrag als unzulässig befunden, oder läßt sich dessen Bervollständigung nicht erreichen, so ist derselbe durch Verfügung zurückzuweisen.

§. 5.

Ist der Antrag zulässig und vollständig, so verweist das Gericht die Beteiligten vor einen von ihm zu bezeichnenden Notar.

Insoweit es nach Lage der Sache angezeigt ist, kann zur Erledigung einzelner Theile des Verfahrens ein anderer Notar bezeichnet werden.

Der Beschluß ist von Amtswegen allen Beteiligten zuzustellen.

Ist gegen den zugestellten Beschluß ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder das eingelegte rechtskräftig erledigt, so erfolgt die Uebersendung des Beschlusses und der sämtlichen Schriftstücke an den zur Vornahme der Theilung bezeichneten Notar.

Wird im Laufe des Verfahrens die Bezeichnung oder die Ersetzung eines Notars notwendig, so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 6.

Dem Notar ist ein vollständiger Antrag auf Theilung einzureichen oder von ihm zu Protokoll aufzunehmen.

Der Notar hat in geeigneter Weise den Antragsteller zur Begründung des Antrags auf Theilung und Beschaffung der für dieselbe erforderlichen Unterlagen zu veranlassen.

Ist innerhalb sechs Monaten seit Eingang der Schriftstücke bei dem Notar weder von dem Antragsteller, noch von einem anderen Beteiligten den in vorstehenden beiden Absätzen aufgestellten Erfordernissen genügt, so ist der dem Notar ertheilte Auftrag als erloschen zu erachten.

§. 7.

Sobald ein vollständiger Antrag auf Theilung vorliegt, ladet der Notar die sämtlichen Beteiligten mit Erscheinungsfrist von einem Monat, unter abschriftlicher Mittheilung des Antrags

(§. 6) und soweit erforderlich, der zur Begründung desselben vorgelegten Urkunden zu einem Verhandlungstermin, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, sie seien mit der Vornahme der Theilung einverstanden.

Auf Antrag, zu dessen Stellung jeder Beteiligte im Termine oder innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Termin berechtigt ist, muß ein neuer Verhandlungstermin anberaumt werden. Zu dem neuen Termin sind die Beteiligten mit Erscheinungsfrist von einer Woche zu laden. Einer nochmaligen Mittheilung des Antrags und seiner etwaigen Anlagen bedarf es nicht.

§. 8.

Eine Theilung in Natur erfolgt nur, insoweit alle Beteiligte ausdrücklich ihre Zustimmung dazu erteilen.

Eine vorherige Abschätzung der in Natur zu theilenden Gegenstände, sowie die Bildung von Loosen durch Sachverständige ist statthaft, falls alle Beteiligte hierauf antragen und sich über die Personen des oder der zuzuziehenden Sachverständigen einigen. Die Beeidigung der erwählten Sachverständigen erfolgt, falls sie nicht ein für alle Mal beeidigt sind, durch den Notar.

Ein Rückbringen kann, auch in Ansehung von Grundstücken, nur dem Werthe nach beansprucht werden.

§. 9.

Die zu theilenden Sachen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu versteigern, sofern nicht unter den Beteiligten etwas Anderes vereinbart wird.

§. 10.

Die Versteigerung beweglicher Sachen erfolgt durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher. Der Versteigerungstermin ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von dem Versteigerungstermine sind die Beteiligten durch eingeschriebene Briefe in Kenntniß zu setzen.

Einer Abschätzung der beweglichen Sachen bedarf es nicht.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerth zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- und Silberwerth erreicht.

Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, zu versteigern.

§. 11.

Der Verkauf unbeweglicher Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts.

§. 12.

Zum Zweck der Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche der Beteiligten ladet der Notar die letzteren zu einem Termine vor.

§. 13.

Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf und übersendet dieselbe dem Theilungsgericht. Dasselbe entscheidet über die Bestätigung oder Nichtbestätigung.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn im Falle unerledigter Streitpunkte, unter Vorbehalt der Entscheidung derselben, die Aufnahme einer Theilungsurkunde über die unstreitigen Punkte ausführbar ist.

Ist von dem Notar ein Vertrag über die Theilung aufgenommen, so findet eine Bestätigung durch das Theilungsgericht nicht statt.

§. 14.

Erheben sich bei den Verhandlungen vor dem Notar Streitigkeiten, welche keine Erledigung finden, so nimmt der Notar über die Streitpunkte ein Protokoll auf und verweist die Betheiligten auf den Prozeßweg.

§. 15.

Im Falle der Bestätigung der Theilung durch das Theilungsgericht bedarf es einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nicht.

Aus dem rechtskräftigen Beschluß, durch welchen eine Theilung bestätigt wird, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 705 der Civil-Prozeßordnung statt.

Die im Art. 2109 des Bürg. Gesetzbuchs bestimmte Frist beginnt von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses.

§. 16.

Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten ist nur mit Genehmigung des Theilungsgerichts zulässig.

Betheiligte, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, müssen spätestens in dem ersten Verhandlungstermin vor dem Notar diesem einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten benennen, widrigenfalls alle ferneren Zustellungen an sie durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 der Civil-Prozeßordnung) erfolgen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 17.

Bei allen Ladungen zu Terminen ist, insoweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist, den Geladenen eine Erscheinungsfrist von zwei Wochen zu belassen.

Diese Vorschrift findet auf Vertagungen keine Anwendung.

Bei der Vertagung eines Termins gilt die Verkündung des neuen Termins als Ladung für alle Betheiligten.

§. 18.

Der Bevollmächtigte eines Betheiligten oder des gesetzlichen Vertreters eines solchen hat die Bevollmächtigung gemäß §. 76 der Civil-Prozeßordnung nachzuweisen.

§. 19.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Theilungsgericht und vor dem Notar fallen, mit Ausschluß der Gebühren und Auslagen von Bevollmächtigten, der Masse zur Last.

§. 20.

Die Verhandlungen vor dem Notar finden ohne Zuziehung von Zeugen statt.

§. 21.

Die Anordnungen über die Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden werden im Falle der Meinungsverschiedenheit unter den Beteiligten durch das Theilungsgericht getroffen.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtlicher Verkauf von Immobilien.

§. 22.

Der gerichtliche Verkauf von Immobilien erfolgt durch öffentliche Versteigerung vor dem zur Vornahme der Theilungsverhandlungen bezeichneten oder vor einem zur Abhaltung der Versteigerung besonders bezeichneten Notar.

§. 23.

Die Abschätzung der zu versteigernden Immobilien erfolgt durch einen oder drei Sachverständige. Einigen sich die erschienenen Beteiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so nimmt der Notar die Beeidigung derselben vor.

Hat eine solche Einigung nicht stattgefunden, so ernennt und beeidigt das Theilungsgericht auf Antrag des Notars den oder die Sachverständigen.

Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung und bezw. Beeidigung von Sachverständigen ersuchen.

§. 24.

Die Sachverständigen haben von den zur Besichtigung der Immobilien anzuberaumenden Terminen die Beteiligten in Kenntniß zu setzen.

Das zu erstattende Gutachten ist dem Notar einzureichen.

§. 25.

Der Notar entwirft die Versteigerungsbedingungen. Zur Erklärung über dieselben und über das erstattete Gutachten sind die Beteiligten zu einem Termine zu laden, in welchem, nach Vornahme etwaiger Abänderungen, die festgestellten Bedingungen zu verkünden sind.

Widersprüche gegen das Gutachten und die Bedingungen sind ausgeschlossen, insoweit nicht im Termin oder innerhalb 14 Tagen nach dem Termin Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt worden sind.

Die etwa gestellten Anträge sendet der Notar, unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches, geeigneten Falls nach Anhörung der Beteiligten, durch Beschluß entscheidet.

§. 26.

Den Verkaufsbedingungen muß beigefügt werden:

1. die Angabe, daß die Versteigerung im gerichtlichen Theilungsverfahren erfolgt;
2. die Erwähnung der Eigentumstitel;
3. die Bezeichnung der zu verkaufenden Immobilien mit Angabe der Natur, des ungefähren Flächeninhalts und der Lage derselben nach Kreis und Gemeinde, sowie nach dem Kataster; bei einzelnen ländlichen Grundstücken sind wenigstens zwei Grenz-nachbarn anzugeben;
4. die Angabe der Schätzungspreise.

§. 27.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß enthalten:

1. die in §. 26 unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Angaben;
2. Namen, Wohnort und Gewerbe der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie der etwaigen gesetzlichen Vertreter;
3. Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, sowie Namen und Wohnung des versteigernden Notars.

§. 28.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist durch den Notar zu veröffentlichen:

1. durch Anheftung an die Gerichtstafel;
2. durch Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Theilungsgerichts bestimmte Blatt.

Liegen die zu versteigernden Immobilien in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so ist die Anheftung an die Gerichtstafel bei allen beteiligten Gerichten auszuführen.

Anheftung und Einrückung müssen zu zwei verschiedenen Malen erfolgen, das erste Mal mindestens zwei Monate, das zweite Mal mindestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermin.

Der Notar hat außerdem jede andere Art der Bekanntmachung, über welche die Beteiligten übereingekommen sind, zu veranlassen.

Jedem Beteiligten ist die Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§. 29.

Übersteigt der Schätzungspreis im Ganzen nicht die Summe von Eintausend Fünfhundert Mark, so hat nur eine einmalige Anheftung und Einrückung, und zwar höchstens sechs Wochen und mindestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermin zu erfolgen.

§. 30.

Die Versteigerung muß öffentlich an dem in der Ankündigung bezeichneten Orte und Tage abgehalten werden; sie darf nicht vor der bezeichneten Stunde beginnen.

Das Versteigerungsgeschäft beginnt mit dem Aufruf der Sache.

Sodann sind die Verkaufsbedingungen vorzulesen und dabei der ungefähre Betrag der Kosten oder das Aufgeld bekannt zu machen, welche der Ansteigerer zu zahlen hat.

§. 31.

Der Zuschlag erfolgt, nachdem mindestens eine Stunde seit dem Aufruf verflossen ist, sobald bei einem Gebote drei nach einander angezündete Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein höheres Gebot erfolgt ist.

§. 32.

Unbekannte, Nichtangesehene oder offenkundig Zahlungsunfähige müssen, um zum Mitbieten zugelassen zu werden, einen als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen, oder in sonstiger Weise hinlängliche Sicherheit bestellen oder als Bevollmächtigte einer zahlungsfähigen Person sich ausweisen.

§. 33.

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Erfolgt ein Mehrgebot, so wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar nach der Abgabe zurückgewiesen wird.

§. 34.

Im Falle der Ansteigerer zu unterschreiben weigert, oder dazu außer Stande ist, oder wenn derselbe sich vorher entfernt hat, genügt die Beurkundung des Zuschlags im Protokoll. In dem letztern ist der Grund, weshalb der Ansteigerer nicht unterschrieben hat, anzugeben.

§. 35.

Wer für einen Andern ansteigert, muß die ihm dazu erteilte Vollmacht vorlegen, dieselbe ist dem Versteigerungsprotokoll beizufügen.

§. 36.

Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhalten hat, ist befugt, nachträglich einen Dritten als diejenige Person zu benennen, für welche er angesteigert hat, sofern dies innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nach dem Tage des Zuschlags und unter Beifügung der Vollmacht oder mit der Annahme-Erklärung des Dritten zum Protokoll geschieht.

Das Protokoll hierüber wird in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Versteigerungstermin abgehaltenen Protokolls angesehen wird. Der Dritte ist alsdann als der unmittelbare Ankäufer zu betrachten, jedoch bleibt der Ansteigerer für die Erfüllung aller Bedingungen persönlich und mit dem Dritten solidarisch verhaftet.

§. 37.

Das Protokoll über die Versteigerung soll enthalten:

1. Ort und Tag der Versteigerung, sowie die Stunde des Beginnes derselben, des erfolgten Aufrufs und des Zuschlags;
2. die Angabe, daß die Versteigerung im gerichtlichen Theilungsverfahren stattgefunden hat;
3. das Datum der erfolgten Bekanntmachungen;
4. Namen, Wohnort und Gewerbe der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie der etwaigen gesetzlichen Vertreter;
5. den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;
6. das Meistgebot, Namen, Wohnort und Gewerbe des Meistbietenden, die Ertheilung des Zuschlags und die Erwähnung, daß bei demselben die im §. 31 vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

§. 38.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht statt.

Auf Antrag jedes Betheiligten hat eine neue Versteigerung zu erfolgen, bei welcher der Zuschlag zu jedem Preise erteilt wird.

§. 39.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren.

Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens sechs Wochen und wenigstens vierzehn Tage vorhergehen müssen.

§. 40.

Aus dem Versteigerungsprotokoll findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 705 der Civil-Prozessordnung statt.

Ein Uebergebot nach erfolgtem Zuschlag ist außer dem Falle des Art. 2185 des Bürg. Gesetzbuchs nicht zulässig.

Eine vollstreckbare Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls ist dem Ankäufer erst zu ertheilen, nachdem er die Zahlung des ihm zur Last fallenden Kostenbetrages und die Erfüllung der auf die Ausfertigung bezüglichen Bedingungen nachgewiesen hat. Die Beweisstücke werden der Urschrift als Anhang beigelegt.

§. 41.

Die Vorschriften dieses zweiten Abschnitts (§§. 22—40) treten an die Stelle des ersten Abschnitts des dritten Titels (Art. 31—68) des Gesetzes vom 18. April 1855.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Die dem Amtsgericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur die sofortige Beschwerde statt.

§. 43.

Die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten werden durch königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

§. 44.

Die Artikel 822—828, 834 und 835, 837—840, 859, 865, 866 und 882 des Bürg. Gesetzbuchs, die Artikel 945—985 der Bürg. Prozessordnung und die Artikel 1—68 des Gesetzes vom 18. April 1855 werden aufgehoben.

Insoweit bestehende Gesetze auf die aufgehobenen Bestimmungen Bezug nehmen, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich zc.

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen
und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts.

In Folge der durch die Reichs-Justizgesetze mit dem 1. Oktober 1879 eingetretenen Veränderungen sind aus dem Geltungsgebiet des rheinischen Rechts vielfach Wünsche nach einer gesetzlichen Regelung des gerichtlichen Theilungsverfahrens ausgesprochen. Auf Grund der über Fragen des gerichtlichen Theilungsverfahrens ergangenen richterlichen Entscheidungen ließ sich die Berechtigung der geäußerten Wünsche nicht verkennen. Es wurden deshalb vorläufig Gesichtspunkte für die erstrebte Neuregelung aufgestellt und darüber Gutachten des Oberlandesgerichts und Oberstaatsanwalts in Köln, der Vorstände der Anwaltskammer und des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen, sowie einzelner Juristen erfordert. Sämmtliche erstattete Gutachten stimmen darin überein, daß die Regelung des Theilungsverfahrens durch Gesetz Bedürfniß sei und daß dieselbe zweckmäßig durch Einführung eines neuen Verfahrens für die gerichtlichen Theilungen zu erfolgen habe. Die Prüfung der Gutachten hat ferner ergeben, daß dieselben in ihren Vorschlägen über die Anlage des einzuführenden Verfahrens im Wesentlichen von den gleichen Grundsätzen ausgehen und es hat sich dabei nicht verkennen lassen, daß die in Aussicht genommene Reform zweckmäßig auf die Aufhebung der Bestimmungen der Art. 1—68 des Gesetzes vom 18. April 1855 und Ersetzung derselben durch neue Vorschriften zu richten und bezw. auszudehnen sei.

Nach den Bestimmungen der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 kann die Theilung eines Nachlasses und eines gütergemeinschaftlichen Vermögens, auch wenn Bevormundete daran theilhaftig sind, vor Gericht, vor Notar oder mittels Privatschrift erfolgen. Es kann keinem Bedenken unterliegen, diese Vorschriften auf die Theilungen aller Gemeinschaften, welche gemäß Art. 815 fg. des Bürg. Gesetzbuchs verlangt werden können und auf alle Fälle auszudehnen, in welchen bei Theilungen Rechtssubjekte mitbetheiligt sind, die eines staatlichen Schutzes bedürfen. Dieser Schutz ist dadurch zu gewähren, daß in Ansehung der bezeichneten Rechtssubjekte die bezüglich der Bevormundeten dem Vormundschaftsgerichte zugewiesene Mitwirkung durch das Theilungsgericht ausgeübt wird.

In allen Fällen hat jeder Beteiligte und bezw. der gesetzliche Vertreter eines solchen die Wahl, ob er zu einer vertragsmäßigen Theilung vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift schreiten, oder ob er auf Vornahme einer gerichtlichen Theilung bestehen will. Eine solche erfolgt nach den zur Zeit im Gebiet des rheinischen Rechts geltenden Bestimmungen vor dem Prozeßgericht, welches durch die Erhebung einer Theilungsklage mit der Sache befaßt wird. Die Thätigkeit des Gerichts in dem Verfahren ist aber, wie allgemein anerkannt wird, deshalb keineswegs eine ausschließlich prozessuale, es sind im Gegentheil dem Prozeßgericht außer den prozessualen Funktionen auch in ausgedehntem Maße solche zugewiesen, welche unstreitig der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Es war daher die Prüfung der Frage nahegelegt, ob es

sich nicht empfiehlt, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Funktionen dem Prozeßgericht abzunehmen und im Anschluß an die Vorschrift des §. 26 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Amtsgericht als Theilungsgericht zuzuweisen. In Uebereinstimmung mit den sämtlichen eingegangenen Gutachten mußte diese Frage unbedenklich bejaht werden.

Durch Feststellung der Grenze zwischen den der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und den der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Theilen des Verfahrens kann Niemand in berechtigten Interessen geschädigt werden, weil er nicht behindert ist, Streitigkeiten, welche seiner Auffassung nach zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, der Entscheidung der zuständigen Prozeßgerichte zu unterbreiten. Die wünschenswerthe Grenzbestimmung zu Gunsten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird sehr erleichtert durch die vorgeschlagene materiellrechtliche Bestimmung, daß eine Theilung der Masse in Natur nur insoweit stattfindet, als sich die sämtlichen Beteiligten ausdrücklich darüber einigen. Schon die Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 826 des bürgerlichen Gesetzbuchs giebt der Mehrheit der Miterben das Recht, den Verkauf der Mobilien zu verlangen. Von verschiedenen Seiten, namentlich auch von dem Oberlandesgericht in Köln, ist befürwortet, die Naturaltheilung der Mobilien nur bei allseitigem Einverständnis zuzulassen. Es erscheint nicht bedenklich, die angeregte Vorschrift auf alle zur Gemeinschaft gehörigen Gegenstände, einschließlich der Immobilien, auszudehnen. Da allen Beteiligten an jedem einzelnen Gegenstande der Gemeinschaft das gleiche Recht zusteht, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde einzelne gegen den Widerspruch der Andern die ausschließliche Zuteilung solcher Gegenstände oder gar deren Zerstückelung sollten verlangen können. Die bestehenden Bestimmungen, nach welchen über die Theilbarkeit von Immobilien das Ermessen des Gerichts entscheidet, hat sich zum Schutze derjenigen Beteiligten, welche der Naturaltheilung widersprechen, nicht als ausreichend erwiesen. Die Freiheit des Eigenthums bleibt bei der vorgeschlagenen Bestimmung unangetastet, weil die Beteiligten an einer Vereinbarung, daß die Immobilien in Natur getheilt und event. beliebig zerstückelt werden sollen, in keiner Weise gehindert werden. Im Anschluß an die Bestimmungen über die Theilung von Nachlaßgegenständen in Natur wird zugleich vorzuschreiben sein, daß ein Rückbringen auch von Grundstücken nur dem Werthe nach beansprucht werden kann.

Streitigkeiten, welche der Erledigung im Wege der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bedürfen, können aus Anlaß einer Theilung entstehen darüber, ob überhaupt die Verbindlichkeit zur Theilung zu schreiten, begründet ist, ob die in das Verfahren eingetretenen Personen überhaupt und event. in welchem Verhältniß antheilsberechtigt sind, ob bestimmte Gegenstände in die Masse einzuwerfen sind, ob ein Rückbringen gefordert und ob eine Vorwegnahme beansprucht werden kann. Vielfach ist die Ansicht vertreten, daß alle diese Fragen durch Erhebung von Feststellungsfragen zur Erledigung zu bringen sein werden. Ob das richtig und event. zweckmäßig sein würde, mag dahingestellt bleiben. Jedensfalls werden die Beteiligten durch Stellung von Anträgen auf Beurtheilung zur Anerkennung, daß die streitig gewordenen Verbindlichkeiten begründet oder nicht begründet sind, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 779 C.-B.-D. den Zweck einer rechtskräftigen Erledigung der streitigen Fragen sicher erreichen können.

Insofern über die vorstehend berührten Fragen eine Einigung erzielt oder rechtskräftig entschieden ist, gehört im Uebrigen das ganze Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit an. Die Regelung dieses Verfahrens kann, wie auch hier übereinstimmend in allen erstatteten Gutachten hervorgehoben ist, nur in der Weise zweckmäßig erfolgen, daß die Mitwirkung der Notare in weitgehendem Umfange in Anspruch genommen wird.

Das Verfahren soll in allen Fällen nur auf Grund eines bei dem Theilungsgericht gestellten Antrages eröffnet werden. Wenn ein solcher Antrag eingeht, so soll die Thätigkeit des Theilungsgerichts zunächst darauf beschränkt sein, zu prüfen, ob überhaupt einer der Fälle vorliegt, in welchen, — abgesehen von etwa zu erhebenden Widersprüchen — an sich eine Theilung verlangt werden kann und ob die Betheiligten und die Theilungsmasse genügend erkennbar bezeichnet sind, so daß die Eröffnung des Verfahrens ausgesprochen werden kann. Ergeben sich nach den bezeichneten Richtungen hin Zweifel oder Mängel, so hat das Theilungsgericht in geeigneter Weise durch Verfügungen und bezw. Vernehmung des Antragstellers auf Hebung derselben hinzuwirken. Gelingt das nicht oder ist anzunehmen, daß die Eröffnung eines Theilungsverfahrens überhaupt nicht verlangt werden kann, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Sind Anstände nicht vorhanden, so wird die Eröffnung des Verfahrens durch Beschluß ausgesprochen, unter Bezeichnung eines und bezw. mehrerer Notare zur Vornahme der weiteren Verhandlungen. Daß die Entscheidung über die Auswahl der Personen der betreffenden Notare der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört, bedarf keiner näheren Begründung; es ist aber, da die Betheiligten an dieser Auswahl vielfach ein erhebliches Interesse haben, Vorkehrung zu treffen, daß dabei genügende Einwendungen nicht unberücksichtigt bleiben. Das Theilungsgericht trifft nach seinem Ermessen die Auswahl, bezeichnet den oder die Notare in dem Eröffnungsbeschluß und stellt diesen Beschluß allen Betheiligten zu. Jedem derselben steht gegen den Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, durch deren Einlegung mithin eine Entscheidung des Landgerichts über die Auswahl der Personen veranlaßt werden kann.

Der zur Vornahme der Theilung bezeichnete Notar hat zunächst dahin zu wirken, daß ein vollständiger, zur Mittheilung an alle Betheiligten geeigneter Antrag auf Theilung formulirt wird. Besondere Vorschriften über den Inhalt eines solchen Antrags erübrigen sich bei der anerkannten Geschäftsgewandtheit der Notare in dieser Beziehung. Dagegen erscheint es nothwendig, durch besondere Bestimmung darauf hinzuweisen, daß mit dem Aufgeben der Form des Civilprozesses für das gerichtliche Theilungsverfahren jeder Anlaß zum Festhalten einer Unterscheidung in der Stellung des Antragstellers und derjenigen der andern Betheiligten fortgefallen ist. Demgemäß ergibt es sich von selbst, daß die Formulirung des als Unterlage für die Theilung nothwendigen Antrags, sofern der Antragsteller darin säumig ist, durch jeden andern Betheiligten erwirkt werden kann.

Sobald ein vollständiger formulirter Antrag vorliegt, hat der Notar die sämmtlichen Betheiligten zu einem Verhandlungstermin vorzuladen. In der Ladung muß das Präjudiz gestellt werden, daß gegen die Ausbleibenden angenommen wird, sie seien mit der Vornahme der Theilung einverstanden. Das entspricht seinem Wesen nach dem zur Zeit bestehenden Recht, nach welchem nur über erhobene Widersprüche besonders entschieden, gegen Ausbleibende aber ihre Verpflichtung, sich dem Klageantrage entsprechend auf die Theilung einzulassen, ausgesprochen wird. Erheben sich in dem Verfahren Streitpunkte, welche im Wege der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu entscheiden sind, so müssen die Betheiligten auf den Prozeßweg verwiesen werden. Dabei ist davon Abstand zu nehmen, für die Erledigung dieser Streitpunkte Fristen zu bestimmen oder in anderer Weise auf die freie Entschließung der Betheiligten, ob und in welcher Art sie die Entscheidung dieser Streitpunkte den ordentlichen Gerichten zu unterbreiten haben, einzuwirken. Abgesehen davon, ob solche Vorschriften mit der Reichsgesetzgebung vereinbar sein würden, wird ein Bedürfniß dafür nicht anzuerkennen sein, da jeder Betheiligte auf Entscheidung der hervorgetretenen Streitpunkte durch das zuständige Prozeßgericht mittels Anwendung der zulässigen Rechtsbehelfe (Klage, Widerklage, Einrede) hinwirken kann.

Streitpunkte, welche nur die Leitung und Fortführung des Verfahrens betreffen und somit im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich bewegen, sind durch Beschluß des Theilungsgerichts zu entscheiden, gegen welchen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist.

Nach Abschluß der Theilungsverhandlungen vor dem Notar unterliegt die aufgenommene Theilungsurkunde der Bestätigung des Theilungsgerichts. Da vor Aufnahme einer solchen Urkunde alle etwaigen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit angehörigen Streitpunkte entweder durch gütliche Einigung oder durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Prozeßgerichte erledigt sein müssen, so ist, wie auch das Reichsgericht ausgesprochen hat, die Bestätigung einer Theilung unbedenklich ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher durch Beschluß des Theilungsgerichts zu erfolgen hat.

Das nach den vorstehenden Gesichtspunkten angelegte, der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörige Verfahren tritt in allen Beziehungen an die Stelle des bisherigen Theilungsprozesses, mithin ist auch die gerichtlich bestätigte Theilungsurkunde einem die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft aussprechenden gerichtlichen Urtheil gleichzustellen. In Ansehung der Stellung der Gläubiger der einzelnen Betheiligten ist nur die Bestimmung aufgenommen, daß die Vorschrift des Art. 882 des bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben wird. In formeller Beziehung fällt diese Vorschrift in dem gerichtlichen Theilungsverfahren durch Aufhebung des Theilungsprozesses fort, zu einer Wiederholung ihres materiellen Inhalts besteht bei den Rechtsbehelfen, welche die Civil- zu einer Wiederholung ihres materiellen Inhalts besteht bei den Rechtsbehelfen, welche die Civil- Prozeßordnung jedem Gläubiger gewährt, kein Bedürfniß. Die Zulässigkeit der Anfechtung einer Theilung durch die Gläubiger ist den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, betreffend die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, zu unterwerfen. Ueber die von verschiedenen Seiten angeregte Frage, inwieweit Gläubiger der Betheiligten auf Grund des ihnen durch Art. 1166 des bürgerlichen Gesetzbuchs gegebenen Rechts in das Verfahren eintreten können, sind Bestimmungen nicht getroffen. In dieser Beziehung soll an dem geltenden Recht nichts geändert werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

§. 1.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen auf alle Fälle Anwendung finden, in welchen auf Grund der Art. 815 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Theilung verlangt werden kann. Eine Aufzählung dieser Fälle müßte zu Unklarheiten führen, wie sich schon aus den in verschiedenen Gutachten enthaltenen Bemerkungen über die Theilung des Vermögens von Handelsgesellschaften und über die Auseinandersetzung im Falle der gerichtlich verordneten Gütertrennung ergibt.

Nach dem Inhalt der in Bezug genommenen Vorschriften der Vormundschaftsordnung bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmungen darüber, daß die Betheiligten jederzeit von einem eröffneten gerichtlichen Theilungsverfahren Abstand nehmen und vertragsmäßig theilen können, sowie darüber, daß einzelne Gegenstände oder Theile der Masse von der Theilung ausgeschlossen werden können.

Ebenso wenig bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung dahin, daß im Falle einer Theilung mittels Privatschrift die Zutheilung von Grundstücken nach der Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai 1885 (G.=S. S. 139) notariell oder vor Gericht zu erfolgen hat.

§. 2.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit werden wohl fast ausnahmslos zu dem erwünschten Resultat führen, daß die Theilung eines Nachlasses in dem Gerichtsstand der Erbschaft und die Theilung sonstiger Massen vor dem Gerichte erfolgt, in dessen Bezirk dieselben ganz oder zum größten Theile sich befinden.

§. 7.

Die auf das Ausbleiben in dem Verhandlungstermine vor dem Notar gesetzte Contumazialfolge würde sich als eine Härte darstellen, falls der Termin aus entschuldbaren Gründen oder lediglich aus Vergeßlichkeit versäumt ist. Durch die jedem Betheiligten gegebene Befugniß, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Termine die Anberaumung eines neuen Termins zu verlangen, wird nicht nur diese Härte vermieden, sondern zugleich die Wahrscheinlichkeit, eine gütliche Vereinbarung unter sämmtlichen Betheiligten zu erzielen, vergrößert.

§§. 8. 23.

Die dem Notar beigelegte Befugniß, Sachverständige, über deren Personen und Funktionen die Betheiligten sich geeinigt habe, zu beeidigen, wird nach dem Vorgang der Bestimmung des §. 108 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§§. 10—14.

Weitergehende Vorschriften über die Theilungsverhandlungen erscheinen mit Rücksicht darauf, daß diese Verhandlungen den Notaren überwiesen sind, nicht nothwendig.

§. 19.

Die Gebühren und Auslagen von Bevollmächtigten müssen den einzelnen Betheiligten zur Last bleiben, wenn eine erfolgreiche Wirksamkeit des vorgeschlagenen neuen Verfahrens gesichert erscheinen soll. Eine Vertretung durch Rechtsverständige ist nur in den wirklich zweifelhaften Fällen nothwendig und es wird alsdann, da wohl sämmtliche Betheiligte derartige Vertretungen bestellen werden, von selbst ein Ausgleich in Ansehung der Kosten stattfinden.

§§. 22—41.

Die Vorschriften über den gerichtlichen Verkauf von Immobilien sind im Anschluß an die bestehenden Bestimmungen mit einzelnen als zweckentsprechend erachteten Vereinfachungen und Ergänzungen entworfen.

§§. 23—25.

Zu Einwendungen gegen die Personen der ernannten Sachverständigen und gegen das Gutachten derselben können die Betheiligten einen gerechtfertigten Anlaß nur haben, falls sie mit den auf der Grundlage des Gutachtens entworfenen Versteigerungsbedingungen nicht einverstanden sind. Es wird daher ohne jede Schädigung berechtigter Interessen zu einer erheblichen Vereinfachung des Verfahrens führen, falls die Erhebungen von Einwendungen gegen das Gutachten und die Versteigerungsbedingungen erst nach Aufstellung der letzteren erhoben werden dürfen.

§. 41.

Die Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts des Entwurfs auf die Versteigerung von Dotalgrundstücken, von Grundstücken, welche zu einer Benefiziarerbmasse gehören und dergleichen wird nicht bedenklich erscheinen.

Die vollständige Aufhebung der Bestimmungen über den Wiederverkauf ist von sehr autoritativer Seite angeregt und nach dem Vorgange des elsäß-lothringischen Gesetzes vom 1. Dezember 1873 (G.-B. f. E. L. S. 300) vorgeschlagen. Nach den dortigen Erfahrungen haben sich Unzuträglichkeiten hieraus nicht ergeben.

Schlußbemerkung.

Die Bestimmungen über den Ansat und die Erhebung der Gebühren und Kosten sollen nach dem Vorgang des Art. 88 des Gesetzes vom 18. April 1855 vorerst durch königliche Verordnung festgesetzt werden, weil es sich empfiehlt vor endgültiger Regelung dieser Frage durch Gesetz noch Erfahrungen zu sammeln.

Art. 19.

Der III. Ausschuß beantragt folgende Abänderungen:

I. Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren.

§. 1.

Die Worte: „im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungs-verfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ sind zu streichen und statt derselben „in allen“ zu setzen.

§. 4.

1. Statt der Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu setzen „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“.

2. Die Worte: „Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars stellen“ fallen aus.

3. Hinter: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer“ ist zu setzen: „im Falle der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens“, und bei Annahme des zusätzlichen Antrages zu dem Gesetzentwurfe über das Hypotheken-Reinigungs-verfahren: „auch eines notariellen öffentlichen Verkaufes“.

§. 6.

1. in dem alinea 1 hinter: „Zurückweisung“ ist einzufügen: „unzulässiger oder“, und in dem alinea 2 vor begründet: „zulässig und“.

§. 8.

In dem alinea 3 am Schlusse hinter: „erfolgen“ ist zu setzen: „welcher den Gläubigern, die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“.

§. 9.

Am Schlusse ist zuzufügen: „die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

§. 11.

Die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ werden ersetzt durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“.

§. 13.

1. Als 2. alinea ist einzufügen: „Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft“.

2. Als 4. alinea ist einzufügen: „Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheilig, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“.

§. 14.

Die Worte in der 4. Zeile: „oder Notar“ werden gestrichen.

§. 15.

An Stelle der Worte: „jedoch mit Ausschluß der Reisekosten etwaiger Vertreter“ ist zu setzen: „Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten“.

§. 17.

Fällt aus.

§. 18.

Die Worte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“, sind zu ersetzen durch: „Sobald“.

§. 24.

Der Schlußsatz: „In den Fällen — Plan“ wird gestrichen.

In den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsrathes wird:

1. in dem sub 1 gestellten das Wort: „notariellen“ zu streichen sein;
2. unter Annahme des 2. und 3. Antrages und unter Veränderung des 4. Antrages in Gemäßheit der vorstehend vorgeschlagenen Abänderungen als 5. Antrag hinzuzufügen sein:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

II. In dem Gesetzesentwurf über das Hypotheken-Reinigungsverfahren wird hinzuzufügen sein

1. als 2. Antrag:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde;“

2. als 3. Antrag:

„Sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Cabinetsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe.“

III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

§. 1.

1. Statt der Worte: „vor Gericht“ ist zu setzen: „gerichtlich“.
2. Hinter die Worte: „vor einem Notar oder“ ist zu setzen: „soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch“.

§. 2.

Das letzte alinea ist mit dem vorletzten zu verbinden und die Worte: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“ in: „Der zuerst gestellte Antrag ist“ zu verändern.

§. 4.

1. Die Worte: „Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat“ sind zu streichen und hinter die Worte: „das angegangene Gericht“ ist einzufügen: „hat“.
2. Das letzte alinea fällt aus und wird ersetzt durch die Bestimmung: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist diese Verfügung im Wege einer gegen die Mitbetheiligten bei dem ordentlichen Gerichte anzuhebenden Klage anfechtbar“.

§. 7.

1. In dem alinea 2 ist hinter: „im Termine oder“ zu setzen: die „Richterschiene“.
2. An Stelle: „einer Woche“ ist im vorletzten Satze „14 Tagen“ zu setzen.

§. 8.

fällt aus und ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Jeder Beteiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im erstern Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Beteiligte über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls sie nicht ein für alle Male vereidigt sind; einigen sie sich nicht, so

erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bzw. Beeidigung erfuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;
3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

§. 16.

An Stelle des 1. alinea ist zu setzen: „Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden“.

§. 27.

Hinter die Worte: „zu deren Vermögen“ sind einzuschalten: „oder Nachlassenschaft“.

§. 28.

1. In dem alinea 1 fällt aus: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“;
2. ebenso das alinea 2 und
3. die Anfangsworte des 3. alinea: „Anheftung und“.

§. 29.

Die Worte: „Anheftung und“ werden gestrichen.

§. 31.

Die Worte: „Nachdem mindestens eine Stunde seit dem Aufruf verfloßen ist“ fallen aus.

§. 37.

In 5. werden die Worte: „den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben“ ersetzt durch: „die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und“.

§. 39.

Die Worte „Anheftung und“ fallen aus und anstatt des letzten Wortes: „müssen“ ist: „muß“ zu setzen.

§. 40.

Bei Annahme des Antrages II. 2 kommt das alinea 2. in Wegfall.

§. 42.

Am Schlusse ist hinzuzusetzen: „insoweit keine sonstigen Rechtsmittel nach diesem Gesetzesentwurf eingelegt werden können.“

Sodann wird folgender zusätzlicher Antrag genommen:

- I. die Erklärung über den Verzicht auf die Erbschaft (Art. 784 B. G.-B.),
- II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G.-B.)
- III. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 B. G.-B.),
- IV. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Rh. C.-Pr.-D.),
- V. über die Annahme der Gütergemeinschaft Seitens der geschiedenen Ehefrau (Art. 1463 B. G.-B.),
- VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. u. 992 u. ff. Rh. C.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft — erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,
- VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:
 1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.-B. vorgesehenen Deliberationsfrist (Art. 1458 B. G.-B.),
 2. über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist,
 3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlassmobilen im Falle des Art. 796 B. G.-B. u. 986 Rh. C.-Pr.-D.,
 4. über die Widersprüche gegen die sub VI erwähnte Bürgschaft.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich in den Fällen I., II., III., VI., VII. 1, 3, 4 nach §. 28, in den Fällen IV., V., VII. 2 nach §. 568 Reichs-C.-Pr.-D.

Endlich wird hinzuzufügen sein:

„Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Düsseldorf, den 20. November 1886.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
 Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Propositions-Dekret vom 1. November a. c. Allergnädigst die gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtags über die Entwürfe

- a) eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;
- b) eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;
- c) eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts

nebst zugehörigen Begründungen zu befehlen geruht.

In treuehormsamster Nachachtung dieses Allerhöchsten Befehles sind die Stände der Rheinprovinz in eine Berathung der mitgetheilten Entwürfe eingetreten und beehren sich als deren Resultat das Folgende allerunterthänigst zu berichten:

I. Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

In der Plenarsitzung vom 18. November a. c. hat der Provinzial-Landtag mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, sein Gutachten dahin abzugeben:

1. daß er in dem Gesetzentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisungen in gleicher oder in annähernd gleicher Weise, wie in dem Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werden und bei dieser Bemessung womöglich der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes noch besonders von den Betheiligten, beziehungsweise aus der Masse berichtigt werden müssen;
2. daß er die Bitte ausspreche, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen;
3. daß er wiederholt der Ansicht Ausdruck gebe, daß eine baldige, jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuchs sich immer mehr als nothwendig herausstelle;
4. daß er dem Ermessen der hohen Staatsregierung folgende Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen zur Erwägung unterbreite:

§. 1.

Die Worte: „im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungsverfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ dürften zu streichen und statt derselben „in allen“ zu setzen sein.

§. 4.

1. Statt der Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ wäre zu setzen „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“.

2. Die Worte: „Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars stellen“, dürften ausfallen.

3. Hinter: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer“ wäre zu setzen: „im Falle der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens“, und bei Annahme des zusätzlichen Antrages zu dem Gesekentwurfe über das Hypotheken-Reinigungs-verfahren: „auch eines notariellen öffentlichen Verkaufes“.

§. 6.

In dem alinea 1 hinter: „Zurückweisung“ wäre einzufügen: „unzulässiger oder“, und in dem alinea 2 vor begründet: „zulässig und“.

§. 8.

In dem alinea 3 am Schlusse hinter: „erfolgen“ wäre zu setzen: „welcher den Gläubigern, die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“.

§. 9.

Am Schlusse wäre zuzufügen: „die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

§. 11.

Die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ dürften durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“ ersetzt werden.

§. 13.

1. Als 2. alinea wäre einzufügen: „Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft“.

2. Als 4. alinea wäre einzufügen: „Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“.

§. 14.

Die Worte in der 4. Zeile: „oder Notar“ dürften gestrichen werden.

§. 15.

An Stelle der Worte: „jedoch mit Ausschluß der Reisekosten etwaiger Vertreter“ wäre zu setzen: „Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten“.

§. 17.

dürfte ausfallen.

§. 18.

Die Worte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ wären zu ersetzen durch: „Sobald“.

§. 24.

Der Schlußsatz: „In den Fällen — Plan“ dürfte gestrichen werden.

5. daß er für nothwendig erklärt, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetz-entwurfes das Kostengesetz zugleich mit letzterem dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.

Anfangend das ganze Gesetz und den sub 5 erwähnten Antrag, so ging der Provinzial-Landtag von der Erwägung aus, daß die Kosten des jetzigen Rang-ordnungsverfahrens in außerordentlicher Höhe die Grundbesitzer und Hypothekengläubiger belasten, und daß es billig sei, diese Kosten nicht höher zu normiren, als die im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung zur Erhebung kommenden, zumal wegen der bisher noch nicht erfolgten und so sehr gewünschten Einführung der Grundbuch-ordnung in den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes die ohnehin bei den Be-stellungen und Löschungen der Hypotheken dort in Ansatz gebrachten Kosten bei weitem höher sind, als in dem Bereiche der Grundbuchordnung, — daß in dieser Voraus-setzung das Gesetz eine erhebliche Kostenersparniß und eine größere Vereinfachung des Verfahrens zur Folge haben werde.

Sinsichtlich der zur Erwägung der hohen Staatsregierung gestellten Abänderungs-vorschläge zum Gesetzentwurfe im Einzelnen ist, abgesehen von einigen die redaktionelle Fassung betreffenden Wünschen, hervorzuheben, daß

bei §. 4 der Gedanke vorgewaltet hat, daß es zweckmäßig sei, dem Hypothekengläubiger nicht das Recht zu nehmen, persönlich den Antrag auf Eröffnung des Ver-fahrens zu unterschreiben, ebenso die Widersprüche schriftlich anzumelden. Der Zusatz bei Nr. 3 erschien mit Rücksicht auf Nr. 5 dieses Paragraphen zweckmäßig;

bei §. 8 die Interessen der Hypothekengläubiger, welche sich von dem Inhalte des provisorischen Status überzeugt hatten und nunmehr glaubten, in dem Termine nicht erscheinen zu müssen, durch den Zusatz den nachträglichen Anmeldungen gegenüber gesichert werden sollten;

bei §. 9 dem Hypothekengläubiger Zeit geschaffen werden soll, sich über den Plan und die Richtigkeit desselben, wenn nöthig, Aufklärung zu verschaffen;

bei §. 11 die vorgeschlagene Aenderung auf denselben Motiven beruht, die bei §. 4 geltend gemacht worden sind;

bei §. 13 durch das vorgeschlagene 2. alinea Frist gelassen werden soll, um etwaige, im Termine oder kurz vor demselben hervortretende Widersprüche aufzuklären, das vorgeschlagene 4. alinea aber ausdrücken soll, daß Derjenige, der nicht erscheint, nicht etwa als consentirend, sondern vielmehr als dissentirend gegen den Widerspruch, der erhoben wird, angenommen werde, wie eine gleiche Bestimmung auch für das Theilungsverfahren in die Reichs-Civilprozeßordnung aufgenommen worden ist;

bei §. 15 betont wurde, daß es dem freien Ermessen des Amtsgerichts nicht unterliegen könne, ob, wenn eine Partei sich durch einen Anwalt habe vertreten lassen, diese Anwaltskosten im Range der angewiesenen Forderungen und beziehungsweise als Massekosten zu lociren seien, sondern daß dies stets zu geschehen habe; was die Reisekosten anlange, so könne es vorkommen, daß diese wirklich zur nothwendigen Vertretung gehörten, und daß es dem Gerichte anheim gegeben werden müsse, auch diese Reisekosten zu bewilligen;

bei §. 17 die Ansicht sich geltend machte, daß der definitiv abgeschlossene Plan im Wege der Beschwerde seitens der Parteien nicht mehr angegriffen werden dürfe;

bei §. 18 und 24 die anderweite redactionelle Fassung aus der vorgeschlagenen Streichung des §. 17 sich ergebe.

II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

In der Plenarsitzung vom 18. November a. c. hat der Provinzial-Landtag einstimmig beschlossen:

1. seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf auszusprechen, zugleich aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren zur Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen, sodann den §. 11 des Entwurfes zu streichen;
2. für nothwendig zu erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde;
3. sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend zu erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffentlichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Cabinetsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe.

Was die beantragte Streichung des §. 11 betrifft, so würde dieser Paragraph sich mit der Bestimmung in Art. 834 der rheinischen Civil-Prozessordnung nicht vereinigen lassen, und die sub Nr. 3 beschlossene Resolution erschien allerseits im Interesse, sowohl der Gläubiger, als der Schuldner liegend, einestheils durch den beabsichtigten Wegfall des Reinigungs- und Uebergebotsverfahrens bei allen notariellen, öffentlichen Versteigerungen, andernteils durch die in Folge dessen sicher eintretende, erhebliche Verminderung der Zwangsversteigerungen der Immobilien.

III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

In der Plenarsitzung vom 18. November a. c. hat der Provinzial-Landtag mit allen gegen eine Stimme geschlossen:

1. zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine volle Zustimmung auszusprechen und der Königlichen Staatsregierung folgende Abänderungen zur Erwägung anheim zu geben:

§. 1.

1. Statt der Worte: „vor Gericht“ dürfte zu setzen sein: „gerichtlich“.
2. Hinter die Worte: „vor einem Notar oder“ wäre „soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch“ zu setzen.

§. 2.

Das letzte alinea dürfte mit dem vorletzten zu verbinden und die Worte: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“ in: „Der zuerst gestellte Antrag ist“ zu verändern sein.

§. 4.

1. Die Worte: „Erscheint ein Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig, so hat“ dürften zu streichen und hinter die Worte: „das angegangene Gericht“ einzufügen sein: „hat“.
2. Das letzte alinea dürfte ausfallen und durch die Bestimmung: „Wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, seine Rechte im ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen“ zu ersetzen sein.

§. 7.

1. In dem alinea 2 wäre hinter: „im Termine oder“ zu setzen: „die Nicht-erschiedenen“.
2. An Stelle: „einer Woche“ wäre im vorletzten Satz „14 Tagen“ zu setzen.

§. 8

dürfte ausfallen und durch folgenden Paragraphen zu ersetzen sein:

„Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im erstern Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls sie nicht ein für alle Male vereidigt sind; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.“

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;

3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

§. 15.

Am Schlusse des dritten alinea dürfte hinzuzufügen sein: „nur in dem Falle, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist“

§. 16.

An Stelle des 1. alinea wäre zu setzen: „Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden“.

§. 27.

Hinter die Worte: „zu deren Vermögen“ wäre einzuschalten: „oder Nachlassenschaft“.

§. 28.

1. In dem alinea 1 dürfte ausfallen: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“;
2. ebenso das alinea 2 und
3. die Anfangsworte des 3. alinea: „Anheftung und“.

§. 29.

Die Worte: „Anheftung und“ dürften gestrichen werden.

§. 37.

In 5. dürften die Worte: „den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben“ ersetzt werden durch: „die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und“.

§. 39.

Die Worte „Anheftung und“ dürften ausfallen und anstatt des letzten Wortes: „müssen“ das Wort „muß“ zu setzen sein.

§. 40.

Bei Annahme des Antrages II. 3 würde das alinea 2 in Wegfall kommen.

§. 44.

Der Artikel 822 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nur in seinem letzten Satze aufgehoben, der Artikel 865 nicht.

2. dem Ermessen der königlichen Staatsregierung anheim zu geben, daß folgende zusätzliche Bestimmung in dem Gesetzesentwurf aufgenommen werde:
 - I. die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 B. G. B.),
 - II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G. B.),
 - III. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 B. G. B.),

IV. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Rh. C.-Pr.-D.),

V. über die Annahme die Gütergemeinschaft Seitens der geschiedenen Ehefrau (Art. 1463 B. G.-B.),

VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. u. 992 u. ff. Rh. C.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft —

erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,

VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:

1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.-B. vorgesehenen Deliberationsfrist (Art. 1458 B. G.-B.),

2. über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist,

3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlassmobilien im Falle des Art. 796 B. G.-B. u. 986 Rh. C.-Pr.-D.,

4. über die Widersprüche gegen die sub VI erwähnte Bürgschaft.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich in den Fällen I., II., III., VI.,

VII. 1, 3, 4 nach §. 28, in den Fällen IV., V. VII. 2 nach §. 568 R.-C.-Pr.-D.

3. für nothwendig zu erklären, daß in Abänderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.

Der Gesetzesentwurf löst nach dem Gutachten des Provinzial-Landtages die bis zur Stunde bestehenden Zweifel, welche durch die Widersprüche des Theilungsverfahrens nach rheinischem Rechte mit den Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozessordnung entstanden sind; zugleich hat der Entwurf den Vorzug, daß das Verfahren einfacher und weniger kostspielig wird.

Abgesehen von einzelnen die redactionelle Fassung betreffenden Wünschen ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Abänderungen nur zu erwähnen, daß zu §. 4 dem Irrthum vorgebeugt werden soll, als ob nur in den Fällen der Unzulässigkeit und Unvollständigkeit des Eröffnungsantrages das Amtsgericht auf geeignete Aufklärung hinzuwirken habe.

Das letzte alinea des §. 4 soll das Bedenken heben, welches mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung und ihr Verhältniß zu dem das Theilungsverfahren regulirenden Landesgesetz entstehen könnte.

Zu §. 7 wurde die Frist von einer Woche zu kurz befunden und die allgemein in dem Gesetzentwurf angenommene Frist von 14 Tagen für angemessen erachtet.

Zu §. 8 war der Provinzial-Landtag der Ansicht, daß die Verordnung des öffentlichen Verkaufes der Gegenstände der Theilungsmasse in allen Fällen, in welchen nicht einstimmig die Theilung in Natur beschlossen würde, sowohl der Rechtsanschauung der Bevölkerung, als den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches widerspreche; ebenso war man der Ansicht, daß die Bestimmung darüber, daß das Rückbringen künftig nie in Natur zu geschehen habe, nicht in Einklang stehe mit den Grundsätzen über den Pflichttheil der Vorbehaltserben.

Der Zusatz zu §. 15 beabsichtigt eine Lücke, die sich nach der Fassung des §. 15 in dem Gesetzesentwurf ergeben würde, zu beseitigen.

Der Zusatz in §. 27 soll es überflüssig machen, die Namen sämtlicher Erben in der Bekanntmachung über den Verkauf von Nachlassgrundstücken aufzuführen, da es richtiger sei und auch genüge, wenn die Erblasser aufgeführt würden.

Man war zu §§. 28, 29 und 39 weiter der Ansicht, daß die Anheftung an die Gerichtstafel an und für sich Kosten verursache und auf der anderen Seite gar keinen Zweck habe, da die Interessenten die Gerichtstafel nie in Augenschein nähmen und die angeordneten Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern vollkommen genügten.

Der Vorschlag zu §. 37 bezweckt lediglich die Ersparung unnöthiger Kosten.

Der Vorschlag zu §. 40 stützt sich auf den sub II. gestellten Antrag, daß nach dem öffentlichen notariellen Verkauf das Reinigungs- und Uebergebotsverfahren wegfallen sollen.

Der Vorschlag zu §. 44 entspricht der Thatfache, daß sich das durch den Art. 822 und 856 B. G.-B. dem Gläubiger zugestandene Recht der Intervention vollkommen bewährt habe.

Was endlich die Schlußanträge angeht, so bezwecken diese lediglich eine gewiß unbedenkliche Vereinfachung der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Folge dessen eine nicht unerhebliche Kostenersparniß.

Zu allen drei Gesetzentwürfen hat der Provinzial-Landtag die dringende Bitte ausgesprochen, daß der Entwurf der Kostengesetze gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen dem Landtage der Monarchie vorgelegt werden möge, damit letzterer um so eher in der Lage sei, die großen Vortheile zu würdigen, welche durch die Gesetze erzielt würden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treuehormsamste

Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Entwurf einer Kreisordnung für die Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Rheinprovinz, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen. Jedoch wird die bisher zum Stadtkreise Trier gehörig gewesene Landbürgermeisterei der Vororte Trier, mit Ausnahme der Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken, Maar, St. Paulin und Zurlauben, welche letztere mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Trier vereinigt werden, dem Landkreise Trier zugetheilt. Die in Folge hiervon nothwendig werdenden Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Verbänden sind auf dem im §. 3 dieses Gesetzes, bezw. im §. 25 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) bezeichneten Wege zu bewirken.

§. 2.

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation.

§. 3.

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschuße (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, G.-S. S. 237).

Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeindebezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 40000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzial-Landtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

§. 5.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angezessenen fersisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 7.

Rechte der Kreisangehörigen.

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Pflichten der Kreisangehörigen.

§. 8.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern.

(Gründe der Ablehnung. Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises (§§. 31, 33, 75, 87) zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreis Ausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 9.

b. Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 61 Nr. 3).

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur

durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuerfägen der Forenfen, juriftifchen Perfonen u. f. w. erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbeftener der Klasse A I. ift hierbei mindteftens mit einem Viertel und höchteftens mit dem vollen Betrage deffenigen Prozentfages heranzuziehen, mit welchem die Klaffen- und klaffifizierte Einkommenfteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbeftener von der Heranziehung ganz frei gelaffen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentfage, als die Grund- und Gebäudefteuer herangezogen werden. Ausgefchloffen von der Heranziehung bleibt die Gewerbeftener vom Hausirgwerbe.

Die erste Stufe der Klaffenfteuer (§. 7 des Gefetzes vom ^{1. Mai 1851}/_{25. Mai 1873}, G.-S. 1873 S. 213) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelaffen oder dazu mit einem geringeren Prozentfage, als die übrigen Stufen der Klaffenfteuer und die klaffifizierte Einkommenfteuer, herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9a des oben erwähnten Gefetzes behält es fein Bewenden.

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10 Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung sowie zur Ausführung im Ganzen an die Kreisfommunalkaffe überwiesen. Doch bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme, ihre Anthelle an den Kreisabgaben in anderer Weise aufzubringen, vorbehalten.

§. 12.

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ift für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ift jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudefteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbeftener der Klasse A I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentfage als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klaffenfteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentfage heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausfchluß der Hausirgwerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

§. 13.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen,

für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14.

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Commanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben, soweit nicht die Aufbringung nach dem Schlußsatz des §. 11 stattfindet, wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuerätzen der Klasse A I. einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§. 15.

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Commanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisauschusse, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

§. 16.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu

veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 253), im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (G.-S. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.-S. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§. 18.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Dienst Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§. 19.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschließt der Kreisauschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisauschuße anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschuße statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883, G.-S. S. 237).

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20.

Jeder Kreis ist bejagt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§. 46 Absatz 2, 48 Absatz 3, 52 Absatz 1 und 53), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Gliederung des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89), umfassen die dazu gehörigen Städte und Landbürgermeistereien. Die Landbürgermeistereien umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden. Den Landgemeinden werden die nach der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523) verwalteten Städte gleichgeachtet, unbeschadet der Bestimmungen in §. 37 dieser Kreisordnung.

Durch königliche Verordnung kann die Städteordnung auch ändern, als den bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden (§. 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, G.-S. S. 406).

§. 22.

Die Abänderung der Landbürgermeistereien (§. 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, §. 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883) erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksauschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien.

§. 23.

Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher werden von dem Gemeinderathe aus der Zahl der zur Ausübung des

Stimmrechtes befähigten Gemeindeglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigelegten Wahlreglements.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Bürgermeister mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis Ausschusses verweigert werden.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher. Der §. 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben.

§. 24.

Ernennung der Bürgermeister der Landbürgermeistereien.

Der Bürgermeister wird von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehenen Personen in dem Bürgermeistereibezirk, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden, welche das Amt als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung, beziehungsweise der Dienstkostenentschädigung der Bürgermeister, beziehungsweise der Ehrenbürgermeister beschließt der Kreis Ausschuss nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrath, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister wird bezüglich der Ehrenbürgermeister dem Kreis Ausschuss, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirks Ausschuss übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Bürgermeister geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 25.

Verpflichtung zur Uebernahme von unbesoldeten Aemtern in den Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden und Landbürger

meistereien finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) der Gemeinderath, beziehungsweise die Bürgermeistereiversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein derartiges Amt zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung des Amtes thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths, beziehungsweise der Bürgermeistereiversammlung für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde, beziehungsweise der Landbürgermeisterei für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Für das Amt der Ehrenbürgermeister gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

§. 26.

Wahl der Beamten der Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

Die Bestimmungen des §. 23 finden bezüglich der Wahl und Bestätigung auch auf die Unterbeamten der Gemeinden, soweit deren Ernennung bisher dem Landrathe zustand, sowie auf die Unterbeamten der Landbürgermeistereien mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahl der letzteren durch die Bürgermeistereiversammlung zu vollziehen ist.

§. 27.

Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.

Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kasserverbände vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (G.-S. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

§. 28.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Bürgermeister zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§. 76 und 108 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845).

§. 29.

Der Absatz 2 des §. 53 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, betreffend die Ernennung von Gemeindevorordneten, wird ebenso wie die Bestimmung im §. 110 Absatz 4 a. a. D., nach welcher die Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung vom Landrathe zu bestätigen sind, aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Landrathe.

§. 30.

Ernennung desselben.

Der an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehende Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche:

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- und Justizdienste erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder
 - a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder
 - b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen — thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2 b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§. 31.

Stellvertretung desselben.

Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§. 32.

Amtliche Stellung desselben.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreis Ausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises. Er hat insbesondere die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden und Landgemeinden zu überwachen.

Dritter Theil.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§. 33.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§. 34.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet, und zwar:

- a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer,
- b) der Wahlverband der Landbürgermeistereien und
- c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine dem Wahlverbände der Städte angehörige Gemeinde vorhanden ist, scheidet dieser Wahlverband aus.

Für Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen, gelten die Vorschriften des §. 89 dieses Gesetzes.

§. 35.

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf mindestens 225 M., und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier mindestens 150 M. an Grundsteuer zu entrichten haben, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 450 M. zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 100 M. zu ermäßigen.

Dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsaße veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes aus-

geschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Gehöferschaften u. s. w. —, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, G.-S. S. 261).

§. 36.

Bildung des Wahlverbandes der Landbürgermeistereien.

Der Wahlverband der Landbürgermeistereien umfaßt die Landbürgermeistereien des Kreises.

§. 37.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise dem Provinzial-Landtage im Städtestande vertreten gewesen sind, und diejenigen Gemeinden, denen später die Städteordnung verliehen wird.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 38.

Die nach §. 33 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landbürgermeistereien und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landbürgermeistereien ein jeder die Hälfte. In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält letzterer nur soviel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf ein Drittel und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ein Viertel der Zahl sämtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten. Die dadurch ausfallende Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbände der Landbürgermeistereien zu.

§. 39.

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 35) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 38 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbände der Landbürgermeistereien zu.

§. 40.

Vertheilung der vom Wahlverbände der Städte und vom Wahlverbände der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten, beziehungsweise Bildung von Wahlbezirken.

Die Zahl der vom Wahlverbände der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

In gleicher Weise erfolgt die Vertheilung der vom Wahlverbände der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten.

§. 41.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 38 bis 40 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen.

Übersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loos, auf welcher Seite der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 42.

Zur Wahl der von dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbände gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Voritze des Landraths zusammen.

§. 43.

Bei dem Wahllakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 45 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§. 44.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 42) steht vorbehaltenlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 45) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

- a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind; als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurfes, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 45.

Durch Vertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter, oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
 2. sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
 3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
 4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
 5. die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
 6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 43) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
 7. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden; wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen;
- insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben, oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 44 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Landbürgermeistereien, beziehungsweise in den Wahlbezirken der Landbürgermeistereien.

§. 46.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Landbürgermeistereien erfolgt in denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise den Gemeinderath.

In denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche mit anderen Bürgermeistereibezirken des Kreises zu einem Wahlverbände vereinigt sind, hat die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise

der Gemeinderath auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisauschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Diejenigen im Besitze von vormalis reichsunmittelbaren Fürsten befindlichen Verbände, welche einem Bürgermeistereibezirke nicht angehören, werden zum Zwecke der Vollziehung der Wahlen gemäß Absatz 1 und 2 durch den Kreisauschuss mit einer benachbarten Bürgermeisterei vereinigt und in der Bürgermeistereiversammlung durch die angestellten Vorsteher vertreten.

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Bürgermeistereiversammlung sind die meistbegüterten Grundeigentümer (§. 110 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845), insofern sie zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbände der Städte gehörigen Gemeinden.

Durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Bürgermeistereiversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbände der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§. 48.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Stadtverordnetenversammlung, sowie in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Titel VIII. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen zum Wahlverbände der Städte gehörigen Gemeinden, welche nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 verwaltet werden, ist die Wahl durch den Gemeinderath zu vollziehen, wobei die Vorschriften im §. 47 entsprechende Anwendung zu finden haben.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes auf je 250 Einwohner ein Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisauschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 49.

Wahlreglement.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 50.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistagsabgeordneten.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1. im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbände gehörigen Gemeinden, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes, beziehungsweise des Gemeinderechtes befindet,

2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landbürgermeistereien ein Jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten im Uebrigen die für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§. 51.

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt.

Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 52.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbands der Landbürgermeistereien erfolgen vor den Wahlen in dem Verbands der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden, Landbürgermeistereien und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 46 und 48), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 53.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

§. 54.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

Für jeden Kreis wird alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer,

Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 35 enthaltenen Merkmale durch den Kreisauschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreis- auschusse anzubringen, welcher darüber beschließt.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

Aufstellung des Bertheilungsplanes.

§. 55.

Die Bertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 38 und 39), die Bildung von Wahlbezirken der Städte und der Landbürgermeistereien (§. 40), ingleichen die Bertheilung der Abgeordneten in den Wahlverbänden der Städte und der Land- bürgermeistereien auf die einzelnen Städte, Landbürgermeistereien und Wahlbezirke (§. 40), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisauschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- beziehungs- weise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

Die nach den Vorschriften des §. 55 festgestellte Bertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablaufe wird sie durch den Kreisauschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 33, 38 bis 41 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1. wenn die Zahl der zum Wahlverbände der Städte gehörigen Gemeinden des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbände ausscheidet; in diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Bertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2. wenn die Zahl der Landbürgermeistereien des Kreises sich vermehrt oder vermindert, sowie wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §§. 38, 39 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Bertheilung; in diesen Fällen ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 52) von dem Kreistage eine Berichtigung des Bertheilungsplanes vorzunehmen, und sind sodann nach diesem berichtigten Bertheilungsplane die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§. 57.

Gegen die von dem Kreistage gemäß §§. 55 und 56 wegen Bertheilung der Kreistags- abgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Bertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksauschusse zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksauschusses findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 54 Absatz 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 58.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder nur vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Die Klage hat keine aufchiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 59.

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§. 60.

Geschäfte des Kreistages.

a) Im Allgemeinen.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis Kommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 61.

b) Im Besonderen.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (G.-S. S. 362) behält es sein Bewenden;

3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
4. innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;
5. den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 71 und 74);
6. die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
8. die Wahlen zum Kreisauschusse (§. 75) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen zu vollziehen, sowie besondere Commissionen und Commissare für Kreiszwede zu bestellen (§. 87);
Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;
9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10. die durch Gesetz oder königliche Verordnung (§. 60) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 62.

Verufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzuberäumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte

erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisauschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§. 63.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1. über die Festsetzung des Abgabevertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12;
2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13;
3. über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

- a) den Zweck desselben,
- b) die Art der Ausführung,
- c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
- d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisauschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§. 64.

Oeffentlichkeit der Kreistagsitzungen.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 65.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 66.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

§. 67.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisauschusses an den Kreistagsversammlungen.

Die Mitglieder des Kreisauschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in demselben beratende Stimme.

§. 68.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt, oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§. 69.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

§. 70.

Abfassung von Petitionen des Kreistages.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 60 und 61) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

§. 71.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisaußschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisaußschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 72.

Revision der Kreiscommunalkasse.

Die Kreiscommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreis Ausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§. 73.

Der Bezirksauschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§. 74.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiscommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreis Ausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreis Ausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiscommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

§. 75.

Die Stellung des Kreis Ausschusses im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreis Ausschuß bestellt.

§. 76.

Die Zusammensetzung desselben.

Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreis Ausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgelegten Ministers.

§. 77.

Bestellung eines Syndikus.

Der Kreistag kann nach Bedürfnis einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme Theil.

§. 78.

Amtsbauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausschcheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreis Ausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks Ausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu. Dieselbe hat keine auf schiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreis Ausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Die Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 79.

Die Geschäfte des Kreis Ausschusses in der Kreis kommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Kreis Ausschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschuß beauftragt werden;
2. die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreis Haushalts-Etats zu verwalten;
3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G.-S. S. 237) in Betreff der Dienstvergehen der ländlichen Gemeindebeamten zur Anwendung;

4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

§. 80.

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreis Ausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreis sekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 81.

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreis Ausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreis Ausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreis Ausschusses, von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis Ausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

Das Verfahren vor dem Kreis Ausschusse in Kreis kommunalangelegenheiten.

§. 82.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis Ausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§. 83.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis Ausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen.

Ebenso wenig darf ein Mitglied des Kreis Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen ist.

Wird dadurch ein Kreis Ausschuß beschlußunfähig, so erfolgt die Beschlußfassung durch den Kreistag.

§. 84.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis Ausschusses und die hierzu nach §§. 97 und 98 zu überweisenden Beträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 85.

Der Kreisauschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Bürgermeister und Gemeindevorsteher in Anspruch zu nehmen.

§. 86.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisauschüssen, soweit derselbe nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiscommissionen.

§. 87.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Beforgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere Commissionen oder Commissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche, ebenso wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrathes besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiscommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§. 88.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiscommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 89.

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Landrathes, des Kreistages und des Kreisauschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Kreiscommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung vom 15. Mai 1856 wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§. 90.

In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisauschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtauschuß.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§. 91.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
 2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13),
 3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern,
 4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobilienrechten des Kreises,
 5. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
 6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortbauern sollen,
- bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

Aufsichtsbehörden.

§. 92.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes. Beschwerden an die Aufsichtsbehörden in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 93.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 94.

Beschlüsse des Kreistages, der Kreiscommissionen, sowie in Communalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entziehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Kreistage, der Kreiscommission beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 95.

Auflösung des Kreistages durch königliche Verordnung.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiscommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 96.

Zwangsweise Etablisirung gesetzlicher Leistungen.

Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 97.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses, hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab der Provinzialverband der Rheinprovinz die Jahressumme von 333 411 M., soweit über dieselbe nicht gemäß §. 27 dieses Gesetzes von der Provinzialvertretung anderweit verfügt wird, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Zu diesen Zahlungen ist die Jahresrente zu verwenden, welche gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) dem Provinzialverbände aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen ist.

§. 98.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzterem gemäß der Bestimmung im §. 97 überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise des betreffenden Regierungsbezirks zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

Siebenter Titel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien.

§. 99.

Die Vorschriften dieser Kreisordnung finden bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, auch insoweit sie eine Befreiung von den persönlichen Staatssteuern genießen, sind von ihrem gesammten Einkommen gleich den übrigen Kreisangehörigen zu den auf das Einkommen gelegten Kreisabgaben beizutragen verpflichtet. Von ihrem Einkommen, welches aus anderen als den in §. 14 bezeichneten Quellen fließt, können dieselben, wenn sie in verschiedenen Kreisen einen Wohnsitz haben, nur in dem Kreise ihres Hauptwohnsitzes zu den Kreisabgaben herangezogen werden (§§. 14, 15, 16).
2. In denjenigen Landbürgermeistereien der Kreise Neuwied und Wehlar, zu welchen standesherrliche Besitzungen der Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich gehören, erfolgt die Ernennung der Bürgermeister nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise des Fürsten zu Solms-Braunfels und des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, unbeschadet der Vorschriften des §. 24. Hinsichtlich der Bestellung der Vorsteher für die aus Besitzungen der vorgenannten Fürsten gebildeten Communalverbände behält es bei den bezüglichlichen Bestimmungen der mit der königlichen Staatsregierung abgeschlossenen Rezesse sein Bewenden.
3. Die den Mitgliedern regierender Häuser nach §. 45 Nr. 5 eingeräumte Befugniß, sich an den Wahlen zum Kreistage durch Stellvertretung zu betheiligen, steht auch den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien zu.

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände gehen auf den Kreiscommunalverband über.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1888, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz in Kraft.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreis Ausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten, und es sind für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen die Obliegenheiten des Kreistages und des Kreis Ausschusses von dem Landrathe wahrzunehmen.

§. 102.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter erlischt am 1. Januar 1888 und ist schon vorher die Wahl von neuen Gemeindevorstehern und Stellvertretern nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vollziehen.

§. 103.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G.-S. S. 237) treten in der Rheinprovinz mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Bezirksausschusses von der Regierung,

des Provinzialraths von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1888 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den in §. 7 Absatz 3 und §. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 104.

Mit dem im §. 101 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communalabgaben, vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327) behält es jedoch auch für die Rheinprovinz sein Bewenden.

Die bisherigen kreisständischen Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 105.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich zc.

Wahlreglement.

§. 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernimmt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§. 3.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§. 5.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernannt, laut zu zählenden Namen.

§. 6.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11.

Wahlen, welche auf einem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Acclamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Rheinprovinz, was folgt:

Artikel I.

Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. von 1881 S. 234) nebst den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen tritt gleichzeitig mit der Kreisordnung für die Provinz mit den sich aus Artikel II, III, IV ergebenden Maßgaben in Kraft.

Artikel II.

Die §§. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

§. 10.

Für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern werden zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 80 000, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§. 11.

Dem Provinzial-Landtage bleibt überlassen, durch statutarische Anordnung zwei angrenzende Landkreise, welche nur einen oder zwei Abgeordnete zu wählen haben, zu Wahlbezirken zu vereinigen und die Wahlorte zu bestimmen.

Artikel III.

In den Fällen der §§. 107, 108 und 111 sind statt der daselbst in Bezug genommenen Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, der Städteordnung vom 30. Mai 1853

und des Gesetzes vom 31. Mai 1853 die entsprechenden Vorschriften der gleichzeitig mit diesem Gesetze ergehenden Kreisordnung für die Rheinprovinz und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) maßgebend. Der §. 109 kommt in Fortfall.

Artikel IV.

Die Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen erhalten an Stelle der §§. 123 ff. folgende Fassung:

§. 123.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen provincialständischen Verbandes der Rheinprovinz auf den Provinzialverband über.

Die bisherigen provincialständischen Ausschüsse und Kommissionen bleiben bis zur andern Beschlusnahme des nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 124.

Für die ersten Wahlen werden die Obliegenheiten des Provinzialauschusses (§§ 12 und 13) von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Derjelbe ist befugt, im Einverständnisse mit dem provincialständischen Verwaltungsausschusse gemäß §. 11 Landkreise für die ersten Wahlen und für die während der ersten Wahlperiode erforderlich werdenden Ersatzwahlen zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

§. 125.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden oder damit nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§. 126.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Artikel V.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den Artikeln I bis IV ergibt, als Provinzialordnung für die Rheinprovinz durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich u. s. w.

Begründung.

In dem §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ist die Einführung der neueren Verwaltungs-gesetzgebung in denjenigen Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 keine Geltung erlangt hat, von der vorgängigen Neu-regelung der Kreis- und Provinzialverfassungen abhängig gemacht worden. In den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen hat dieser Vorbehalt inzwischen durch den Erlaß neuer Kreis- und Provinzialordnungen seine Erledigung gefunden, und es bleiben daher nur noch die Rheinprovinz, sowie die Provinzen Schleswig-Holstein und Posen übrig, in denen die Einführung der neuen Verwaltungs-gesetze nicht bereits erfolgt, beziehungsweise gesetzlich gesichert ist. Wenn durch die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe von diesen Provinzen für die weitere Ausdehnung der Verwaltungsreform zunächst die Rheinprovinz in Aussicht genommen worden ist, so ist hierfür die Erwägung entscheidend gewesen, daß dieselbe in ihren Verwaltungseinrichtungen im Großen und Ganzen die gleichen Verhältnisse aufweist, wie sie bisher in der Provinz Westfalen bestanden haben und in den unteren Stufen der Organisation auch weiter bestehen bleiben werden. Die unmittelbare Anreihung der Rheinprovinz an die Provinz Westfalen bei der ferneren Durchführung des Reformwerkes erscheint daher um so zweckmäßiger, als damit zugleich das letztere in den westlichen Provinzen des Staates zum vollständigen Abschlusse gebracht worden wird.

Auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse ist bereits in der Begründung des dem Landtage bei seiner letzten Session vorgelegt gewesenen westfälischen Kreisordnungsentwurfes hingewiesen worden. Besonders scharf und charakteristisch zeigt sich dieselbe in der den beiden Provinzen eigenthümlichen Institution der Sammtgemeinde. Während nach den in sämmtlichen übrigen Landestheilen geltenden Landgemeindeordnungen die Gemeinden beziehungsweise die Gutsbezirke in der Lokalinstanz die eigentlichen Träger der communalen Verwaltung bilden und die Kreise die weitere Stufe derselben darstellen, tritt in der Provinz Westfalen das Amt und in der Rheinprovinz die Landbürgermeisterei als ein zwischen der Gemeinde und dem Kreise stehender weiterer Communalverband hinzu. Die nothwendige Folge hiervon ist gewesen, daß in beiden Provinzen die Ortsgemeinde an Bedeutung eingebüßt hat, und daß diejenigen communalen wie staatlichen Aufgaben, welche in den anderen Provinzen der Gemeindeverwaltung zufallen, zu einem großen Theile und zwar in der Rheinprovinz in noch höherem Maße, wie in Westfalen, auf die genannten Verbände übergegangen sind. Auch die Organisation der letzteren ist eine wesentlich gleiche. Insbesondere steht an der Spitze sowohl des Amtes wie auch der Bürgermeisterei ein auf Lebenszeit vom Staate ernannter Beamter, mit dem Unterschiede jedoch, daß, während in der Rheinprovinz der Bürgermeister in allen Fällen besoldet ist, zu der Stellung des Amtmanns in Westfalen nach den durch die neue Kreisordnung nicht wesentlich abgeänderten Bestimmungen der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 zunächst angesehene Personen aus dem Amtsbezirke, insbesondere größere Grundbesitzer desselben, berufen werden sollen, welche das Amt als ein unentgeltliches Ehrenamt zu verwalten geeignet und bereit sind. Der Geschäftskreis des Amtmanns und des Bürgermeisters ist abgesehen von ihrer verschiedenen Stellung zu den Gemeinden derselbe. Beiden liegt namentlich neben der Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Handhabung der gesammten Ortspolizei innerhalb des Bezirkes der Sammtgemeinde ob.

Es wird keiner besonderen Darlegung bedürfen, daß diese Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundlagen der lokalen Verfassung und Verwaltung in den beiden Provinzen, welche selbstredend auch die wirthschaftliche Entwicklung derselben nicht unbeeinflusst gelassen hat, bereits die frühere Gesetzgebung dazu hat führen müssen, auch den weiteren Ausbau der Verwaltungsorganisation in denselben nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Im Gegensatz zu den in allen übrigen Provinzen des damaligen Staatsgebietes beobachteten Verfahren hat in Folge dessen Westfalen und Rheinland seiner Zeit eine gemeinsame Kreisordnung erhalten, welche sich unter Anderem von den übrigen älteren Kreisordnungen dadurch unterscheidet, daß im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Verhältnisse, die Wahl der ländlichen Kreistagsmitglieder nicht den Ortsgemeinden, sondern den Amts- und beziehungsweise Bürgermeistereiversammlungen zugewiesen worden ist. Im Anschluß an diesen Vorgang wird auch die gegenwärtig im Gange befindliche Gesetzgebung zur Neuregelung der Kreis- und Provinzialverfassungen nicht umhin können, dem gleichförmigen Entwicklungsgange, welchen beide Provinzen auf dem zur Erörterung stehenden Gebiete genommen haben, die nothwendige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen und für die Weiterbildung der kommunalen Organisationen die entsprechenden Consequenzen hieraus zu ziehen. Nachdem daher durch die in der vorigen Landtagsession vereinbarte Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Westfalen die Grundlinien gesetzlich festgestellt worden sind, nach denen künftighin die Verwaltung und Vertretung der Kreise daselbst zu erfolgen hat, werden diese Grundsätze auch in der Rheinprovinz im Allgemeinen als Richtschnur und Anhalt für die Ordnung der entsprechenden Verhältnisse genommen werden müssen.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind die beiden Gesetzentwürfe aufgestellt worden. Insbesondere schließt sich der Kreisordnungsentwurf für die Rheinprovinz der Kreisordnung für die Provinz Westfalen eng an, und es sind nur insoweit Abänderungen vorgesehen worden, als solche durch besondere Verhältnisse oder aber durch die zum Theil verschiedenartigen Bestimmungen der rheinischen Langgemeindeordnung geboten waren. Im Wesentlichen unverändert sind namentlich die Abschnitte über die Kreisabgaben, über das landrätthliche Amt, über die Versammlungen und Geschäfte des Kreistags, sowie über den Kreisauschuß, seine Zusammensetzung und seine Geschäfte übernommen worden. Größere Abweichungen zeigt dagegen der Abschnitt über die Zusammensetzung des Kreistages, insoweit hierbei der Wahlverband der größeren Grundbesitzer in Betracht kommt, und das Gleiche gilt von dem Abschnitt über die Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien, welcher zum Theil einschneidende Aenderungen der bisherigen Gemeindeverfassung enthält. Auch hier ist indessen darauf Bedacht genommen worden, in thunlichster Uebereinstimmung mit den Vorschriften der westfälischen Kreisordnung zu bleiben, und es hat insbesondere — was bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden soll — in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen der letzteren über den Ehrenamtman eine Vorschrift Aufnahme gefunden, nach welcher in der Folge in der Rheinprovinz auch ehrenamtlich fungirende Bürgermeister angestellt werden können.

Im Einzelnen ist und zwar zunächst:

A. Betreffs des Entwurfes der Kreisordnung

Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Die Nothwendigkeit, in der bestehenden Eintheilung der Kreise Veränderungen in größerem Umfange vorzunehmen, liegt nicht vor, da dieselben im Allgemeinen sowohl in Bezug auf

ihren Umfang, wie auch nach Seelenzahl und Steuerkraft den Kreisen in den östlichen Provinzen entsprechen. Allerdings ist in einzelnen Kreisen die Bevölkerungsziffer derartig angewachsen, daß eine Theilung derselben nicht länger hinausgeschoben werden kann. Diefelbe wird indessen der Voraussicht nach noch vor Erlaß der neuen Kreisordnung auf dem bisher üblich gewesenen Wege bewirkt werden können, so daß es dieserhalb der Aufnahme von Bestimmungen in den Entwurf nicht bedarf.

Nur bei dem Stadtkreise Trier ist eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses im Wege der Gesetzgebung erforderlich. Der genannte Kreis setzt sich zur Zeit aus der Stadt Trier und elf Landgemeinden zusammen, welche letzteren zu einer Landbürgermeisterei vereinigt sind. Diese Anomalie, deren Beseitigung bereits früher mehrfach in Aussicht genommen worden ist, auch nach Einführung der neuen Kreisordnung fortbestehen zu lassen, würde schon aus dem Grunde nicht rathsam sein, weil es nicht angängig sein würde, die Verwaltung und Vertretung des Kreises in angemessener Weise zu ordnen, und dieselbe mit den für die übrigen Kreise zur Geltung gelangenden Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Außerdem sind aber auch die Interessen der theilhaftigen Gemeinden so verschiedene und so widerstreitende, daß ein erspriechliches Zusammenwirken derselben in einem gemeinsamen Verbande ausgeschlossen ist, und auch aus dieser Rücksicht eine Lösung der jetzigen unnatürlichen Verbindung geboten erscheint. Zu dem Ende soll daher nach den auf Grund eingehender Verhandlungen gemachten Vorschlägen die Landbürgermeisterei der Vororte mit Ausschluß der zusammen 6 893 Einwohner zählenden Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken, Maar, St. Paulin und Zurlauben, die dem Stadtbezirke einzuverleiben sein werden, dem Landkreise Trier zugetheilt werden. Auch nach Abzweigung der vorgenannten Gemeinden wird die Bürgermeisterei in leistungsfähigem Zustande verbleiben. Die Stadt wird dagegen durch den Zutritt derselben einen wünschenswerthen Zuwachs erfahren und in ihrer Bevölkerung auf 33 019 Seelen — einschließlich 4120 Militärpersonen — steigen, während der Landkreis Trier mit den übrigen Gemeinden bei einem Flächeninhalte von 101 087 ha eine Bevölkerung von 73 949 Seelen zählen wird. — Mit diesen Vorschlägen haben sich sowohl die städtischen Behörden zu Trier, wie auch die Vertretung des Landkreises Trier und der Gemeinderath der Gemeinde Zurlauben einverstanden erklärt. Dagegen haben die Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken, Maar und St. Paulin denselben widersprochen. Auf diesen, in den betreffenden Beschlüssen nicht näher begründeten Widerspruch wird indessen keine Rücksicht genommen werden können. Die letztgenannten Gemeinden hängen unmittelbar mit der Stadt und zwar derartig zusammen, daß die Grenzen derselben und der Stadt ausschließlich durch Straßenzüge gebildet werden, welche mit Ausnahme kurzer Strecken mit Wohnplätzen und Häusern mehr oder weniger dicht besetzt sind. Die Bauart der Häuser ist mit geringen Ausnahmen eine städtische; auch die Bewohner gehen zum weitaus größten Theile städtischen Beschäftigungen nach, wie daraus erhellt, daß nur 6 Landwirthe und 85 Gärtner bezw. Fischer, dagegen 654 Gewerbetreibende und 313 Beamte und Rentner vorhanden sind. Die in Rede stehenden Gemeinden bilden daher thatsächlich mit der Stadt ein gemeinsames und gleichartiges Ganze. Diesen thatsächlichen Zustand auch in einen rechtlichen umzugestalten, ist aber um so unerläßlicher, als bei der jetzigen kommunalen Trennung auf den verschiedensten Gebieten eine ordnungsmäßige Verwaltung sich nicht ermöglichen läßt, und nicht nur die Stadt als solche außer Stand gesetzt ist, ihre kommunalen Einrichtungen, namentlich Straßen- und Wegeanlagen, Entwässerungen, Beleuchtung u. s. w. in zweckentsprechender Weise zur Durchführung zu bringen, sondern auch unter empfindlicher Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen die Handhabung der Sicherheits- und der gerichtlichen Polizei den größten

Schwierigkeiten begegnet. Da überdies die Abgabenverhältnisse in der Stadt und den beteiligten Gemeinden im Wesentlichen gleiche sind, so ist auch von diesem Gesichtspunkte aus gegen die vorgeschlagene Vereinigung ein begründetes Bedenken nicht zu erheben.

Zu §. 4.

Schon in der westfälischen Kreisordnung hat die in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und in den Kreisordnungen für die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau vorgesehene Minimalbevölkerungsziffer für das Ausscheiden der größeren Städte aus dem Kreisverbande nicht inne gehalten werden können. Dieselbe hat vielmehr mit Rücksicht auf das rapide und ungesunde Anwachsen einzelner Städte, insbesondere in den westfälischen Industriebezirken, von 25 000 auf 30 000 erhöht werden müssen. Die tatsächlichen Verhältnisse, welche zu dieser Aenderung geführt haben, finden sich in einem Theile der Rheinprovinz und namentlich im Regierungsbezirk Düsseldorf in verstärktem Maße vor. Schon jetzt ist in diesem Regierungsbezirke in Folge der Bildung großer städtischer Industriezentren das Verhältniß zwischen Land- und Stadtkreisen insofern kein besonders günstiges, als fünfzehn Landkreise sechs Stadtkreise gegenüberstehen, eine Ziffer, welche in keinem anderen Regierungsbezirke erreicht wird. Ein geradezu unhaltbarer Zustand würde aber entstehen, wenn die Minimalgrenze für das Ausscheiden der größeren Städte aus dem Kreisverbande zu niedrig normirt werden sollte, da in diesem Falle bei der ganz außergewöhnlich schnellen und durch die letzte Volkszählung von Neuem bestätigten Bevölkerungszunahme in den Industriebezirken des Regierungsbezirkes eine größere Anzahl von Stadtgemeinden binnen kürzester Frist die Berechtigung zur Bildung eigener Stadtkreise erlangen würde, welche in Folge ihres schnellen Anwachsens in ihren Gesamtverhältnissen noch nicht genügend befestigt sind, die geeigneten Elemente zur Wahrnehmung der den selbstständigen Städten obliegenden kommunalen und staatlichen Geschäfte nicht in ausreichender Anzahl besitzen und daher keine Gewähr dafür bieten, daß sie die an die Verwaltung derartiger Städte zu stellenden Anforderungen zu erfüllen im Stande sein würden. Die Zahl dieser Städte wird dadurch vermehrt, daß außer denselben noch verschiedene Landgemeinden vorhanden sind, welche, wie Altendorf und Borbeck im Landkreise Essen, schon jetzt eine Bevölkerung von 25 000 Seelen besitzen und voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit zur Einführung der Städteordnung übergehen dürften. Es erscheint daher unerläßlich, sowohl im Regierungsbezirke Düsseldorf, wie auch im Regierungsbezirke Köln, in welchem ähnliche Verhältnisse hervortreten, die Minimalziffer für das Ausscheiden der größeren Städte aus dem Kreisverbande auf 40 000 zu erhöhen, zumal ohne eine solche Erhöhung nicht nur die kommunale Entwicklung einer Reihe von Landkreisen ernstlich gefährdet, sondern sogar die Möglichkeit ihres Fortbestehens in Frage gestellt werden würde.

In den übrigen Regierungsbezirken der Provinz ist allerdings ein gleiches Bedürfniß nicht vorhanden. Gleichwohl dürfte es unbedenklich sein, die vorbezeichnete Ziffer für die ganze Provinz festzusetzen, da für die Regierungsbezirke Aachen und Trier, deren hauptsächlichste Städte schon jetzt Stadtkreise sind und als solche bestehen bleiben, die Frage überhaupt keine Bedeutung hat, während für die im Regierungsbezirke Coblenz allein in Betracht kommende Stadt Coblenz mit gegenwärtig 31 669 Einwohnern einschließlich der Militärpersonen, ebenso wie für die dem Regierungsbezirke Köln angehörige Stadt Bonn mit 35 989 Seelen, welche beide zur Bildung von Stadtkreisen an sich durchaus geeignet erscheinen, die Bestimmung im Absatz 3 des §. 4 die Handhabe bietet, um auch bei der als Regel festzuhaltenden höheren Ziffer aus dem bisherigen Kreisverbande ausscheiden zu können, sofern nicht, was in der Absicht liegt, die Erhebung derselben zu eigenen Stadtkreisen schon vor Einführung der neuen Kreisordnung erfolgen sollte.

Zu §. 11

ist nur hervorzuheben, daß diejenigen Gründe, welche in §. 11 der westfälischen Kreisordnung, abweichend von den Vorschriften der übrigen Kreisordnungen, dazu geführt haben, sämtlichen Gemeinden und nicht nur den Städten die Beschlußfassung darüber vorzubehalten, in welcher Weise sie das auf sie vertheilte Kreisabgabenfoll aufbringen wollen, auch in der Rheinprovinz in gleicher Weise vorhanden sind.

Bei §. 21

ist zu bemerken, daß der Begriff des Gutsbezirkes der rheinischen Gemeindeverfassung unbekannt ist. Die ganz vereinzelt Bezirke, welche diese Bezeichnung führen, werden in ihren kommunalen Beziehungen den Gemeinden gleich behandelt, so daß die Erwähnung der Gutsbezirke, beziehungsweise der Erlass von Vorschriften für dieselben in der rheinischen Kreisordnung nicht nothwendig erscheint.

Dagegen ist, wie dies durch den Schlußsatz des Paragraphen beabsichtigt wird, in Hinblick auf die schon vorher erwähnte Entwicklung, welche eine nicht unbedeutende Anzahl von Landgemeinden, namentlich in dem Regierungsbezirke Düsseldorf genommen hat, Vorsorge dafür zu treffen, daß auch solchen zur Zeit nach der Landgemeindeordnung verwalteten Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte nicht vertreten sind, die Annahme der Städteordnung ermöglicht wird, was bisher durch die Vorschrift in §. 1 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) ausgeschlossen war.

Zu §. 22.

Nach §. 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 können Abänderungen in der Begrenzung der Bürgermeistereibezirke nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die beteiligten Bürgermeistereiverfassungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden. Es empfiehlt sich, diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Weise zu modifizieren, und dieselbe damit mit den analogen Vorschriften für die Veränderung in der Begrenzung der Amtsbezirke in den östlichen Provinzen (cfr. §. 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883), sowie der Ämter in der Provinz Westfalen (§. 22 der westfälischen Kreisordnung) in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu §§. 23 bis 29.

Die gegenwärtige Organisation der ländlichen Communalverhältnisse und der ländlichen Polizeiverwaltung ist bereits in der Einleitung angedeutet worden.

Die Grundlage derselben bildet die Ortsgemeinde (§. 1 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845). Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen (§. 7). Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle oder mehrere zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband mit den Rechten einer Gemeinde (§. 8; Art. 15 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856).

Die Leitung der gesammten Communalverwaltung sowohl in der Bürgermeisterei, wie in den zu derselben gehörigen Gemeinden liegt in den Händen des Bürgermeisters

(§§. 108, 85); zugleich hat derselbe als die Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirkes in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu erledigen (§. 108). Die für die einzelnen Gemeinden bestellten Vorsteher sind, soweit es sich um die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten handelt, ebenso wie für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, Organe des Bürgermeisters; in polizeilicher Beziehung haben sie unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in der Gemeinde zu handhaben (§. 76). In den nur aus einer Gemeinde bestehenden Bürgermeistereien ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher (§. 73 der Gemeindeordnung). Die im Falle des Bedürfnisses für einzelne Theile der Gemeinde bestellten besonderen Bezirks-, Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hilfsbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht des Bezirks (§. 77). Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung auf Lebenszeit unter Gewährung einer festen Besoldung ernannt. Bei der Ernennung soll auf angesehenere Grundbesitzer in dem Bürgermeistereibezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingewohnten vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. Für jede Bürgermeisterei sind nach Bedürfnis zwei oder mehrere Beigeordnete für eine sechsjährige Amtsdauer zu bestellen (§. 103).

Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter (Beistand) wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderaths auf sechs Jahre ernannt. Das Amt wird unentgeltlich verwaltet und es wird dem Gemeindevorsteher nur für Dienstkosten eine Entschädigung gewährt (Art. 20, 21 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 — G.-S. S. 435 —, §. 75 der Gemeindeordnung). Für die Bestellung der vorerwähnten sogenannten Bezirks-, Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher gelten dieselben Vorschriften (§. 77 der Gemeindeordnung).

Die Unterbeamten und Diener der Gemeinden werden, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, sonst von dem Landrathe nach vorher eingeholter Erklärung über die Würdigkeit der Anzustellenden seitens des Gemeinderaths (§. 78 Gemeindeordnung), die Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei nach vorheriger Aeußerung des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung von dem Landrathe ernannt (§. 104 Gemeindeordnung). In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindefassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeistereiversammlung überlassen, ob solche dem Elementarerheber der direkten Steuern übertragen oder ob ein besonderer Gemeindeerheber für sämtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll (§. 74 der Gemeindeordnung).

Dem Bürgermeister steht bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu, die von der Bürgermeisterei zu gewähren ist. Die den Beschlüssen des Provinziallandtages vorbehaltene Bildung einer Provinzial-Pensionskasse (Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856) ist bisher nicht zur Ausführung gebracht worden.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt durch den Gemeinderath (Schöffenrath) — §. 44 Gemeindeordnung —. Derselbe besteht bei solchen Gemeinden, welche nur 18 oder weniger stimmberechtigte Mitglieder (Meistbeerbte) zählen, aus diesen sämtlichen Gemeindegliedern (§. 45), in den übrigen Gemeinden aus 6 bis 30 in drei Klassen auf sechs Jahre gewählten Gemeindevorordneten, zu denen als geborene Mitglieder des Gemeinderaths die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche von ihrem im

Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum mindestens 150 M. Haupt-Grundsteuer zu zahlen haben, hinzutreten (§. 45 ff. Gemeindeordnung). Kommt eine gültige Wahl der Gemeindeverordneten nicht zu Stande, weil nicht wenigstens so viel Wähler an der Wahl Theil nehmen, als Wahlen vorzunehmen sind, so ernennt der Landrath die Gemeindeverordneten, welche zu wählen waren (§. 53 Gemeindeordnung).

Die Bürgermeisterei wird durch die Bürgermeistereiverammlung vertreten, welche aus den Vorstehern der einzelnen Gemeinden, aus mindestens einem, von dem Gemeinderathe zu wählenden Abgeordneten derselben und aus den vorher erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Bürgermeistereiverammlung muß mindestens zwölf betragen. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Landraths (§. 110 Gemeindeordnung.) Den Vorsitz in dem Gemeinderath und in der Bürgermeistereiverammlung führt der Bürgermeister (§§. 63 und 112 Gemeindeordnung.) —

Es ist nicht die Aufgabe der zu erlassenden Kreisordnung, die vorstehend in ihren Grundzügen kurz dargelegte Gemeindeverfassung einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. Eine Aenderung derselben kann daher in dem vorliegenden Entwurfe, unter Berücksichtigung der Zustände und Bedürfnisse der Provinz, nur insoweit in Aussicht genommen werden, als nothwendig erscheint, um die bestehenden Einrichtungen mit denjenigen grundsätzlichen Anschauungen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, von welchen die neuere Verwaltungs-gesetzgebung auf dem Gebiete der örtlichen Verwaltung geleitet ist.

In erster Reihe kommt hierbei die Ordnung der ländlichen Ortspolizeiverwaltung in Betracht. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat zu diesem Zwecke unter Aufhebung der bisherigen gutherrlichen Polizeigewalt in den Amtsvorstehern ein besonderes, neben den Gemeinden stehendes Organ geschaffen, welches, dem Laienstande entnommen, die ortspolizeilichen Geschäfte in ehrenamtlicher Stellung zu versehen hat. Eine Einführung dieses Instituts in der Rheinprovinz würde schon aus dem Grunde nicht möglich sein, weil in derselben die zahlreichen Kräfte, welche in den östlichen Provinzen für die Uebernahme des an und für sich schwierigen und mit mannigfachen Arbeiten verbundenen Amtsvorsteheramtes zur Verfügung stehen, in Folge der völlig verschiedenen Entwicklung der Besitzverhältnisse nicht vorhanden sind. Außerdem steht aber auch einer Uebertragung desselben auf die Rheinprovinz der schwerwiegende Umstand entgegen, daß, abweichend von dem Osten der Monarchie, die Verhältnisse sich in den westlichen Provinzen derartig gestaltet haben, daß die Polizeiverwaltung mit der Communalverwaltung von jeher in einem sehr engen Zusammenhange gestanden hat. Dieser historisch erwachsene und bewährte Zusammenhang, der sich in der Rheinprovinz besonders stark geltend macht, kann nicht gelöst werden, ohne daß die Interessen der Bevölkerung, wie auch der Staatsverwaltung in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt werden würden, ganz abgesehen von den erheblichen organisatorischen Bedenken, zu denen die Bildung eigener Polizeibezirke neben den engeren und weiteren Communalbezirken der Gemeinden und Bürgermeistereien Anlaß bieten müßte.

In gleicher Weise, wie dies in Westfalen bei dem Amte geschehen ist, muß daher auch in der Rheinprovinz bei der Bürgermeisterei an der bisherigen Verbindung der polizeilichen und communalen Verwaltung festgehalten werden. Geschieht dies aber, so wird den wesentlichen Gegenstand der Erwägung die Frage bilden, inwieweit es möglich erscheint, in dem Amte des Bürgermeisters den die neuere Verwaltungs-gesetzgebung beherrschenden Gedanken der ehrenamtlichen Selbstverwaltung zum Ausdruck zu bringen. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse in der Rheinprovinz wesentlich ungünstiger wie in Westfalen. Zunächst ist in der letzteren Provinz das

Institut der Ehrenamtlichen bereits in der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 vorgesehen, während eine ehrenamtliche Verwaltung des Bürgermeisteramtes in der Rheinprovinz völlig unbekannt ist. Sodann ist der Kreis derjenigen Personen, auf welche nach Bildung, Vermögensstand und sozialer Stellung betreffs der Uebernahme einer ehrenamtlichen Verwaltung gerechnet werden kann, in Westfalen erheblich größer, wie in der Rheinprovinz. Endlich stellen aber auch die Geschäfte des westfälischen Amtmannes an Zeit und Kraft ungleich geringere Anforderungen, wie die Geschäfte des rheinischen Bürgermeisters, und es kann bei der Ausdehnung der meisten Bürgermeistereien, der Zahl der zu denselben gehörigen Gemeinden und dem Umfange der zu besorgenden staatlichen und communalen Obliegenheiten nicht darauf gerechnet werden, daß der zu besorgenden staatlichen und communalen Obliegenheiten nicht darauf gerechnet werden, daß sich zur unentgeltlichen Ausübung der Funktionen eines Bürgermeisters Personen in größerer Anzahl bereit finden lassen sollten. Im Hinblick auf diese Thatsachen würde es sich nicht empfehlen, dem Vorgange der westfälischen Kreisordnung, welche die ehrenamtliche Verwaltung des Amtes als Regel hinstellt, in der rheinischen Kreisordnung zu folgen. Die letztere wird sich vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die Bestellung besoldeter Bürgermeister auch in der Folge in weitaus größeren Zahl der Fälle nicht zu umgehen sein wird, darauf beschränken müssen, gewissermaßen einen Rahmen zu schaffen, vermittelt dessen die Bestellung von Ehrenbürgermeistern bei sich darbietender Gelegenheit ermöglicht und zugleich dafür Sorge getragen wird, daß, wenn solche Ehrenbürgermeister zu gewinnen sind, denselben vor den besoldeten Beamten der unbedingte Vorzug gesichert wird.

Es schließt sich hieran die weitere Frage, wie es künftighin mit der Anstellung der Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie der Beamten der Gemeinden und Bürgermeistereien zu halten sein wird. Nach der vorher gegebenen Darstellung ist in der rheinischen Gemeindeordnung das System der Ernennung sämtlicher Bediensteten der genannten Verbände consequent durchgeführt. Die einzige Abweichung besteht darin, daß die Bürgermeistereiversammlung über die Bestellung eines eigenen Gemeinbeerhebers an Stelle des staatlichen Steuerempfängers beschließen kann. Die Ernennung selbst steht jedoch ebenfalls dem Landrathe zu.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften der neueren Kreisordnungen wird dieses System auch in der Rheinprovinz bei den Gemeindevorstehern, sowie bei den Unterbeamten der Gemeinden und Bürgermeistereien nicht länger aufrecht erhalten werden können und an die Stelle der bisherigen Ernennung die Wahl zu treten haben.

Dagegen kann auf die Ernennung der Bürgermeister auch in der Folge staatlicherseits ebensowenig verzichtet werden, wie dies betreffs der Ernennung der Amtsvorsteher in den östlichen Provinzen und der Amtmänner in der Provinz Westfalen geschehen ist.

Allerdings unterscheidet sich die Wirksamkeit des rheinischen Bürgermeisters insofern nicht unwesentlich von derjenigen des westfälischen Amtmannes, als der erstere der eigentliche Träger der Communalverwaltung in den zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ist, und die Vorsteher derselben nur als seine Gehülfen bei der Besorgung der communalen Angelegenheiten erscheinen. Neben diesen communalen Funktionen liegt aber dem Bürgermeister nicht nur die gesammte Ortspolizeiverwaltung ob, sondern es ist ihm auch in der Gemeindeordnung die Erledigung aller in Landesangelegenheiten vorkommenden Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, ausdrücklich übertragen; insbesondere soll er auch ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen gehörig beobachtet werden. Das Amt des Bürgermeisters ist hiernach ein überaus wichtiges. Es bildet in verhältnißmäßig großen Bezirken den Mittelpunkt der gesammten communalen und allgemeinen staatlichen

Verwaltung, und es kann daselbe in Folge dessen aus Rücksichten des staatlichen Interesses den wechselnden Schicksalen einer Wahl umsoneniger preisgegeben werden, als bei dem notorisch großen Andränge zu den Stellen der Bürgermeister in diesem Falle zu befürchten sein würde, daß in dieselben geschäftlich nicht genügend vorgebildete und auch sonst nicht gehörig geeignete Personen in größerer Zahl hineingelangen könnten. Muß demnach an der Ernennung der Bürgermeister festgehalten werden, welche letztere im Uebrigen in Anbetracht der Bedeutung des Amtes und entsprechend den für die Ernennung der Amtsvorsteher und Amtmänner geltenden Bestimmungen dem Oberpräsidenten zu übertragen sein wird, so wird doch hierbei in gleicher Weise, wie dies in der westfälischen Kreisordnung vorgesehen ist, die geordnete Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane insoweit einzutreten haben, daß bei der Besetzung einer erledigten Stelle die Interessen und Wünsche des theilhaftigen Bezirks, namentlich auch hinsichtlich der etwaigen Bestellung von Ehrenbürgermeistern, in wirksamer Weise zur Geltung gebracht werden können. —

In Vorstehendem finden die in den §§. 23 bis 26 des Entwurfes gemachten Vorschläge ihre Begründung.

In den beiden ersten Absätzen des §. 23 wird über die Wahl der Gemeindevorsteher und ihrer Stellvertreter oder Beistände, sowie der Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher Bestimmung getroffen und dieselbe fortan der Vertretung der Gemeinde, dem Gemeinderath, zugewiesen, während zugleich die passive Wahlberechtigung, welche bisher an die Mitgliedschaft des Gemeinderaths gebunden war, auf sämtliche, zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder ausgedehnt werden soll. Selbstredend wird hierdurch die Vorschrift im Art. 20 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, nach welcher der Gemeindevorsteher in dem Gemeindebezirke wohnen muß, nicht berührt.

Die folgenden Absätze des §. 23 stimmen, soweit es sich bei denselben um die Bestätigung der Gewählten handelt, mit dem §. 26 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise dem Absatz 1 des §. 25 der westfälischen Kreisordnung überein.

In dem letzten Absätze des §. 23 endlich wird die Vorschrift des §. 73 der Gemeindeordnung, nach der in den aus einer Gemeinde bestehenden Bürgermeistereien der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist, wiedergegeben, so daß in den gedachten Gemeinden eine Wahl der Gemeindevorsteher nicht stattzufinden hat. Dagegen wird durch die in Vorschlag gebrachte Aufhebung des §. 74 der Gemeindeordnung die den Oberpräsidenten bisher zustehende Befugniß, in zusammengefügten Bürgermeistereien nach Vernehmen mit dem Gemeinderathe den Bürgermeister zum Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde bestellen zu können, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat, beseitigt, womit indessen nicht ausgeschlossen wird, daß in diesen Bürgermeistereien der Bürgermeister zugleich zum Gemeindevorsteher seiner Wohnsitzgemeinde gewählt werden kann. Die außerdem noch im §. 74 cit. enthaltene Vorschrift, daß in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden die Stellen des Gemeindevorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet sein sollen, hat bei der sehr geringen Anzahl der in Frage kommenden Gemeinden keine Bedeutung und kann daher unbedenklich fortfallen.

Der §. 24 des Entwurfes enthält die Vorschriften über die Ernennung der Bürgermeister. Dieselben sind gleichlautend mit den Vorschriften des §. 27 der westfälischen Kreisordnung über die Ernennung der Amtmänner und unterscheiden sich aus den früher angeführten Gründen von denselben nur in dem einen Punkte, daß die ehrenamtliche Verwaltung des Bürgermeisteramtes nicht als Regel hingestellt worden ist. Abgesehen hiervon soll auch in der Rheinprovinz das Amt

in erster Linie an solche angesehenen Personen des Bezirks, insbesondere größere Grundbesitzer, verliehen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind, und es soll der Oberpräsident sowohl hierbei, wie auch bei der Besetzung des Amtes überhaupt an die nach vorheriger Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machenden Vorschläge des Kreis Ausschusses dergestalt gebunden sein, daß er von denselben nur mit Zustimmung des Provinzialrathes abzuweichen befugt ist. Der Unterschied zwischen der Stellung der besoldeten Bürgermeister und der Ehrenbürgermeister wird in dem vierten Absatz zum Ausdruck gebracht, nach welchem die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Ehrenbürgermeister den Einzelbeamten entzogen und auf die obrigkeitlichen Selbstverwaltungskörper übertragen worden ist.

In dem §. 25 sind die Bestimmungen im §. 8 wegen der Verpflichtung zur Uebernahme unbeförderter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Kreise, sowie wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung auf die unbefordeten Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden und Landbürgermeistereien ausgedehnt worden. Dieselben entsprechen den bereits geltenden, im Art. 27 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 enthaltenen Vorschriften mit der einzigen Abweichung, daß in den letzteren die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes nicht ausdrücklich als Entschuldigungsgrund aufgeführt worden ist. Wenn trotzdem der Paragraph in dem Entwurf aufgenommen worden ist, so ist dies aus dem Grunde geschehen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die gedachten Bestimmungen auch auf die unbefordeten Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landbürgermeistereien Anwendung zu finden haben. Eine Ausnahme war hierbei nur betreffs des Amtes des Ehrenbürgermeisters zu machen, da es ein Widerspruch in sich sein würde, wenn durch das Gesetz die Verpflichtung zur unentgeltlichen Uebernahme eines Amtes festgestellt werden sollte, welches, wie das Amt des Bürgermeisters in der Rheinprovinz, bei den vielseitigen an dasselbe herantretenden Anforderungen keinesfalls im Nebenamte verwaltet werden kann, sondern die volle Thätigkeit seines Inhabers dauernd in Anspruch nimmt.

Zu §. 26 ist nur zu bemerken, daß auch auf die Beamten der Gemeinden und Bürgermeistereien, deren Anstellung bisher dem Landrathe zustand, die Bestimmungen über die Wahl und Bestätigung der Gemeindevorsteher gleichmäßig Anwendung finden sollen. Es werden demzufolge von der Wahl nur diejenigen Beamten der Gemeinden ausgeschlossen bleiben, und auch fernerhin von dem Bürgermeister anzustellen sein, welche zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind. Im Uebrigen wird es nach der Fassung, welche der Paragraph erhalten hat, hinsichtlich der von den Gemeinden anzustellenden Forstschutzbeamten bei den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Dezember 1816 (G.-S. von 1817 S. 57) und den dieselben ergänzenden Bestimmungen, nach denen die Bestätigung dieser Beamten den Regierungen — künftighin den Regierungspräsidenten — obliegt, auch in der Folge verbleiben, was aus praktischen Erwägungen zweckmäßig und nothwendig erscheint.

Im §. 27 ist sodann für die Bürgermeister, sowie für die übrigen pensionsberechtigten Beamten der Landbürgermeistereien und der Landgemeinden die Bildung einer Pensionskasse in Vorschlag gebracht worden. Die Errichtung einer derartigen Kasse war bereits im Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 dem Beschlusse des Provinziallandtages vorbehalten worden; trotz vielfacher Bemühungen der Bürgermeister ist es indessen bisher hierzu nicht gekommen. Der Erlaß einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz dürfte den geeigneten Zeitpunkt bilden, um den in dem Gesetze vom 15. Mai 1856 gemachten Vorbehalt seiner Verwirklichung entgegenzuführen, zumal die Bedenken, aus denen der Provinziallandtag sich bisher gegenüber der Errichtung einer Pensionskasse ablehnend verhalten zu sollen geglaubt hat, durch die veränderten

Vorschriften über die Anstellung der Bürgermeister wenigstens zum Theil ihre Erledigung finden werden. Das Bedürfnis selbst, eine derartige Kasse zu begründen, wird allseitig anerkannt. Die Belastung der Gemeinden durch die zu zahlenden Pensionen ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine so verschiedenartige, daß eine Ausgleichung durch eine gleichmäßige Heranziehung zu diesem Zwecke dringend geboten erscheint. Zudem führt die Rücksicht auf diese Belastung häufig dazu, daß Bürgermeister, welche in Folge vorgeschrittenen Alters oder aus sonstigen Ursachen zur Wahrnehmung ihres Amtes die nöthige körperliche und geistige Frische nicht mehr besitzen, in demselben länger zurückgehalten werden, als mit den Interessen des Dienstes verträglich ist, und endlich bietet sich auch z. B. nicht die Möglichkeit, einen Bürgermeister auf eine andere, seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten mehr entsprechende Stelle versetzen zu können, da er in diesem Falle der in der seitherigen Stellung erworbenen Pensionsansprüche verlustig gehen würde. Diesen von den Gemeinden wie von der Staatsverwaltung gleich empfundenen Anzutraglichkeiten wird dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß unter gleichzeitiger Ausdehnung der Pensionsberechtigung der Bürgermeister auf die gesammte Zeit, während welcher dieselben in der Provinz als solche thätig gewesen sind, eine gemeinsame Kasse begründet wird, auf welche die den Gemeinden obliegenden Pensionszahlungen übernommen werden. Aus ähnlichen Gründen werden dieser Kasse neben den Bürgermeistern auch die übrigen besoldeten Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien, denen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt zusteht, anzuschließen sein, wobei namentlich die Gemeindeforstbeamten, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865 (G.-S. S. 989) im Besitz der Pensionsberechtigung befinden, in Betracht kommen. Die Mittel zur Zahlung der Pensionen sollen im Uebrigen, wie dies hinsichtlich der Bürgermeister in dem Art. 25 cit. bereits ausgesprochen ist, zunächst durch Beiträge der Beamten selbst beschafft werden, während für den hierdurch nicht gedeckten Betrag die Gemeinden nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden pensionsberechtigten Besoldungen einzutreten haben werden, soweit nicht die Provinz, welche die Verwaltung der Kasse übernehmen soll, auf Grund der ihr im §. 27 des Entwurfs beigelegten Ermächtigung aus der f. g. Kreisordnungsrente Zuschüsse leistet.

Im §. 28 des Entwurfs ist dieselbe Bestimmung getroffen worden, wie sie im §. 29 Absatz 2 der westfälischen Kreisordnung hinsichtlich des Verhältnisses des Amtmanns und des Gemeindevorstehers bei der Verwaltung der Ortspolizei enthalten ist. Die rheinische Gemeindeordnung weist in diesem Punkte ähnliche Unklarheiten auf, wie die westfälische Gemeindeordnung, indem sie im §. 108 den Bürgermeister als die Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirkes bezeichnet, im §. 76 dagegen dem Gemeindevorsteher die Handhabung der Ortspolizei in der Gemeinde unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters überträgt. Zur Behebung der sich hieraus für die Zuständigkeit ergebenden Bedenken und zur Vermeidung von Weiterungen in der verwaltungsgerichtlichen Instanz erscheint es nothwendig, die gegenseitige Stellung des Bürgermeisters und des Gemeindevorstehers schärfer zu präzisiren, und entsprechend der bestehenden Praxis bestimmt auszusprechen, daß der Bürgermeister der eigentliche Träger der Ortspolizei und der Gemeindevorsteher abgesehen von gewissen, ihm zukommenden selbständigen Befugnissen nur sein Organ ist.

Endlich werden im §. 29 des Entwurfs die Bestimmungen im Absatz 2 des §. 53 und im §. 110 Absatz 4 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wegen der Ernennung von Gemeindeabgeordneten, sowie wegen Bestätigung der Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung aufgehoben. Der Vorschlag, der eine Ausnahmebestimmung der rheinischen Landgemeindeordnung beseitigen soll, wird einer Erläuterung nicht bedürfen, und es ist nur noch ergänzend hinzuzufügen,

daß die in §. 58 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 vorgeschriebene formelle Prüfung der Wahlverhandlungen bereits durch §. 27 des nach Erlaß der Kreisordnung in Wirksamkeit tretenden Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ihre Erledigung findet.

Zu §§. 33 ff.

Die Zahl der Mitglieder der künftigen Kreisversammlung ist im §. 33 des Entwurfs in derselben Höhe normirt worden, wie dies in der westfälischen Kreisordnung geschehen ist. Ein Bedürfniß, dieselbe höher zu bemessen, liegt, wie die beigefügten Tabellen ersehen lassen, nicht vor, da die Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder in den Landkreisen der Provinz zur Zeit 1254 beträgt und sich bei Annahme des §. 33 künftighin auf 1424 erhöhen wird, so daß ohnehin schon eine nicht unwesentliche Vermehrung eintreten wird.

Von größerer Wichtigkeit ist die Frage wegen der Bildung der Kreistage.

Nach der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 (G.-S. S. 117) bestehen die Kreisversammlungen in der Rheinprovinz zur Zeit außer einer Anzahl virilstimmberechtigter Fürsten und Standesherrn aus den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter, je einem oder mehreren Deputirten der im Kreise vorhandenen Städte und je einem Deputirten der Landbürgermeistereien. Sind in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden, so treten nach der Verordnung vom 26. März 1839 (G.-S. S. 102) der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigentümer, denen nach dem Reglement vom 17. März 1828 die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist, hinzu, daß der größere ländliche Grundbesitz mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder fünf Vertreter erhält.

An die Stelle dieser ständischen Gliederung sollen nach den gemachten Vorschlägen auch in der Rheinprovinz drei aus den verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen gebildete Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, beziehungsweise Gewerbetreibenden, der Städte und der Landbürgermeistereien treten.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß für die Durchführung dieses, die Grundlage der sämtlichen neueren Kreisordnungen bildenden Systems die Verhältnisse in einzelnen Theilen der Rheinprovinz nicht besonders günstige sind. Der größere Grundbesitz, der im Osten der Monarchie einen hervorragenden wirtschaftlichen und sozialen Faktor bildet, ist in der Rheinprovinz, hauptsächlich in Folge der weitgehenden Auftheilung des Grundeigentums, nur in denjenigen Theilen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen, welche sich durch eine besonders gute Bodenbeschaffenheit auszeichnen, in erheblichem Umfange vorhanden, während in den übrigen Theilen dieser Regierungsbezirke ebenso wie in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, in welchen die Zersplitterung einen vorzugsweise hohen Grad erreicht, die Zahl der größeren Besitzer eine nur mäßige ist. Ein weiterer nicht unerheblicher Unterschied besteht darin, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land in der Rheinprovinz nicht so scharf ausgeprägt ist, wie im Osten der Monarchie. Zum Theil ist dies auf der Umstand zurückzuführen, daß die Schranken, welche die Gewerbetätigkeit an die Städte fesselten, in der Rheinprovinz verhältnißmäßig früh gefallen sind, und daß in Folge dessen das gewerbliche Leben auch von dem platten Lande eher hat Besitz nehmen können, als dies in den östlichen Provinzen der Fall gewesen ist. Daneben hat aber auch die Art und Weise, wie sich die Besiedelung in der Rheinprovinz vollzogen hat, nicht unwesentlich dazu beigetragen, den Unterschied zwischen Stadt und Land an einzelnen Stellen zu verwischen. Namentlich in den vormals bergischen Kreisen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, in

B.

enen ein geschlossener Anbau nicht stattgefunden hat, ist die Grenze zwischen Stadt und Land schwer erkennbar und die Städte weisen in der Regel das Bild auf, daß sich um einen Kern mit städtischem Charakter eine Reihe rein ländlicher, aber in kommunaler Beziehung dem Stadtgebiete angehöriger Ortschaften gruppirt.

Gleichwohl machen sich diese Verhältnisse nicht in dem Maße geltend, daß hierdurch die Nothwendigkeit begründet werden könnte, die Kreistage auf anderen Grundlagen, wie in den übrigen Provinzen, zu organisiren. Die Elemente zur Bildung der drei vorher bezeichneten Wahlverbände sind, wie aus den beigegeführten Tabellen zu entnehmen ist, fast überall in genügender Anzahl vorhanden, während in den wenigen Kreisen, in welchen insbesondere der größere Grundbesitz verhältnißmäßig schwach vertreten ist, die Beibehaltung der drei Wahlverbände die nicht zu unterschätzende Gewähr dafür bieten wird, daß die in denselben vorhandenen, für die Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises vorzugsweise geeigneten und berufenen Kräfte hiervon nicht ausgeschlossen bleiben. Die Einführung des Wahlsystems der neueren Kreisordnungen wird unter diesen Umständen mit gewissen Modifikationen auch in der Rheinprovinz keinen größeren Schwierigkeiten begegnen, wie in der Provinz Westfalen und in dem Regierungsbezirke Wiesbaden, mit welchem letzteren speziell die Regierungsbezirke Coblenz und Trier soweit ihre wirtschaftliche Entwicklung in Betracht kommt, in vielfachen Beziehungen übereinstimmen.

Dies vorausgeschickt, ist zur Begründung der gemachten Vorschläge im Einzelnen Folgendes anzuführen.

I. Was zunächst den Wahlverband der größeren Grundbesitzer betrifft, so soll

1. gemäß §. 35 des Entwurfs nach dem Vorgange in der Provinz Hessen-Nassau die Zugehörigkeit zu dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, welche in den östlichen Provinzen, sowie in den Provinzen Hannover und Westfalen auf den Grundbesitz des platten Landes beschränkt ist, auf den Grundbesitz im ganzen Kreise erstreckt und somit auch der städtische Grundbesitz bei der Feststellung der Wahlberechtigung in diesem Verbände mit in Berechnung gezogen werden. Die Nothwendigkeit dieser Abweichung ist bereits vorher im Allgemeinen angedeutet worden; zur weiteren Begründung derselben ist an dieser Stelle noch anzuführen, daß bei einer Beschränkung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer auf das platte Land von demselben eine nicht unerhebliche Anzahl von Besitzern ausgeschlossen werden würde, welche unzweifelhaft den ländlichen Besitzern zuzurechnen sind, und daher einen berechtigten Anspruch auf Zulassung zu dem Wahlverbände der größeren ländlichen Besitzer für sich haben. So sind beispielsweise im Kreise Mettmann von den 8 im Kreise belegenen Rittergütern 4 innerhalb des Gebietes der Stadt Mettmann belegen; ebenso befinden sich im Kreise Neuß nicht weniger als 6 größere ländliche Besitzungen mit mehr als 225 M. Grundsteuer auf Grund und Boden der Stadt Neuß und ferner im Kreise Grevenbroich drei Besitzungen dieser Art auf städtischen Territorien. Sollte allen diesen Besitzern, deren Gesamtzahl bei Normirung des der Wahlberechtigung zu Grunde zu legenden Grundsteuerbetrags auf 225 M. sich auf 128, und bei Annahme eines Grundsteuerbetrages von 180 M. auf 162 beziffert, der Eintritt in den Wahlverband der größeren Grundbesitzer ver schränkt bleiben, so würden dieselben eine entsprechende Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen nicht finden, und es würde außerdem auch der Wahlverband selbst eine wirkliche und vollständige Vertretung der Gruppe des Großgrundbesitzes nicht darstellen.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß, wenn die Theilnahme an dem Wahlverbände, der größeren Grundbesitzer dem städtischen Grundbesitze eingeräumt wird, auch dem in den Städten befindlichen Großgewerbebetriebe die gleiche Berücksichtigung nicht wird versagt werden können.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, der ohnehin schon in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf durchschnittlich stark vertreten ist, wird hierdurch allerdings eine weitere, nicht unerhebliche Vermehrung zu Theil werden, indem bei Festhaltung des Mittelsatzes der Gewerbesteuerklasse A I. für die Wahlberechtigung zu den 74 Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern auf dem platten Lande noch 95 in den Städten, davon 38 allein im Regierungsbezirke Düsseldorf, hinzukommen werden. Bei der hervorragenden wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Industrie des Bergbaues in der Rheinprovinz wird indessen hieraus umsoweniger ein Bedenken herzuleiten sein, als trotz dieser Vermehrung der Großgewerbebetrieb innerhalb der einzelnen Wahlkörper gegen den Großgrundbesitz fast durchweg immer noch erheblich zurückstehen wird. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß im Regierungsbezirke Düsseldorf, welcher bei der vorliegenden Frage hauptsächlich betheilt ist, in Folge des hohen Gewerbesteueratzes, welcher von einzelnen besonders umfangreichen gewerblichen Unternehmungen des Bezirks zu zahlen ist, verhältnismäßig wenige Großgewerbetreibende über den Mittelsatz der Gewerbesteuerklasse A I. veranlagt sind. Im dem Hinzutreten der größeren Gewerbetreibenden aus den Städten wird daher nur ein billiger Ausgleich für die Einbuße, welche der Großgewerbebetrieb hierdurch in seiner numerischen Vertretung erleidet, gefunden werden können.

2. Die Ausdehnung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer auf den gesammten Kreis macht es zugleich erforderlich, daß als Grundlage der Wahlberechtigung, wie in Westfalen so auch in der Rheinprovinz, nur die Grundsteuer unter Ausschluß der Gebäudesteuer genommen wird, da andernfalls der städtische Häuserbesitz in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer eine ihm nicht zukommende Vertretung erlangen würde. Im Uebrigen würde die Beiseitlassung der Gebäudesteuer auch für den Fall nothwendig erscheinen, daß der Wahlverband der größeren Grundbesitzer nur auf das platte Land beschränkt bleiben sollte, wenn nicht anders die Grundlage des Wahlverbandes verschoben und zu demselben zahlreiche Haus-, Willen- und sonstige Besitzer, namentlich in den Vororten der größeren Fabrikstädte, zugelassen werden sollen, welche eine sehr hohe Gebäudesteuer zahlen, indessen weder mit dem größeren Grundbesitze noch mit dem Großgewerbebetriebe irgend etwas gemein haben.

3. Einen besonders schwierigen Punkt bildet bei den sehr verschieden gearteten Verhältnissen der Rheinprovinz die Abmessung des Steueratzes für die Wahlberechtigung im größeren Grundbesitze. Es ist schon bemerkt worden, daß in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Aachen die Zahl der größeren Grundbesitzer im Durchschnitt eine ziemlich erhebliche, in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier dagegen eine nur mäßige ist. Gleich große Gegensätze treten indessen auch innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke hervor. So ist in den Kreisen Euskirchen, Bergheim und Köln Land im Regierungsbezirke Köln eine verhältnismäßig sehr große, in den bergischen Kreisen Waldbröl, Wipperfürth und Gummersbach dagegen eine sehr geringfügige Anzahl von größeren Grundbesitzern vorhanden. In ähnlicher Weise stehen im Regierungsbezirke Düsseldorf die Kreise Cleve, Grevenbroich, Mörz, Neuß und Rees mit bedeutendem Großgrundbesitze voran, während im Kreise Lennep überhaupt kein Besitzer vorhanden ist, der mehr als 150 M. Grundsteuer zahlte. In dem Regierungsbezirke Aachen endlich stehen sich auf der einen Seite die Kreise Jülich, Düren und Aachen Land, auf der anderen Montjoie, Malmedy, Schleiden und Heinsberg gegenüber, während Geilenkirchen, Erkelenz und Eupen etwa die Mitte halten. Alle diese Verschiedenheiten im Gesetze selbst zu berücksichtigen, ist nicht ausführbar. Das letztere wird sich daher darauf zu beschränken haben, die maßgebenden Steuerätze für die in Betracht

kommanden größeren Gebiete festzusetzen, die Korrektur derselben im Einzelnen aber in gleicher Weise, wie es in den übrigen Provinzen geschehen ist, dem Provinziallandtage überlassen müssen. Vorbehaltlich dieser Korrektur dürften die vorgeschlagenen Minimalsätze von 225 M. für die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen und von 150 M. für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier im Ganzen das Richtige treffen. Unter dieselben allgemein herunterzugehen, wie es insbesondere für den Regierungsbezirk Trier mit Rücksicht darauf befürwortet worden ist, daß in letzterem die Steuerbeträge für die nach der Verordnung vom 26. März 1839 den Rittergutsbesitzern hinzutretenden notablen Besitzer bisher erheblich niedriger normirt waren, erscheint nicht rathsam, da in diesem Falle die Voraussetzungen, von denen bei der Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer auszugehen ist, nicht mehr erfüllt werden würden.

4. Bei der zum Theil schwächeren Vertretung des größeren Grundbesitzes liegt auch in der Rheinprovinz die Nothwendigkeit vor, die Mindestzahl der dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zuzutheilenden Abgeordneten für diejenigen Fälle entsprechend niedriger festzusetzen, in denen eine geringere Anzahl von Wahlberechtigten vorhanden ist. Nach dem Vorschlage des §. 38 soll daher der Minimalantheil des größeren Grundbesitzes an der Gesamtvertretung des Kreises in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf statt der Hälfte nur ein Drittel und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier entsprechend den dortigen Verhältnissen nur ein Viertel betragen.

5. Endlich ist auch in der Kreisordnung für die Rheinprovinz zur Vermeidung der Ausübung eines doppelten Wahlrechtes eine dem Schlußsate des §. 35 der westfälischen Kreisordnung entsprechende Bestimmung zu treffen, durch welche die Gemeinden und die auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhenden Genossenschaften hinsichtlich ihres im Kreise belegenen Grundeigenthums von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung wird hauptsächlich für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier Bedeutung erlangen; in dem ersteren befinden sich 241 Gemeinden und 2 Genossenschaften, in dem letzteren neben 12 Gchöferschaften 193 Gemeinden, die ein Grundeigenthum mit mehr als 150 M. Grundsteuer besitzen.

II. Anlangend den Wahlverband der Landgemeinden, so kann auch in der Rheinprovinz, ebenso wie in Westfalen, die Ortsgemeinde nach der früher geschilderten Entwicklung und nach der Stellung, welche ihr durch die Gemeindeordnung zugewiesen ist, zur Grundlage des Wahlverbandes nicht gemacht werden. An die Stelle derselben soll daher nach §. 36 des Entwurfs die Sammtgemeinde, die Bürgermeisterei, treten, womit zugleich das bisher bestandene Verhältniß aufrecht erhalten bleibt. Für die in Folge dessen in den §§. 40, 46 und 47 enthaltenen Einzelbestimmungen hat die Kreisordnung für die Provinz Westfalen das Vorbild gegeben.

Danach sollen

- a) in Bezug auf die Vertheilung der von dem Wahlverbande zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Bürgermeistereien die für den Wahlverband der Städte maßgebenden Vorschriften in Anwendung gebracht,
- b) die Wahlen selbst von den Bürgermeistereiverfassungen beziehungsweise in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Bürgermeistereien von den Gemeinderäthen, und in zusammengesetzten Wahlbezirken von Wahlmännern, welche von den ersteren zu wählen sind, vollzogen und endlich

c) von den Wahlen in den Bürgermeistereiverfassungen die Vertreter derjenigen Gemeinden, welche im Wahlverbände der Städte vertreten sind, ebenso wie die meistbegüterten Grundeigentümer, welche zu dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören, ausgeschlossen werden.

Betreffs des letzteren Punktes wird auf die frühere Darstellung über die Zusammenfügung der Bürgermeistereiverfassung verwiesen; der Vorschlag selbst stimmt mit den gleichartigen Vorschriften in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§. 100) und der Kreisordnung für Westfalen (§. 47) überein.

Eine besondere Bestimmung war betreffs derjenigen aus den Besitzungen ehemals reichsunmittelbarer Fürsten gebildeten i. g. standesherrlichen Gemeinden vorzusehen, welche nach Maßgabe der mit der Staatsregierung abgeschlossenen Reccesse einem Bürgermeistereiverbände nicht angehören. Dieselben sollen zum Zwecke der Vollziehung der Kreistagswahlen einer benachbarten Bürgermeisterei nach näherer Bestimmung des Kreisauschusses zugetheilt und in der Bürgermeisterei-Verfassung durch die ernannten Vorsteher vertreten werden. Zur Zeit ist nur eine derartige Gemeinde vorhanden.

Zu erwähnen ist außerdem, daß im §. 50 des Entwurfs die passive Wahlberechtigung in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer und der Bürgermeistereien gegenüber den bezüglichen Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 insofern eine Erweiterung erfahren mußte, als danach in denselben außer den ländlichen Grundbesitzern des Kreises ein Jeder, welcher in einer Versammlung der genannten Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört, soll gewählt werden können. Diese, auch in der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vorgesehene Aenderung rechtfertigt sich dadurch, daß der Wahlverband der größeren Grundbesitzer auf den gesammten Kreis erstreckt worden ist, und daß in Folge dessen in Bezug auf die Wählbarkeit der städtische Besitz, soweit bei demselben der Großgrundbesitz und der Großgewerbebetrieb theilhaftig ist, nicht schlechter, wie der ländliche Besitz gestellt werden kann.

III. In Bezug auf den Wahlverband der Städte ist nur hervorzuheben, daß nach §. 37 des Entwurfs im Einklange mit der bezüglichen Bestimmung der Kreisordnungen für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen bei denselben auch fernerhin diejenigen Gemeinden belassen werden sollen, welche zwar nach der Landgemeindeordnung verwaltet werden, jedoch schon bisher auf den Kreistagen und auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind. Die Einräumung dieser Befugniß entspricht der Billigkeit; sie ist zugleich insofern unbedenklich, als nicht nur die Zahl der theilhaftigen Gemeinden an sich gering ist — es handelt sich im Ganzen um 8 Gemeinden —, sondern auch die Mehrzahl derselben nach Bauart, Beschäftigung der Bewohner u. s. w. den Städten zugerechnet werden muß.

Die in Bezug auf die Vollziehung der Wahl im Wahlverbände der Städte im §. 48 Abs. 1 und 2 des Entwurfs gegebenen Bestimmungen finden in den Vorschriften der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 ihre Begründung. —

Wird mit der vorstehenden Modifikation das Wahlssystem der neueren Kreisordnungen in der Rheinprovinz zur Einführung gebracht, so ergibt sich im Vergleiche zu dem bisherigen Zustande Folgendes:

Die Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder in den 60 Landkreisen der Provinz beträgt, wie vorher schon erwähnt worden, nach der Kreisordnung vom 13. Juli 1827, beziehungsweise der Verordnung vom 26. März 1839, 1254, von welchen — abgesehen von 6 ehemals reichs-

unmittelbaren Besitzern — 435 dem Stande der Ritterschaft beziehungsweise der notablen Besitzer, 153 dem Stande der Städte und 660 dem Stande der Landgemeinden angehören. Bei Einführung der neuen Kreisordnung wird sich die Gesamtmitgliedzahl auf 1424 erhöhen. Von denselben werden bei Zugrundelegung der gemachten Vorschläge auf den Wahlverband der größeren Grundbesitzer 397, auf den Wahlverband der Städte 302 und auf den Wahlverband der Landgemeinden 725 Mitglieder entfallen. In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf werden Großgrundbesitz und Städte zusammen die Majorität bilden; in den Regierungsbezirken Aachen, Coblenz und Trier besitzt der Wahlverband der Landbürgermeistereien für sich allein die Mehrheit.

Zu §. 99

ist zu bemerken, daß die Verhältnisse der ehemals reichsunmittelbaren Familien, soweit dieselben für die zu erlassende Kreisordnung von Bedeutung sind, nach der beigelegten Darstellung durch die mit der Staatsregierung abgeschlossenen Reccessen in der Rheinprovinz im Wesentlichen ebenso geordnet sind, wie in der Provinz Westfalen. Die in Bezug auf dieselben im §. 99 der westfälischen Kreisordnung enthaltenen Bestimmungen haben daher in dem Entwurfe mit den aus der Verschiedenheit der Gemeindeordnungen sich ergebenden Modifikationen unverändert Aufnahme gefunden. In Betracht kommen hierbei für die Rheinprovinz die Familien des Fürsten zu Wied, sowie der Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich und zu Solms-Braunfels, sämmtlich im Regierungsbezirke Coblenz. In den übrigen Theilen der Rheinprovinz sind frühere reichsunmittelbare Familien, für welche in der Kreisordnung besondere Bestimmungen zu erlassen wären, nicht vorhanden.

Schließlich ist noch mit Bezug auf die Uebergangsbestimmungen und zwar

zu §. 102 des Entwurfs

zu erwähnen, daß die Vorschriften des letzteren aus dem Grunde nothwendig erscheinen, um schon vor der Vornahme der Wahlen zu den neuen Kreistagen den Bürgermeisterei-Versammlungen diejenige anderweite Zusammenfassung zu geben, welche dieselben in Folge der Wahl der Gemeindevorsteher statt der bisherigen Ernennung der letzteren künftighin erhalten werden.

B. Provinzialordnung.

Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 soll auch in der Rheinprovinz unverändert zur Einführung gelangen. Die einzige Frage, welche hierbei näher zu erörtern ist, betrifft die Feststellung der Mitgliederzahl des künftigen Provinziallandtages.

Nach dem Gesetze vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) und den dasselbe ergänzenden Vorschriften über die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz besteht die Provinzialvertretung zur Zeit aus fünf wahlberechtigten, vormals reichsunmittelbaren Mitgliedern, sowie aus je 25 Mitgliedern aus dem Stande der Ritterschaft, der Städte und der übrigen Grundbesitzer, zusammen aus 80 Mitgliedern. Eine erhebliche Erhöhung dieser Ziffer wird sich in keinem Falle vermeiden lassen. Die Rheinprovinz zählt zur Zeit 9 Stadtkreise und 60 Landkreise. Aus der anliegenden Zusammenstellung ist zu ersehen, wie sich die Gesamtziffer der Mitgliederzahl stellen würde, je nachdem das in der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinz Schlesien acceptirte System, oder die Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinz Hannover, beziehungsweise derjenigen für die Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen, oder endlich Minimalziffern von 45 000 und beziehungsweise 50 000 Einwohnern zu Grunde gelegt werden.

Danach wird dem in dem Entwurfe berücksichtigten schlesischen System, nach welchem in Kreisen mit weniger als 40 000 Einwohnern ein Abgeordneter, in Kreisen mit 40 000 bis 80 000 Einwohnern zwei Abgeordnete, in Kreisen mit 80 000 Einwohnern drei Abgeordnete zu wählen sind, und für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern ein weiterer Abgeordneter hinzutritt, der Vorzug zu geben sein. Unter Anwendung desselben wird sich nach der zur Zeit bestehenden Kreiseinteilung die Gesamtziffer der Provinziallandtags-Abgeordneten auf 138 belaufen, und zwar werden 23 Kreise je einen, 28 je 2, 13 je 3 und 5 je 4 Abgeordnete entsenden. Bei einer Erhöhung der Minimalbevölkerungszahl für die Wahl von zwei Abgeordneten auf 45 000 oder auf 50 000 würde sich allerdings die Zahl der Mitglieder des Provinziallandtages etwas niedriger und zwar auf 125 bezw. 118 stellen. Die Differenz ist indessen nicht so groß, daß es geeignet erscheinen könnte, dieserhalb die an sich schon nicht unbeträchtliche Zahl derjenigen Kreise, welche nach den gemachten Vorschlägen nur je einen Abgeordneten zu wählen haben werden, noch zu vermehren. Andererseits würde bei einem Herabgehen unter die Minimalziffer von 40 000 für die Wahl zweier Abgeordneten die Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten über das Bedürfnis hinaus gesteigert werden, zumal eine weitere Vermehrung dadurch zu erwarten steht, daß mehrere Städte voraussichtlich demnächst aus dem bisherigen Kreisverbande ausscheiden werden und außerdem eine Anzahl von Landkreisen getheilt werden soll.

A.

Zusammenstellung,

betreffend

die Verhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten in der Rheinprovinz, soweit dieselben bei dem Erlaß einer neuen Kreisordnung für die Provinz in Betracht kommen.

Im §. 1 der zur Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 über die Verhältnisse der vormals reichsunmittelbaren deutschen Reichsstände ergangenen Allerhöchsten Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81) sind in der Rheinprovinz als vormals unmittelbare Reichsstände, auf welche die Bestimmungen des Edikts Anwendung zu finden haben, aufgeführt:

a) in der ehemaligen Provinz Niederrhein:

1. der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein;
2. der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms;
3. der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niederen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Grenzhausen;
4. der Fürst von Wied-Runkel, wegen der oberen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Ämter Alten-Wied und Neuerburg;

b) in der ehemaligen Provinz Cleve-Berg:

- der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Marf.

Was die letztgenannte Herrschaft betrifft, so ist im §. 17 des unterm 25. Oktober 1878 ergangenen Gesetzes über die Regelung des Rechtszustandes des Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburg'schen Hauses (G.=S. S. 305) bestimmt worden, daß in Beziehung auf dieselbe dem Fürstlichen Hause keine standesherrlichen Rechte zukommen. Da ferner die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, so verbleiben in der Rheinprovinz an vormal's reichsunmittelbaren Standesherrn, deren Rechtsverhältnisse bei dem Erlaß einer neuen Kreisordnung in Betracht zu ziehen sind, nur

1. der Fürst zu Solms-Braunfels,
2. der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich und
3. der Fürst zu Wied.

In der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westfalen vom 13. Juli 1827 (G.=S. S. 117) war betreffs der vormal's reichsunmittelbaren Standesherrn bestimmt, daß diejenigen derselben, welche auf die Ausübung der niederen Regierungsrechte verzichtet haben, zu einer Virilstimme auf dem Kreistage berechtigt sein, dagegen den übrigen Standesherrn in den aus Mediatgebieten bestehenden Kreisen die Beschlüsse des Kreistages behufs etwaiger Erinnerungen vorgelegt werden sollen (§. 4A und §. 24). Nach der später ergangenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1829 (G.=S. S. 17) sind die letztgedachten Standesherrn befugt, einen ihrer Beamten zu den Kreisversammlungen zu deputiren; in diesem Falle soll es einer Vorlegung der Kreistagsbeschlüsse an die Standesherrn nicht bedürfen. Im Uebrigen sind die Verhältnisse der vorgenannten, ehemals reichsunmittelbaren Standesherrn auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (G.=S. S. 688) durch besondere Rezeße geordnet worden, aus denen für die vorliegenden Erörterungen folgende Punkte hervorzuheben sind.

1. Mit dem Fürsten zu Solms-Braunfels ist am $\frac{22. \text{ November } 1861}{26. \text{ April } 1862}$ (Amtsblatt Coblenz 1862 S. 153) staatsseitig ein Rezeß geschlossen.

In demselben (§. 4 c) ist die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personalsteuern ausgesprochen.

Hingegen hat sich der Fürst in Betreff der Kreis- und Provinziallasten bereit erklärt, zu denselben in gleicher Weise, wie alle anderen Pflchtigen beizutragen (§. 16).

In Ansehung der standesherrlichen Regierungsrechte ist insbesondere Folgendes bestimmt:

A. Polizeiverwaltung.

Nach §. 8 Nr. 1 des Rezeßes ist dem Fürsten freigestellt, ob er für die standesherrliche Polizeiverwaltung einen eigenen Oberbeamten ernennen oder dessen Funktionen dem königlichen Kreislandrathe übertragen will, welcher dieselben alsdann im Namen des Fürsten auszuüben hat.

Die betreffenden Funktionen sind bisher dem Landrathe des Kreises Weklar übertragen worden.

Nach Nr. 4 ebenda fungiren die Bürgermeister in ihrem Bezirke als Fürstliche Polizeibeamte.

B. Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Gemäß §. 9 Nr. 1 übt der Fürst hinsichtlich der Gemeinden im Mediatgebiet durch den von ihm bestellten Oberbeamten oder den von ihm mit dessen Funktionen beauftragten Kreislandrath diejenigen Oberaufsichtsrechte und sonstigen Befugnisse aus, welche nach den bestehenden

oder noch zu erlassenden Gesetzen über die Verfassung und Verwaltung der Stadt- und der Landgemeinden in der Rheinprovinz den königlichen Landrätthen zustehen.

Gemäß Nr. 2 a und b ebenda haben vor der Bestätigung der Wahl bezw. der Ernennung der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, sowie der Bürgermeister und Beigeordneten die betreffenden Behörden sich des Einverständnisses des Fürsten zu versichern.

C. Verhältniß des Fürsten in Betreff des Communalwesens.

Nach §. 15 Nr. 1 bleibt der Fürst für seine Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden ausgeschlossen.

Nach Nr. 2 soll in jeder der vier Bürgermeistereien des Mediatgebietes aus den darin belegenen und steuerfrei besessenen altfürstlichen Domänen ein den Gemeinden gleichzuachtender Verband gebildet werden.

Nach Nr. 3 ist der Fürst als Besitzer der vorbezeichneten Verbände gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren obliegen.

Nach Nr. 4 hat zur Wahrnehmung derjenigen in diesen Verbänden, namentlich hinsichtlich der Polizei vorkommenden Geschäfte, welche zu den Amtsverrichtungen der Orts- und Gemeindevorsteher gehören, der Fürst Beamte zu bestellen. Diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der königlichen Regierung namhaft zu machen und auf Verlangen derselben, wenn es im Dienstinteresse nothwendig befunden wird, wieder zu entlassen; dieselben sind dem Bürgermeister untergeordnet.

Behufs Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 2 ist zwischen der königlichen Regierung zu Coblenz und dem Fürsten zu Solms-Braunfels mit Allerhöchster Genehmigung eine anderweitige Vereinbarung unter dem $\frac{24. \text{Januar}}{9. \text{Februar}}$ 1884 (Amtsblatt Coblenz 1885 Beilage zu Nr. 56 S. 1) getroffen worden. Nach dieser sind in den drei Bürgermeistereien des Mediatgebietes: Braunfels, Greifenstein und Schöffengrund 4 fürstliche Verbände gebildet; nämlich in der Bürgermeisterei Braunfels die Schloßgemeinde Braunfels und die fürstliche Gemeinde Altenberg, in der Bürgermeisterei Greifenstein die fürstliche Gemeinde Heisterberg, in der Bürgermeisterei Schöffengrund die fürstliche Gemeinde Schwobacher Hof. Hingegen ist auf die Bildung eines fürstlichen Verbandes in der zum Mediatgebiete gehörigen Bürgermeisterei Alsar fürstlicherseits verzichtet. Für einen jeden der genannten fürstlichen Verbände ist seitens des Fürsten ein Vorsteher und stellvertretender Vorsteher anzustellen. Die Vertretung des einzelnen fürstlichen Verbandes in der Bürgermeistereiverammlung erfolgt durch den betreffenden Vorsteher des fürstlichen Verbandes.

2. Mit dem Fürsten zu Solms-Hohenfolms-Lich ist am $\frac{22. \text{Juli}}{1. \text{Dezember}}$ 1862 (Amtsblatt Coblenz 1863 S. 23) staatsseitig ein Rezeß geschlossen worden.

In demselben (§. 4c) ist die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personalsteuern mit der Maßgabe, daß der Fürst für seine Person auf die Freiheit von den ordentlichen Personalsteuern für seine Lebenszeit verzichtet, ausgesprochen. Hingegen hat sich der Fürst in Betreff der Kreis- und Provinziallasten bereit erklärt, zu denselben, wie alle anderen Pflichtigen beizutragen (§. 9).

Nach §§. 5 und 6 des Rezeßes hat der Fürst für sich und sein Haus auf die ihm früher zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet; gemäß §. 6c ist die Ausübung der fürstlichen Polizeigerechtsame für immer und unwiderruflich auf den königlichen Landrath des

Kreises Weklar unter dem Vorbehalte übergegangen, daß derselbe in allen das Fürstliche Gebiet betreffenden Polizeiverwaltungsangelegenheiten sich als königlich preußischen Landrath und Fürstlich Solms-Hohensolms-Lich'scher Oberbeamter unterzeichnet; nach §. 6 d bleibt dem Fürsten das Recht vorbehalten, in den aus seinen Domänen zu bildenden Communalverbänden die Gemeindevorsteher zu ernennen. Die Ernennung bezw. Bestätigung aller übrigen Communal- und Polizeibeamten in der Grafschaft Hohensolms erfolgt dagegen durch die ressortmäßige Staatsbehörde; dieselbe hat sich jedoch vor der Ernennung resp. Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter des Einverständnisses des Fürsten in Betreff der zu ernennenden oder zu bestätigenden Persönlichkeit zu versichern. Bei nicht zu erzielendem Einverständnis mit dem Fürsten in Betreff der Person der fraglichen Gemeindebeamten bleibt dem Minister des Innern die oberaufsichtliche Befugniß vorbehalten, über deren Ernennung und Bestätigung, soweit solche gesetzlich den Aufsichtsbehörden zusteht, endgültige Entscheidung zu treffen.

Nach §. 8 Nr. 1 bleibt der Fürst für seine Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden ausgeschieden.

Nach Nr. 2 ebenda wird in der Grafschaft Hohensolms aus den darin belegenen und steuerfrei besessenen altfürstlichen Domänen ein einziger den Gemeinden gleichzuachtender Verband bildet.

Zur Ausführung des Rezesses ist aus dem größten Theile der Domänen in der Grafschaft Hohensolms — Bürgermeisterei gleichen Namens — ein solcher Verband gebildet worden. In der Bürgermeistereiversammlung von Hohensolms wird die Fürstliche Gemeinde durch ihren Vorsteher (vergl. Nr. 4) vertreten.

Nach §. 8 Nr. 3 ist der Fürst als Besitzer des vorbezeichneten Verbandes gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren obliegen.

Nach Nr. 4 hat zur Wahrnehmung derjenigen in diesem Verbande namentlich hinsichtlich der Polizei vorkommenden Geschäfte, welche zu den Amtsverrichtungen der Orts- und Gemeindevorsteher gehören, der Fürst einen Beamten zu bestellen. Dieser vom Fürsten ernannte Beamte ist der königlichen Regierung namhaft zu machen und auf Verlangen derselben, wenn es im dienstlichen Interesse nothwendig befunden wird, wieder zu entlassen. Derselbe ist dem Bürgermeister in Hohensolms untergeordnet.

3. Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen war, ist mit dem Fürsten zu Wied am $\frac{25. \text{ Juni}}{5. \text{ Oktober}}$ 1860 (Amtsblatt Coblenz 1861 S. 101) staatsseitig ein Rezeß geschlossen.

In demselben (§. 4 c) ist die Freiheit des Fürsten und seiner Familienglieder von den ordentlichen Personalsteuern ausgesprochen.

Gingegen hat sich der Fürst in Betreff der Kreis- und Provinziallasten bereit erklärt, zu denselben in gleicher Weise, wie alle anderen Pflichtigen beizutragen (§. 16).

In Ansehung der standesherrlichen Regierungsrechte ist insbesondere Folgendes bestimmt:

A. Polizeiverwaltung.

Nach §. 8 Nr. 1 des Rezesses bleibt dem Fürsten freigestellt, ob er für die standesherrliche Polizeiverwaltung einen eigenen Oberbeamten ernennen oder dessen Funktionen dem königlichen Kreislandrathe übertragen will, welcher dieselben alsdann im Namen des Fürsten ausüben hat.

Bisher ist von der Ernennung eines besonderen Oberbeamten Abstand genommen worden; die Funktionen desselben werden von dem Kreislandrathe ausgeübt.

Nach Nr. 4 ebenda fungiren die Bürgermeister als Fürstliche Lokalpolizeibeamte; eine Ausnahme tritt jedoch ein für diejenigen Fürstlichen Domanalbesitzungen, welche für sich bestehende Gemarkungen bilden.

B. Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Gemäß §. 9 Nr. 1 übt der Fürst hinsichtlich der Gemeinden in der Grafschaft Wieb durch den von ihm bestellten Oberbeamten oder den von ihm mit dessen Funktionen beauftragten Kreislandrath diejenigen Obergaufsichtsrechte und sonstigen Befugnisse aus, welche die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und das Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 den Königlichen Landrathen beigelegt hat.

Gemäß Nr. 2 ebenda ist zur Ernennung des Gemeindevorstehers von dem Fürstlichen Oberbeamten oder dem mit dessen Funktionen beauftragten Landrathe zuvor die Zustimmung des Fürsten einzuholen.

Gemäß Nr. 3 ebenda verbleibt die Ernennung, bezw. Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten der Bezirksregierung, bezw. Seiner Majestät dem Könige; die Staatsbehörde hat sich aber hierbei des Einverständnisses des Fürsten zu versichern.

Zu dem Mediatgebiete des Fürsten gehören die Bürgermeistereien Neuwied-Hebdesdorf, Anhausen-Dierdorf, Puderbach, Niederwambach, Neuerburg, Asbach und Neustadt.

C. Verhältniß des Fürsten in Betreff des Communalwesens.

Nach §. 15 Nr. 1 scheidet der Fürst für seine Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden aus.

Nach Nr. 2 ebenda scheiden die dort aufgeführten Fürstlichen Besitzungen aus den Gemeindenverbänden, denen sie in Folge der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 213) angeschlossen worden, aus und bilden selbstständige Gemarkungen.

Nach Nr. 3 ist der Fürst als Besitzer der betreffenden Gemarkungen gleich den Gemeinden zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den letzteren nach den Gesetzen obliegen.

Nach §. 4 ebenda hat zur Verwaltung der Polizei, sowie zur Wahrnehmung der in Bezug auf dieselbe vorkommenden Geschäfte, welche zu den Amtsverrichtungen der Bürgermeister gehören, der Fürst Ortsbeamte zu bestellen, welche zugleich die Gemarkung zu vertreten haben. — Diese vom Fürsten ernannten Beamten sind der Königlichen Regierung namhaft zu machen und auf Verlangen der Königlichen Regierung, wenn es im Dienstinteresse nothwendig befunden wird, wieder zu entlassen. Dieselben sind dem Fürstlichen Oberbeamten, oder wenn dessen Funktionen vom Königlichen Landrathe versehen werden, dem letzteren unmittelbar untergeordnet.

Der Fürst hat indessen fast durchweg in die Vereinigung der Fürstlichen Besitzungen mit den betreffenden Gemeindeverbänden gewilligt. Zur Zeit besteht nur noch ein selbstständiger Domanalbezirk, Montrepos. Derselbe wird durch einen vom Fürsten zu bestellenden Ortsbeamten verwaltet. Dieses Amt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Coblenz gegenwärtig dem Bürgermeister zu Hebdesdorf übertragen. Dem Bürgermeistereiverbände ist dieser Bezirk nicht einverleibt; er hat auch keine Vertretung in der Bürgermeistereiverammlung.

Bei dem Erlaß der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz können

a) zunächst die den Standesherrn durch §. 4 A und §. 24 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827, sowie die Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Februar 1829 beigelegten, auf dem ständischen System beruhenden Vorrechte nicht aufrecht erhalten werden, da dieselben mit dem in der neuen Kreisordnung durchgeführten System der Vertretung auf Grund von Wahlen in Widerspruch stehen. Dagegen wird auch in der Rheinprovinz den Mitgliedern der ehemals reichsummittelbaren Familien die in §. 53 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, sowie in §. 54 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 und in §. 99 Absatz 3 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 vorgesehene Befugniß, sich bei den Kreistagswahlen im Wahlverbande der Großgrundbesitzer durch Stellvertretung zu betheiligen, beizulegen sein. Da diese Befugniß ein persönliches Vorrecht der ehemals reichsummittelbaren Familien darstellt, so findet die bezügliche, in Nr. 3 des §. 99 des Entwurfs aufgenommene Bestimmung auch auf den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Vertretung der Herrschaft Homburg a. d. Mark, sowie auf die übrigen, im Besitze eines größeren Grundeigenthums befindlichen Mitglieder ehemals reichsummittelbarer Familien Anwendung.

b) Anlangend ferner die Verpflichtung, zu den Kreis- und Provinzialabgaben beizutragen, so hat dieselbe bereits nach dem bisherigen Rechtszustande auch den vormals reichsummittelbaren Standesherrn, beziehungsweise den Mitgliedern der betreffenden Familien in demselben Umfange, wie den übrigen Kreisangehörigen, obgelegen. Um diese Verpflichtung auch in der neuen Kreisordnung unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, hat in §. 99 des Entwurfs unter Nr. 1 eine gleiche Vorschrift, wie in dem entsprechenden Paragraphen der Kreisordnung für die Provinz Westfalen, Aufnahme gefunden.

c) Was endlich die sogenannten niederen Regierungsrechte der Standesherrn, rücksichtlich der bei dem Erlaß der neuen Kreisordnung zu berührenden Verhältnisse der Bürgermeisterei-, Gemeinde- und Polizeiverwaltung, betrifft, so erscheint es angemessen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften über die Bestellung der Bürgermeister und Beigeordneten zu bestimmen, daß in denjenigen Bürgermeistereien, zu welchen standesherrliche Besitzungen gehören, die Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten nach Anhörung des betheiligten Standesherrn erfolgt.

Die in den mit den Fürsten zu Solms-Braunsfels, beziehungsweise Fürsten zu Wied geschlossenen Rezessen bezüglich der Anstellung von Oberbeamten getroffenen Bestimmungen, welche übrigens eine praktische Bedeutung nicht haben, würden mit der neuen Kreisverfassung sich nicht in Einklang befinden, und werden daher in der Folge in Fortfall kommen. Dagegen wird es bei der Bestellung der Vorsteher und ihrer Stellvertreter für diejenigen aus standesherrlichen Besitzungen gebildeten Verbände, welche einem Gemeindebezirke nicht angehören, zu bewenden haben, und ist dementsprechend ein ausdrücklicher Vorbehalt in der Nr. 2 des §. 99 des Entwurfs vorgesehen worden.

Nachweisung,

betreffend

die Bildung der Wahlverbände der größeren Grundbesitzer für die Wahlen zum Kreistage und die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände in den Landkreisen der Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Aachen.

Name des Kreises.	Des Kreises			Der Stadtgemeinden			Jahresbetrag				
	Flächen- Inhalt.	Gesamt- Ein- wohner- zahl	Civil- Ein- wohner- zahl	Anzahl.	Civil- Ein- wohner- zahl.	Civil- Einwohner- zahl bildet Prozent von der Gesamt- zahl der Civil- Einwohner des Kreises.	der Grundsteuer		der Grund- und Gebäudesteuer		
		nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.	des platten Landes.				des ganzen Kreises.	des platten Landes.	des ganzen Kreises.		
	ha						Mark	Mark	Mark	Mark	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Landkreis Aachen	33 878	111 180	111 088	3	40 776	36,71	105 528	118 622	138 294	210 957	
2 Düren	56 345	75 966	75 950	1	19 800	26,07	166 253	174 373	196 693	236 260	
3 Eifelkreis	28 897	37 791	37 775	1	4 203	11,13	92 814	109 210	108 604	130 133	
4 Eupen	17 588	26 358	26 339	1	15 415	58,53	32 651	38 024	41 055	65 988	
5 Geilenkirchen	19 678	26 001	25 994	—	—	—	75 082	75 082	88 208	88 208	
6 Heinsberg	24 349	35 806	35 796	1	2 120	5,92	55 114	58 028	66 683	71 946	
7 Jülich	31 842	41 802	40 234	2	5 723	14,22	161 947	173 019	178 341	199 545	
8 Malmedy	81 303	30 441	30 439	2	7 429	24,41	26 145	31 088	33 683	47 558	
9 Montjoie	36 153	18 603	18 599	1	2 105	11,32	13 238	13 653	19 074	22 000	
10 Schleiden	82 382	44 901	44 886	2	1 970	4,39	46 771	48 170	66 780	70 074	
Summe der Land- kreise	412 415	448 849	447 100	14	99 541	22,26	775 543	839 269	937 415	1 142 669	

I. Regierungsbezirk

Nachen.

Kreisnummer	Name des Kreises	Wahlverband							
		Zahl der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
1	2	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Landkreis Nachen	42+5=47 8	49+5=54 8	56+5=61 8	73+5=78 9	52+3=55 8	59+3=62 8	71+3=74 8	88+3=91 8
2	Türen	47+6=53 1	54+6=60 3	64+6=70 5	80+6=86 6	55+3=58 1	62+3=65 3	78 5	
3	Erfelenz	20 1	23 1	31 1	42 1	21 1	26 1	40 2	
4	Suppen	13+1=14 2	16+1=17 2	22+1=23 3	33+1=34 3	19 2	21 2	30 3	
5	Beilendorf	12 1	14 1	21 1	28 1	12 1	15 1	23 1	
6	Heinsberg	7 1	7 1	9 1	14 2	7 1	7 1	9 1	
7	Zülich	61 3	69 3	87 4	109 4	63 3	76 3	91 4	
8	Walsdorf	1 -	1 -	2 1	4 2	1 -	1 -	2 1	
9	Montjoie	2 1	2 1	2 1	4 3	2 1	2 1	3 2	
10	Eschelen	6+2=8 1	10+2=12 4	12+2=14 5	18+2=20 10	9+2=11 3	11+2=13 4	13+2=15 6	20+2=22 10
	Summe der Landkreise	211+14=225 19	245+14=259 24	306+14=320 30	399+14=413 41	241+8=249 21	280+8=288 24	360+5=365 33	456+4=460 37

Kreisnummer	Name des Kreises	Zahl der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		21	22	23	24	25	26	27	28
1	Landkreis Nachen	47+13=60 10	55+13=68 10	62+13=75 10	82+13=95 11	73+11=84 10	83+10=93 10	107+9=116 10	135+7=142 11
2	Türen	47+12=59 1	56+12=68 3	68+12=80 5	84+12=96 7	73+3=76 2	81+3=84 4	97+1=98 6	117+1=118 8
3	Erfelenz	23 1	27 1	36 1	51 1	24 1	30 1	47 2	60 2
4	Suppen	13+2=15 2	16+3=19 2	25+3=28 3	38+3=41 3	23+1=24 2	28+1=29 2	42+1=43 3	56 5
5	Beilendorf	18 1	20 1	27 1	36 1	18 1	21 1	29 1	38 1
6	Heinsberg	7 1	7 1	11 1	17 2	7 1	9 1	11 1	20 2
7	Zülich	65 4	73 4	91 5	109 5	69 4	83 4	98 5	115 5
8	Walsdorf	1+1=2 -	1+1=2 -	2+1=3 1	5+1=6 3	1+1=2 -	1+1=2 -	3+1=4 1	7+1=8 3
9	Montjoie	2 1	2 1	2 1	4 3	2 1	2 1	3 2	4 3
10	Eschelen	6+2=8 1	10+2=12 4	12+2=14 5	18+2=20 10	9+2=11 3	11+2=13 4	13+2=15 6	20+2=22 10
	Summe der Landkreise	223+31=254 22	267+31=298 27	336+31=367 33	444+31=475 46	299+18=317 25	349+17=366 28	450+14=464 37	572+11=583 50

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 13-28 bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer hinzutretenden größeren Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.
2. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 13-28 bezeichnen die Zahl der unter den Großgrundbesitzern enthaltenen Genossenschaften.

Genossenschaften der größeren Grundbesitzer hinzutretenden größeren Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.
aus diesen gleichgestellten Genossenschaften.

1. Regierungsbezirk
Wahverband

Saufenbe Nummer.	Name des Kreises.	Jahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		Mark				Mark			
1	2	29	30	31	32	33	34	35	36
1	Sandkreis Waden	27 256 4 905	29 287 4 905	31 057 4 905	34 471 5 128	35 002 5 108	36 991 5 108	39 891 5 108	43 200 5 300
2	Düren	36 269 529	40 244 1 092	42 710 1 574	45 978 1 772	43 008 535	44 971 1 098	48 932 1 580	50 510 1 800
3	Erfelenz	10 263 362	11 105 362	13 075 362	15 348 362	11 251 362	12 713 362	16 096 591	17 600 300
4	Eupen	9 089 769	9 937 769	11 428 1 018	13 636 1 018	12 353 805	12 911 805	15 155 1 060	17 170 1 200
5	Beilenkirchen	6 168 865	6 708 865	8 450 865	9 862 865	6 435 865	7 274 865	9 907 865	10 688 800
6	Heinsberg	2 788 367	2 788 367	3 262 367	4 222 548	2 966 367	2 966 367	3 485 367	5 000 500
7	Jülich	36 690 1 227	38 954 1 227	43 387 1 494	46 559 1 494	38 947 1 233	42 638 1 233	46 283 1 500	49 400 1 500
8	Walsdorf	694 —	694 —	944 250	1 329 437	723 —	723 —	965 262	1 500 400
9	Wentjole	4 568 452	4 568 452	4 568 452	5 003 887	4 575 459	4 575 459	4 809 693	5 000 300
10	Eschleben	7 977 400	9 127 1 268	9 606 1 495	10 821 2 526	11 518 1 015	12 073 1 288	12 542 1 758	13 900 2 500
	Summe der Sand- kreise	143 762 9 876	153 412 11 307	168 457 12 782	187 269 15 037	166 778 10 749	177 835 11 585	197 485 13 784	216 600 16 600

Waden.
größeren Grundbesitzer.

Saufenbe Nummer.	Name des Kreises.	Jahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		Mark				Mark			
37	38	39	40	41	42	43	44	45	
1	Sandkreis Waden	31 700 6 007	34 084 6 007	35 862 6 007	39 894 6 230	52 473 6 284	55 358 6 284	61 244 6 284	66 817 6 507
2	Düren	39 602 529	42 175 1 092	45 136 1 574	48 405 1 968	52 879 873	55 105 1 436	59 048 1 918	63 092 2 319
3	Erfelenz	11 449 362	12 567 362	14 775 362	17 824 362	12 558 362	14 906 362	18 418 591	20 981 591
4	Eupen	11 836 769	12 654 769	14 854 1 018	17 460 1 018	16 949 805	18 390 805	21 818 1 060	24 586 1 454
5	Beilenkirchen	9 639 865	10 179 865	11 921 865	13 706 865	10 148 865	10 987 865	13 020 865	14 810 865
6	Heinsberg	2 788 367	2 788 367	3 749 367	4 902 548	2 966 367	3 541 367	4 060 367	5 882 548
7	Jülich	38 769 1 618	41 032 1 618	45 481 1 885	49 114 1 885	42 923 1 714	46 905 1 714	50 567 1 981	53 906 1 981
8	Walsdorf	694 —	694 —	944 250	1 514 622	759 —	759 —	1 259 262	2 071 692
9	Wentjole	4 564 452	4 564 452	4 564 452	5 019 887	4 641 459	4 641 459	4 875 693	5 098 916
10	Eschleben	7 977 400	9 127 1 268	9 606 1 495	10 821 2 526	11 518 1 015	12 073 1 288	12 542 1 758	13 983 2 585
	Summe der Sand- kreise	159 008 11 369	169 884 12 800	186 912 14 275	208 659 16 911	207 814 12 744	222 055 13 589	246 851 15 779	271 296 18 458

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—40 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die 34 den Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

1. Regierungsbezirk

Stufennummer.	Name des Kreises.	Wahlverband							
		Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
1	2	45	46	47	48	49	50	51	52
1	Randkreis Wachen	25,83 4,45	27,15 4,45	29,43 4,45	32,67 4,46	25,31 3,69	26,75 3,69	28,45 3,69	31,67 3,69
2	Düren	23,67 0,32	24,71 0,46	25,69 0,35	27,66 1,67	21,87 0,27	22,84 0,54	24,89 0,30	26,67 1,67
3	Erfelen	11,06 0,39	11,96 0,39	14,09 0,35	16,54 0,39	10,36 0,33	11,71 0,33	14,82 0,54	16,67 0,33
4	Guxen	27,84 2,36	30,43 2,36	35,09 3,17	41,76 3,17	30,09 1,94	31,45 1,94	36,91 2,58	41,76 3,17
5	Geilenkirchen	8,77 1,15	8,99 1,15	11,25 1,15	13,13 1,15	7,30 0,98	8,25 0,98	10,55 0,98	12,17 0,98
6	Heinberg	5,06 0,47	5,06 0,47	5,97 0,47	7,64 0,99	4,45 0,55	4,45 0,55	5,23 0,55	6,47 0,55
7	Jülich	22,66 0,70	24,05 0,70	26,79 0,92	28,77 0,92	21,84 0,49	23,91 0,49	25,95 0,54	27,75 0,54
8	Ralmöb.	2,45 —	2,45 —	3,61 0,86	5,08 1,67	2,15 —	2,15 —	2,92 0,78	4,17 1,67
9	Neustadt	34,51 3,41	34,51 3,41	34,51 3,41	37,79 6,70	23,99 2,41	23,99 2,41	25,21 3,63	26,67 4,17
10	Schleiden	17,06 0,86	19,51 2,71	20,54 3,20	23,14 5,40	17,25 1,52	18,08 1,93	18,78 2,63	20,54 3,20
	Summe der Landkreise	18,54 1,37	19,38 1,42	21,73 1,45	24,15 1,94	17,79 1,15	18,97 1,94	21,67 1,47	24,17 1,77

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—60 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die zu den

Wachen.

Stufennummer.	Name des Kreises.	Wahlverband							
		Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
1	2	53	54	55	56	57	58	59	60
1	Randkreis Wachen	26,77 5,06	28,73 5,06	30,28 5,06	33,63 5,25	24,87 2,98	26,21 2,98	29,03 2,98	31,67 3,04
2	Düren	22,71 0,50	24,19 0,63	25,88 0,90	27,76 1,13	22,38 0,37	23,29 0,61	24,90 0,81	26,70 0,98
3	Erfelen	10,41 0,33	11,51 0,33	13,55 0,33	16,32 0,33	9,45 0,28	10,99 0,39	14,15 0,45	16,19 0,45
4	Guxen	31,46 2,02	33,28 2,02	39,01 2,68	45,97 2,68	25,68 1,22	27,35 1,22	33,64 1,41	37,26 2,58
5	Geilenkirchen	12,84 1,15	13,56 1,15	15,88 1,15	18,25 1,15	11,50 0,98	12,46 0,98	14,76 0,98	16,79 0,98
6	Heinberg	4,80 0,47	4,80 0,47	6,46 0,47	8,45 0,94	4,12 0,51	4,92 0,51	5,61 0,51	6,18 0,51
7	Jülich	22,41 0,94	23,72 0,94	26,09 1,09	28,39 1,09	21,51 0,86	23,51 0,86	25,34 0,99	27,01 0,99
8	Ralmöb.	2,35 —	2,35 —	3,04 0,80	4,87 2,90	1,60 —	1,60 —	2,65 0,55	4,35 1,67
9	Neustadt	33,58 3,31	33,58 3,31	33,58 3,31	36,76 6,50	21,10 2,99	21,10 2,99	22,14 3,15	23,17 4,16
10	Schleiden	16,54 0,63	18,05 2,68	19,94 3,10	22,46 5,24	16,44 1,45	17,23 1,54	17,90 2,51	19,66 3,69
	Summe der Landkreise	18,95 1,35	20,34 1,53	22,97 1,70	24,80 2,01	18,19 1,12	19,43 1,19	21,60 1,38	23,74 1,62

größeren Grundbesitzern gehörigen Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

I. Regierungsbezirk

1	2	Gegenwärtige Zusammensetzung der Kreisvertretung:				65
		61	62	63	64	
Name des Kreises.		Ehemals reichsunmittelbare Besitz u. s. w. (§ 4 A der Kreisordnung vom 13. Juli 1827).	Besitzer immatrikulirter Rittergüter (§ 4 B der Kreisordnung) bzw. Abgeordnete der meistbegüterten ländlichen Grundeigentümer (§ 1 der Verordnung vom 26. März 1839).	Deputirte der Städte (§ 4 C der Kreisordnung).	Deputirte der Landbürgermeisterien (§ 4 D der Kreisordnung).	Gesamtheit der Kreismitglieder
1	Landkreis Aachen	—	5	3	19	27
2	Düren	—	14	2	24	40
3	Erftelen	—	5	1	13	19
4	Eupen	—	5	2	7	14
5	Weselerhöfen	—	7	1	10	18
6	Heinsberg	—	5	1	19	25
7	Jülich	—	16	3	16	35
8	Walmersdorf	—	5	3	12	20
9	Montjoie	—	5	1	10	16
10	Schleiden	—	5	2	21	28
Summe der Landkreise		—	72	19	151	242

Aachen.

Zukünftige Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Berücksichtigung der größeren Grundbesitzer mit einem jährlichen Grundsteuerbetrage von und von mehr als																		66	
300 .M			270 .M			225 .M			180 .M			bzw. der mit dem Mittelsaße der Gewerbesteuerklasse A 1 und darüber veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerkbefitzer im ganzen Kreise:							
Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes der																			
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	66	
Landkreise	Städte	Landbürgermeisterien	Gesamtheit	größeren Grundbesitzer	Städte	Landbürgermeisterien	Gesamtheit	größeren Grundbesitzer	Städte	Landbürgermeisterien	Gesamtheit	größeren Grundbesitzer	Städte	Landbürgermeisterien	Gesamtheit	größeren Grundbesitzer	Städte	Landkreise	
10	11	10	31	10	11	10	31	10	11	10	31	10	11	10	31	10	11	10	31
10	7	10	27	10	7	10	27	10	7	10	27	10	7	10	27	10	7	10	27
9	2	9	20	9	2	9	20	9	2	9	20	9	2	9	20	9	2	9	20
4	7	7	20	6	7	7	20	6	7	7	20	6	7	7	20	6	7	7	20
8	—	12	20	9	—	11	20	10	—	10	20	10	—	10	20	10	—	10	20
4	1	13	20	6	1	13	20	6	1	13	20	7	1	12	20	7	1	12	20
3	3	9	21	9	3	9	21	9	3	9	21	9	3	9	21	9	3	9	21
2	5	13	20	2	5	13	20	2	5	13	20	3	5	12	20	3	5	12	20
1	2	17	20	1	2	17	20	1	2	17	20	1	2	17	20	1	2	17	20
7	1	13	21	7	1	13	21	7	1	13	21	7	1	13	21	7	1	13	21
66	30	113	220	69	39	112	220	70	39	111	220	72	39	109	220	72	39	109	220

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Beobachtungen über die Entwicklung der Pflanzen...

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Beobachtungen über die Entwicklung der Pflanzen...

Pflanzengattung	Pflanzensorte	1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907	
		Blüten	Früchte	Blüten	Früchte	Blüten	Früchte	Blüten	Früchte	Blüten	Früchte	Blüten	Früchte	Blüten	Früchte
1	...	10	10	11	10	10	10	11	10	10	10	10	10	10	10
2	...	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
3	...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	...	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
5	...	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
6	...	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
7	...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	...	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
9	...	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	...	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Name des Kreisess.	Des Kreises			Der Stadtgemeinden			Jahresbetrag			
	Flächen- Inhalt.	Gesamt- Ein- wohner- zahl	Civil- Ein- wohner- zahl	Anzahl.	Civil- Ein- wohner- zahl.	Civil- Einwohner- zahl bildet Prozent von der Gesamt- zahl der Civil- Einwohner des Kreises.	der Grundsteuer		der Grund- und Gebäudesteuer	
		nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.					des platten Landes.	des ganzen Kreises.	des platten Landes.	des ganzen Kreises.
	ha						Mark	Mark	Mark	Mark
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1 Landkreis Düsseldorf	36 209	57 465	57 321	4	21 204	36,99	99 324	110 522	129 629	159 439
2 Landkreis Essen . . .	18 958	136 142	135 985	3	20 311	14,94	65 536	67 964	153 342	178 662
3 Beldern	54 302	53 614	53 593	1	5 684	10,61	108 216	109 505	132 647	141 311
4 (Mabach ¹⁾	22 787	94 172	94 160	4	60 993	64,78	36 875	65 731	55 195	152 680
5 (Kreventroich)	23 708	41 477	41 472	1	2 733	6,59	133 455	140 046	162 714	172 664
6 Kempen	39 570	93 400	93 361	4	26 147	28,01	78 329	94 175	121 427	160 900
7 Kleve	50 808	51 184	50 644	2	15 271	30,15	148 901	153 089	172 703	201 582
8 Landkreis Krefeld . . .	16 521	33 793	33 791	1	3 924	11,61	55 860	57 816	73 410	80 343
9 Lempe	30 322	102 103	102 082	8	89 093	87,28	11 843	32 815	21 908	156 238
10 Mettmann	25 538	69 799	69 788	5	40 043	57,38	24 151	66 504	49 827	135 418
11 Mors	56 474	65 731	65 499	4	12 492	19,07	136 215	154 599	171 476	203 638
12 Mülheim a. d. Ruhr	43 123	151 346	151 300	4	57 305	37,88	98 470	107 015	160 465	248 336
13 Neuß	29 351	51 320	51 296	1	20 048	39,08	93 721	105 301	112 461	152 461
14 Nees	52 383	65 141	61 501	4	32 077	52,16	118 024	133 241	136 134	203 051
15 Solingen	29 350	115 503	115 484	11	92 391	80,00	30 368	66 248	43 518	173 732
Summe der Land- kreise	529 404	1 182 190	1 177 277	57	499 716	42,45	1 239 288	1 464 571	1 696 856	2 520 455

¹⁾ Ohne die Stadt München-Mabach, welche nur für die Spalten 61—65 Berücksichtigung gefunden hat.

2. Regierungsbezirk

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Zahl der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		13	14	15	16	17	18	19	20
1	Zandfrei Düsseldorf	35 + 1 = 36	43 + 1 = 44	59 + 1 = 60	98 + 1 = 99	48	56	73	
2	Zandfrei Essen	15 + 17 = 32	18 + 17 = 35	30 + 16 = 46	64 + 15 = 79	38 + 5 = 43	47 + 5 = 52	72 + 4 = 76	109 + 1 = 110
3	Waldern	18	22	26	38	21	24	29	
4	Blabach	8	8	8	14	8	9	12	
5	Grevenbroich	60 + 2 = 62	68 + 2 = 70	90 + 2 = 92	109 + 2 = 111	62 + 2 = 64	80 + 2 = 82	95 + 2 = 97	125 + 2 = 127
6	Kempen	5 + 2 = 7	9 + 2 = 11	17 + 2 = 19	27 + 2 = 29	10 + 2 = 12	13 + 2 = 15	19 + 2 = 21	41 + 2 = 43
7	Riese	61	84	136	180	74	100	147	
8	Zandfrei Krefeld	14	22	27	35	21	24	30	
9	Uerdingen					1	1	2	
10	Wettmann	5 + 2 = 7	5 + 2 = 7	7 + 2 = 9	16 + 2 = 18	7 + 1 = 8	8 + 1 = 9	19 + 1 = 20	30 + 1 = 31
11	Mörs	38	44	64	107	44	54	82	
12	Wülheim a. d. Ruhr	25 + 5 = 30	28 + 5 = 33	41 + 5 = 46	65 + 5 = 70	33 + 2 = 35	39 + 2 = 41	58 + 2 = 60	88 + 2 = 90
13	Reuß	44	47	59	80	47	50	69	
14	Rees	62	83	104	142	73	93	121	
15	Solingen	6 + 2 = 8	8 + 2 = 10	12 + 2 = 14	14 + 2 = 16	8 + 2 = 10	12 + 2 = 14	14 + 2 = 16	17 + 2 = 19
	Summe der Landkreise	396 + 31 = 427	489 + 31 = 520	680 + 30 = 710	989 + 29 = 1018	495 + 14 = 509	610 + 14 = 624	842 + 13 = 855	1189 + 11 = 1200

Düsseldorf.

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Zahl der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		21	22	23	24	25	26	27	28
1	Zandfrei Düsseldorf	37 + 2 = 39	48 + 2 = 50	68 + 2 = 70	107 + 2 = 109	54	67	89	135
2	Zandfrei Essen	15 + 19 = 34	19 + 19 = 38	31 + 18 = 49	66 + 17 = 83	41 + 6 = 47	50 + 6 = 56	76 + 5 = 81	115 + 4 = 119
3	Waldern	18	22	26	38	21	24	30	50
4	Blabach	8	8	8	14	8	9	12	
5	Grevenbroich	60 + 2 = 62	68 + 2 = 70	90 + 2 = 92	109 + 2 = 111	62 + 2 = 64	80 + 2 = 82	95 + 2 = 97	125 + 2 = 127
6	Kempen	5 + 2 = 7	9 + 2 = 11	17 + 2 = 19	27 + 2 = 29	10 + 2 = 12	13 + 2 = 15	19 + 2 = 21	41 + 2 = 43
7	Riese	61	84	136	180	74	100	147	
8	Zandfrei Krefeld	14	22	27	35	21	24	30	
9	Uerdingen					1	1	2	
10	Wettmann	5 + 2 = 7	5 + 2 = 7	7 + 2 = 9	16 + 2 = 18	7 + 1 = 8	8 + 1 = 9	19 + 1 = 20	30 + 1 = 31
11	Mörs	38	44	64	107	44	54	82	
12	Wülheim a. d. Ruhr	25 + 5 = 30	28 + 5 = 33	41 + 5 = 46	65 + 5 = 70	33 + 2 = 35	39 + 2 = 41	58 + 2 = 60	88 + 2 = 90
13	Reuß	44	47	59	80	47	50	69	
14	Rees	62	83	104	142	73	93	121	
15	Solingen	6 + 2 = 8	8 + 2 = 10	12 + 2 = 14	14 + 2 = 16	8 + 2 = 10	12 + 2 = 14	14 + 2 = 16	17 + 2 = 19
	Summe der Landkreise	406 + 31 = 437	501 + 31 = 532	716 + 30 = 746	1096 + 29 = 1125	569 + 14 = 583	724 + 14 = 738	1039 + 13 = 1052	1424 + 11 = 1435

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 13-28 bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer hinzuzurechnenden größeren Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.
 2. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 13-28 bezeichnen die Zahl der unter den Großgrundbesitzern enthaltenen Genossenschaften.

2. Regierungsbezirk

Versteckungsnummer.	Name des Kreises.	Wahlverband							
		Zahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
Markt				Markt					
1	2	29	30	31	32	33	34	35	36
1	Landkreis Düsseldorf	35 908	38 201	42 242	49 882	43 486	45 722	49 843	50 000
2	Landkreis Essen	9 968	10 859	13 842	20 605	35 324	37 880	43 932	51 300
3	Stedern	18 560	19 629	20 707	23 059	21 051	21 902	23 120	25 225
4	Slabbach	3 072 319	3 372 319	3 372 319	4 562 516	3 585 321	3 865 321	4 593 321	5 400 516
5	Grevenbroich	38 282 760	40 517 760	46 001 760	49 816 967	40 470 760	45 555 760	49 306 760	55 200 967
6	Keupen	1 700	2 896	4 819	6 737	3 844	4 699	6 160	10 440
7	Kleve	48 736 1 602	55 322 1 602	68 253 1 602	77 018 1 602	55 352 1 779	62 769 1 779	74 487 1 779	85 000 1 779
8	Landkreis Rees	10 271	12 568 294	13 776 294	15 374 294	13 270 306	14 118 306	15 699 306	18 000 306
9	Rees	—	—	—	—	574	574	824	1 600
10	Wettmann	2 259	2 259	2 739	4 594	3 603	3 874	6 587	8 200
11	Wies	27 205 447	28 928 447	33 846 447	42 433 636	30 174 447	33 017 447	39 889 447	48 000 636
12	Wülheim a. d. Ruhr	20 295	21 151	24 352	29 261	27 573	29 260	33 903	38 200
13	Rees	29 655	30 505	33 395	37 612 187	32 828	33 670	38 287	42 000 187
14	Rees	41 910 1 283	47 903 1 283	53 169 1 283	60 817 1 283	46 392 1 295	52 117 1 295	58 892 1 295	64 000 1 295
15	Zolingen	6 166	6 729	7 716	8 141	7 204	8 310	8 797	9 344
Summe der Landkreise		294 379 4 411	320 909 4 765	368 229 4 765	429 911 5 485	364 730 4 968	397 332 4 968	454 219 4 968	525 000 5 694

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—60 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die in den Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

Düsseldorf.

Versteckungsnummer.	Name des Kreises.	Zahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise								
		Zahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise								
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als				
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M	
Markt				Markt						
1	2	37	38	39	40	41	42	43	44	1
1	Landkreis Düsseldorf	39 280	42 434	47 468	55 135	49 326	52 996	58 364	67 695	1
2	Landkreis Essen	10 074	11 228	14 211	21 202	37 651	40 207	46 518	54 350	2
3	Stedern	18 673	19 812	20 820	23 185	21 204	22 055	23 517	27 440	3
4	Slabbach	4 182 319	4 182 319	4 407 319	5 997 516	9 337 1 192	9 912 1 192	11 403 1 192	15 053 1 395	4
5	Grevenbroich	40 005 1 095	42 522 1 095	48 266 1 095	52 325 1 302	43 050 1 095	48 411 1 095	52 614 1 095	59 635 1 307	5
6	Keupen	1 707	2 903	5 561	7 281	4 901	5 756	6 988	11 735	6
7	Kleve	49 457 1 602	56 073 1 602	69 001 1 602	77 749 1 602	57 403 2 129	64 820 2 129	76 540 2 129	85 102 2 129	7
8	Landkreis Rees	10 379	12 676 294	14 116 294	15 714 294	13 425 306	14 283 306	16 014 306	18 434 306	8
9	Rees	—	—	—	—	6 809	7 390	8 121	9 925	9
10	Wettmann	10 251	10 530	12 503	15 554	15 782	17 157	21 000	26 995	10
11	Wies	30 783 447	33 082 447	38 454 705	47 286 894	34 759 447	37 884 447	45 965 710	55 180 899	11
12	Wülheim a. d. Ruhr	21 403	22 259	25 428	30 514	28 792 1 948	40 379 1 948	46 940 1 948	54 488 1 948	12
13	Rees	34 367 2 229	35 508 2 229	38 859 2 229	43 490 2 416	41 819 2 369	43 236 2 369	49 553 2 369	54 424 2 556	13
14	Rees	47 756 2 751	53 729 2 751	59 728 2 751	67 835 2 751	55 244 2 849	61 823 2 849	70 495 2 849	76 152 2 849	14
15	Zolingen	8 039	8 893	9 880	10 494	10 530	11 917	12 874	15 417	15
Summe der Landkreise		326 446 8 443	355 831 8 737	408 702 8 995	473 761 9 775	440 042 12 335	478 226 12 335	546 915 12 598	631 425 13 389	

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 37—60 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die in den Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

2. Regierungsbezirk

Düsseldorf.

Aufzählungsnummer.	Name der Kreise.	Wahlverband der größeren Grundbesitzer.							
		Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
1	2	45	46	47	48	49	50	51	52
1	Sandkreis Düsseldorf	36,15	38,46	42,55	50,27	33,55	35,27	38,45	44,31
2	Sandkreis Essen	15,26	16,57	21,12	31,44	23,04	24,70	28,65	33,66
3	Selbern	17,15	18,20	19,15	21,51	15,87	16,51	17,43	20,50
4	Stadtbach	9,14 0,87	9,14 0,87	9,14 0,87	12,37 1,40	6,50 0,58	7,00 0,58	8,32 0,58	10,54 0,58
5	Stroombroich	28,69 0,57	30,36 0,57	34,47 0,57	37,33 0,73	24,87 0,47	28,00 0,47	30,30 0,47	34,20 0,50
6	Tempen	2,25	3,70	6,15	8,60	3,17	3,87	5,07	8,60
7	Reve	32,72 1,08	37,15 1,08	45,84 1,08	51,72 1,08	32,05 1,08	36,35 1,08	43,13 1,08	48,50 1,08
8	Sandkreis Krefeld	18,29	22,50 0,53	24,66 0,53	27,52 0,53	18,08 0,42	19,23 0,42	21,25 0,42	24,10 0,42
9	Zeinerp	—	—	—	—	2,62	2,62	3,76	4,44
10	Wettmann	9,25	9,25	11,84	19,20	7,23	7,77	13,22	17,50
11	Wörz	19,97 0,33	21,24 0,33	24,85 0,33	31,15 0,47	17,00 0,26	19,25 0,26	23,26 0,26	28,50 0,27
12	Wülfrath a. d. Ruhr	20,41	21,48	24,73	29,72	17,18	18,25	21,15	24,00
13	Neuß	31,64	32,25	35,63	40,13 0,20	29,19	29,94	34,04	37,50 0,17
14	Neer	35,51 1,09	40,59 1,09	45,66 1,09	51,53 1,09	34,08 0,25	38,28 0,25	43,26 0,25	47,50 0,25
15	Solingen	20,30	22,16	25,41	26,81	16,25	19,10	20,21	21,40
	Summe der Sandkreise	23,15 0,26	25,20 0,35	29,71 0,35	34,69 0,44	21,49 0,29	23,47 0,29	26,77 0,29	30,97 0,34

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—60 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die zu den betreffenden Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

Aufzählungsnummer.	Name der Kreise.	Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
53	54	55	56	57	58	59	60	61	
1	Sandkreis Düsseldorf	35,54	38,20	42,05	49,80	30,94	33,24	36,61	42,46
2	Sandkreis Essen	14,39	16,52	20,91	31,50	21,07	22,50	26,04	30,42
3	Selbern	17,05	18,09	19,01	21,17	15,01	15,01	16,44	19,42
4	Stadtbach	6,36 0,49	6,36 0,49	6,36 0,49	9,12 0,79	3,12 0,79	3,12 0,79	4,47 0,79	6,28 0,91
5	Stroombroich	28,57 0,78	30,36 0,78	34,46 0,78	37,36 0,93	24,89 0,63	28,04 0,63	30,30 0,63	34,19 0,76
6	Tempen	1,88	3,08	5,50	7,78	3,05	3,58	4,34	7,29
7	Reve	32,33 1,05	36,43 1,05	45,28 1,05	50,70 1,05	28,45 1,05	32,16 1,05	37,97 1,05	42,22 1,05
8	Sandkreis Krefeld	17,46	21,99 0,51	24,49 0,51	27,15 0,51	16,72 0,35	17,78 0,35	19,93 0,35	22,94 0,35
9	Zeinerp	—	—	—	—	4,38	4,73	5,20	6,35
10	Wettmann	13,41	15,28	18,20	23,20	11,65	12,67	15,51	19,93
11	Wörz	19,91 0,29	21,40 0,29	24,87 0,46	30,59 0,58	17,07 0,22	18,60 0,22	22,57 0,35	27,10 0,44
12	Wülfrath a. d. Ruhr	20,00	20,80	23,70	28,51	15,62	16,36	18,90	21,94
13	Neuß	32,44 2,12	33,72 2,12	36,50 2,12	41,30 2,29	27,45 1,55	28,36 1,55	32,50 1,55	35,70 1,68
14	Neer	35,84 2,06	40,32 2,06	44,33 2,06	50,51 2,06	27,21 1,40	30,45 1,40	34,72 1,40	37,50 1,40
15	Solingen	12,13	13,42	14,91	15,84	6,96	6,96	7,41	8,87
	Summe der Sandkreise	22,29 0,24	24,30 0,30	27,91 0,41	32,25 0,47	17,46 0,45	18,97 0,49	21,70 0,50	25,05 0,53

2. Regierungsbezirk

Saufenbe Nummer.	Name des Kreises.	Gegenwärtige Zusammensetzung der Kreisvertretung:				
		Ehemals reichsunmittelbare Besitzer u. f. w. (§. 4A der Kreisordnung vom 13. Juli 1827).	Besitzer immatriculirter Rittergüter (§. 4B der Kreisordnung) bezw. Abgeordnete der reichbegüterten ländlichen Grundeigentümer (§. 1 der Verordnung vom 26. März 1839).	Deputirte der Städte (§. 4C der Kreisordnung).	Deputirte der Landbürgermeistereien (§. 4D der Kreisordnung).	Gesamtheit der Kreisratsmitglieder.
1	2	61	62	63	64	65
1	Landkreis Düsseldorf	—	19	5	8	32
2	Landkreis Offen	—	5	3	8	16
3	Gebern	—	15	1	15	31
4	Gladbach	—	5	7	9	21
5	Grevenbroich	1	13	2	14	30
6	Kempen	—	5	4	18	27
7	Kleve	—	9	3	14	26
8	Landkreis Krefeld	—	6	1	7	14
9	Dennepe	—	5	10	3	18
10	Wettmann	—	8	5	3	16
11	Wirs	—	12	4	25	41
12	Wülheim a. d. Ruhr	—	7	5	9	21
13	Keuß	—	9	2	14	25
14	Rees	—	10	5	9	24
15	Selingen	—	9	12	5	26
	Summe der Landkreise	1	137	69	161	368

Düsseldorf.

Zusätzliche Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Berücksichtigung der größeren Grundbesitzer mit einem jährlichen Grundsteuerbetrage von und von mehr als																			
300 .#			270 .#			225 .#			180 .#										
bezw. der mit dem Mittelsatz der Gewerbesteuerklasse A1 und darüber veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im ganzen Kreise:																			
Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes der																			
kleiner Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größeren Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größeren Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größeren Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größeren Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85
7	9	8	24	7	9	8	24	7	9	8	24	7	9	8	24	7	9	8	24
14	5	14	33	14	5	14	33	14	5	14	33	14	5	14	33	14	5	14	33
9	2	12	23	10	2	11	23	10	2	11	23	10	2	11	23	10	2	11	23
7	14	8	29	7	14	8	29	7	14	8	29	7	14	8	29	7	14	8	29
30	1	10	21	10	1	10	21	10	1	10	21	10	1	10	21	10	1	10	21
7	8	14	29	7	8	14	29	10	8	11	29	10	8	11	29	10	8	11	29
8	7	8	23	8	7	8	23	8	7	8	23	8	7	8	23	8	7	8	23
7	2	11	20	9	2	9	20	9	2	9	20	9	2	9	20	9	2	9	20
4	15	11	30	4	15	11	30	4	15	11	30	4	15	11	30	4	15	11	30
6	13	7	26	6	13	7	26	6	13	7	26	6	13	7	26	6	13	7	26
30	5	11	26	10	5	11	26	10	5	11	26	10	5	11	26	10	5	11	26
11	13	11	35	11	13	11	35	11	13	11	35	11	13	11	35	11	13	11	35
7	9	7	23	7	9	7	23	7	9	7	23	7	9	7	23	7	9	7	23
6	12	7	25	6	12	7	25	6	12	7	25	6	12	7	25	6	12	7	25
6	15	10	31	7	15	9	31	8	15	8	31	8	15	8	31	8	15	8	31
119	120	149	398	123	130	145	398	127	130	141	398	127	130	141	398	127	130	141	398

3. Regierungsbezirk Koblenz.

Name des Kreisess.	Des Kreises			Der Stadtgemeinden			Jahresbetrag			
	Flächen- Inhalt.	Gesamt- Ein- wohner- zahl	Civil- Ein- wohner- zahl	Anzahl.	Civil- Ein- wohner- zahl.	Civil- Einwohner- zahl bildet Prozent von der Gesamt- zahl der Civil- Einwohner des Kreises.	der Grundsteuer		der Grund- und Gebäudesteuer	
		nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.	des plattens Landes.				des ganzen Kreises.	des plattens Landes.	des ganzen Kreises.	
ha							Mark	Mark	Mark	Mark
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Wdenau	54 905	21 514	21 511	—	—	—	22 630	22 630	28 515	28 515
2. Ehrweiler	37 114	37 568	37 566	3	10 149	27,02	41 082	52 175	54 840	76 036
3. Altenkirchen	63 754	60 593	60 592	—	—	—	52 298	52 298	85 135	85 135
4. Koblenz	27 449	86 392	79 591	2	31 265	39,21	67 109	73 554	103 336	213 667
5. Roßem	50 208	37 815	37 811	1	3 222	8,52	50 514	51 640	65 415	71 185
6. Kreuznach	55 693	69 090	69 056	4	25 144	36,41	92 140	118 646	114 100	183 094
7. Mayen	57 624	60 687	60 671	2	14 211	23,42	102 602	113 806	124 297	150 583
8. Weisenheim	17 641	13 606	13 606	—	—	—	24 052	24 052	31 186	31 186
9. Neuwied	62 043	74 625	74 421	2	13 589	18,26	77 989	81 182	104 945	132 061
10. Sankt Goar	46 523	38 975	38 965	4	11 432	29,34	44 087	52 404	56 317	81 197
11. Simmern	57 075	35 601	35 586	2	3 399	9,55	48 650	51 459	65 320	72 078
12. Weylar	53 045	49 751	49 716	2	9 614	19,34	94 176	99 566	114 048	134 395
13. Zell	37 182	30 283	30 280	2	4 340	14,33	34 470	37 709	46 956	54 368
Summe der Land- kreise	620 256	616 500	609 372	24	126 365	20,74	751 799	831 121	994 410	1 313 500

3. Regierungsbezirk

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Zahl der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande																			
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als														
		300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M										
		13	14	15	16	16a	17	18	19	20	20a										
1	Abenau	1	1	2	6	8	1	1	2	6											
2	Ahrweiler	6+1=7	8+3=9	10+1=11	13+1=14	15+1=16	7+1=8	10+1=11	12+1=13	15+1=16											
3	Altenkirchen	5+3=8	5+3=8	6+3=9	6+3=9	7+3=10	7+3=10	8+2=10	8+2=10	9+2=11											
4	Roblenz	7+1=8	10+1=11	11+1=12	14+1=15	16+1=17	10	13	15	19											
5	Rodden	14	14	19	23	29	14	14	19	23											
6	Kreuznach	20	21	25	31	39	21	21	26	34											
7	Mayen	10	10	14	23	30	10	11	16	27											
8	Reifshelm	1	1	1	1	1	1	1	1	1											
9	Reinwich	11+3=14	14+3=17	15+3=18	25+2=27	29+2=31	13+2=15	16+2=18	20+1=21	27+1=28											
10	Sankt Goar	10	14	18	22	27	10	14	18	22											
11	Simmern	7	8	11	16	24	7	8	11	16											
12	Weylar	28+3=31	29+3=32	41+3=44	59+3=62	67+3=70	28+3=31	29+3=32	41+3=44	61+3=64											
13	Zell	15	18	20	24	31	15	18	20	24											
	Summe der Wahlkreise	135+11=146	153+11=164	193+11=204	263+10=273	323+10=333	144+9=153	164+8=172	209+7=216	284+7=291											
		87	102	137	186	228	87	102	137	186											

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 13—28a bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer hinzutretenden größeren Gemeindefreiwalden und Bergwerkbesitzer.
 2. Die fettdruckten Ziffern in den Spalten 13—28a bezeichnen die Zahl der unter den Grundbesitzern enthaltenen Genossenschaften.

Roblenz.

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Zahl der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise																			
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als														
		300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M										
		22	23	24	24a	25	26	27	28	28a	29										
1	Abenau	1	1	2	6	8	1	1	2	6											
2	Ahrweiler	9+4=13	12+4=16	15+4=19	17+4=21	9+4=13	12+4=16	14+4=18	17+4=21	23+3=26											
3	Altenkirchen	5+3=8	5+3=8	6+3=9	6+3=9	7+3=10	7+3=10	8+2=10	8+2=10	9+2=11											
4	Roblenz	15+7=22	16+7=23	20+7=27	23+7=30	47+5=52	60+5=65	85+5=90	147+3=150	197+3=200											
5	Rodden	15	15	20	24	30	15	15	20	24											
6	Kreuznach	26+4=30	31+4=35	37+4=41	48+4=52	32+3=35	34+3=37	42+2=44	68+1=69	94+1=95											
7	Mayen	13+1=14	19+1=20	28+1=29	35+1=36	13+1=14	15+1=16	23+1=24	32+1=33	40+1=41											
8	Reifshelm	1	1	1	1	1	1	1	1	1											
9	Reinwich	14+4=18	17+4=21	27+3=30	31+3=34	15+3=18	19+3=22	24+2=26	32+2=34	44+2=46											
10	Sankt Goar	13	17	21	25	31	13	18	22	27											
11	Simmern	7	8	12	17	25	7	8	12	17											
12	Weylar	31+4=35	43+4=47	61+4=65	70+4=74	30+4=34	31+4=35	44+4=48	65+4=69	74+3=77											
13	Zell	15	18	21	25	32	15	19	21	25											
	Summe der Wahlkreise	174+27=201	221+27=248	292+26=318	358+26=384	206+23=229	241+22=263	318+20=338	470+17=487	611+15=626											
		115	152	201	243	101	116	153	204	249											

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 22—28a bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer hinzutretenden größeren Gemeindefreiwalden und Bergwerkbesitzer.
 2. Die fettdruckten Ziffern in den Spalten 22—28a bezeichnen die Zahl der unter den Grundbesitzern enthaltenen Genossenschaften.

3. Regierungsbezirk

Reihe-Nr.	Name des Kreises.	Wahlverband										
		Jahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande										
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als					
		300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	
Mark					Mark							
1	2	29	30	31	32	32a	33	34	35	36	37	
1	Abenau	1 085	1 085	1 315	2 103	2 417	1 085	1 085	1 315	2 103	2 417	1 085
2	Ahrweiler	2 953	3 503	4 005	4 641	4 965	4 001	4 829	5 314	5 922	6 436	2 953
3	Altenkirchen	13 258	13 258	13 486	13 486	13 661	15 434	15 705	15 705	15 888	13 258	13 258
4	Koblenz	6 408	7 281	7 509	8 164	8 504	8 592	9 467	9 929	10 744	4 944	6 408
5	Kochem	8 645	8 645	9 843	10 626	11 628	8 719	8 719	9 917	10 718	7 450	8 645
6	Kreuznach	18 858	19 144	20 128	21 336	22 673	19 881	19 881	21 124	22 701	9 793	18 858
7	Mayen	5 131	5 131	6 128	7 859	8 986	5 628	5 907	7 113	9 308	2 927	5 131
8	Weissenheim	638	638	638	638	638	647	647	647	647	638	638
9	Reusleb	13 065	13 922	14 165	16 175	16 856	14 537	15 394	16 358	17 741	3 499	13 065
10	Sankt Goar	6 122	7 244	8 219	9 049	9 857	6 127	7 249	8 224	9 054	7 162	6 122
11	Simmern	5 985	6 265	6 975	7 945	9 266	6 063	6 343	7 053	8 025	1 887	5 985
12	Weylar	21 903	22 186	25 118	28 731	30 034	22 550	22 833	25 767	29 782	12 552	21 903
13	Sell	8 286	9 164	9 649	10 442	11 551	8 340	9 218	9 703	10 497	9 282	8 286
	Summe der Landkreise	112 337	117 466	127 178	141 195	151 037	121 604	127 277	138 169	153 127	58 012	112 337
		46 489	50 779	59 254	69 683	75 978	46 527	50 819	59 296	69 136		46 489

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—30a bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die zu den

Koblenz.

Reihe-Nr.	Name des Kreises.	Jahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise										
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als					
		300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	
		Mark					Mark					
37	38	39	40	40a	41	42	43	44	44a	1		
1	Abenau	1 085	1 085	1 315	2 103	2 417	1 085	1 085	1 315	2 103	2 417	1 085
2	Ahrweiler	4 267	4 546	5 299	5 935	6 260	5 570	6 407	6 892	7 500	8 463	4 267
3	Altenkirchen	13 258	13 258	13 486	13 486	13 661	15 434	15 705	15 705	15 888	13 258	13 258
4	Koblenz	6 408	7 281	7 509	8 164	8 504	8 592	9 467	9 929	10 744	4 944	6 408
5	Kochem	8 645	8 645	9 843	10 626	11 628	8 719	8 719	9 917	10 718	7 450	8 645
6	Kreuznach	18 858	19 144	20 128	21 336	22 673	19 881	19 881	21 124	22 701	9 793	18 858
7	Mayen	5 131	5 131	6 128	7 859	8 986	5 628	5 907	7 113	9 308	2 927	5 131
8	Weissenheim	638	638	638	638	638	647	647	647	647	638	638
9	Reusleb	13 065	13 922	14 165	16 175	16 856	14 537	15 394	16 358	17 741	3 499	13 065
10	Sankt Goar	6 122	7 244	8 219	9 049	9 857	6 127	7 249	8 224	9 054	7 162	6 122
11	Simmern	5 985	6 265	6 975	7 945	9 266	6 063	6 343	7 053	8 025	1 887	5 985
12	Weylar	21 903	22 186	25 118	28 731	30 034	22 550	22 833	25 767	29 782	12 552	21 903
13	Sell	8 286	9 164	9 649	10 442	11 551	8 340	9 218	9 703	10 497	9 282	8 286
	Summe der Landkreise	130 460	135 318	146 715	160 965	171 850	130 460	135 318	146 715	160 965	63 302	130 460
		58 012	63 302	72 241	82 670	89 002	58 012	63 302	72 241	82 670		58 012

Grundbesitzern gehörigen Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.



3. Regierungsbezirk

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Wahlverband der größeren Grundbesitzer.										Kreisnummer.
		Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande										
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als					
		300 ₰	270 ₰	225 ₰	180 ₰	150 ₰	300 ₰	270 ₰	225 ₰	180 ₰	150 ₰	
1	2	45	46	47	48	48a	49	50	51	52	53	1
1	Köln	4,79	4,79	5,81	9,79	10,88	3,81	3,81	4,81	7,38	5,8	1
2	Ahrweiler	7,19	8,28	9,25	11,20	12,00	7,20	8,81	9,60	10,80	11,8	2
3	Münster	25,28	25,28	25,79	25,79	26,12	18,12	18,45	18,45	18,66	18,6	3
4	Koblenz	9,65	10,88	11,19	12,17	12,67	8,21	9,14	9,81	10,40	10,4	4
5	Köln	17,11	17,11	19,49	21,54	23,02	13,22	13,22	15,10	16,88	17,8	5
6	Kreuznach	20,47	20,78	21,85	23,16	24,61	17,42	17,42	18,51	19,80	19,8	6
7	Wipperfurth	5,00	5,00	5,97	7,64	8,76	4,53	4,75	5,72	7,48	7,4	7
8	Weidenfeld	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	2,67	2,67	2,67	2,67	2,6	8
9	Reinshausen	16,75	17,85	18,14	20,74	21,41	13,85	14,67	15,59	16,91	16,8	9
10	Sankt Goar	13,89	16,42	18,64	20,53	22,26	10,88	12,67	14,60	16,68	16,6	10
11	Simmern	12,50	12,88	14,24	16,32	19,05	9,28	9,71	10,80	12,29	12,2	11
12	Weyden	23,26	23,26	26,67	30,51	31,89	19,77	20,02	22,59	26,11	26,1	12
13	Wittlich	24,64	26,59	27,39	30,29	33,11	17,74	19,63	20,84	22,35	22,3	13
	Summe der Landkreise	14,94	15,82	16,92	18,78	20,09	12,29	12,80	13,89	15,40	15,4	

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—60a bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die zu den

Koblenz.

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise										Kreisnummer.
		Prozentsatz der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise										
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als					
		300 ₰	270 ₰	225 ₰	180 ₰	150 ₰	300 ₰	270 ₰	225 ₰	180 ₰	150 ₰	
1	2	53	54	55	56	56a	57	58	59	60	60a	1
1	Koblenz	4,79	4,79	5,81	9,79	10,88	3,81	3,81	4,81	7,38	5,8	1
2	Ahrweiler	7,19	8,28	9,25	11,20	12,00	7,20	8,81	9,60	10,80	11,8	2
3	Münster	25,28	25,28	25,79	25,79	26,12	18,12	18,45	18,45	18,66	18,6	3
4	Koblenz	9,65	10,88	11,19	12,17	12,67	8,21	9,14	9,81	10,40	10,4	4
5	Köln	17,11	17,11	19,49	21,54	23,02	13,22	13,22	15,10	16,88	17,8	5
6	Kreuznach	20,47	20,78	21,85	23,16	24,61	17,42	17,42	18,51	19,80	19,8	6
7	Wipperfurth	5,00	5,00	5,97	7,64	8,76	4,53	4,75	5,72	7,48	7,4	7
8	Weidenfeld	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	2,67	2,67	2,67	2,67	2,6	8
9	Reinshausen	16,75	17,85	18,14	20,74	21,41	13,85	14,67	15,59	16,91	16,8	9
10	Sankt Goar	13,89	16,42	18,64	20,53	22,26	10,88	12,67	14,60	16,68	16,6	10
11	Simmern	12,50	12,88	14,24	16,32	19,05	9,28	9,71	10,80	12,29	12,2	11
12	Weyden	23,26	23,26	26,67	30,51	31,89	19,77	20,02	22,59	26,11	26,1	12
13	Wittlich	24,64	26,59	27,39	30,29	33,11	17,74	19,63	20,84	22,35	22,3	13
	Summe der Landkreise	14,94	15,82	16,92	18,78	20,09	12,29	12,80	13,89	15,40	15,4	

gehörigen Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

3. Regierungsbezirk

Kreisnummer.	Name des Kreises.	Gegenwärtige Zusammensetzung der Kreisvertretung:				
		Ehemals reichs-unmittelbare Besitzer u. s. w. (§. 4 A der Kreisordnung vom 13. Juli 1827).	Besitzer immatrikulirter Rittergüter (§. 4 B der Kreisordnung) bzw. Abgeordnete der reichsbesitzenden ländlichen Grundeigentümer (§. 1 der Verordnung vom 26. März 1839).	Deputirte der Städte (§. 4 C der Kreisordnung).	Deputirte der Landbürgermeistereien (§. 4 D der Kreisordnung).	Gesamtheit der Kreiswahlmännchen.
1	2	61	62	63	64	65
1	Rhein	—	5	—	6	11
2	Rheinl.	—	7	3	7	17
3	Rheinl.	1	5	—	9	15
4	Rheinl.	—	5	5	6	16
5	Rheinl.	—	5	1	7	13
6	Rheinl.	—	5	5	11	21
7	Rheinl.	—	5	2	6	13
8	Rheinl.	—	5	—	3	8
9	Rheinl.	1	5	3	12	21
10	Rheinl.	—	5	4	9	18
11	Rheinl.	—	6	2	6	14
12	Rheinl.	2	5	2	8	17
13	Rheinl.	—	5	2	6	13
Summe der Landkreise		4	68	29	96	197

Rheinl.

Zukünftige Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Berücksichtigung der größeren Grundbesitzer mit einem jährlichen Grundsteuerbetrage von und von mehr als																															
300 M			270 M			225 M			180 M			150 M																			
bzw. der mit dem Mittelsatz der Gewerbesteuerklasse A1 und darüber veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im ganzen Kreise:																															
Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes der																															
größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtszahl.												
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85												
1	—	19	20	1	—	19	20	1	—	19	20	2	—	18	20	2	—	18	20	1											
2	5	10	20	5	5	10	20	6	5	9	20	7	5	8	20	7	5	8	20	2											
3	8	(19)	17	25	(6)	8	—	(19)	17	25	(6)	8	—	(19)	17	25	(6)	8	—	(19)	17	25	3								
4	11	10	27	6	11	10	27	6	11	10	27	7	11	9	27	8	11	8	27	4											
5	2	2	16	20	2	2	16	20	2	2	16	20	3	2	15	20	3	2	15	20	5										
6	9	11	26	7	9	10	26	8	9	9	26	8	9	9	26	8	9	9	26	6											
7	6	(14)	13	25	(5)	6	6	(14)	13	25	7	6	12	25	9	6	10	25	9	6	10	25	7								
8	1	19	20	1	—	19	20	1	—	19	20	1	—	19	20	1	—	19	20	8											
9	7	(17)	15	27	(5)	7	5	(17)	15	27	(5)	7	5	(17)	15	27	7	5	15	27	8	5	14	27	9						
10	6	11	20	(3)	4	6	(11)	10	20	(3)	4	6	(11)	10	20	(3)	4	6	(11)	9	20	(3)	5	6	(11)	9	20	10			
11	2	2	16	20	2	2	16	20	2	2	16	20	2	2	16	20	2	2	16	20	2	2	16	20	2	2	16	20	11		
12	6	(14)	12	22	(4)	6	4	(14)	12	22	(4)	6	4	(14)	12	22	(4)	6	4	(14)	12	22	(4)	6	4	(14)	12	22	12		
13	3	16	20	1	3	16	20	1	3	16	20	1	3	16	20	1	3	16	20	1	3	16	20	1	3	16	20	13			
Summe der Landkreise		(47)	54	53	(192)	185	292	(48)	56	53	(191)	183	292	(52)	59	53	(187)	180	292	(60)	65	53	(179)	174	292	(62)	68	53	(177)	171	292

Anmerkung: Die eingeklammerten Ziffern in den Spalten 66—85 bezeichnen die Zahlen, welche sich ergeben, wenn an Stelle des in Nr. 2 des §. 38 der Kreisordnung für Westfalen geforderten Minimalbetrags der Abgeordneten des Wahlverbandes der Großgrundbesitzer nur ein Viertel von der Gesamtzahl der ländlichen Abgeordneten tritt.

Verzeichnis der Bestände der Landesbibliothek Düsseldorf

am 31. Dezember 1911

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bd.	Bibliographische Angaben		Beschreibung		Anmerkungen
						Titel	Verfasser	Ort	Jahr	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Die in diesem Verzeichnis angeführten Bücher sind Eigentum der Landesbibliothek Düsseldorf. Die Rechte an denselben sind vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Landesbibliothek Düsseldorf.

4. Regierungsbezirk Köln.

Name des Kreises.	Des Kreises			Der Stadtgemeinden			Jahresbetrag				
	Flächen- Inhalt.	Gesamt- Ein- wohner- zahl	Civil- Ein- wohner- zahl	Anzahl.	Civil- Ein- wohner- zahl.	Civil- Einwohner- zahl bildet Prozent von der Gesamt- zahl der Civil- Einwohner des Kreises.	der Grundsteuer		der Grund- und Gebäudesteuer		
		nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.	des platten Landes.				des ganzen Kreises.	des platten Landes.	des ganzen Kreises.		
1	2 ha	3	4	5	6	7	8	9 Mark	10 Mark	11 Mark	12 Mark
1 Bergheim	36 344	41 560	41 553	—	—	—	163 853	163 853	190 057	190 057	
2 Bonn	30 495	89 110	87 844	1	34 745	39,55	97 668	105 528	140 882	267 083	
3 Guskirchen	36 637	41 089	41 082	2	10 051	24,47	119 358	132 300	138 804	167 762	
4 Gummersbach . . .	32 542	32 535	32 534	2	9 951	30,59	23 197	28 179	34 101	46 244	
5 Landkreis Köln . .	44 572	139 505	137 091	3	45 855	33,45	203 611	208 688	278 477	357 449	
6 Mülheim a. Rhein	38 842	75 718	75 636	2	33 528	44,33	54 936	61 498	77 253	130 171	
7 Rheinbach	39 690	32 422	32 415	2	4 396	13,56	86 892	94 044	101 295	112 350	
8 Siegtkreis	76 569	90 074	90 010	2	11 997	13,33	98 921	103 511	144 973	167 699	
9 Waldbröl	30 009	22 838	22 832	—	—	—	18 058	18 058	27 115	27 115	
10 Wipperfürth	31 158	28 080	28 076	1	5 619	20,01	27 390	31 110	38 795	47 612	
Summe der Land- kreise	396 858	592 931	589 073	15	156 142	26,51	893 884	946 769	1 171 752	1 513 542	

4. Regierungsbezirk

Staufende Nummer.	Name des Kreises.	Zahl der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		13	14	15	16	17	18	19	20
1	Bergheim	86+2= 88 1	90+2= 92 1	113+2=115 1	143+2=145 1	89+2= 91 1	97+2= 99 1	129+2=131 1	159+2=161 2
2	Bonn	31+2= 33	36+2= 38	40+2= 42	57+2= 59	41+2= 43	45+2= 47	54+2= 56	77+2= 79
3	Esslingen	44	46	52	47	45	50	52	58
4	Gummersbach . .	2	2	2	3	2	2	2	2
5	Landkreis Köln . .	118+2=120 1	132+2=134 1	150+2=152 1	189+1=190 1	131+1=132 1	141+1=142 1	169+1=170 1	200+1=201 1
6	Mülheim a. Rhein	18	22	26	35	24	29	32	37
7	Rheinbach	22 1	25 2	29 2	39 2	24 2	25 2	33 2	41 2
8	Siegkreis	16+2= 18	18+2= 20	23+2= 25 1	33+2= 35 1	21+1= 22	23+1= 24	30+1= 31 1	41+1= 42 1
9	Waldbrol	—	1	1	1	—	1	—	1
10	Wipperfurth	2+1= 3	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	5+1= 6
	Summe der Landkreise	339+9=348 3	375+9=384 4	439+9=448 5	570+8=578 5	380+7=387 4	416+7=423 4	505+7=512 5	634+7=641 5

Rhein.

Staufende Nummer.	Name des Kreises.	Zahl der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		21	22	23	24	25	26	27	28
1	Bergheim	86+2= 88 1	90+2= 92 1	113+2=115 1	143+2=145 1	89+2= 91 1	97+2= 99 1	129+2=131 1	159+2=161 2
2	Bonn	31+2= 33	36+2= 38	40+2= 42	57+2= 59	41+2= 43	45+2= 47	54+2= 56	77+2= 79
3	Esslingen	44	46	52	47	45	50	52	58
4	Gummersbach	2	2	2	3	2	2	2	2
5	Landkreis Köln	118+2=120 1	132+2=134 1	150+2=152 1	189+1=190 1	131+1=132 1	141+1=142 1	169+1=170 1	200+1=201 1
6	Mülheim a. Rhein	18	22	26	35	24	29	32	37
7	Rheinbach	22 1	25 2	29 2	39 2	24 2	25 2	33 2	41 2
8	Siegkreis	16+2= 18	18+2= 20	23+2= 25 1	33+2= 35 1	21+1= 22	23+1= 24	30+1= 31 1	41+1= 42 1
9	Waldbrol	—	1	1	1	—	1	—	1
10	Wipperfurth	2+1= 3	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	3+1= 4	5+1= 6
	Summe der Landkreise	339+9=348 3	375+9=384 4	439+9=448 5	570+8=578 5	380+7=387 4	416+7=423 4	505+7=512 5	634+7=641 5

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 13—28 bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbande der Grundbesitzer im ganzen Kreise zuzurechnenden größeren Grundbesitzer und Bergwerksbesitzer.
2. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 13—28 bezeichnen die Zahl der unter den Großgrundbesitzern enthaltenen gleichgestellten Genossenschaften.



4. Regierungsbezirk
Wahlverband 10

Zeilenummer.	Name des Kreises.	Jahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		Markt				Markt			
1	2	29	30	31	32	33	34	35	36
1	Bergheim . . .	52 136 495	53 255 495	58 957 495	64 966 495	56 904 595	59 192 595	67 031 595	73 011 779
2	Bonn	18 615	20 061	21 066	24 412	24 437	25 550	27 733	32 202
3	Euskirchen . . .	32 222	32 811	34 351	37 258	33 566	34 985	35 514	40 104
4	Summersdorf . .	866	866	866	1 068	968	968	968	1 191
5	Sandkreis Köln .	89 185 398	93 151 398	97 599 398	105 348 398	103 122 400	105 935 400	112 789 400	125 296 400
6	Wülfrath a. Rhein.	16 598	17 719	18 733	20 572	20 288	21 702	22 444	24 503
7	Rheinbach	18 152 345	19 023 634	19 988 634	21 974 634	19 902 671	20 191 671	22 133 671	24 256 671
8	Siegkreis	10 662	11 228	12 473 240	14 518 240	13 792	14 365	16 030 240	18 174 240
9	Waldbrohl	—	289	289	289	—	296	296	296
10	Wipperfurth . . .	1 688	1 964	1 964	1 964	2 348	2 348	2 348	2 782
	Summe der Sand- kreise	240 124 1 238	250 387 1 527	266 296 1 767	292 369 1 767	275 327 1 666	285 502 1 666	307 286 1 906	337 082 2 400

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in dem Spalten 29—30 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die zu den Grundbesitzern gehörigen Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

Rhein.
größeren Grundbesitzer.

Zeilenummer.	Name des Kreises.	Jahresbetrag der Steuer der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise								
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als				
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M	
		Markt				Markt				
1	2	37	38	39	40	41	42	43	44	1
1	Bergheim	52 136 495	53 255 495	58 957 495	64 966 495	56 904 595	59 192 595	67 031 595	73 011 779	1
2	Bonn	21 334	22 782	23 787	26 720	39 391	40 792	46 210	54 705	2
3	Euskirchen . . .	33 014	33 603	35 143	38 664 216	35 711	37 684	38 691 238	44 557 238	3
4	Summersdorf . .	866	866	866	1 068	968	968	968	1 191	4
5	Sandkreis Köln .	92 249 398	96 215 398	101 152 398	108 882 398	121 194 400	124 888 400	133 204 400	142 979 400	5
6	Wülfrath a. Rhein.	17 478	18 599	19 613	21 638	24 692	26 682	28 879	32 503	6
7	Rheinbach	19 649 1 842	20 520 2 131	21 485 2 131	23 471 2 131	21 658 2 404	21 947 2 404	23 889 2 404	26 209 2 404	7
8	Siegkreis	10 868	11 434	12 679 240	15 133 240	15 835	16 408	19 284 240	21 229 240	8
9	Waldbrohl	—	289	289	289	—	296	296	296	9
10	Wipperfurth . . .	1 688	1 964	1 964	1 964	2 348	2 622	2 622	3 036	10
	Summe der Sand- kreise	249 282 2 735	259 527 3 024	275 935 3 264	302 795 3 480	318 701 3 399	331 479 3 399	361 074 3 877	399 716 4 061	

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in dem Spalten 37—40 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die zu den Grundbesitzern gehörigen Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

4. Regierungsbezirk
Wahlverband 101

Reihennummer	Name des Kreises	Prozentfuß der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		45	46	47	48	49	50	51	52
1	Bergheim	31,82 0,30	32,50 0,30	35,98 0,30	39,65 0,30	29,94 0,31	31,14 0,31	35,27 0,31	38,42 0,41
2	Bonn	19,06	20,56	21,57	24,39	17,25	18,14	19,69	22,97
3	Geislarhöfen	27,00	27,49	28,78	31,22	24,18	25,20	25,58	28,96
4	Gummersbad	3,73	3,73	3,73	4,60	2,84	2,84	2,84	3,67
5	Sandfreis Rdn. . . .	43,90 0,30	45,75 0,30	47,95 0,30	51,74 0,30	37,09 0,14	38,01 0,14	40,50 0,14	43,97 0,11
6	Wülfrath a. Rhein	30,51	32,25	34,10	37,45	26,28	28,09	29,95	32,97
7	Rheinbach	20,89 0,60	21,89 0,73	23,00 0,73	25,29 0,73	19,65 0,66	19,93 0,66	21,85 0,66	23,33 2,14
8	Siegfreis	10,78	11,35	12,61 0,24	14,88 0,34	9,51	9,91	11,06 0,17	12,66 0,14
9	Walbröl	—	1,60	1,60	1,60	—	1,60	1,60	1,60
10	Wipperfurth	6,16	7,17	7,17	7,17	6,01	6,01	6,01	6,28
	Summe der Landkreise	26,36 0,14	28,01 0,17	29,79 0,20	32,71 0,30	23,50 0,14	24,37 0,14	26,22 0,16	28,77 0,17

Anmerkung: Die jetztgedruckten Ziffern in den Spalten 29—40 bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentfüße, welche auf die im Wahlverband 101

Rdn. 102

größeren Grundbesitzer.

Reihennummer	Name des Kreises	Prozentfuß der Steuerleistung der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise							
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als				mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als			
		300 M	270 M	225 M	180 M	300 M	270 M	225 M	180 M
		53	54	55	56	57	58	59	60
1	Bergheim	31,82 0,30	32,50 0,30	35,98 0,30	39,65 0,30	29,94 0,31	31,14 0,31	35,27 0,31	38,42 0,41
2	Bonn	20,22	21,59	22,54	25,32	14,75	15,27	17,59	20,48
3	Geislarhöfen	24,35	25,40	26,56	29,22 0,10	21,29	22,46	23,66 0,14	26,50 0,14
4	Gummersbad	3,67	3,67	3,67	3,79	2,69	2,69	2,69	2,58
5	Sandfreis Rdn. . . .	44,20 0,19	46,10 0,19	48,47 0,19	52,17 0,19	33,91 0,11	34,94 0,11	37,37 0,11	40,69 0,11
6	Wülfrath a. Rhein	25,42	30,24	31,29	35,18	18,97	20,50	22,19	24,37
7	Rheinbach	30,30 1,36	21,82 2,27	22,85 2,27	24,96 2,27	19,29 2,14	19,32 2,14	21,26 2,14	23,33 2,14
8	Siegfreis	10,50	11,05	12,25 0,25	14,62 0,25	9,44	9,78	11,50 0,14	12,66 0,14
9	Walbröl	—	1,60	1,60	1,60	—	1,60	1,60	1,60
10	Wipperfurth	5,43	6,51	6,51	6,51	4,93	5,51	5,51	6,28
	Summe der Landkreise	28,33 0,20	27,41 0,22	29,14 0,24	31,98 0,27	21,86 0,22	21,99 0,22	23,86 0,25	26,41 0,27

größeren Grundbesitzern gehörigen Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.

4. Regierungsbezirk

Aufschie Nummer.	Name des Kreises.	Gegenwärtige Zusammensetzung der Kreisvertretung:				Gesamtzahl der Kreiswahlmänner.
		Ehemals reichsunmittelbare Besitzer u. s. w. (§. 4 A der Kreisordnung vom 13. Juli 1827).	Besitzer immatriculirter Rittergüter (§. 4 B der Kreisordnung) bzw. Abgeordnete der meistbegüterten ländlichen Grundeigentümer (§. 1 der Verordnung vom 26. März 1839).	Deputirte der Städte (§. 4 C der Kreisordnung).	Deputirte der Landbürgermeistereien (§. 4 D der Kreisordnung).	
1	2	61	62	63	64	65
1	Bergheim	—	12	—	14	26
2	Bonn	—	15	2	8	25
3	Euskirchen	—	16	2	15	33
4	Simmerath	1	5	2	8	16
5	Landkreis Köln	—	12	6	13	31
6	Wülheim a. Rhein	—	9	4	7	20
7	Rheinbach	—	10	2	5	17
8	Siegkreis	—	10	3	17	30
9	Waldbröl	—	5	—	5	10
10	Wipperfurth	—	4	1	5	10
Summe der Landkreise		1	98	22	97	218

Köln.

Zukunftige Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Berücksichtigung der größeren Grundbesitzer mit einem jährlichen Grundsteuerbetrage von und von mehr als																Aufschie Nummer.
300 M				270 M				225 M				180 M				
bzw. der mit dem Mitteljahre der Gewerbesteuerklasse A1 und darüber veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerkbefitzer im ganzen Kreise:																
Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes der																
größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	1
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	1
10	—	11	21	10	—	11	21	10	—	11	21	10	—	11	21	1
9	9	10	28	9	9	10	28	9	9	10	28	9	9	10	28	2
8	5	8	21	8	5	8	21	8	5	8	21	8	5	8	21	3
2	6	12	20	2	6	12	20	2	6	12	20	3	6	11	20	4
11	11	11	33	11	11	11	33	11	11	11	33	11	11	11	33	5
7	12	8	27	7	12	8	27	7	12	8	27	7	12	8	27	6
8	3	9	20	8	3	9	20	8	3	9	20	8	3	9	20	7
5	4	16	29	10	4	15	29	12	4	13	29	12	4	13	29	8
—	—	20	20	1	—	19	20	1	—	19	20	1	—	19	20	9
2	4	13	20	4	4	12	20	4	4	12	20	4	4	12	20	10
57	54	118	239	70	54	115	239	72	54	113	239	73	54	112	239	

Nr.	1901				1902				1903				1904			
	Jan.	Feb.	März.	April.	Jan.	Feb.	März.	April.	Jan.	Feb.	März.	April.	Jan.	Feb.	März.	April.
1	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
2	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
3	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
4	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
5	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
6	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66
7	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77
8	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88	88
9	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99
10	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

5. Regierungsbezirk Trier.

Kaufende Nummer.	Name des Kreises.	Des Kreises			Der Stadtgemeinden			Jahresbetrag			
		Flächen- Inhalt.	Gesamt- Ein- wohner- zahl	Civil- Ein- wohner- zahl	Anzahl.	Civil- Ein- wohner- zahl.	Civil- Einwohner- zahl bildet Prozent von der Gesamt- zahl der Civil- Einwohner des Kreises.	der Grundsteuer		der Grund- und Gebäudesteuer	
			nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.					des platten Landes.	des ganzen Kreises.	des platten Landes.	des ganzen Kreises.
		ha						Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Berncastel	66 788	44 388	44 378	1	2 400	5,41	59 958	60 938	80 623	85 436
2	Witburg	78 052	43 475	43 466	2	4 129	9,50	71 672	74 565	90 224	96 896
3	Dann	61 004	27 302	27 296	—	—	—	36 776	36 776	47 182	47 182
4	Merzig	41 816	37 986	37 978	1	4 931	12,98	47 702	50 130	63 810	71 489
5	Ottweiler	30 657	72 509	72 488	1	4 912	6,78	49 427	54 790	81 754	91 575
6	Prüm	91 885	35 516	35 512	1	2 314	6,52	38 054	38 419	49 979	52 930
7	Saarbrücken	38 552	124 374	123 664	3	38 297	30,97	47 570	55 612	94 258	171 986
8	Saarlouis	45 392	30 946	30 943	1	1 996	6,45	65 242	65 960	79 476	82 279
9	Saarlouis	44 374	68 124	66 021	1	4 691	7,11	79 241	79 251	107 333	121 808
10	Santt Wendel	53 725	45 594	45 576	1	5 052	11,08	77 313	81 743	95 766	106 415
11	Landkreis Trier . . .	95 805	66 571	66 566	—	—	—	110 942	110 942	139 524	139 524
12	Wittlich	64 172	37 998	37 997	1	3 425	9,01	59 791	64 156	77 502	86 001
	Summe der Land- kreise	712 222	634 783	631 885	13	72 147	11,42	743 688	773 282	1 007 431	1 153 521

Zusammenstellung.

Regierungs- bezirk:	Zahl der Land- kreise.											
1	Nachen	10	412 415	448 849	447 100	14	99 541	22,26	775 543	839 269	937 415	1 142 669
2	Düsseldorf	15	529 404	1 182 190	1 177 277	57	499 716	42,45	1 239 288	1 464 571	1 696 856	2 520 455
3	Koblenz	13	620 256	616 500	609 372	24	126 365	20,74	751 799	831 121	994 410	1 313 500
4	Röln	10	396 858	592 931	589 073	15	156 142	26,51	893 884	946 769	1 171 752	1 513 542
5	Trier	12	712 222	634 783	631 885	13	72 147	11,42	743 688	773 282	1 007 431	1 153 521
	Summe d. Rhein- provinz	60	2 671 155	3 475 253	3 454 707	123	953 911	27,61	4 404 202	4 855 012	5 807 864	7 643 687

5. Regierungsbezirk

Wahlverband der

Ständige Nummer Name des Kreisjes.	Zahl der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande										Ständige Nummer
	mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als					
	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	
	13	14	15	16	16a	17	18	19	20	20a	
1 Bernfelde	15	18	22	25	31	15	18	22	25	31	
2 Büdingen	12	15	18	21	27	12	15	18	21	27	
3 Dorn	2+1=3	3+1=4	5+1=6	10+1=11	15+1=16	3+1=4	4+1=5	6+1=7	10+1=11	15+1=16	
4 Ketzlich	12+1=13	12+1=13	17+1=18	20+1=21	24+1=25	13	13	18	22	27	
5 Cötzower	7	7	7	7	11	7	7	7	7	10	
6 Helm	3	3	3	3	5	3	3	3	3	4	
7 Saatzbröden	8+7=15	10+7=17	11+7=18	16+7=23	17+7=24	15+5=20	19+5=24	24+2=26	28+2=30	30+1=31	
8 Sauburg	15	16	19	24	31	15	16	20	26	33	
9 Saarlouis	15+2=17	15+2=17	18+2=20	21+2=23	26+2=28	16+1=17	17+1=18	19+1=20	24+1=25	27+1=28	
10 St. Wendel	7+1=8	8+1=9	9+1=10	16	19	7+1=8	8+1=9	9	13	16	
11 Trier	26	32	40	49	55	27	35	42	51	61	
12 Wittlich	11	13	18	27	35	12	13	19	27	35	
Summe der Wahlkreise	125+12=137	141+12=153	178+12=190	236+11=247	290+11=301	137+8=145	161+8=169	201+4=205	260+4=264	314+3=317	
	77	91	116	156	199	77	93	116	159	206	

Regierungsbezirk:

1 Koblenz	211+14=225	245+14=259	306+14=320	399+14=413	41	241+8=249	280+8=288	360+5=365	456+4=460	—
2 Düsseldorf	396+31=427	489+31=520	680+30=710	880+28=908	—	495+14=509	610+14=624	842+13=855	1199+11=1210	—
3 Koblenz	135+11=146	153+11=164	193+11=204	263+10=273	323+10=333	144+9=153	164+8=172	209+7=216	284+7=291	360+6=366
4 Köln	339+9=348	375+9=384	439+9=448	570+8=578	—	380+7=387	416+7=423	505+7=512	654+7=661	—
5 Trier	125+12=137	141+12=153	178+12=190	236+11=247	290+11=301	137+8=145	161+8=169	201+4=205	260+4=264	314+3=317
Summe der Rheinprovinz	1206+77	1403+77	1796+76	2457+72	313+21	1397+46	1631+45	2117+36	2853+33	3674+9
	1283	1480	1872	2529	634	1443	1676	2153	2886	3783
	193	229	296	400	427	197	231	299	407	491

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 13—28a bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreis. 2. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 13—28a bezeichnen die Zahl der unter den Großgrundbesitzern enthaltenen Grundbesitzer. 3. In der Zusammenstellung umfasst die Hauptsumme in den Spalten 16a, 20a, 24a, 28a, 32a, 36a, 40a, 44a, 48a, 52a, 56a nur die Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

Trier.

größeren Grundbesitzer.

Ständige Nummer	Zahl der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreis										Ständige Nummer
	mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als					
	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	
	21	22	23	24	24a	25	26	27	28	28a	
1 Bernfelde	16	19	23	26	31	16	19	23	26	31	1
2 Büdingen	13	16	19	22	27	13	16	19	22	27	2
3 Dorn	2+1=3	3+1=4	5+1=6	10+1=11	15+1=16	3+1=4	4+1=5	6+1=7	10+1=11	15+1=16	3
4 Ketzlich	12+1=13	12+1=13	17+1=18	21	26	13	13	18	22	27	4
5 Cötzower	7	7	7	7	11	7	7	7	7	10	5
6 Helm	3	3	3	3	5	3	3	3	3	4	6
7 Saatzbröden	8+7=15	10+7=17	11+7=18	16+7=23	17+7=24	15+5=20	19+5=24	24+2=26	28+2=30	30+1=31	7
8 Sauburg	15	16	19	24	31	15	16	20	26	33	8
9 Saarlouis	15+2=17	15+2=17	18+2=20	21+2=23	26+2=28	16+1=17	17+1=18	19+1=20	24+1=25	27+1=28	9
10 St. Wendel	7+1=8	8+1=9	9+1=10	16	19	7+1=8	8+1=9	9	13	16	10
11 Trier	26	32	40	49	55	27	35	42	51	61	11
12 Wittlich	11	13	18	27	35	12	13	19	27	35	12
Summe der Wahlkreise	150+16=166	187+16=203	246+15=261	302+15=317	360+11=371	160+11=171	191+11=202	247+8=255	325+7=332	409+7=416	
	83	97	122	162	205	83	100	124	166	206	

Regierung:

1 Koblenz	223+31=254	267+31=298	336+31=367	444+31=475	—	299+18=317	349+17=366	450+14=464	572+11=583	—
2 Düsseldorf	406+70=476	508+69=577	755+68=823	1080+66=1146	—	595+37=632	730+37=767	911+31=942	1234+27=1261	—
3 Koblenz	135+11=146	153+11=164	193+11=204	263+10=273	323+10=333	144+9=153	164+8=172	209+7=216	284+7=291	360+6=366
4 Köln	339+9=348	375+9=384	439+9=448	570+8=578	—	380+7=387	416+7=423	505+7=512	654+7=661	—
5 Trier	125+12=137	141+12=153	178+12=190	236+11=247	290+11=301	137+8=145	161+8=169	201+4=205	260+4=264	314+3=317
Summe der Rheinprovinz	1206+77	1403+77	1796+76	2457+72	313+21	1397+46	1631+45	2117+36	2853+33	3674+9
	1283	1480	1872	2529	634	1443	1676	2153	2886	3783
	193	229	296	400	427	197	231	299	407	491

Anmerkung: 1. Die durch das Zeichen + angefügten Ziffern in den Spalten 13—28a bezeichnen die Zahl der dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreis. 2. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 13—28a bezeichnen die Zahl der unter den Großgrundbesitzern enthaltenen Grundbesitzer. 3. In der Zusammenstellung umfasst die Hauptsumme in den Spalten 16a, 20a, 24a, 28a, 32a, 36a, 40a, 44a, 48a, 52a, 56a nur die Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

5. Regierungsbezirk

Reihe	Name des Kreises	Wahlverband für									
		Jahresbeitrag der Steuer der größeren Grundbesitzer auf dem platten Lande									
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als				
		300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M
Markt					Markt						
1	2	29	30	31	32	32a	33	34	35	36	36a
1	Herrschfelde	16 134	16 961	17 963	18 577	19 535	16 306	17 137	18 151	18 706	19 750
2	Wübburg	2 283	2 283	3 255	4 303	5 439	2 548	3 384	4 122	5 120	6 204
3	Dann	2 165	2 441	2 919	3 898	4 729	2 758	3 034	3 516	4 300	5 131
4	Wersig	3 385	6 61	1 139	1 714	2 545	3 385	6 61	1 143	1 718	2 545
5	Etzweiler	10 771	10 771	10 771	11 202	11 540	15 203	15 203	15 203	15 203	15 203
6	Prüm	2 587	2 587	2 840	3 248	3 248	2 684	2 962	2 962	3 375	3 375
7	Saarbrücken	19 722	20 299	20 535	21 476	21 641	28 238	29 419	30 650	31 471	32 892
8	Saarburg	9 085	9 383	10 140	11 162	12 319	9 315	9 613	10 625	11 850	13 142
9	Saarlouis	4 633	4 931	5 458	5 861	6 529	4 677	4 975	5 505	5 918	6 448
10	Sankt Wendel	5 243	5 519	5 772	7 191	7 688	5 547	5 825	6 304	7 515	8 202
11	Sandkreis Trier	1 580	1 856	2 109	3 312	3 809	1 582	1 860	2 113	3 324	3 821
12	Wittlich	21 675	23 390	25 420	27 167	28 156	23 373	25 638	27 381	29 148	31 000
	Summe der Landkreise	119 219	123 754	132 893	144 519	153 295	139 897	146 694	156 597	168 439	177 650
		35 155	39 124	45 362	53 327	60 290	35 461	39 987	45 775	54 375	61 600

Zusammen

Regierungsbezirk:

1	Kaaden	143 762	153 412	168 487	187 269	—	166 778	177 835	197 485	216 635	—
2	Düsseldorf	9 876	11 397	12 782	15 037	—	10 749	11 585	13 784	16 029	—
3	Sobern	294 379	320 909	368 229	429 911	—	364 730	397 332	454 219	525 485	—
4	Rhein	4 411	4 705	4 705	5 485	—	4 968	4 968	4 968	5 684	—
5	Trier	112 337	117 406	127 178	141 195	151 037	121 004	127 277	138 189	153 127	168 604
	Summe der Rheinprovinz	909 821	965 928	1 063 073	1 195 263	1 304 332	1 068 336	1 134 670	1 253 756	1 400 778	1 512 800
		97 159	107 442	123 870	144 699	136 268	99 311	108 965	125 669	147 324	167 731

Anmerkung: 1. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—44a bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die in den Spalten 1—12 aufgeführten Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.
2. In der Zusammenstellung umfasst die Gesamtsumme in den Spalten 16a, 20a, 24a, 28a, 32a, 36a, 40a, 44a, 48a, 52a, 56a, 60a nur die Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

Trier.

Reihe	Name des Kreises	Wahlverband für									
		Jahresbeitrag der Steuer der größeren Grundbesitzer im ganzen Kreise									
		mit einer jährlichen Grundsteuer von und von mehr als					mit einer jährlichen Grund- und Gebäudesteuer von und von mehr als				
		300 M	270 M	225 M	180 M	150 M	300 M	270 M	225 M	180 M	150 M
Markt					Markt						
37	38	39	40	40a	41	42	43	44	44a	45	
1	Herrschfelde	16 471	17 238	18 316	18 930	19 735	16 647	17 478	18 508	19 123	19 944
2	Wübburg	2 147	2 147	3 440	4 185	5 028	2 147	2 147	3 440	4 185	5 028
3	Dann	2 165	2 441	2 919	3 898	4 729	2 758	3 034	3 516	4 300	5 131
4	Wersig	3 385	6 61	1 139	1 714	2 545	3 385	6 61	1 143	1 718	2 545
5	Etzweiler	10 771	10 771	10 771	11 202	11 540	15 203	15 203	15 203	15 203	15 203
6	Prüm	2 587	2 587	2 840	3 248	3 248	2 684	2 962	2 962	3 375	3 375
7	Saarbrücken	19 722	20 299	20 535	21 476	21 641	28 238	29 419	30 650	31 471	32 892
8	Saarburg	9 085	9 383	10 140	11 162	12 319	9 315	9 613	10 625	11 850	13 142
9	Saarlouis	4 633	4 931	5 458	5 861	6 529	4 677	4 975	5 505	5 918	6 448
10	Sankt Wendel	5 243	5 519	5 772	7 191	7 688	5 547	5 825	6 304	7 515	8 202
11	Sandkreis Trier	1 580	1 856	2 109	3 312	3 809	1 582	1 860	2 113	3 324	3 821
12	Wittlich	21 675	23 390	25 420	27 167	28 156	23 373	25 638	27 381	29 148	31 000
	Summe der Landkreise	131 050	140 235	152 029	161 182	168 439	131 050	140 235	152 029	161 182	168 439
		42 624	48 862	56 825	63 805	69 661	42 624	48 862	56 825	63 805	69 661

Zusammen

1	Kaaden	143 762	153 412	168 487	187 269	—	166 778	177 835	197 485	216 635	—
2	Düsseldorf	9 876	11 397	12 782	15 037	—	10 749	11 585	13 784	16 029	—
3	Sobern	294 379	320 909	368 229	429 911	—	364 730	397 332	454 219	525 485	—
4	Rhein	4 411	4 705	4 705	5 485	—	4 968	4 968	4 968	5 684	—
5	Trier	112 337	117 406	127 178	141 195	151 037	121 004	127 277	138 189	153 127	168 604
	Summe der Rheinprovinz	909 821	965 928	1 063 073	1 195 263	1 304 332	1 068 336	1 134 670	1 253 756	1 400 778	1 512 800
		97 159	107 442	123 870	144 699	136 268	99 311	108 965	125 669	147 324	167 731

Anmerkung: 1. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29—44a bezeichnen diejenigen Beträge bzw. Prozentsätze, welche auf die in den Spalten 1—12 aufgeführten Gemeinden und diesen gleichgestellten Genossenschaften entfallen.
2. In der Zusammenstellung umfasst die Gesamtsumme in den Spalten 16a, 20a, 24a, 28a, 32a, 36a, 40a, 44a, 48a, 52a, 56a, 60a nur die Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

5. Regierungsbezirk

Table with columns: Kreisnummer, Name des Kreises, Wahlverband, and percentage of tax contribution for larger landowners. Rows include Berncastel, Bittorf, Daun, Kyllburg, Wittlich, etc.

Zusammen

Summary table for Regierungsbezirk with columns: Kreisnummer, Name, and percentage of tax contribution. Rows include Aachen, Düffelhof, Koblenz, Rhein, Trier, and Summe der Rheinprovinz.

Anmerkung: 1. Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29-60a bezeichnen diejenigen Beträge beim Prozentfuß, welche auf die ... 2. In der Zusammenstellung umfasst die Hauptsumme in den Spalten 16a, 30a, 34a, 38a, 42a, 46a, 50a, 54a, 58a, 60a nur die Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

Trier.

Table with columns: Kreisnummer, Name des Kreises, Wahlverband, and percentage of tax contribution for larger landowners in the entire district. Rows include Berncastel, Bittorf, Daun, Kyllburg, Wittlich, etc.

Kellung.

Summary table for Kellung with columns: Kreisnummer, Name, and percentage of tax contribution. Rows include Berncastel, Bittorf, Daun, Kyllburg, Wittlich, and Summe der Kellung.

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern in den Spalten 29-60a bezeichnen diejenigen Beträge beim Prozentfuß, welche auf die ... In der Zusammenstellung umfasst die Hauptsumme in den Spalten 16a, 30a, 34a, 38a, 42a, 46a, 50a, 54a, 58a, 60a nur die Regierungsbezirke Koblenz und Trier.



5. Regierungsbezirk

Konferenznummer.	Name des Kreises.	Gegenwärtige Zusammensetzung der Kreisvertretung:				
		Ehemals reichsunmittelbare Besitzer u. s. w. (§. 4A der Kreisordnung vom 13. Juli 1827).	Besitzer immatrimonialer Rittergüter (§. 4B der Kreisordnung) bzw. Abgeordnete der meistbegüterten ländlichen Grundbesitzer (§. 1 der Verordnung vom 26. März 1839).	Deputierte der Städte (§. 4C der Kreisordnung).	Deputierte der Landbürgermeistereien (§. 4D der Kreisordnung).	Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder.
1	2	61	62	63	64	65
1	Berndorf	—	5	1	9	15
2	Hilburg	—	5	2	20	27
3	Dann	—	5	—	11	16
4	Wersig	—	5	1	7	13
5	Öttrich	—	5	1	7	13
6	Prüm	—	5	1	27	33
7	Saarbrücken	—	5	3	12	20
8	Saarburg	—	5	1	8	14
9	Saarlouis	—	5	1	13	19
10	Sankt Wendel	—	5	2	6	13
11	Landkreis Trier	—	5	—	19	24
12	Wittlich	—	5	1	16	22
Summe der Landkreise		—	60	14	155	229

Zusammenstellung der bisherigen Kreisvertretungen und der zukünftigen Kreisvertretungen in der Rheinprovinz nach Maßgabe der Vorschriften des Entwurfs.

Konferenznummer.	Name der Regierungsbezirke.	Gegenwärtige Zusammensetzung		
		Ehemals reichsunmittelbare Besitzer u. s. w. (§. 4A der Kreisordnung vom 13. Juli 1827).	Besitzer immatrimonialer Rittergüter (§. 4B der Kreisordnung) bzw. Abgeordnete der meistbegüterten ländlichen Grundbesitzer (§. 1 der Verordnung vom 26. März 1839).	Deputierte der Städte (§. 4C der Kreisordnung).
1	2	3	4	5
Regierungsbezirk:				
1	Köln	—	72	19
2	Düsseldorf	1	137	69
3	Koblenz	4	68	29
4	Rhein	1	98	22
5	Trier	—	60	14
Summe der Rheinprovinz		6	435	153

Trier.

Zukünftige Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Berücksichtigung der größeren Grundbesitzer mit einem jährlichen Grundsteuerbeitrage von und von mehr als																			
300 M				270 M				225 M				180 M				150 M			
bzw. der mit dem Mittelsatz der Gewerbesteuerklasse A1 und darüber veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im ganzen Kreise:																			
Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes der																			
größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.	größere Grundbesitzer.	Städte.	Landbürgermeistereien.	Gesamtzahl.
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85
1	1	17	21	3	1	17	21	4	1	16	21	4	1	16	21	4	1	16	21
2	2	16	21	4	2	15	21	(5)	6	2	(14)	13	21	(5)	6	2	(14)	13	21
3	3	18	20	2	—	18	20	2	—	18	20	4	—	16	20	4	—	16	20
4	4	13	20	4	3	13	20	4	3	13	20	4	3	13	20	(4)	5	3	(13)
5	5	19	27	6	2	19	27	6	2	19	27	6	2	19	27	6	2	19	27
6	6	17	20	2	1	17	20	3	1	16	20	4	1	15	20	4	1	15	20
7	7	13	32	9	10	13	32	9	10	13	32	11	10	11	32	11	10	11	32
8	8	14	20	5	1	14	20	(5)	6	1	(14)	13	20	(5)	6	1	(14)	13	20
9	9	(18)	16	26	(6)	8	2	(18)	16	26	(6)	8	2	(18)	16	26	(6)	8	2
10	10	16	22	4	2	16	22	4	2	16	22	4	2	16	22	4	2	16	22
11	11	(20)	19	26	(6)	7	—	(20)	19	26	(6)	9	—	(19)	17	26	(8)	9	—
12	12	15	20	4	2	14	20	(4)	5	2	(14)	13	20	(4)	6	2	(14)	12	20
Anmerkung:		Die eingeklammerten Ziffern in den Spalten 66–85 bezeichnen die Zahlen, welche sich ergeben, wenn an Stelle des in Nr. 2 des §. 38 der Kreisordnung für Westfalen geforderten Mindestbetrags der Abgeordneten des Wahlverbandes der Großgrundbesitzer nur ein Viertel von der Gesamtzahl der ländlichen Abgeordneten tritt.																	

Vertretungen in der Rheinprovinz nach Maßgabe der Vorschriften des Entwurfs.

Konferenznummer.	Name der Kreisvertretung:	Zukünftige Zusammensetzung der Kreisvertretung:			
		Deputierte der Landbürgermeistereien (§. 4D der Kreisordnung).	Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder.	Zahl der Abgeordneten des Wahlverbandes:	Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder.
1	2	3	4	5	6
		der größeren Grundbesitzer.	der Städte.	der Landbürgermeistereien.	
		8	9	10	11
151	242	70	39	111	230
161	368	127	130	141	398
96	197	62	53	177	292
97	218	72	54	113	239
155	229	66	26	183	275
660	1254	397	302	725	1424

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bibliographische Angaben		Beschreibung	
					Verlag	Seiten	Format	Notizen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Die nachstehende Liste ist ein Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Bücher. Die Angaben sind nach dem Verfasser geordnet. Die Titel sind in der Originalsprache angegeben. Die bibliographischen Angaben sind in der deutschen Sprache angegeben. Die Beschreibung ist in der deutschen Sprache angegeben.

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bibliographische Angaben		Beschreibung	
					Verlag	Seiten	Format	Notizen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Die Zahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage in den einzelnen Kreisen der Rheinprovinz.

Kreis.	Einwohnerzahl.	Der Kreis würde zum Provinziallandtage zu wählen haben nach den Bestimmungen						
		A.	B.	C.	D.	E.	F.	
		der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffs der Provinz Schlesien. (Bis 40 000 Einw. 1 Abg., mit 40 000 bis 80 000 Einw. 2 Abg., mit 80 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Volkzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abg.)	der Provinzialordnung für die Provinz Hannover. (Bis 30 000 Einw. 1 Abg., mit 30 000 bis 80 000 Einw. 2 Abg., mit 80 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Volkzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abg.)	der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau. (Bis 20 000 Einw. 1 Abg., mit 20 000 bis 40 000 Einw. 2 Abg., mit 40 000 bis 60 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Zahlenreihe von 1 bis 20 000 Einw. noch 1 Abg.)	der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. (Bis 35 000 Einw. 1 Abg., mit 35 000 bis 70 000 Einw. 2 Abg., mit 70 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Volkzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abg.)	Bis 45 000 Einw. 1 Abg., mit 45 000 bis 90 000 Einw. 2 Abg., mit 90 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Volkzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abgeordneter.	Bis 50 000 Einw. 1 Abg., mit 50 000 bis 100 000 Einw. 2 Abg., mit 100 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Volkzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abgeordneter.	
Zahl der Abgeordneten.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9

A. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Land . . .	111 180	3	3	6	3	3	3
2	Aachen Stadt . . .	95 669	3	3	5	3	3	2
3	Düren	75 966	2	2	4	3	2	2
4	Erfelden	37 791	1	2	2	2	1	1
5	Cupen	26 358	1	1	2	1	1	1
6	Geilentrirchen	26 001	1	1	2	2	1	1
7	Heinsberg	35 806	1	2	2	2	1	1
8	Jülich	41 802	2	2	3	2	1	1
9	Malmedy	30 441	1	2	2	1	1	1
10	Montjoie	18 603	1	1	1	1	1	1
11	Schleiden	44 901	2	2	3	2	1	1
Summe des Reg.-Bez. Aachen . . .		544 518	18	21	32	21	16	15

B. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen Stadt . . .	103 068	3	3	6	3	3	3
2	Düsseldorf Land . . .	57 465	2	2	3	2	2	2
3	Düsseldorf Stadt . . .	115 190	3	3	6	3	3	3
4	Duisburg Stadt . . .	47 519	2	2	3	2	2	1
5	Eilberfeld Stadt . . .	106 503	3	3	6	3	3	3
6	Essen Land	136 142	4	4	7	4	3	3
7	Essen Stadt	65 064	2	2	4	2	2	2
8	Gelbtern	53 614	2	2	3	2	2	2

Zeilfuhre Nummer.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Der Kreis würde zum Provinziallandtage zu wählen haben nach den Bestimmungen					
			A.	B.	C.	D.	E.	F.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Reg.: B. Regierungsbezirk Düsseldorf.

9 Gladbach . . .	138 400	4	4	7	4	3	3
10 Grevenbroich . . .	41 477	2	2	3	2	1	1
11 Keupen . . .	93 400	3	3	5	3	3	2
12 Kleeve . . .	51 184	2	2	3	2	2	2
13 Krefeld Land . . .	33 793	1	1	2	1	1	1
14 Krefeld Stadt . . .	90 236	3	3	5	3	3	2
15 Vennepe . . .	102 103	3	3	6	3	3	3
16 Weitzmann . . .	69 799	2	2	4	2	2	2
17 Wiers . . .	65 731	2	2	4	2	2	2
18 Wülheim a. d. Rh.	151 346	4	4	8	4	4	4
19 Xeuß . . .	51 320	2	2	3	2	2	2
20 Xeeß . . .	65 141	2	2	4	2	2	2
21 Solingen . . .	115 503	3	3	6	3	3	3
Summe des Reg.-Bez. Düsseldorf . . .	1 753 998	54	55	98	54	51	45

C. Regierungsbezirk Koblenz.

1 Xhenau . . .	21 514	1	1	2	1	1	1
2 Xhneweiler . . .	37 568	1	2	2	2	1	1
3 Xltenkirchen . . .	60 593	2	2	4	2	2	2
4 Koblenz . . .	86 392	3	3	5	3	3	3
5 Kaden . . .	37 815	1	2	2	2	1	1
6 Kreuznach . . .	69 090	2	2	4	2	2	2
7 Rayen . . .	60 687	2	2	4	2	2	2
8 Reifenshein . . .	13 606	1	1	1	1	1	1
9 Xeunisch . . .	74 625	2	2	4	2	2	2
10 Xankt Goar . . .	38 975	1	2	2	2	1	1
11 Ximmern . . .	35 601	1	2	2	2	1	1
12 Xeßlar . . .	49 751	2	2	3	2	2	1
13 Zell . . .	30 283	1	2	2	1	1	1
Summe des Reg.-Bez. Koblenz . . .	616 500	20	25	37	25	19	18

Zeilfuhre Nummer.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Der Kreis würde zum Provinziallandtage zu wählen haben nach den Bestimmungen					
			A.	B.	C.	D.	E.	F.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

D. Regierungsbezirk Köln.

1 Bergheim . . .	41 560	2	2	3	2	1	1
2 Bonn . . .	89 110	3	3	5	3	2	2
3 Gultkirchen . . .	41 089	2	2	3	2	1	1
4 Xummersbach . . .	32 535	1	2	2	1	1	1
5 Köln Land . . .	139 505	4	4	7	4	3	3
6 Köln Stadt . . .	161 206	4	4	9	4	4	4
7 Xülheim a. Rhein . . .	75 718	2	2	4	3	2	2
8 Xülrich . . .	32 422	1	2	2	1	1	1
9 Xirgkreis . . .	90 074	3	3	5	3	3	2
10 Xulden . . .	22 838	1	1	2	1	1	1
11 Xupperfürth . . .	28 080	1	1	2	1	1	1
Summe des Reg.-Bezirks Köln . . .	754 197	24	25	44	25	20	19

E. Regierungsbezirk Trier.

1 Xrensfel . . .	44 388	2	2	3	2	1	1
2 Xaarburg . . .	43 475	2	2	3	2	1	1
3 Xarzig . . .	27 302	1	1	2	1	1	1
4 Xitweiler . . .	37 986	1	2	2	2	1	1
5 Xrim . . .	72 500	2	2	4	3	2	2
6 Xaarbrüden . . .	35 516	1	2	2	2	1	1
7 Xaarburg . . .	124 374	3	3	7	4	3	3
8 Xaarlaub . . .	30 946	1	2	2	1	1	1
9 Xankt Xerbel . . .	68 124	2	2	4	2	2	2
10 Xrier Land . . .	45 594	2	2	3	2	2	1
11 Xrier Stadt . . .	66 571	2	2	4	2	2	2
12 Xrierzich . . .	40 391	2	2	3	2	1	1
13 Xrierzich . . .	37 998	1	2	2	2	1	1
Summe des Reg.-Bezirks Trier . . .	675 174	22	25	41	27	19	18

Laufende Nummer.	Regierungs- bezirke. — Provinz.	Ein- wohner- zahl.	Die Gesamtzahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage würde in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz betragen nach den Bestimmungen					
			A. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffs der Provinz Schlesien. (Bis 40 000 Einw. 1 Abg., mit 40 000 bis 80 000 Einw. 2 Abg., mit 80 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abg.)	B. der Provinzialordnung für die Provinz Sachsen. (Bis 30 000 Einw. 1 Abg., mit 30 000 bis 80 000 Einw. 2 Abg., mit 80 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abg.)	C. der Provinzialordnung für die Provinz Sachsen-Weimar. (Bis 20 000 Einw. 1 Abg., mit 20 000 bis 40 000 Einw. 2 Abg., mit 40 000 bis 60 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Zahlenreihe von 1 bis 20 000 Einw. noch 1 Abg.)	D. der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. (Bis 35 000 Einw. 1 Abg., mit 35 000 bis 70 000 Einw. 2 Abg., mit 70 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abg.)	E. Bis 45 000 Einw. 1 Abg., mit 45 000 bis 90 000 Einw. 2 Abg., mit 90 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abgeordneter.	F. Bis 50 000 Einw. 1 Abg., mit 50 000 bis 100 000 Einw. 2 Abg., mit 100 000 Einw. 3 Abg., für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einw. noch 1 Abgeordneter.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Zusammenstellung für die Rheinprovinz.

	Zahl der Kreise.							
A. Aachen .	11	544 518	18	21	32	21	16	15
B. Düsseldorf	21	1 753 998	54	55	98	54	51	48
C. Koblenz .	13	616 500	20	25	37	25	19	18
D. Köln . .	11	754 197	24	26	44	25	20	19
E. Trier . .	13	675 174	22	26	41	27	19	18
Summe der Rheinprovinz	69	4 344 387	138	153	252	152	125	118

Zusammenstellung

der

Verschiedenheiten zwischen der für die Provinz Westfalen erlassenen Kreis- und Provinzialordnung einer- und den vorgelegten Entwürfen der Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz anderer Seite.

Kreisordnung für Westfalen.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§. 3, Absatz 3.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Entwurf der Kreisordnung für die Rheinprovinz.

§. 1.

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

Jedoch wird die bisher zum Stadtkreise Trier gehörig gewesene Landbürgermeisterei der Vororte Trier, mit Ausnahme der Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken, Maar, St. Paulin und Zurlauben, welche letztere mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Trier vereinigt werden, dem Landkreise Trier zugetheilt. Die in Folge hiervon nothwendig werdenden Auseinandersetzungen zwischen den theiligten Verbänden sind auf dem im §. 3 dieses Gesetzes, bezw. im §. 25 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Beörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) bezeichneten Wege zu bewirken.

§. 3, Absatz 3.

Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeindebezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§. 4.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben, zc.

§. 8.

Unverändert, nur enthält die Kreisordnung für Westfalen als Absatz 7 nachstehenden Passus:

„Die Verpflichtung zur Uebernahme unbeförderter Aemter findet auf das Ehrenamt des Amtsmanns und des Beigeordneten mit der Maßgabe statt, daß als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen ist, wenn derselbe nach Ermessen des Kreis Ausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Betheiligten durch Klage bei dem Kreis Ausschuß geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.“

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10 Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet zc.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§. 48 Absatz 2, 52 Absatz 1 und 53), oder zc.

Zweiter Titel.

Von den Bestandtheilen des Kreises, von der Vertretung und Verwaltung derselben und von dem Landrathe.

Erster Abschnitt.

Von den Bestandtheilen des Kreises.

§. 21.

Die Kreise mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89) umfassen die dazu gehörigen Städte und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke umfassen die

§. 4.

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 40 000 Seelen haben.

§. 8.

Unverändert, nur enthält die Kreisordnung für Westfalen als Absatz 7 nachstehenden Passus:

„Die Verpflichtung zur Uebernahme unbeförderter Aemter findet auf das Ehrenamt des Amtsmanns und des Beigeordneten mit der Maßgabe statt, daß als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen ist, wenn derselbe nach Ermessen des Kreis Ausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Betheiligten durch Klage bei dem Kreis Ausschuß geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.“

§. 11.

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10, Absatz 1, 2 und 3) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden im Ganzen berechnet zc.

§. 20.

Jeder Kreis ist befugt:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§. 46, Absatz 2, 48 Absatz 3, 52, Absatz 1 und 53), oder zc.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Gliederung des Kreises.

§. 21.

Die Kreise mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89) umfassen die dazu gehörigen Städte und Landbürgermeistereien. Die Landbürger-

dazu gehörigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Den Landgemeinden werden die nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.-S. S. 265) verwalteten Städte gleich geachtet, unbeschadet der Bestimmungen der im §. 37 dieser Kreisordnung.

Die Verleihung der Städteordnung an eine Landgemeinde bewirkt deren Umwandlung in eine Stadtgemeinde, ohne daß es einer besonderen Aufnahme in den Stand der Städte bedarf (§. 1 letzter Satz der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

§. 22.

Die Abänderung der Amtsbezirke (§. 7 a. a. D., §. 25, Absatz 2 des Gesetzes *rc.*)*.

Zweiter Abschnitt.**)

Von der Vertretung und Verwaltung der Landgemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Amtsbezirke.

§. 23.

Die in §§. 3, 21, 25 ff., 41 und 75 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergüter (Rittergutsbesitzer) werden aufgehoben.

Die vorhandenen selbständigen Gutsbezirke bleiben bestehen. Die Bildung selbständiger Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der Landgemeindeordnung, ohne daß die Rittergutseigenschaft ferner in Betracht kommt.

meistereien umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden. Den Landgemeinden werden die nach der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 523) verwalteten Städte gleich geachtet, unbeschadet der Bestimmungen im §. 37 dieser Kreisordnung.

Durch königliche Verordnung kann die Städteordnung auch anderen als den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden (§. 1, Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, G.-S. S. 406).

§. 22.

Die Abänderung der Landbürgermeistereien (§. 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, §. 25, Absatz 2 des Gesetzes *rc.*)*.

Zweiter Abschnitt.**)

Von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien.

§. 23.

Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher werden von dem Gemeinderathe aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechtes befähigten Gemeindeglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Bürgermeister mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Be-

*) Diese Unterscheidung setzt sich im Tenor der beiden Gesetze weiter fort.

***) Beim zweiten Abschnitt (§. 23 bis inkl. 30) correspondiren die einzelnen Paragraphen hinsichtlich ihres Inhaltes nicht.

stätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher. Der §. 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben.

§. 24.

In Aemtern, welche nicht nur aus einer Gemeinde bestehen (§. 75 a. a. D.), wird die Amtsversammlung gebildet:

1. aus den Vorstehern der zum Amtsverbande gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke,
2. aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und der den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke in der Amtsversammlung einzuräumenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festzusetzen.

Wegen der Verpflichtung, die Stelle eines gewählten Amtsverordneten zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu versehen, kommt §. 78 a. a. D. zur Anwendung.

§. 24.

Ernennung der Bürgermeister der Landbürgermeisterien

Der Bürgermeister wird von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden, welche das Amt als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung, bezw. der Dienstunkosten-Entschädigung der Bürgermeister, bezw. der Ehrenbürgermeister beschließt der Kreis Ausschuss nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung (§. 32, Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Ne-

gierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister wird bezüglich der Ehrenbürgermeister dem Kreisauschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksauschuß übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Bürgermeister geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 25.

Verpflichtung zur Uebernahme von unbefoldeten Aemtern in den Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung unbeförderter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden und Landbürgermeistereien finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2, Ziffer 5 a. a. D.) der Gemeinderath, bezw. die Bürgermeistereiverammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8, Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein derartiges Amt zu übernehmen, oder das übernommene Amt 3 Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung des Amtes thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths, bezw. der Bürgermeistereiverammlung für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde, bezw. der Landbürgermeisterei für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Für das Amt der Ehrenbürgermeister gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

§. 26.

Wahl der Beamten der Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

Die Bestimmungen des §. 23 finden bezüglich der Wahl und Bestätigung auch auf die Unterbeamten der Gemeinden, soweit deren Ernennung

§. 25.

Die Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters (§. 38 a. a. D.) kann von dem Landrath nur unter Zustimmung des Kreisauschusses versagt werden. Erhält auch die im Falle der Nichtbestätigung anzuordnende Neuwahl die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisauschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden von dem Landrath oder in seinem Auftrage von dem Amtmann vereidigt.

Die Bestimmungen wegen der Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers finden auch auf andere Beamte der Landgemeinde Anwendung, soweit die Ernennung derselben bisher dem Landrath zustand.

§. 26.

Der Gutsbesitzer (bezw. der Stellvertreter) wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrath bestätigt. Die Bestätigung kann

unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

Unterläßt der Besizer des Gutes in den im letzten Satze des §. 67 a. a. D. angegebenen Fällen, oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besizers zu.

Der Kreis Ausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

Die Vertheilung der den selbständigen Gutbezirken im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten auf den Gutbesizer und die übrigen Einwohner (§. 68 a. a. D.) erfolgt durch ein Statut, welches der Bestätigung des Kreis Ausschusses nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts- Behörden vom 1. August 1883 bedarf.

§. 27.

Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einen angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesizern auszuwählenden Amtseingeseffenen übertragen werden soll. Ein Amtmann mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. — Den Amtmann ernennt auf Grund der Vorschläge des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Oberpräsident. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialraths. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Die kommissarische Verwaltung des Amtes wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung bezw.

bisher dem Landrathe zustand, sowie auf die Unterbeamten der Landbürgermeistereien mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahl der letzteren durch die Bürgermeistereiversammlung zu vollziehen ist.

§. 27.

Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.

Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten beforderten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Insofern zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten aufgebracht.

der Dienstkosten-Entschädigung der Amtmänner bzw. der Ehrenamt männer beschließt der Kreis-ausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtmänner wird bezüglich der Ehrenamt männer dem Kreis-ausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirks-ausschuß übertragen.

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtmänner geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 28.

Im Falle der Pensionirung der besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Amtsverbänden oder Landgemeinden der Provinz angestellt gewesen ist.

Die Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzial-ausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzial-ausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1, Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (G.-S. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

§. 28.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Bürgermeister zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§. 76 und 108 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845).

Die Provinzial-Vertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (G.-S. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

§. 29.

Bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden verbleiben dem Amtmann die demselben in §§. 28, 31, 37, 43, 46, 48 und 65 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 übertragenen besonderen Geschäfte, sowie die Verpflichtung, zur Unterstützung des Gemeindevorstehers nach Maßgabe des §. 49 a. a. D. mitzuwirken. In Betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (§§. 41, 84 a. a. D.) ist der Amtmann das Organ des Landraths, als Vorsitzenden des Kreisauschusses (§. 80 a. a. D., §. 24 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Amtmann zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§. 41, 74 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856).

Dritter Abschnitt.

§. 31, Absatz 2.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten. Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.

§. 32.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisauschusses die Communalverwaltung des Kreises. Er hat insbesondere

§. 29.

Der Absatz 2 des §. 53 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, betreffend die Ernennung von Gemeindeverordneten, wird ebenso wie die Bestimmung im §. 110, Absatz 4 a. a. D., nach welcher die Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung vom Landrathe zu bestätigen sind, aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

§. 31, Absatz 2.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§. 32.

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreisauschusses die Communalverwaltung des Kreises. Er hat insbesondere die gesammte Polizei-

die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§. 35.

Der Wahlverband bis Grundeigenthume, unter Ausschluß der dem Wahlverbände der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke mindestens 225 M. an Grundsteuer zc.

Im Absatze 3 dieses §. ist in der Westfälischen Kreisordnung ebenfalls der Ausschluß der dem Wahlverbände der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke bestimmt.

§. 38.

In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbände des größeren Grundbesitzes Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält Letzterer nur soviel Kreistagsabgeordnete als sich ergeben, wenn für Jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch ein Drittel der Zahl sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten.

§. 46.

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Amtsversammlung sind die Ver-

verwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden und Landgemeinden zu überwachen.

§. 35.

Der Wahlverband bis Grundeigenthum in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf mindestens 225 M. und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier mindestens 150 M. an Grundsteuer zc.

§. 38.

In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbände des größeren Grundbesitzes Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält Letzterer nur soviel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für Jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf ein Drittel und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ein Viertel der Zahl sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten.

§. 46.

Der §. 46 enthält in dem Entwurf der Kreisordnung für die Rheinprovinz folgenden 4. Absatze:

„Diejenigen im Besitze von vormals reichsunmittelbaren Fürsten befindlichen Verbände, welche einem Bürgermeistereibezirke nicht angehören, werden zum Zwecke der Vollziehung der Wahlen gemäß Absatze 1 und 2 durch den Kreisauschuß mit einer benachbarten Bürgermeisterei vereinigt und in der Bürgermeistereiverammlung durch die angestellten Vorsteher vertreten.“

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Bürgermeistereiverammlung sind

treter der selbständigen Gutsbezirke, insofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Stadtgemeinden.

§. 48.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, haben der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistags kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner zc.

§. 50.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und bezw. zum Wahlmanne ist:

1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbande gehörigen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts, bezw. wo Bürgerrecht nicht besteht, des Gemeinderechts befindet;
2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Amtsverbände ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, welcher

die meistbegüterten Grundeigenthümer (§. 110 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845), insofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden.

§. 48.

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Stadtverordnetenversammlung, sowie in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Titel VIII der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden, welche nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 verwaltet werden, ist die Wahl durch den Gemeinderath zu vollziehen, wobei die Vorschriften im §. 47 entsprechende Anwendung zu finden haben.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des 1. Absatzes auf je 250 Einwohner ein Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner zc.

§. 50.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und bezw. zum Wahlmann ist:

1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbande gehörigen Gemeinden, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts, bezw. des Gemeinderechts befindet;
2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landbürgermeistereien ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände

in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, sofern er nicht ein besonderes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landraths unterstellt ist.

Für die Wählbarkeit 2c.

§. 101.

Der §. 101 enthält in der festgestellten Kreisordnung für Westfalen folgende drei Schlußsätze:

„Vor der ersten Wahl der Kreistagsabgeordneten ist in denjenigen Landgemeinden und Amtsverbänden, in denen die Gemeindeversammlung bzw. Amtsversammlung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, zu einer Neubildung derselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schreiten.“

Zu diesem Zwecke findet eine Neuwahl der Gemeindeverordneten im November 1886 statt und treten die neugewählten Gemeindeverordneten mit dem 1. Januar 1887 ihre Berrichtungen an. Demnächst ist im Januar 1887 eine Neuwahl der Amtsverordneten vorzunehmen, und treten die Neugewählten sofort nach erfolgter Wahl in die Amtsversammlung ein.

Das Stimmrecht der Besitzer der in der Rittergutsmatrikel eingetragenen Güter in der Gemeindeversammlung und der Amtsversammlung (§§. 26 und 75 der Landgemeindeordnung) erlischt mit Ende Dezember 1886.“

ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört.

Für die Wählbarkeit 2c.

§. 101.

Der Entwurf der Kreisordnung für die Rheinprovinz enthält als §. 102 Nachstehendes:

„Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter erlischt am 1. Januar 1888 und ist schon vorher die Wahl von neuen Gemeindevorstehern und Stellvertretern nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vollziehen.“

§§. 103—105

gleichlautend mit den §§. 102—104 der Kreisordnung für Westfalen.

Provincialordnung für Westfalen.

§. 10.

Für jeden Kreis mit weniger als 35 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 35 000 oder mehr Einwohnern werden 2 Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 70 000, so werden 3 Abgeordnete gewählt. Für jede 2c.

Artikel III.

Derfelbe enthält für Westfalen folgenden

1. Absatz:

„An die Stelle des im §. 109 festgesetzten Termins für die Zulässigkeit der Erhebung von Provinzialabgaben nach einer besonderen Vertheilungsart tritt der 31. Dezember 1891.“

Dagegen ist der Schlußsatz des Artikel III des Entwurfs für die Rheinprovinz, lautend: weggeblieben.

Entwurf der Provincialordnung für die Rheinprovinz.

§. 10.

Für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern werden 2 Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 80 000, so werden 3 Abgeordnete gewählt. Für jede 2c.

„Der §. 109 kommt in Fortfall.“

Uebersicht

über die

Bertheilung der dem Provinzialverbande der Rheinprovinz in Folge Gesetzes vom 8. Juli 1875 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Jahressumme von 333 411 M. an die einzelnen Landkreise in Gemäßheit des §. 97 des Entwurfes der neuen Kreisordnung.

Landkreis	Summe	Prozent
1. Aachen	11 000	3,3%
2. Bonn	12 000	3,6%
3. Cleve	13 000	3,9%
4. Düren	14 000	4,2%
5. Eifel	15 000	4,5%
6. Köln	16 000	4,8%
7. Land	17 000	5,1%
8. Rhein	18 000	5,4%
9. Simeon	19 000	5,7%
10. Trier	20 000	6,0%
11. Westf.	21 000	6,3%
12. Xanten	22 000	6,6%
13. Ypern	23 000	6,9%
14. Zülpich	24 000	7,2%
15. Gesamt	333 411	100,0%

Nr.	Kreis.	Flächen- inhalt. ha	Civil- Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.		Antheil nach dem Flächen- inhalt.		Antheil nach der Civil- Bevölkerung.		Summe.	
			„	♀	„	♀	„	♀		
1. Regierungsbezirk Aachen.										
1	Aachen Land	33 878	111 088	2 114	31	5 360	51	7 474	82	
2	Düren	56 345	75 950	3 516	46	3 664	94	7 181	40	
3	Erfelenz	28 897	37 775	1 803	45	1 822	82	3 626	27	
4	Eupen	17 588	26 339	1 097	66	1 270	98	2 368	64	
5	Geilenkirchen	19 678	25 994	1 228	10	1 254	33	2 482	43	
6	Heinsberg	24 349	35 796	1 519	61	1 727	32	3 246	93	
7	Jülich	31 842	40 234	1 987	24	1 941	47	3 928	71	
8	Malmedy	81 303	30 439	5 074	08	1 468	82	6 542	90	
9	Montjoie	36 153	18 599	2 256	29	897	49	3 153	78	
10	Schleiden	82 382	44 886	5 141	42	2 165	95	7 307	37	
	Summe	412 415	447 100	25 738	62	21 574	63	47 313	25	
2. Regierungsbezirk Coblenz.										
1	Adenau	54 905	21 511	3 426	59	1 038	—	4 464	59	
2	Ahrweiler	37 114	37 566	2 316	27	1 812	73	4 129	—	
3	Altenkirchen	63 754	60 592	3 978	86	2 923	84	6 902	70	
4	Coblenz	27 449	79 591	1 713	08	3 840	63	5 553	71	
5	Cochern	50 208	37 811	3 133	46	1 824	55	4 958	01	
6	Creuznach	55 693	69 056	3 475	77	3 332	27	6 808	04	
7	Mayen	57 624	60 671	3 596	29	2 927	66	6 523	95	
8	Weissenheim	17 641	13 606	1 100	97	656	55	1 757	52	
9	Neuwied	62 043	74 421	3 872	07	3 591	16	7 463	23	
10	St. Goar	46 523	38 965	2 903	48	1 880	24	4 783	72	
11	Simmern	57 075	35 586	3 562	02	1 717	19	5 279	21	
12	Weglar	53 045	49 716	3 310	51	2 399	03	5 709	54	
13	Zell	37 182	30 280	2 320	51	1 461	15	3 781	66	
	Summe	620 256	609 372	38 709	88	29 405	—	68 114	88	
3. Regierungsbezirk Cöln.										
1	Bergheim	36 344	41 553	2 268	21	2 005	12	4 273	33	
2	Bonn	30 495	87 844	1 903	18	4 238	88	6 142	06	
3	Euskirchen	36 637	41 082	2 286	49	1 982	40	4 268	89	
4	Summersbach	32 542	32 534	2 030	93	1 569	91	3 600	84	
5	Cöln Land	44 572	137 091	2 781	72	6 615	27	9 396	99	
6	Mülheim am Rhein	38 842	75 636	2 424	11	3 649	78	6 073	89	
7	Rheinbach	39 690	32 415	2 477	03	1 564	17	4 041	20	
8	Sieg	76 569	90 010	4 778	63	4 343	40	9 122	03	
9	Waldbrohl	30 009	22 832	1 872	85	1 101	75	2 974	60	
10	Wipperfürth	31 158	28 076	1 944	57	1 354	80	3 299	37	
	Summe	396 858	589 073	24 767	72	28 425	48	53 193	20	

Nr.	Kreis.	Flächen- inhalt. ha	Civil- Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1885.	Antheil nach dem Flächen- inhalt.		Antheil nach der Civil- Bevölkerung.		Summe.	
				ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥
4. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
1	Düsseldorf Land	36 209	57 321	2 259	79	2 766	—	5 025	79
2	Essen Land	18 958	135 985	1 183	15	6 561	90	7 745	05
3	Geldern	54 302	53 593	3 388	96	2 586	11	5 975	07
4	Gladbach	22 787	94 160	1 422	13	4 543	65	5 965	78
5	Grevenbroich	23 708	41 472	1 479	61	2 001	21	3 480	82
6	Kempen	39 570	93 361	2 469	54	4 505	10	6 974	64
7	Kleve	50 808	50 644	3 170	90	2 443	81	5 614	71
8	Krefeld Land	16 521	33 791	1 031	07	1 630	57	2 661	64
9	Lennepe	30 322	102 082	1 892	38	4 925	93	6 818	31
10	Mettmann	25 538	69 788	1 593	81	3 367	59	4 961	40
11	Mörs	56 474	65 499	3 524	52	3 160	63	6 685	15
12	Mülheim a. d. Ruhr	43 123	151 300	2 691	29	7 300	92	9 992	21
13	Neuß	29 351	51 296	1 831	78	2 475	27	4 307	05
14	Rees	52 383	61 501	3 269	20	2 967	71	6 236	91
15	Solingen	29 350	115 484	1 831	72	5 572	63	7 404	35
	Summe	529 404	1 177 277	33 039	85	56 809	03	89 848	88
5. Regierungsbezirk Trier.									
1	Berncastel	66 788	44 378	4 168	21	2 141	44	6 309	65
2	Bitburg	78 052	43 466	4 871	19	2 097	43	6 968	62
3	Daun	61 004	27 296	3 807	23	1 317	16	5 124	39
4	Merzig	41 816	37 978	2 609	75	1 832	61	4 442	36
5	Ottweiler	30 657	72 488	1 913	29	3 497	88	5 411	17
6	Prüm	91 885	35 512	5 734	47	1 713	62	7 448	09
7	Saarbrücken	38 552	123 664	2 406	—	5 967	36	8 373	36
8	Saarburg	45 392	30 943	2 832	90	1 493	14	4 326	04
9	Saarlouis	44 374	66 021	2 769	36	3 185	82	5 955	18
10	St. Wendel	53 725	45 576	3 352	95	2 199	25	5 552	20
11	Trier Land	95 805	66 566	5 979	14	3 212	12	9 191	26
12	Wittlich	64 172	37 997	4 004	94	1 833	53	5 838	47
	Summe	712 222	631 885	44 449	43	30 491	36	74 940	79
Zusammenstellung.									
1	Regierungsbezirk Aachen	412 415	447 100	25 738	62	21 574	63	47 313	25
2	" Coblenz	620 256	609 372	38 709	88	29 405	—	68 114	88
3	" Köln	396 858	589 073	24 767	72	28 425	48	53 193	20
4	" Düsseldorf	529 404	1 177 277	33 039	85	56 809	03	89 848	88
5	" Trier	712 222	631 885	44 449	43	30 491	36	74 940	79
	Summe	2 671 155	3 454 707	166 705	50	166 705	50	333 411	—

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Plenar-Ausschusses des Provinzial-Landtags zu der Vorlage des Entwurfes einer neuen Kreisordnung in der Sitzung vom 12. November 1886.

Zu §. 4.

In Zeile 3 ist hinter den Worten „sind befügt“ einzuschalten: „mit Zustimmung des Provinzial-Landtages“.

Es wurde hierbei beschlossen, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dieses in den Motiven zum Gesetzentwurfe für die Städte Bonn und Coblenz als Absicht ausgesprochen worden ist, schon vor Einführung der neuen Kreisordnung zum Stadtkreise erheben zu wollen.

Zu §. 21.

In Absatz 2, Zeile 1 ist nach den Worten „königliche Verordnung“ hinzuzufügen: „nach Anhörung des Provinzial-Landtages“.

Zu §. 24.

Dieser Paragraph ist, wie folgt, zu fassen:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.

Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Befoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis-ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat.

Falls der Oberpräsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreis-ausschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Oberpräsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche im Falle der Versagung auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.

Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen. Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten städtischen oder

ländlichen Bürgermeister übertragen, oder für mehrere Bürgermeistereien gemeinschaftlich eine commissariische Verwaltung einsetzen will, zunächst die beteiligten Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie den Kreisauschuß zu hören.

Die Bestimmung im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung.“

„Ueber der Festsetzung der Besoldung u. s. w.“ wie in der Vorlage.

Zu §. 27.

Im Absatz 3 einzuschalten:

„Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamte verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst-einkommens beizutragen.

Gegen die Festsetzung des fingirten Dienst-einkommens steht der beteiligten Bürgermeisterei die Beschwerde bei dem Bezirksauschusse offen.“

Sodann als Absatz 6 und 7 hinzuzufügen:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissariische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarten Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von Letzteren bezogenen Dienst-einkommen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissariischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.

Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung oder Beschäftigung im Staats- oder Communal-dienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigen.“

Zu §. 30.

In Absatz 2 ist vor b. einzuschalten „als Ehrenbürgermeister“, so daß Absatz 2 lauten wird: oder

„b. als Ehrenbürgermeister, oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen — thätig gewesen sind.“

Sodann ist eine Uebergangsbestimmung als §. 101 a anzureihen folgenden Inhalts:

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Zu §. 31.

In Absatz 2 ist folgender Zusatz zu machen:

„Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.“

Zu §. 32.

In Zeile 2 ist hinter dem Worte „Vorsitzender“ einzuschalten „des Kreistages“.

Zu §. 33

wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis 100 000 Einwohner tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Dem Provinzial-Landtag bleibt überlassen, die vorstehende Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung herabzusetzen.“

Zu §. 45.

In §. 45 ist sub Nr. 5 nach dem Worte „Häuser“ einzuschalten: „und die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien.“

Zu §. 50.

Am Schlusse in Nr. 2 ist folgender Zusatz aufzunehmen: „sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landraths unterstellt ist“.

Zu §. 52.

Der Absatz 2 des alinea 1 ist folgendermaßen zu fassen:

„Die Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der Landbürgermeistereien.“

Zu §. 99.

Es ist als Position 2 einzuschalten:

„Der Landrath des Kreises Neuwied, beziehungsweise des Kreises Weglar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

Zu §. 101.

In Absatz 2 sind in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „des Kreistages und“ zu löschen und ist folgender Passus hinzuzufügen:

„Die dem Kreistage durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten hat der bisherige Kreistag wahrzunehmen; kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landtag in seine Stelle.“

Zusammenstellung

der

Beschlüsse des Plenar-Ausschusses des Provinzial-Landtags zu der Vorlage des Entwurfes einer neuen Provinzialordnung in der Sitzung vom 12. November 1886.

Der Artikel II ist zu fassen wie folgt:

„Die §§. 10, 11 und 15 erhalten folgende Fassung:

§. 10.

(Unverändert nach der Vorlage.)

§. 11.

(Unverändert nach der Vorlage.)

§. 15.

Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung nach Artikel VIII des Gesetzes vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

Nr. 25.

Düsseldorf, den 20. November 1886.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Propositions-Dekre vom 1. November d. J. Allergnädigst die gutachtliche Aeußerung des Rheinischen Provinzial-Landtages über den nebst zugehöriger Begründung vorgelegten Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in dieser Provinz zu befehlen geruht.

In gehorfanster Befolgung dieses Allerhöchsten Befehles haben die treuegehorfamsten Stände beide Entwürfe einer eingehenden Berathung unterzogen und bitten dieselben Allergorfanst das Resultat ihrer gepflogenen Berathung Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll und allerunterthänigst berichten zu dürfen:

I. Den Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz betreffend.

In §. 4 wird für wünschenswerth erachtet, daß in Zeile 3 hinter den Worten: „sind befugt“ der Zusatz eingeschaltet werde: „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags“.

Zu diesem Aenderungsvorschlage führte die Erwägung, daß in der Rheinprovinz, namentlich in den industriellen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf, das Anwachsen einzelner Gemeinden so rasch und sprunghaft erfolge, daß dort die Größe der Einwohnerzahl allein keine genügende Garantien für die bleibende Bedeutung des Ortes sowie für die dauernde Erfüllung der demselben nach dem Ausscheiden aus dem Kreisverbande demnächst als Stadtkreis obliegenden Verpflichtungen gewähren könnte. Dieses Bedenken wurde auch bei der zur Bildung eines eigenen Stadtkreises vorgeschlagenen Minimalzahl von 40 000 Seelen nicht für ausgeräumt erachtet, vielmehr als weitere Cautel gegen die Gefahren eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Kreisverbande für nöthig gehalten, daß die Befugniß zur Bildung eines neuen Stadtkreises auch bei 40 000 Einwohnern von der Zustimmung des Provinzial-Landtages abhängig zu machen sei. Dem Letzteren würde alsdann obliegen, in jedem concreten Falle gewissenhaft zu prüfen, ob das beantragte Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande ohne Gefahr für das Gemeinwohl zulässig erscheint oder nicht. Eine solche Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse durch den Provinzial-Landtag wurde um so mehr für angezeigt gehalten, als das städtische Element, insbesondere im Regierungsbezirke Düsseldorf, in welchem sich unter 21 Kreisen gegenwärtig bereits 6 Stadtkreise befinden, zur Zeit schon in dem Verwaltungs-Organismus so entwickelt ist, daß bei einer Verstärkung dieses relativen Uebergewichts nicht vorsichtig genug verfahren werden kann. Dieses letztere Bedenken würde den Provinzial-Landtag niemals abhalten, seine Zustimmung in den Fällen zu geben, in denen die unbedingt erforderlichen Voraussetzungen für die Bildung eines neuen Stadtkreises gegeben und auf Grund constanter Entwicklung auch für die Zukunft gewährleistet erscheinen.

Da diese letzteren Voraussetzungen bei der Stadt Remscheid, welche bei den vorherührten Bestimmungen in erster Linie interessirt ist, sämmtlich zutreffen, so glaubten die allergehuesten Stände an Seine Kaiserliche und Königliche Majestät hierbei die allergehueste Bitte richten zu sollen: „die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dies in den Motiven zum Gesetzentwurf für die Städte Bonn und Coblenz als Absicht ausgesprochen worden ist, schon vor Einführung der neuen Kreisordnung zum Stadtkreise erheben zu wollen“.

Zu §. 21

wird allerunterthänigst vorgeschlagen:

in Absatz 2, Zeile 1 nach den Worten: „durch königliche Verordnung kann“ den Zusatz einzufügen: „nach Anhörung des Provinzial-Landtages“.

Da durch die Verleihung der Städteordnung an eine Landgemeinde auch die Verhältnisse des Kreises im Uebrigen mit berührt werden — insbesondere die Zusammensetzung der Wahlverbände — so wird auch für diesen Fall eine vorherige Anhörung des Provinzial-Landtages für wünschenswerth erachtet und allerunterthänigst erbeten.

Zu §. 24

wird folgende neue Fassung allerunterthänigst in Vorschlag gebracht:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angefehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.

Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat.

Falls der Oberpräsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreis Ausschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Oberpräsidenten; derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche im Falle der Befugung auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.

Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen. Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten städtischen oder ländlichen Bürgermeister übertragen, oder für mehrere Bürgermeistereien gemeinschaftlich eine commissarische Verwaltung einsetzen will, zunächst die theilhaftigen Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie den Kreis Ausschuß zu hören.

Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung.“

„Ueber die Festsetzung der Besoldung u. s. w. (nach dem Wortlaute des Entwurfs).“

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz glaubten die treuehorsaamsten Stände die Berufung der Bürgermeister einstimmig als eine der wichtigsten Fragen der Kreisordnung betrachten zu müssen. Die übereinstimmenden Wünsche des Landtages vereinigten sich in dieser Hinsicht darin, daß die Bürgermeister, soweit nur irgend möglich, aus angeesehenen Einwohnern der Bürgermeisterei zu entnehmen und nur solche Personen zu diesem Amte zu berufen seien, welche Land und Leute kennen, sowie daß überall, wo der Umfang der Geschäfte dies zuläßt, das Bürgermeisteramt im Ehrenamte zu verwalten und daß endlich, um Letzteres zu ermöglichen, für jede Bürgermeisterei ein eigener Bürgermeister anzustellen sei.

Diesen Wünschen sucht die allerunterthänigst erbetene neue Fassung des §. 24 in den fünf ersten alinea's Ausdruck zu geben. Es wurde hierbei besonderer Werth darauf gelegt, daß der Oberpräsident im Falle er den Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben zu können glaubt, vor der Ernennung des Bürgermeisters nochmals den Kreis Ausschuß zur Einreichung neuer Vorschläge auffordert, damit bei Befugung der Stelle möglichst nach den Wünschen der Insassen verfahren werden kann.

Die Vereinigung mehrerer Bürgermeistereien in der Hand eines Bürgermeisters soll aus dem Grunde nur commissarisch statthast sein, damit diese Vereinigung zu jeder Zeit, wo sich eine

geeignete Persönlichkeit zur Verwaltung des Bürgermeister-Amtes in der betreffenden Bürgermeisterei findet, gelöst und ein eigener Bürgermeister für dieselbe angestellt werden kann.

Das 6. alinea wurde im Hinblick auf den Umstand, daß die in §. 27 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen über die Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse und die Anrechnung der Dienstzeit der Bürgermeister, die unfreiwillige Versetzung der Letzteren, welche bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen faktisch nicht ausführbar war, für die Folge erst ermöglichen oder doch wesentlich erleichtern würden, für geboten erachtet, um in dieser Hinsicht den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten. Letzteres erschien dem Provinzial-Landtage um so wünschenswerther, als die Versetzbarkeit der Bürgermeister gegen ihren Willen dieselben zu abhängig machen würde.

Zu §. 27

werden folgende Zusätze für zweckmäßig befunden: Im Absatz 3 die Einschaltung:

„Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamte verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienstinkommens beizutragen.“

Gegen die Festsetzung des fingirten Dienstinkommens steht der beteiligten Bürgermeisterei die Beschwerde bei dem Bezirksauschusse offen.“

Sodann am Schlusse des Paragraphen als Absatz 6 und 7 die Zusätze:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissarische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarten Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von Letzteren bezogenen Dienstinkommen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissarischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.“

Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, inso weit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung oder Beschäftigung im Staats- oder Communaldienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigen.“

Die Einschaltung in Absatz 3 verfolgt die Absicht, eine Lücke auszufüllen, welche nach Ansicht der allergetreuesten Stände darin gefunden werden muß, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes der Kreisordnung Bürgermeistereien, welche zeitweise von einem besoldeten Bürgermeister verwaltet worden sind, zu der aus der Provinzial-Pensionskasse zu gewährenden Pension dieses Bürgermeisters keinen Beitrag zu zahlen haben würden, sobald an Stelle des früheren besoldeten Bürgermeisters ein Ehrenbürgermeister ernannt wird. Es heißt nämlich in der Vorlage, daß die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge von den Landbürgermeistereien nach Verhältniß „des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten“ aufgebracht werden sollen.

Der Zusatz ad 6 erschien erforderlich, um Härten und Unbilligkeiten gegen die Bürgermeister zu vermeiden, welche eine Nachbarbürgermeisterei commissarisch mit verwaltet haben, deren definitive Verleihung nach §. 24 ausgeschlossen sein soll.

Der letzte Zusatz ad 7 wurde für nöthig befunden, um eine Lücke der Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 zu ergänzen. Die Letztere enthält nämlich keine Bestimmungen über das Ruhen oder den Fortfall der Pension für den Fall, daß der Pensionirte ein neues Amt beziehungsweise Einkommen erhält. Man hielt die Aufnahme der analogen Bestimmungen der

Städteordnung um so mehr für geboten, als befürchtet wurde, daß die vorhandene Lücke bei der Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse und bei den damit sich häufenden Fällen der Pensionierung schärfer als seither hervortreten werde.

Zu §. 30

wird in Absatz 2 unter lit. b die Einschaltung der Worte „als Ehrenbürgermeister“ für zweckmäßig erachtet, so daß der Absatz 2 b lauten wird:

„b. als Ehrenbürgermeister, oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen — thätig gewesen sind.“

Die treuehorfamsten Stände waren nämlich der Ansicht, daß die Thätigkeit als Ehrenbürgermeister ebenfalls zur Präsentation für das Landrathsamt qualifiziren müsse, weil diese Thätigkeit eine noch bessere Vorschule für jenes Amt sowie zur Gewinnung des Vertrauens darstelle, wie die Mitgliedschaft des Kreis Ausschusses oder das Amt als Kreisdeputirter.

Die allergetreuesten Stände glaubten ferner zu diesem Paragraphen folgende Uebergangsbestimmung in Vorschlag bringen zu müssen, welche als

§. 101 a

dem Entwurfe anzufügen sein würde.

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Befegung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Bei der Berathung des §. 30 wurde darauf hingewiesen, daß die neue Kreisordnung frühestens am 1. April 1888 in Kraft treten und daß es alsdann noch 4 Jahre dauern werde, bevor eingefessene Personen aus dem Kreise auf Grund der im §. 30 b gedachten Voraussetzungen für das Landrathsamt in Vorschlag gebracht werden könnten, indem die bezüglichen Ehrenämter erst durch die Kreisordnung geschaffen würden.

Um für diese Zwischenzeit die Berufung eingefessener Landräthe nicht zu erschweren, wurde die erbetene Uebergangsbestimmung und deren sofortiges Inslebetreten allseitig für wünschenswerth erachtet.

Zu §. 31

wird zu dem Absatz 2 folgender Zusatz allerunterthänigst vorgeschlagen:

„jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten“

weil eine längere Vertretung des Landraths durch den Kreissekretär den Interessen der Kreise nicht entsprechend erachtet werden kann.

Zu §. 32

dürften in Zeile 2 hinter dem Worte: „Vorsitzender“ noch einzuschalten sein: „des Kreistages“.

Zu §. 33

wird folgende veränderte Fassung allerunterthänigst erbeten:

„Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Dem Provinzial-Landtage bleibt überlassen, die vorstehende Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung herabzusetzen.“

Das erste alinea stimmt mit dem §. 84 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 wörtlich überein.

Diese Bestimmung wird nämlich den Verhältnissen der Rheinprovinz für entsprechender erachtet, als die Vorschläge des Entwurfes. Nach den Letzteren wird die Zahl der Kreistagsmitglieder in den ärmeren und wenig bevölkerten Kreisen zwar bedeutend erhöht, dagegen in den größeren volkreicheren Kreisen, namentlich aber in den zu letzteren gehörigen Landgemeinden unter die jetzige Zahl vermindert. Dieses wurde nicht für wünschenswerth erachtet, sondern man war vielmehr der Ansicht, daß jede größere Landbürgermeisterei ihre eigenen Vertreter im Kreistage, wie seither, auch für die Folge behalten müsse, und daß deshalb die Zahl der Kreistagsmitglieder nach dem Vorgange der Kreisordnung für die östlichen Provinzen zu normiren sei. Da bei der Annahme dieses Vorschlages auch für die kleineren Kreise die Zahl der Abgeordneten sich noch steigern würde, so wurde im Hinblick auf die Möglichkeit, daß einzelne Kreise nicht im Stande sein sollten, 25 Abgeordnete zum Kreistage zu stellen, das zweite alinea des §. 33 als Abhülfe in Vorschlag gebracht.

Zu §. 45

wird allerunterthänigst gebeten:

sub Nr. 5 nach dem Worte: „Häuser“ die Worte einschalten zu dürfen: „und die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien“.

Die allergetreuesten Stände hegen nämlich den Wunsch, daß das im §. 99 des Entwurfs den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien eingeräumte Recht, sich durch Stellvertretung bei der Wahl betheiligen zu können, an der Stelle, welche die Stellvertretung überhaupt regelt, also im §. 45, erwähnt werde.

Zu §. 50

wurde nach eingehenden Diskussionen für den hiesigen Verhältnissen entsprechend erachtet, daß die Beamten (Bürgermeister), welche der Disciplinargewalt des Landrathes unterliegen, von dem Kreistage, wie dem Kreisauschusse auszuschließen seien, wie dieses in der für die Provinz Westfalen erlassenen Kreisordnung vorgesehen ist und wird demnach zu Nr. 2 folgender Zusatz allerunterthänigst erbeten: „sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.“

Zu §. 52.

Der Absatz 2 des alinea 1 dürfte nach Ansicht der allergehorfamsten Stände folgendermaßen zu fassen sein:

„Die Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der Landbürgermeistereien.“

Es erschien zweckmäßiger, zuerst die kleineren Verbände wählen und alsdann die größeren Verbände der Landbürgermeistereien folgen zu lassen.

Zu §. 99

gestatten die treuehorsaamsten Stände sich nachstehende Abänderungen zu erbitten:

1. In Absatz 1 Zeile 2 sind die Worte: „persönliche Staatssteuern“ zu ersetzen durch: „ordentliche Personalsteuern“, sodann ist
2. als neuer Absatz 2 folgender Satz einzuschalten:
„Der Landrath des Kreises Neuwied, beziehungsweise Weglar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich ernannt. Das der Kreis-Versammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“
3. Der bisherige Absatz 2 ist als Absatz 3 mit der Aenderung beizubehalten, daß in diesem nunmehrigen Absatz 3 Zeile 4 vor den Worten: „der Bürgermeister“ die Worte eingeschaltet werden: „sowie die commissarijche Bestallung“.
4. Der bisherige Absatz 3 der Vorlage würde mit Rücksicht auf die zu §. 45 gestellte Bitte zu streichen sein.

Die vorgeschlagene erste Aenderung ist dem Wortlaute der mit den standesherrlichen Häusern Solms und Wied abgeschlossenen Kezesse entnommen und dürfte beizubehalten sein, weil eine Aenderung der in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen nicht beabsichtigt wird.

Die unter 2 und 3 erbetenen Aenderungen sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß im Falle das Staatswohl eine Aenderung der mit den Standesherrn geschlossenen Verträge im Wege der Gesetzgebung erheischen sollte, alsdann doch immerhin darauf zu rücksichtigen sein dürfte, daß an Stelle der entzogenen Ehrenvorrechte möglichst gleiche Rechte, welche sich den neuen Verhältnissen anpassen lassen, zu gewähren seien. Da nun durch Gesetz vom 18. Juni 1876 (G.-S. S. 245) den Grafen von Stolberg in der Provinz Sachsen die im Vorstehenden berührten Rechte verliehen worden sind, so glaubten die allergetreuesten Stände, daß der gleiche Vorzug den Standesherrn in den Kreisen Weglar und Neuwied nicht versagt werden dürfte.

Zu §. 101

wird vorgeschlagen, in Absatz 2 in der vorletzten und letzten Zeile die Worte: „des Kreistages und“ zu löschen und folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die dem Kreistage durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten hat der bisherige Kreistag wahrzunehmen; kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath in seine Stelle.“

Es mußte zwar als begründet erachtet werden, daß bei den vorzunehmenden Wahlen die Befugnisse des Kreis Ausschusses dem Landrathe übertragen werden, weil es sich hier um ein neues Organ handelt, welches erst durch die neue Kreisordnung geschaffen wird, allein diese Voraussetzung trifft bei dem Kreistage nicht zu und dürfte keine genügende Veranlassung vorliegen, um die nach der Gesetzworlage dem neuen Kreistage zugewiesenen Obliegenheiten nicht von dem bisherigen Kreistage ausüben zu lassen, es sei denn, daß Letzterer binnen einer bestimmten Frist die Erledigung nicht bewirken sollte, in welchem Falle dann allerdings der Landrath eintreten müßte.

II. Den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz betreffend.

Es wird nur für Artikel II. eine anderweite Fassung allerunterthänigst vorgeschlagen, nämlich:

Artikel II.

Die §§. 10 bis 15 erhalten folgende Fassung:

§. 10

(unverändert wie in der Vorlage)

§. 11

(unverändert wie in der Vorlage).

§§. 12, 13, 14

(unverändert wie im Gesetze vom 29. Juni 1875).

§. 15.

Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung nach Art. VIII. des Gesetzes vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

Die erbetene Abänderung erschien im Hinblick auf die in der Rheinprovinz bestehende Verfassung der Städte, in denen die Magistratsverwaltung nicht die Regel bildet, erforderlich.

Bei der Abstimmung in der Plenarsitzung des Provinzial-Landtages vom 19. November 1886 gelangten zunächst die vorerwähnten Abänderungen der Kreis- und der Provinzialordnung einstimmig zur Annahme, demnächst wurde den beiden Gesetzentwürfen mit den vorerwähnten Abänderungen sowie dem Entwurfe des Wahlreglements mit allen gegen 4 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Die allerunterthänigsten, treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz vereinigen sich daher zu der Bitte:

„Euerer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen Allergnädigst geruhen, die vorgelegten Entwürfe mit den vorgeschlagenen Aenderungen nunmehr der Rheinprovinz als Gesetze zu verleihen.“

Die allergetreuesten Stände haben sich hinsichtlich der prinzipiellen Bestimmungen der Vorlagen aller Abänderungsvorschläge enthalten, weil nach den wiederholten Erklärungen der Staatsregierung in den Häusern des Landtages der Monarchie alle grundsatzlegenden Bestimmungen der Kreis- und Provinzialordnung als unabänderlich feststehend zu erachten sind.

Die Majorität der allergetreuesten Stände glaubte indessen hierbei ihren Standpunkt den prinzipiellen Bestimmungen gegenüber nicht verschweigen zu dürfen und wurde deshalb mit 41 gegen 31 Stimmen beschloffen, daß in die Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät allerunterthänigst zu überreichende Adresse die nachfolgenden Sätze aufzunehmen seien:

„Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht, daß die gegenwärtig in Kraft befindliche Kreis- und Provinzialordnung den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr in allen Theilen entspricht;

derselbe würde aber vorgezogen haben, wenn anstatt der vollständigen Neugestaltung der Kreis- und Provinzialordnung auf ganz neue Grundlage hin, die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltungsreform auf die hiesige Provinz im Wege der Abänderung der veralteten Bestimmungen und der Weiterbildung der bestehenden Kreis- und Provinzialordnung versucht worden wäre;

der Provinzial-Landtag ist ferner der Ansicht, daß im Falle die Organisation sowie die Verwaltung der Kreise und der Provinz aber vollständig neu geregelt werden sollten, alsdann der Aufbau von unten mit der Landgemeindeordnung beginnen und sich enger an die bestehenden bewährten Einrichtungen in Kreis und Provinz hätte anschließen können;

daß insbesondere die Zusammensetzung des Kreistages nach den Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt, daß aber im Falle dieses System einmal angenommen wird, auch die Wahlen zum Provinzial-Landtage direkt von den Interessengruppen in bestimmten Wahlkreisen anstatt von den Kreistagen hätten geschehen müssen;

daß bei der Annahme dieses Wahlmodus auch die der historischen und rechtlichen Stellung der Standesherrn entsprechende Virilstimme der Letzteren auf dem Provinzial-Landtage hätte aufrecht erhalten werden können.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treuehormsamste

Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Nr. 26.

Düsseldorf, den 20. November 1886.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät beehren sich die zum 32. Rheinischen Provinziallandtage versammelten treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz auf das Allerhöchste Propositions-Defret vom 1. November cr. zu Nr. 2, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr einstimmig ihr Gutachten ganz unterthänigst dahin abzugeben, daß die angeregte Theilung zugleich mit der Einführung der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz mit Rücksicht auf die eingetretene außerordentliche Vermehrung der Bevölkerung im Kreise Mülheim a. d. Ruhr und die hervorragend entwickelte Eisen- und Kohlenindustrie in eine nördliche und südliche Hälfte nur erwünscht sein kann, und daß die beiden Theile sich an die bereits bestehenden Aushebungs-

bezirke anlehnen können, so daß der nördliche Kreis außer den Städten Ruhrort und Dinslaken die Landbürgermeistereien Ruhrort, Dinslaken, Beek, Stertrade, Meiderich, Götterswickerhamm, Gahlen und Duisburg Land umfassen wird, während der südliche Kreis neben der bisherigen Kreishauptstadt aus den Landbürgermeistereien Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Broich, Heißen und Styrum bestehen wird.

Bezüglich der von den Städten Ruhrort und Dinslaken eingereichten Petition auf Befürwortung ihrer Stadt als Sitz des neu zu bildenden nördlichen Kreises hat der Provinzial-Landtag beschlossen, sich der Befürwortung des einen oder anderen Ortes zu enthalten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treuegehorfamste

Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Nr. 27.

Düsseldorf, den 20. November 1886.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allernädigster Kaiser, König und Herr!

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät gestatten sich die zum 32. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz allerunterthänigst zu berichten, daß die Gemeinde Rippes, im Landkreise Köln, durch die beigelegte Eingabe vom 12. Juni 1886 um ihre Erhebung in den Stand der Städte vorstellig geworden ist und beim Provinzial-Landtage die Befürwortung dieses Antrages nachgesucht hat. — Die Gemeinde Rippes zählt mit der zugehörigen Ortschaft Niehl 14 602 Seelen. Die Einwohnerschaft besteht zum größten Theile aus Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Fabrikarbeitern und einer großen Zahl von Beamten, welche letztere bei der in Rippes belegenen Hauptwerkstätte der königlichen Eisenbahn-Verwaltung zu Köln angestellt sind. An Klassen- und klassificirter Einkommensteuer bringt die Gemeinde Rippes für das laufende Jahr 47 553 Mark auf. Neben einem wohlgeordneten Communal-schulwesen ist die Gemeinde Rippes der Sitz einer königlichen technischen Eisenbahnschule, welche von 83 Schülern besucht wird. Der Ort hat eine Apotheke, fünf Aerzte und ein Krankenhaus und zählt 30 mit Trottoirs und Gasbeleuchtung versehene Straßen; Canalisation und Wasserleitung sind projectirt und harren der Ausführung.

Die zum 32. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuegehorfamsten Stände haben sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Gesamtverhältnisse der Gemeinde Rippes deren vorwiegend städtischen Charakter genügend nachweisen und den Antrag auf deren Erhebung in den Stand der Städte gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die treuehormamsten Stände erlauben sich daher auf Grund einstimmiger Beschluffassung die allerunterthänigste Bitte,

Suere Kaiserliche und Königliche Majestät wollen Allergnädigst geruhen, die Gemeinde Nippes in den Stand der Städte zu erheben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treuehormamste

Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Nr. 28.

Düsseldorf, den 18. November 1886.

Referat,

betreffend

die Ueberfüllung der provinzialständischen Irrenanstalten.

Die Ueberfüllung der fünf provinzialständischen Irrenanstalten mit geisteskranken Personen, deren zeitweise oder stetige Isolirung erforderlich ist, ist für die provinzialständische Verwaltung bereits mehrfach Grund zur Erwägung gewesen, in welcher Weise diesem Uebelstande zweckentsprechend und dauernd abgeholfen werden könnte.

Die dieserhalb angestellten Erhebungen haben zu einem endgültigen Resultat noch nicht geführt, wohl aber die Nothwendigkeit einer baldigen Abänderung zweifellos an den Tag gelegt.

In Folge dieser Umstände ist der Provinzial-Verwaltungsrath heute nicht in der Lage, dem hohen Landtage concrete Vorschläge Behufs Abänderung der beregten Uebelstände unterbreiten zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist aber wohl der Ansicht, daß der weiteren Verfolgung dieser Zwecke stattgegeben werden müsse und erbittet sich zu diesem Ende vom hohen Landtage die Ermächtigung, die erforderlichen Schritte in dieser Beziehung unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln decken zu dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 18. November 1886.

Referat,

betreffend

bauliche Veränderungen und Neubauten in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

In der Hebammen-Lehranstalt zu Köln ist in letzter Zeit das ansteckende Wochenbettfieber (Puerperalfieber) so häufig vorgekommen, daß der Direktor der Anstalt sich veranlaßt gesehen hat, energische Maßregeln dagegen zu ergreifen. Zunächst ist derselbe dazu übergegangen, sämtliche Wöchnerinnen, welche die I. und II. Etage des Hauptgebäudes bewohnen, in die von den Hebammen-Schülerinnen bewohnten Räume des Hintergebäudes zu verlegen und umgekehrt den Schülerinnen die beiden Etagen des Hauptgebäudes zu überweisen. In Folge dieser Maßnahme war das Puerperalfieber gänzlich verschwunden, dagegen stellten sich bei den Hebammen-Schülerinnen verschiedene andere infektiöse Krankheitserscheinungen ein. Hiernach konnte nur angenommen werden, daß die Räume des Hauptgebäudes durchfeucht sind und hat daher der Direktor eine gründliche Desinfizierung der Wände, Decken und Fußböden, sowie eine Auslüftung der Räume vorgenommen. Diese Desinfizierung ist indeß nicht von Erfolg gewesen, denn die in ihre Räume zurückverlegten Wöchnerinnen wurden wiederum vom Fieber befallen. Es entstand nun die Frage, wo sich der eigentliche Ansteckungsheerd befinde und welche Maßregeln zu dessen Beseitigung zu ergreifen wären. Nach der übereinstimmenden Ansicht des Anstaltsdirektors und der provinzialständischen Baubeamten unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ansteckungsheerd sich hauptsächlich zwischen Fußboden und Decke, nämlich in den von unreinen Flüssigkeiten durchtränkten Windelböden und Balken befindet und daß nur durch die nachstehend angegebenen außergewöhnlichen und gründlichen Vorkehrungen die betreffenden Räume wieder benutzbar gemacht werden können.

Diese Vorkehrungen bestehen:

1. In der Beseitigung zweier Balkenlagen des Hauptgebäudes nebst sämtlichen Fußböden, Windelböden und Decken.
2. In dem Ersatz der Balkenlagen durch eiserne Träger mit zwischengespannten Gewölben und Herstellung der Fußböden aus einem für Flüssigkeiten undurchdringlichen Material.
3. In der Anlage einer künstlichen Ventilation, verbunden mit einer dieselbe verstärkenden Central-Wasser- oder Dampf-Luftheizung.

Außerdem dürfte sich noch die Ausführung folgender baulichen Anlagen empfehlen:

4. Die Errichtung einer freistehenden Krankenbaracke im Garten der Anstalt, um die vom Fieber befallenen Wöchnerinnen sofort isoliren zu können.
5. Der Neubau einer isolirt liegenden Waschküche, da die vorhandene Waschküche viel zu klein und unter bewohnten Räumen gelegen ist.
6. Eine Verlegung der neben bewohnten Räumen gelegenen Leichenkammer an eine entlegene Stelle.

7. Der Neubau einer besonderen Dienstwohnung für den Direktor der Anstalt, da die vorhandene Dienstwohnung im Erdgeschoß des Hauptgebäudes unter den von den Wöchnerinnen bewohnten Räumen und unter den Entbindungsfälen gelegen ist. In Folge dieses Neubaus würden die sämtlichen Räume des Erdgeschoßes zu Anstaltszwecken benutzt werden können, was bei den beschränkten Räumlichkeiten der Anstalt sehr wünschenswerth erscheinen muß.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich nun in Anbetracht dessen, daß es sich darum handelt, eine in ihrem Ursprunge mangelhaft angelegte Provinzialanstalt durch Um- und Ausbauten den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend und im Interesse des Gesundheitszustandes der Insassen umzugestalten, mit den zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt und beehrt sich, beim hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen:

„Hochderselbe wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die erforderliche Kostensumme aus bereiten Mitteln zu entnehmen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 30.

Düsseldorf, den 11. November 1886.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Der 31. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1885 auf das bezügliche Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes beschlossen, zur Herstellung eines Modells, sowie zu den sonstigen Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten, im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe eine Summe von 5000 M. mit der Direktive zu bewilligen, daß dem nächsten Landtage Vorschläge hinsichtlich eines geeigneten Standplatzes für die monumentale Ausführung dieser Gruppe zu machen seien.

Nach näherer Erwägung der letzteren Frage ist hierfür der halbrunde freie Platz gegenüber dem nördlichen Eingangsthore zum Ständehause in Aussicht genommen worden.

Dieser Platz eignet sich in jeder Hinsicht für die Aufstellung der auszuführenden monumentalen Gruppe und werden durch die Wahl desselben alle Bedenken beseitigt, welche gegen die

Aufstellung des Denkmals im Ständehause selbst bei der früheren Berathung dieser Angelegenheit im Provinzial-Landtage laut geworden sind. Die Gruppe wird an der vorgeschlagenen Stelle dem Ständehause zur besonderen Zierde gereichen.

Das Modell für die auszuführende Gruppe ist von den Bildhauern Janßen & Tüshaus durchgearbeitet und im Vestibül des Ständehauses zur Ansicht der Herren Mitglieder des Provinzial-Landtags aufgestellt. Dasselbe ergibt eine feine künstlerische Auffassung und Durcharbeitung der im September 1884 im Treppenhause aufgestellt gewesenen Figurengruppe und scheint nach Ansicht kompetenter Sachverständiger geeignet, einer monumentalen Ausführung zu Grunde gelegt zu werden.

Ohne hier die Ausführungen des im vorigen Jahre zur Sache erstatteten Referats vom 27. November 1885 wiederholen zu wollen, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath heute nur darauf hinweisen zu sollen, daß nach seiner Ansicht die Stände der Rheinprovinz ihre sechszigjährige Thätigkeit nicht würdiger beschließen können, als wenn dieselben den denkwürdigen Tag, an welchem Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin mit den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses zum ersten Male das Ständehaus betreten und dem Allerhöchst denselben dargebotenen Feste in den Räumen desselben mit höchster Befriedigung beigewohnt haben, den Nachfolgern durch monumentale Ausführung und Erhaltung jenes Festschmuckes, der so sehr den Beifall der Allerhöchsten Festgäste der Stände gefunden, in der Erinnerung bewahren, gleichzeitig aber auch durch Errichtung dieses Erinnerungsdenkmals dem Geiste und der treu anhänglichen Gesinnung der Provinzialstände an das angestammte Herrscherhaus wieder bleibenden Ausdruck geben.

Der Zeitpunkt zur Ausführung dieser Arbeit erscheint gerade jetzt besondres günstig. Nicht nur sind die künstlerischen Kräfte vorhanden, welche die erste Gruppe für das Kaiserfest ausgeführt haben, junge, strebsame Künstler, deren Talente Garantie für eine gute Ausführung bieten, sondern es besteht auch die gegründete Hoffnung, gegenwärtig die finanzielle Mitwirkung weiterer Kreise zu erlangen. Abgesehen von der in Aussicht genommenen Betheiligung des Staates durch eine namhafte Subvention ist gerade augenblicklich der Kunstverein für Rheinland und Westfalen in der Lage, einen größeren Beitrag zu den erwachsenden Kosten aus disponiblen Mitteln bewilligen zu können.

Die Gesamtkosten der monumentalen Ausführung der Figurengruppe nach dem aufgestellten Modell in Bronze sind auf 120 000 M. geschätzt. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat es für angemessen erachtet, daß die Provinz sich mit einem Drittel an diesen Gesamtkosten betheilige.

Aus den vorstehenden Erwägungen hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 11. d. M. mit 11 gegen 5 Stimmen beschlossen, an den jetzt versammelten Provinzial-Landtag die Bitte zu richten:

„Hoher Landtag wolle zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell einen einmaligen Beitrag von 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.